

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2022
 Nr. 1 mit Nr. 13 (S. 1 bis S. 228)
 Inhaltsverzeichnis

- A -	Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B. 27
Adveniat	- C -
- Aufruf der deutschen Bischöfe 149	Caritasverband
- Hinweise zur Durchführung der Aktion 156	- Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-So. 107
Afrikatag, Aufruf zur Kollekte 196	- Aufruf zur Frühjahrssammlung 24
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen	- Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas- Werkstätten-Mitwirkungsordnung der Arbeits- rechtlichen Kommission 50
- Bekanntmachung der Kommission über die Bildung einer neuen Kommission und Aufruf an die tarif- fähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) zur Beteiligung 150	- Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 33, 49, 78, 136
- Gesetz zur Änderung der Ordnungen der Kommission (BayRKO-Änderungsgesetz - BayRKOÄndG) 81	- Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission 34, 51, 141
- Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kom- mission 47, 77, 142	- Inkraftsetzung der Beschlüsse der 20. u. 21. Dele- giertenversammlung der Arbeitsrechtlichen Kom- mission 35
- Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertr./innen der Beschäftigten in der Kommission für das A. (Regional-KODA-Wahlordnung - BayRKWO) 99	- D -
- Wahl der Vertr./innen der Beschäftigten in der Kommission für das A. 108	Datenschutz
- B -	- Hinweis des betriebl. Datenschutzbeauftragten auf die aktualisierte Beurteilung von Messenger- und anderen Social Media-Diensten sowie Aktualisierung der bisherigen Empfehlungen 40
Baukommission	Dekanate
- Sitzungen 67, 109, 148	- Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für Dekanate“ (Deko) 60
BayRKO	- Dekanatssiegel, Anordnung des Bischofs bezügl. der Dekanatssiegel im Rahmen der Neugliederung der D. 79
- Änderungsgesetz 81	- Durchführungsverordnung zur Anordnung des Bi- schofs bezügl. der Dekanatssiegel im Rahmen der Neugliederung der D. 108
- Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertr./innen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeits- vertragsrecht 99	<u>Deutsche Bischöfe</u>
- Wahlordnung 99	- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 150
Beschaffungsordnung für die Diözese Regensburg 143	- Aufruf zum Caritas-Sonntag 107
Bischöfliche Administration	- Aufruf zum Diaspora-Sonntag 135
- Gesetz über die Neuordnung 177	- Aufruf zur Adveniat-Aktion 149
Bischöfliche Klerikalseminarstiftung	- Aufruf zur Fastenaktion Misereor 24
- Änderung der Satzung 186	- Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis 58
- Satzung 186	- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land 25
Bischöflicher Stuhl	Diaspora-Sonntag
- Änderung der Satzung 183	- Aufruf der deutschen Bischöfe 135
- Satzung 183	- Hinweise zur Durchführung der Aktion 147
Bischöfliches Ordinariat	Diözesan-Nachrichten 20, 43, 56, 110, 131, 148, 160, 197
- Gesetz über die Neuordnung 177	Diözesanpastoralrat
<u>Bischof Dr. Rudolf Voderholzer</u>	- Bischöflicher Erlass zur Änderung des Statuts für den D. 60
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung 24	- Korrektur „Bischöflicher Erlass zur Änderung des Statuts für den D.“ 78
- Aufruf zur Katholikentagskollekte 57	Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)
- Bischöfl. Anordnung zur Neuwahl des Priester- rates 2022-2027 27	- Statut 179
- Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die Dekanate“ 60	Direktorium 2022/2023 131
- Bischöfl. Erlass zur Änderung des „Status für den Diözesanpastoralrat“ 60	Dreikönigssingen
- Hirtenbrief zum 1. Advent 171	- Aufruf der deutschen Bischöfe 150
- Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 45	
Bischof Graber Stiftung	
- Änderung der Satzung 188	
- Satzung 188	

- Hinweise zur Durchführung der Aktion..... 157

- E -

Ehevorbereitungsprotokoll

- Änderung..... 4
- Anmerkungstafel der DBK..... 9
- Muster 5, 6, 7, 8

Emeritenanstalt

- Änderung der Satzung 190
- Ausführungsbestimmungen 194
- Satzung 190

Erstkommunion

- Gabe der Erstkommunionkinder 157

- F -

Fastenzeit, Botschaft des Hl. Vaters..... 21

Firmung

- Erwachsenenfirmung 2023..... 129
- Firmplan 2023 163
- Firmung 2023 129
- Gabe der Neugefirmten 158
- Hinweis zu Firmspendungen 20
- Umstellung auf Selbstauskunft bei Bestellung zum Patenamnt bei Taufe und F..... 39

- G -

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 198

Gottesdienstteilnehmer, Zählung 42, 130

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

- Änderung der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst 212
- Gesetz zur Änderung 201
- Grundordnung 206

- H -

Haushalts- und Zuschussrichtlinien für die Bischöfl.

Finanzkammer 117

- I -

Interne Revision

- Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle (Prüfungsdurchführungsordnung) 52
- Revisionsordnung für die Stabsstelle 30

- K -

Katechumenat, Feier der Zulassung zur Taufe..... 146

Katholikentagskollekte, Aufruf des Bischofs 57

Kirchenkollekte

- Afrikatag, Aufruf zur Kollekte 196
- Allerseelen..... 148
- Kollektenplan..... 159

Kirchliche Kunst

- Sitzung der Kommission..... 42, 66, 109, 158

Klerikalseminarstiftung St. Jakob

- Änderung der Satzung 187
- Satzung 187

Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang

- Änderung der Satzung 186
- Satzung 186

Kleriker, Verstorbene 68

- L -

Literarische Nachrichten..... 117

Lohnsteuer

- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung..... 198
- Lohnsteuerabzug 2023

- M -

MAVO

- Gesetz zur Änderung 58

Messenger- und andere Social-Media-Dienste, Hinweis

- des betriebl. Datenschutzbeauftragten auf die aktualisierte Beurteilung von M. sowie Aktualisierung der bisherigen Empfehlungen 40

Misereor-Fastenaktion

- Aufruf zur Misereor-Fastenaktion 24
- Durchführungshinweise..... 41

Missa Christatis 54

- N -

Notizen 80, 161, 200

- O -

Öffentliches Recht im Bistum Regensburg, Gesetz zur

- Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts 173

Ordensangehörige, Gestellungsleistungen 198

- P -

Papst Franziskus

- Allgem. Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC mit der Übergangsregelung zu dem als Motu Proprio erlassenen Apost. Schreiben „Traditionis Custodes“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970..... 25
- Botschaft zum Sonntag der Weltmission..... 122
- Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 119
- Botschaft zum Welttag des Friedens..... 1
- Botschaft zur Fastenzeit 21

Palmsonntagskollekte

- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Hl. Land 25
- Hinweise zur Durchführung 42

Pastoralassistenten/Innen

- Zweite Dienstprüfung 40, 130

Personalplanung 2023..... 145

Pfarrhaushälterin, Beantragung eines mögl. Steuer-

- freibetrages wg. der Personalkosten bei Beschäftigung einer P..... 196

Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung 129

Prävention

- Rahmenordnung (PrävRO) 127
- Ausführungsbestimmungen Schulung (ABschiPräv)..... 127

Priesterbesoldungsordnung

- Bekanntmachung 14
- Besoldungsbezüge für Priester 199
- Gesetz zur Bereinigung..... 14
- Neubekanntmachung 14
- Ruhestandsbezüge für Priester..... 200

Priester und Ständige Diakone

- Zweite Dienstprüfung 154

Priesterrat

- Bischöfl. Anordnung zur Neuwahl 2022-2027 27
- Zusammensetzung 2022-2027..... 125

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungs-

- beiträge 198

Promulgationsgesetz 151

- Allgemeines Ausführungsdekret..... 153
- Gesetz über die Bekanntmachung diözesaner Gesetze.. 151

- R -

Recollectio und Missa Christatis..... 54

Regional-KODA

- Gesetz zur Änderung der Ordnungen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht (BayRKO-Änderungsgesetz – BayRKOÄndG)

- Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bay. Diözesen (BayRKO) 88

- Wahlordnung 99

Renovabis

- Aufruf der deutschen Bischöfe 58

- Hinweis zur Durchführung der Aktion 66

- S -

Sarg, Aufstellung von S. oder Urne bei einem Requiem 39

Selbstauskunft, Umstellung auf S. bei Bestellung zum Patenamnt bei Taufe und Firmung 39

Seligspredung von Pauline-Marie Jaricot 66

Sexueller Missbrauch und Gewalt

- Ausführungsbestimmungen der Rahmenordnung Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der DBK 127

- Ordnung für den Umgang mit s. Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) 69

- Verlängerung der Frist zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes gegen s. Gewalt 196

Stolarienmeldung 198

- T -

Taufe

- Feier zur Zulassung 146

- Umstellung auf Selbstauskunft bei Bestellung zum Patenamnt bei Taufe und Firmung 39

Trauungen

- Nichtkatholische T. in katholischen Kirchen und Kapellen 79

- U -

Überdiözesaner Fonds

- Prüfungsfelder gem. § 6 Abs. 1 Revisionsordnung 64

- Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie der Ordnungsmäßigkeit samt Mittelverwendung (Revision) bei Fördermaßnahmen 61

- Risikokategorien für Evaluierung gem. § 6 Abs. 2 Revisionsordnung 65

Urne, Aufstellung von Sarg oder U. bei einem Requiem 39

- V -

Verstorbene Kleriker 68, 134, 162

- W -

Weihkandidaten, Proklamation 129

Weltmissionssonntag

- Aufruf der deutschen Bischöfe 125

- Botschaft von Papst Franziskus 122

- Hinweise zur Durchführung der Aktion 130

Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, Botschaft von Papst Franziskus 119

Welttag des Friedens, Botschaft von Papst Franziskus 1

- Z -

Zentral-KODA

- Inkraftsetzung einer ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses 48

Ortsverzeichnis:

Abensberg 43, 112, 116, 197

Aichkirchen 56

Alteglofsheim 116, 197

Altenbuch 131

Altendorf 197

Altenthann 111, 115, 132

Altötting 134

Amberg 111, 116

Arnbruck 111, 112

Ascholtshausen 113

Asenkofen 111, 113

Attenhofen 133

Atting 111

Aufhausen 111, 112, 114

Bad Abbach 132, 197

Bad Kötzing 111, 116

Barbing 133

Beidl 111, 113

Beratzhausen 197

Bettbrunn 131, 133, 160

Bogen 112, 114

Böhmischbruck 111, 112

Brennberg 111, 115, 132

Bubach a. Forst 110, 162

Burglengenfeld 43

Burkhardsreuth 113

Cham 43, 56, 111, 112, 162, 197

Dachelhofen 110, 112

Deggendorf 111, 112, 113, 114, 115, 116, 134

Diesenbach 110, 112, 131

Dornwang 111

Drachselsried 111, 112

Eggenfelden 116

Eichlberg 56

Eichstätt 113

Eilsbrunn 110, 114

Eitlbrunn 110, 112, 115, 131, 162

Ensdorf 134

Erbendorf 116

Ernsgraden 197

Eschelbach 110, 112, 132

Eschenbach 110, 113, 131

Eschlkam 116

Essen 112

Etterzhausen 110, 131

Ettmannsdorf 110, 112

Falkenberg 112

Fischbach 112, 114

Frauenberg 111, 115

Frauenzell 111, 115, 132

Furth b. Landshut 111, 131

Furth i. W. 112

Gaindorf 132

Gebrontshausen 162

Geisenfeld 116

Gosseltshausen 110, 111, 112, 132

Gotteszell 56, 111, 112

Grafenwöhr 112, 114, 116

Graz 134

Großköllnbach 132

Großmehring 116

Guteneck 197

Hagelstadt 111, 115, 132

Hahnbach 116

Haibühl 160

Haidlfing 131

Hailing 56

Haimhausen 56

Hainsacker 110, 133

Hankofen 56

Haselbach 110, 113

Hebramsdorf 111, 113

Hemau 197

Hochaltingen 115

Hofdorf 113

Hofendorf 111

Hohenfels 110, 114, 133

Hohengebraching 110

Hohenschambach 56

Hohenthann 116

Hohenwarth 160

Holenbrunn 113, 115

Holztraubach	20, 113	Niedermurach	197
Huldsessen	113	Niederumelsdorf	132
Hunderdorf	116	Niederviehbach	197
Hüttenkofen	110	Nittenau	56, 112, 114
Ihrlerstein	112, 132, 197	Nittendorf	56, 112, 116, 131, 133
Illkofen	133	Oberaichbach	110, 113
Inkofen	111	Oberbibrach	197
Innsbruck	112	Oberdietfurt	111, 113
Jachenhausen	134	Oberdolling	113
Kasing	131, 133, 160	Oberellenbach	112
Kelheim	131, 197	Oberempfenbach	111
Kemnath a. Buchberg	112, 113, 131	Oberhaselbach	20
Kemnath b. Fuhrn	56, 113, 134	Oberhatzkofen	111
Kirchaitnach	160	Oberlauterbach	162
Kirchberg	111, 114, 131, 197	Oberried	112
Kirchenbuch	112	Oberroning	111
Kirchendemeneuth	111, 115	Obersüßbach	111, 113, 131
Kirchenpingarten	111, 197	Obertraubling	114
Kirchenthumbach	131, 132, 197	Oberviechtach	116
Kirchroth	110, 114, 132, 133	Oberwinkling	132
Köfering	197	Ottering	111
Kollnburg	160	Paffmünster	133
Köln	56	Painten	116
Königsfeld	110, 111, 112, 132	Parkstein	111, 115
Konnersreuth	56, 197	Parsberg	197
Kösching	43, 131, 133, 160	Patersdorf	56, 111, 112
Kößnach	110	Perasdorf	112, 114
Kronburg	56	Pfaffenberg	20, 113
Krummennaab	111	Pfaffendorf	112, 113
Kürn	56	Pfaffmünster	110, 114, 132
Laaber	43	Pfakofen	110, 114
Landshut	43, 112, 113, 114, 115, 116	Pfatter	197
Langenerling	11, 132	Pfeffenhausen	112, 113
Langquaid	112, 114, 197	Niederhornbach	113
Lappersdorf	116	Pförring	113
Leuchtenberg	197	Pfreimd	112, 113, 114
Lobsing	113	Pilsting	116, 132
Luitpoldhöhe	111, 112	Pinkofen	110, 115
Lupburg	56	Pittersberg	111, 112, 115
Mainburg	56, 111	Plattling	43, 116
Mallersdorf	43, 56, 111, 112, 114, 115, 134	Pleystein	110, 112, 197
Mantel	132	Plößberg	111, 113
March	56, 111, 112	Poikam	132
Mariaort	114	Pondorf	110, 114, 132, 133
Mariaposching	132, 134	Pötzmes	133
Marktredwitz	43, 111, 115	Prackenbach	133, 160
Massing	111	Premenreuth	111
Matting	110	Pressath	113
Mengkofen	110, 112	Pullach	112
Menning	43, 133	Pürkwang	197
Metten	56	Rainertshausen	112, 113
Michaelsbuch	113, 114	Rampau	111, 114, 131
Miesbrunn	110, 112	Ratingen	112
Miltach	197	Regensburg	43, 56, 80, 110, 112, 113, 114, 115, 115, 129
Mintraching	112, 113	131, 132, 133, 134, 160, 162, 197
Moosbach	133, 160	Regenstauf	131, 197
Moosham	112, 113	Reisbach	110, 112, 115, 116
Moosthenning	111	Reißing	56
Mühlhausen	56	Rieden	197
München	56	Roding	56, 162
Münchenreuth	113	Rottenburg	111
Münchsmünster	197	Rottendorf	112, 113
Nabburg	43, 197	Ruhmannsfelden	197
Neubäu	114	Saal	132, 197
Neubeuern	134	Sandelzhausen	111
Neuessing	112, 132	Sandsbach	114
Neufahrn	111, 113	Sarching	133
Neuhausen	111, 113, 131	Schamhaupten	110, 114
Neukirchen	56, 110, 112	Schatzhofen	111, 113, 131
Neunburg v. W.	116	Scheuer	113
Neunkirchen	132	Schmidgaden	112, 113
Neustadt/WN	112, 114	Schmidmühlen	43
Neutraubling	116, 160, 197	Schnaittenbach	112, 113, 131
Niederaichbach	110, 113, 197	Schönau	113, 115
Niederhornbach	112	Schwandorf	20, 56, 110, 113, 115
Niederlauterbach	162	Schwarzach	112, 114

Schwarzach/Altfalter.....	113, 134	Aigner Josef.....	115
Schwarzenbach.....	113	Ajo Thomas.....	113
Schwarzenfeld.....	110, 113, 197	Alappattu Shijo Augustine.....	110
Selb.....	115	Albert Andreas.....	126
Semerskirchen.....	112, 114	Alumkalkarot Tomy.....	160
Seyboldsdorf.....	132	Alves Pereira Claudio.....	133
Siegenburg.....	116, 132	Amann Johann.....	115
Sinzing.....	111, 132	Amevor Peter.....	110
Speichersdorf.....	116	Andres Sabine.....	20
Spindlhof.....	114	Aneto Emmanuel Onyinye.....	112
Stamsried.....	56	Angue Pascal Olivier.....	160
Staudach.....	111, 113	Antonac Josip.....	68
Stein.....	113	Antoni Samy Dominic Savio.....	112
Steinsberg.....	110, 112, 115, 131, 162	Antonymsamy Arul Irudayasamy.....	110
Stephansposching.....	113, 114	Auer Julia.....	197
Störnstein.....	112	Banza-Kabwende Patrice.....	43
Straubing.....	43, 111, 112, 116, 131, 134, 148, 197	Batz Roland.....	115
Stulln.....	110, 113	Bauer Johann.....	33
Sulzbach-Rosenberg.....	110, 111, 129, 132, 160	Baumann Maria.....	115
Teisnach.....	56, 111, 112, 116	Becher Franz Xaver.....	116, 125
Teublitz.....	43, 116	Beck Klaus.....	125
Teuerting.....	132	Bergler Sabine.....	43
Thalmassing.....	56, 111	Berner Edwin.....	114
Theuern.....	111, 112, 115	Berzl Alois.....	125
Tirschenreuth.....	43	Besold Martin.....	116, 126
Train.....	132, 197	Binnerger Christoph.....	126
Tunding.....	110, 112	Birner Georg.....	116
Tunzenberg.....	110	Birner Michael.....	116, 126
Umelsdorf.....	56	Bochenski Mateusz.....	55
Undorf.....	110, 131, 133	Bolz Dominikus.....	68
Unterauerbach.....	113, 134	Bösl Franziska.....	132
Unterlaichling.....	110, 115	Brodowski Jakob.....	112
Untertraubenbach.....	111, 112	Brolich Peter.....	115
Utzenhofen.....	56	Brucker Johann.....	134
Vallendar.....	113	Brunner Stefan.....	112
Viechtach.....	113, 115, 197	Bruton Simon.....	197
Viehhausen.....	111, 132	Chakkiath Justine.....	110
Vilsbiburg.....	116, 132	Chimaka Anthony Ikechukwu.....	131
Vohburg.....	43, 116, 133, 197	Dasan George.....	43
Vohenstrauß.....	111, 112, 116	Dauth Angela.....	197
Wackersdorf.....	112, 113, 116	Denk Elisabeth.....	197
Waidhaus.....	111, 112, 115	Dieterle Andreas.....	43
Wald.....	116, 132	Dirmeier Barbara.....	131
Walderbach.....	114	Dirscherl Egon.....	116, 125
Waldershof.....	162	Dobmann Waltraud.....	132
Waldsassen.....	112, 113, 116	Dostal Christian.....	116
Walkertshofen.....	133	Dotzler Stefan.....	131
Wallersdorf.....	131	Drexler Josef.....	133
Waltendorf.....	132	Eckl Jürgen.....	116, 125
Weiden.....	43, 110, 112, 113, 115, 116, 131, 132	Ederer Josef.....	43
Weidenberg.....	197	Effhauser Matthias.....	160
Weihmichl.....	111, 113, 131	Eigendorf Ulrich.....	126
Westen.....	111	Emeruwa Sylvester Izuchukwu.....	113
Wettzell.....	111	Emmerl Johann.....	115
Wien.....	133	Engl Manuela.....	197
Wiesau.....	112	Engl-Adacker Susanne.....	43
Wiesing.....	113, 115	Ernstberger Johannes Bosco.....	110
Wilchenreuth.....	112, 114	Ertl Alexander.....	111
Windberg.....	43	Ezenwa Paul Chinedu.....	112
Windischberggerdorf.....	110, 114	Faltenbacher Florian.....	131
Wolfsbuch.....	110, 114	Fenk Daniel.....	116, 126
Wolfskofen.....	112, 113	Fernandes Heidi.....	43
Wolkering.....	56, 111, 132	Fichtl Pio.....	111
Wolnzach.....	110, 112, 132	Fischer Rosemarie.....	133
Wörth/Isar.....	110, 113	Fischer Thomas.....	116, 126
Wunsiedel.....	111, 113, 162, 197	Flierl Georg.....	43
Zagreb.....	56	Forster Stephan.....	110, 116, 125
Zaitzkofen.....	110	Frantescu Marius.....	116, 125
Zeitlarn.....	116	Fritz Eva-Maria.....	132
Zell.....	132	Fromm Josef.....	68
		Frühmorgen Franz.....	116
		Gali John.....	112
		Gallmeier Josef.....	125
		Gallmeier Werner.....	126
		Geismar Josef.....	116
		Gerl Roman.....	116, 126
Personenverzeichnis:			
Ackermann Konrad.....	133		
Adaikalam Donald Michael.....	112		
Adam Seigfried.....	134		

Gerlach Manfred.....	126, 160	Kunniparambil Joseph.....	114
Geser Emmeram.....	68	Kureekattil Thomas Binu.....	134
Giehl Andreas.....	126	Lang Johannes.....	115
Gieler Katja.....	197	Langhammer Helmut.....	116
Gigler Robert.....	110	Larisch Winfried.....	112
Gilg Hubert.....	115	Latacz Adrian.....	116
Gleißner Alfred.....	68	Lawrance Francis.....	55
Glöckl Maximilian.....	68	Lehnen Jürgen.....	110
Gnalian Paul.....	114	Leibl Alfons.....	111
Götz Josef.....	68	Leitmayr Benedikt.....	197
Gradl Bernhard.....	160	Lenz Sabrina.....	132
Graf Iris.....	197	Letincic Vlado.....	113
Gregori Karl.....	68	Lettner Klaus-Oskar.....	55, 114
Grillmeier Sven.....	116, 126	Lettner Markus.....	110, 133
Grosser Herbert.....	115	Lipinski Johannes.....	114
Haas Elias M.....	55	Loders Cornelia.....	160
Hackl Gerhard.....	116	Lopez Shajers Kumar Robert.....	43
Haimerl Angelika.....	197	Lorenz Eberhard.....	55
Haimerl Stefan.....	110	Lorenz Hannes.....	43
Hartl Georg.....	115	Lotawiec Rafal.....	114
Hauser Kathrin.....	132	Lourdusamy Sagayaraj.....	111
Hausmann Alois.....	115	Lubuulwa David.....	112
Hausner Josef.....	110	Lugauer Daniel.....	132, 197
Heidenreich Ralf.....	116, 125	Luka Mathew.....	114
Heinrich Leo.....	126	Lukas Johannes.....	116, 126
Heisterkamp Florian.....	112	Mageri Tobias.....	43, 111, 116, 125
Helm Thomas.....	116, 125	Mai Paul.....	134
Henrich Tobias.....	133	Majer Georg.....	162
Hermann Susanne.....	132	Makanja Robert.....	112
Hiebl Alois.....	162	Maliyakkal George Sijo.....	126
Hierl Wolfgang.....	116, 126	Manda Naresh.....	112
Hiltl Oliver.....	110, 133	Marpu Naresh Babu.....	112
Hirmer Michael.....	43, 116	Massawe John Jumatatu.....	112
Hofmann Johannes.....	43	Matok Franz Xaver.....	125
Holler Ferdinand.....	43	Mayer Franziska.....	197
Holzappel Martina.....	43	Mecke Friedrich.....	115
Hornauer Andreas.....	131	Meckel Matthias.....	111
Höschl Paul.....	116	Meier Thomas.....	111, 114
Hösl Alexander.....	116, 126	Meier-Eisch Anja.....	126
Huber Alexander.....	116, 125	Melzl Christoph.....	116, 126
Jeschner Thomas.....	43, 110, 126	Meyer Josef.....	197
Jose Tony.....	110	Michael Lawrence.....	111
Joseph Robin.....	112	Mitterhofer Anne-Marie.....	43
Joy Jomet.....	131	Moosbauer Maximilian.....	111
Kabiru Gilbert Mburu.....	114	Moritz Josef.....	115
Kagerer Sybille.....	160	Möstl Alois.....	160
Kagerer Viviana.....	197	Msafiri John Bosco.....	113
Kaiser Renate.....	197	Mudakodil James.....	111
Kaithakottil Joyce.....	160	Müller August.....	134
Kalis Christian.....	110	Müller Martin.....	110, 116, 126
Kanumuri Suresh Babu.....	112	Müller Werner.....	114
Karikenazhath Antony Mathew.....	114	Munguakonkwa Naburhaca Deogratias.....	113
Karithuruthel Mathew Sunny.....	114	Ndjana Yves Lucien Evaga.....	160
Karolczak Adam.....	110	Neidl Martin.....	116, 125
Karsten Wilhelm.....	116, 125	Neumann Bastian.....	126
Kastner Birgit.....	197	Nickl Peter.....	116
Kattayil Johnson Thomas.....	160	Nissel Martin.....	116
Kaufmann Alfons.....	116, 126	Nowak Przemyslaw.....	111
Kela Ambrose Chiemeka.....	20	Nowotny Matthias.....	148
Kellner Heike.....	131	Nüßl Sebastian.....	115
Kick Alfred.....	131	Nwachukwu Donatus Uchenna.....	112
Kieltyka Robert.....	112	Nwenyi Gerald.....	113
Kienberger Matthias.....	116	Nwokenna Innocent I.....	113
Kiesl Michaela.....	197	Nzamba Dibo Pombo Theodore.....	125
Kirchbuchner-Dick Monika.....	132	Öfele Maria Luisa.....	126
Kohl Johann B.....	134	Okafor Nicholas Ekwutosi.....	114
Koholka Andreas.....	43	Okoro Emmanuel.....	113
Kolanowski Maciey.....	125	Onah Edmund Chika.....	113
König Joseph.....	115, 116, 126	Padakootil Joy.....	114
König Regina.....	43	Palmanshofer Julia.....	197
Koottummel Antony.....	43, 125	Panhözl Hubert.....	134
Kreiml Josef.....	80	Parampilthadatil Jose Varghese.....	126
Kreiner Maria Sr.....	133	Penzkofer Brigitte.....	43
Kristel Birgit.....	197	Pereira Eldivar.....	115
Kruschina Holger.....	125, 126	Pfeffer Franz.....	125
Kuncherakkattu Mathew.....	111	Piller Birgit.....	197

Pinzer Thomas	116, 133	Sebasthiyar Arul Raj	131
Plank Johannes	116, 126	Sedlmair Benedikt	113
Ponnapati Raveendra Reddy	112	Senguo Emilian Emily	114
Popp Martin	111	Siegling Alban	55
Pöpperl Gerhard	126	Soosaiah Antony Soosai	126
Pöschl Josef	116, 125	Sporrer Maria	132
Praveen Martin	113	Ssebullege Benedict	113
Priller Martin	126	Stadler Dorothea	132
Pritscher Ludwig	132	Stejskal Sebastian	197
Probst Thomas	132	Stemp Martin	43
Pullomparmbil Thomas	111	Stempfhuber Martin	116, 126
Puthussery Mejo	111	Stier Peter	133
Ramoser Martin	115	Stowasser Wolfgang	125
Rattei Lisa	132	Strahberger Veronika	197
Reber Bernhard	110	Strigl Manfred	126
Rebl Vitus	132	Strunz Hans	126
Rein Florian	111	Susai Victor Maria	113
Reischl Wolfgang	115	Sylvester Panipitchai	111
Rembeck Lea	132	Szwajca Ryszard	115
Ring Andreas	116, 125	Tauer Johannes	132
Robertson George Elliot	114	Teetz Friedrich	134
Roeb Maximilian	110	Thalhammer Josef	126
Röhrner Reinhard	125	Tharmakkan Pennoraj	115
Rosenmeier Rita	132, 197	Thumann Eugen	126
Rösl Herbert	126	Triebenbacher Josef	115
Saju Thomas	111	Troltsch Judith	132
Sander Josef	43	Tuscher Rudolf	43
Särve Martin	68	Valiaparambil Sabu Sebastian	113
Sattler Alois	116, 126	Varigeti Kiran Kumar	113
Savarimuthu Beschi	113	Vattathara Joseph	115
Schach Sabine	132, 197	Vembadamthara Joseph	113
Schafbauer Martin	20	Vogl Anton	68
Schaller Andrea	132	Vogl Thomas	116, 126
Schedler Sandra	197	Völkl Richard	68
Schiedermeier Josef	68	Voss Clemens	125
Schießl Josef	116, 126	Vutukuri Vijaya Raju	112
Schießl Thomas	162	Wagner Stefan	116, 126
Schinko Rainer	110	Waleszczuk Zbigniew	113
Schlecht Karin	43	Wallner Birgit	43
Schmaderer Beate	43	Wallner Godehardt	125
Schmid Martha	197	Wanner Renate	43
Schmid Thomas	126	Weimann-Chirilov Ovidiu	43
Schmidt Evi	132	Weiß Andreas	126
Schmidt Franz	68	Weißmann Michael	126
Schmidt Karl-Dieter	116	Wellisch Maurus	114
Schmola Sebastian	132	Weyer Wolfgang	112, 126
Schneider Christina	132	Wimmer Reinhold	134
Schober Anton	111	Winderl Thomas	116, 125
Schopf Martin	160	Wola Bangala Charles	111
Schreiner Cordula	43	Wolff Johannes	162
Schremmer-Frey Gabriele	197	Wölfl Alfred	43, 116, 126
Schrüfer Werner	116	Zahner Walter	116
Schuller Gregor	113	Zimmermann Georg	162
Schulz Christian	116	Zinecker Thomas	116
Schütz Verena	197	Zwacknagl Helena	197

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 1

18. Januar

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Friedens 2022 – Änderung des amtlichen Eheverbereitungsprotokolls – Eheverbereitungsprotokoll (Muster) – Anmerkungstafel zum Eheverbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz – Gesetz zur Bereinigung der Priesterbesoldungsordnung – Bekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung – Neubekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO) – Hinweis zu Firmwendungen – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Friedens 2022

Dialog zwischen den Generationen, Erziehung und Arbeit:
Werkzeuge, um einen dauerhaften Frieden aufzubauen

1. »Wie willkommen sind auf den Bergen die Schritte des Freudenboten, der Frieden ankündigt« (Jes 52,7)

Die Worte des Propheten Jesaja bringen den Trost zum Ausdruck, das Aufatmen eines verbannten Volkes, das durch Gewalt und Übergriffe am Ende seiner Kräfte und der Würdelosigkeit und dem Tod ausgeliefert war. Über dieses Volk fragte sich der Prophet Baruch: »Warum, Israel, warum lebst du im Gebiet der Feinde, wirst alt in einem fremden Land, bist unrein geworden, den Toten gleich, wurdest gezählt zu denen, die in die Unterwelt hinabsteigen« (3,10-11). Für dieses Volk bedeutete die Ankunft des *Friedensboten* die Hoffnung auf eine Neugeburt aus den Trümmern der Geschichte, der Beginn einer strahlenden Zukunft.

Auch heute noch bleibt der *Weg des Friedens*, den der heilige Paul VI. mit dem neuen Namen einer *umfassenden Entwicklung*^[1] bezeichnet hat, leider weit entfernt vom wirklichen Leben vieler Männer und Frauen und folglich von der Menschheitsfamilie, die mittlerweile weltweit vernetzt ist. Trotz der vielfachen Anstrengungen, die auf einen konstruktiven Dialog zwischen den Nationen hinzielen, verstärkt sich der ohrenbetäubende Lärm der Kriege und Konflikte, während sich Krankheiten im Ausmaß von Pandemien verbreiten, sich die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltschäden verschlimmern, sich das Drama des Hungers und des Durstes verschärft. Zugleich herrscht weiterhin ein Wirtschaftssystem vor, das mehr auf dem Individualismus als auf einer solidarischen Teilhabe beruht. Wie zu den Zeiten der antiken Propheten, hört auch heute die *Klage der Armen wie die der Erde*^[2] nicht auf, sich zu erheben, um Gerechtigkeit und Frieden zu erleben.

In jedem Zeitalter war der Frieden zugleich Gabe aus der Höhe und Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung. Es gibt in der Tat eine „Architektur“ des Friedens, in der verschiedene gesellschaftliche Einrichtungen einen Beitrag leisten, und es gibt ein „Handwerk“ des Friedens, das jeden von uns in erster Person miteinbezieht.^[3] Alle können zusammenarbeiten, um eine friedvollere Welt aufzubauen: angefangen vom eigenen Herzen und von den Beziehungen in der Familie, in der Gesellschaft und mit der Umwelt, bis zu den Beziehungen unter den Völkern und zwischen den Staaten.

Ich möchte hier *drei Wege* für den Aufbau eines dauerhaften Friedens vorschlagen. Zunächst einmal *den Dialog zwischen den Generationen* als Grundlage für die Verwirklichung gemeinsamer Pläne. In zweiter Linie *die Bildung*, als Basis für Freiheit, Verantwortung und Entwicklung. Schließlich *die Arbeit* für eine vollständige Verwirklichung der Menschenwürde. Es handelt sich um drei unabdingbare Elemente, um »einen Sozialpakt entstehen« zu lassen,^[4] ohne den sich jedes Friedensprojekt als ungenügend erweist.

2. *Dialog führen unter den Generationen, um den Frieden aufzubauen*

In einer Welt, die immer noch von der allzu problemreichen Pandemie in die Zange genommen wird, »versuchen [einige], der Realität zu entfliehen, indem sie sich in die Privatsphäre zurückziehen, andere begegnen ihr mit zerstörerischer Gewalt. Aber zwischen der egoistischen Gleichgültigkeit und dem gewaltsamen Protest gibt es eine Option, die immer möglich ist: den Dialog. Der Dialog zwischen den Generationen«.^[5]

Jeder ehrliche Dialog erfordert, auch wenn er von einer angemessenen und positiven Dialektik nicht frei ist, immer ein Grundvertrauen zwischen den Gesprächspartnern. Zu diesem gegenseitigen Vertrauen müssen wir zurückfinden, um es uns wieder anzueignen! Die gegenwärtige Gesundheitskrise hat bei allen das Bewusstsein für die Einsamkeit und für das In-sich-Kehren verstärkt. Zur Einsamkeit der älteren Menschen gesellt sich bei den Jugendlichen das Bewusstsein der Ohnmacht und des Fehlens einer gemeinsamen Zukunftsperspektive. Eine solche Krise ist gewiss schmerzlich. In ihr kann sich aber auch das Beste im Menschen zeigen. In der Tat haben wir während der Pandemie überall auf der Welt großartige Zeugnisse des Mitgefühls, des Teilens und der Solidarität festgestellt.

Dialog führen bedeutet anhören, sich auseinandersetzen, übereinkommen und miteinander vorangehen. Dies alles unter den Generationen zu fördern heißt, das harte und unfruchtbare Erdreich des Konflikts aufzulockern, um die Samen eines dauerhaften und gemeinsam vertretenen Friedens zu kultivieren.

Während der technische und wirtschaftliche Fortschritt die Generationen oft einander entfremdet hat, zeigen die gegenwärtigen Krisen die Notwendigkeit ihres Zusammenspiels. Einerseits brauchen die jungen Menschen die Lebens-, die Weisheits- und die geistliche Erfahrung der Älteren; andererseits haben die Älteren die Unterstützung, die Zuneigung, die Kreativität und die Dynamik der Jungen nötig.

Die großen gesellschaftlichen Herausforderungen und die Prozesse der Befriedung kommen nicht ohne den Dialog zwischen den Hütern des Gedächtnisses – den älteren Menschen – und denjenigen, die die Geschichte voranbringen, – der Jugend – aus. Ebenso braucht es die Bereitschaft eines jeden, dem anderen Raum zu geben. Keiner darf sich anmaßen, die gesamte Szenerie abzudecken, indem man die eigenen unmittelbaren Interessen verfolgt, als ob es weder Vergangenheit noch Zukunft gäbe. Die globale Krise, die wir erleben, zeigt uns in der Begegnung und im Dialog zwischen den Generationen die treibende Kraft einer gesunden Politik, die sich nicht damit zufrieden gibt, das Vorhandene »durch Zusammenflicken oder bloße schnelle Gelegenheitslösungen«^[6] zu meistern, sondern sich bei der Erarbeitung von gemeinsamen und nachhaltigen Projekten als eine wertvolle Form der Nächstenliebe^[7] äußert.

Wenn wir es schaffen, bei den anstehenden Problemen diesen generationsübergreifenden Dialog auszuführen, »werden wir gut in der Gegenwart verwurzelt sein können. Aus dieser Position heraus werden wir in der Lage sein, mit der Vergangenheit und der Zukunft im Austausch zu stehen: mit der Vergangenheit, um von der Geschichte zu lernen und die Wunden zu heilen, die uns zuweilen beeinträchtigen; mit der Zukunft, um

den Enthusiasmus zu nähren, die Träume aufsprießen zu lassen, prophetische Visionen zu erwecken, Hoffnungen blühen zu lassen. Auf diese Weise werden wir vereint voneinander lernen.«^[8] Wie könnten sonst die Bäume ohne die Wurzeln wachsen und Früchte tragen?

Es genügt, an das Thema der Sorge um unser gemeinsames Haus zu denken. In der Tat ist die Umwelt selbst »eine Leihgabe, die jede Generation empfängt und an die nächste Generation weitergeben muss.«^[9] Deshalb müssen die vielen jungen Menschen gewürdigt und ermutigt werden, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen; eine Welt, die auf die Bewahrung der Schöpfung, die unserer Obhut anvertraut ist, achtet. Sie tun dies mit Unruhe und Begeisterung sowie vor allem mit einem Sinn für Verantwortung im Hinblick auf einen dringenden Kurswechsel,^[10] den die Schwierigkeiten verlangen, die aus der heutigen ethischen und sozio-ökologischen Krise^[11] entstanden sind.

Im Übrigen kann die Möglichkeit, gemeinsam Wege des Friedens aufzubauen, nicht von der Erziehung und der Arbeit absehen. Diese sind bevorzugte Orte und Begegnungsstätten des generationenübergreifenden Dialogs. Die Erziehung liefert die Grammatik des Dialogs zwischen den Generationen, und die Arbeitswelt führt Männer und Frauen verschiedener Generationen zusammen, wo sie zusammenarbeiten und ihr Wissen, ihre Erfahrungen wie auch ihre Befähigungen für das Gemeinwohl weitergeben.

3. Bildung und Erziehung als Motor des Friedens

In den letzten Jahren sind die Haushaltsmittel für Bildung und Erziehung, die eher als Ausgaben denn als Investitionen betrachtet werden, weltweit erheblich zurückgegangen. Sie sind jedoch die Hauptträger der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung: Sie machen den Menschen freier und verantwortungsbewusster und sind für die Verteidigung und Förderung des Friedens unverzichtbar. Mit anderen Worten: Bildung und Erziehung sind die Grundlagen einer eng zusammenstehenden, zivilisierten Gesellschaft, die in der Lage ist, Hoffnung, Wohlstand und Fortschritt zu schaffen.

Die Militärausgaben hingegen sind über das Niveau zum Ende des „Kalten Krieges“ gestiegen und werden voraussichtlich weiter exorbitant zunehmen.^[12]

Es ist daher dringend notwendig, dass die Verantwortlichen in der Regierung eine Wirtschaftspolitik entwickeln, die das Verhältnis zwischen öffentlichen Investitionen in die Bildung und den für die Rüstung bereitgestellten Mitteln umkehrt. Darüber hinaus kann die Fortsetzung eines echten internationalen Abrüstungsprozesses für die Entwicklung der Völker und Nationen nur von großem Nutzen sein, da dadurch finanzielle Ressourcen frei werden, die in geeigneter Weise für das Gesundheitswesen, die Schulen,

die Infrastruktur, den Umweltschutz usw. eingesetzt werden können.

Ich hoffe, dass die Investitionen in die Bildung mit einem stärkeren Engagement für die Förderung der Kultur der Achtsamkeit einhergehen werden.^[13] Sie kann angesichts der Brüche in der Gesellschaft und der Untätigkeit der Institutionen zu einer gemeinsamen Sprache werden, die Barrieren niederreißt und Brücken baut. »Ein Land wächst, wenn seine verschiedenen kulturellen Reichtümer konstruktiv in Dialog miteinander stehen: die Volkskultur, die Universitätskultur, die Jugendkultur, die Kultur der Kunst und die Kultur der Technik, die Wirtschaftskultur und die Familienkultur sowie die Medienkultur.«^[14] Es ist daher notwendig, ein neues kulturelles Paradigma zu schmieden, und zwar durch »einen globalen Bildungspakt für und mit den jüngeren Generationen [...], der Familien, Gemeinschaften, Schulen und Universitäten, Institutionen, Religionen, Regierende, ja, die gesamte Menschheit dazu verpflichtet, reife Menschen heranzubilden.«^[15] Ein Pakt, der die Erziehung zur ganzheitlichen Ökologie nach einem kulturellen Modell des Friedens, der Entwicklung und der Nachhaltigkeit fördern soll, in dessen Mittelpunkt die Geschwisterlichkeit und das Miteinander zwischen Mensch und Umwelt stehen.^[16]

Die Investition in die Bildung und Erziehung der jüngeren Generationen ist der Hauptweg, um sie durch eine gezielte Ausbildung dazu zu befähigen, einen angemessenen Platz in der Arbeitswelt einzunehmen.^[17]

4. Schaffung und Sicherung von Arbeit ist friedensstiftend

Arbeit ist ein unverzichtbarer Faktor für den Aufbau und die Erhaltung des Friedens. Sie ist Ausdruck der eigenen Person und der eigenen Fähigkeiten, aber auch Einsatz, Mühe, Zusammenarbeit mit anderen, denn man arbeitet immer mit oder für jemand anderen. In dieser eindeutig sozialen Perspektive ist die Arbeit der Ort, an dem wir lernen, unseren Beitrag zu einer lebenswerteren und schöneren Welt zu leisten.

Die Covid-19-Pandemie hat die Situation in der Arbeitswelt noch erschwert, die bereits mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert war. Millionen von wirtschaftlichen und produktiven Unternehmen sind in Konkurs gegangen; die Zeitarbeiter sind zunehmend gefährdet; viele derjenigen, die wesentliche Dienstleistungen erbringen, sind noch mehr aus dem öffentlichen und politischen Bewusstsein verschwunden; Fernunterricht hat in vielen Fällen zu einem Rückschritt beim Lernen und in der Schullaufbahn geführt. Darüber hinaus sind heute die Aussichten für junge Menschen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, und für Erwachsene, die in die Arbeitslosigkeit geraten sind, dramatisch.

Die Auswirkungen der Krise auf die informelle Wirtschaft, die oftmals Migranten als Arbeiter beschäftigt,

waren besonders verheerend. Viele von ihnen werden von den nationalen Gesetzen nicht anerkannt, so als ob es sie nicht gäbe; sie leben unter sehr prekären Bedingungen für sich und ihre Familien, sind verschiedenen Formen der Sklaverei ausgesetzt und haben kein Sozialsystem, das sie schützt. Hinzu kommt, dass derzeit nur ein Drittel der Weltbevölkerung im erwerbsfähigen Alter über ein Sozialschutzsystem verfügt oder nur in begrenztem Umfang davon Gebrauch machen kann. In vielen Ländern sind Gewalt und organisierte Kriminalität auf dem Vormarsch und schränken die Freiheit und Würde der Menschen ein, vergiften die Wirtschaft und verhindern die Entwicklung des Gemeinwohls. Die Antwort auf diese Situation kann nur in einer Ausweitung der Möglichkeiten für menschenwürdige Arbeit liegen.

Arbeit ist in der Tat die Grundlage, auf der Gerechtigkeit und Solidarität in jeder Gemeinschaft aufgebaut werden können. Aus diesem Grund darf man »nicht danach trachten, dass der technologische Fortschritt immer mehr die menschliche Arbeit verdränge, womit die Menschheit sich selbst schädigen würde. Die Arbeit ist eine Notwendigkeit, sie ist Teil des Sinns des Lebens auf dieser Erde, Weg der Reifung, der menschlichen Entwicklung und der persönlichen Verwirklichung.«^[18] Wir müssen unsere Ideen und Bemühungen bündeln, um die Bedingungen zu schaffen und Lösungen zu finden, damit jeder Mensch im erwerbsfähigen Alter die Möglichkeit hat, durch seine Arbeit zum Leben der Familie und der Gesellschaft beizutragen.

Es ist dringender denn je, weltweit annehmbare und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu fördern, die sich am Gemeinwohl und an der Bewahrung der Schöpfung orientieren. Es ist notwendig, die Freiheit der unternehmerischen Initiativen zu gewährleisten und zu unterstützen und gleichzeitig einen erneuerten sozialen Verantwortungssinn zu fördern, damit der Gewinn nicht das einzige Leitkriterium sei.

In dieser Hinsicht sollten Initiativen angeregt, begrüßt und unterstützt werden, die auf allen Ebenen die Unternehmen zur Achtung der grundlegenden Menschenrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer drängen und dafür nicht nur die Institutionen, sondern auch die Verbraucher, die Zivilgesellschaft und die Betriebswelt sensibilisieren. Je bewusster diese Unternehmen sich ihrer sozialen Rolle sind, desto mehr werden sie zu Orten, an denen die Menschenwürde gelebt wird, und tragen so ihrerseits zum Aufbau des Friedens bei. Diesbezüglich ist die Politik gefordert, eine aktive Rolle zu spielen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit zu fördern. Und alle, die sich in diesem Bereich engagieren, angefangen bei den katholischen Arbeitnehmern und Unternehmern, können in der *Soziallehre der Kirche* sichere Orientierungspunkte finden.

Liebe Brüder und Schwestern! Während wir bestrebt sind, unsere Anstrengungen zur Überwindung der Pandemie zu bündeln, möchte ich meinen Dank an all diejenigen erneuern, die sich mit Großzügigkeit und Verantwortungsbewusstsein für Bildung, Sicherheit und den Schutz der Rechte eingesetzt haben und weiterhin einsetzen, um die medizinische Versorgung zu gewährleisten, die Zusammenführung von Familienmitgliedern und Kranken zu erleichtern und die wirtschaftliche Unterstützung der Bedürftigen oder derjenigen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, sicherzustellen. Und ich versichere mein Gebetsgedenken für alle Opfer und ihre Familien.

Ich appelliere an die Regierenden und die Verantwortungsträger in Politik und Gesellschaft, an die Hirten und die Mitarbeiter der kirchlichen Gemeinschaften sowie an alle Männer und Frauen guten Willens, gemeinsam diese drei Wege zu beschreiten: Dialog zwischen den Generationen, Bildung und Arbeit. Mit Mut und Kreativität. Und möge es immer mehr Menschen geben, die in aller Stille, Demut und Beharrlichkeit Tag für Tag zu Handwerkern des Friedens werden. Und möge der Segen des Gottes des Friedens ihnen stets vorangehen und sie begleiten!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2021, Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau Maria.

Franciscus

-
- [1] Vgl. Enzyklika *Populorum progressio* (26. März 1967), 76 ff.
 [2] Vgl. Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 49.
 [3] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 231.
 [4] *Ebd.*, 218.
 [5] *Ebd.*, 199.
 [6] *Ebd.*, 179.
 [7] Vgl. *ebd.*, 180.
 [8] Nachsyn. Apost. Schreiben *Christus vivit* (25. März 2019), 199.
 [9] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 159.
 [10] *Ebd.*, 163; 202.
 [11] *Ebd.*, 139.
 [12] Vgl. *Botschaften* die Teilnehmer des 4. Pariser Friedensforums, 11. - 13. November 2021.
 [13] Vgl. *Laudato si'* (24. Mai 2015), 231; *Botschaft zum 54. Weltfriedenstag. Die Kultur der Achtsamkeit als Weg zum Frieden* (8. Dezember 2020).
 [14] Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 199.
 [15] *Videobotschaft* für den Global Compact on Education. Together to Look Beyond (15. Oktober 2020).
 [16] Vgl. *Videobotschaft* für den *High Level Virtual Climate Ambition Summit* (13. Dezember 2020).
 [17] Vgl. Hl. Johannes Paul II, Enzyklika *Laborem Exercens* (14. September 1981), 18.
 [18] Enzyklika *Laudato si'* (24. Mai 2015), 128.

Änderung des amtlichen Ehevorbereitungsprotokolls

Die von der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25.02.2021 beschlossenen Änderungen zum Ehevorbereitungsprotokoll wurden nach Maßgabe von can. 1067 i.V.m. can. 455 § 2 CIC durch das Decretum de immutatione der Kongregation für die Bischöfe (Prot. Nr. 749/2005) vom 12.10.2021, das der Apostolische Nuntius mit Schreiben vom 03.11.2021 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz übermittelt hat, bestätigt.

Mit der Zustellung des Textes des Ehevorbereitungsprotokolls durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz an die Diözesanbischöfe mit Schreiben vom 13.12.2021 erfolgte die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.02.2021. Das neue Protokoll kann ab sofort und muss spätestens ab dem 01.06.2022 verwendet werden.

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
Jurisdiktionsbereich _____
Pfarrei^① (Genauere Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

Am Brautleuterkurs teilgenommen: ja nein
Traugespräch geführt am _____
von _____
(ggf. im Auftrag von)

Aufgebot^② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Zivileheschließung^③ am _____
in _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung
- Mann: _____
- Frau: _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
in _____

- Eucharistiefeier Wortgottesdienst
- Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath. Seelsorgers (bei konfessionsverschiedener Ehe)^④

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
(Eintrag in C.23.f)

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.) ^⑥ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarrantes	Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. a) Name des leiblichen Vaters		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen Mutter		
Geburtsname, Konfession/Religion		
6. Nachweis des Ledigenstandes durch^⑦		

-2-

	Bräutigam	Braut
7. Jedwede frühere Eheschließung(en) ^⑨ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ^⑩		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
9. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse ^⑩		
11. Konfessionsverschiedenheit ^⑪		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote ^⑫		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflösbaren Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingebunden. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflösbare, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ^⑬ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ^⑭		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ^⑮	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

-4-

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke**I. Vor der Trauung**26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein²⁵⁾27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis

 als Pfarrer als allgemein delegiert.b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere²⁶⁾ ich hiermit

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)**II. Nach der Trauung**29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____
zu _____ am _____

(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname,
Anschrift)

Unterschrift

2. _____

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁷⁾ hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____

(Konfession, Name)

(PLZ, Ort)

(Datum)

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____

(PLZ, Ort)

(Datum)

III. Registrierung31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.²⁸⁾

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- 1 Mit Pfarrei ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- 2 Form des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- 3 Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- 4 Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- 5 Es ist das gegenwärtige Bekenntnis der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- 6 Es geht hier um den kirchlichen Wohnsitz, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat oder sich seit einem Monat ständig aufgehalten hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der Wohnsitz wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort ständig zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder sich über einen Zeitraum von fünf vollen Jahren erstreckt hat (c. 102 § 1). Der Nebenwohnsitz wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der Absicht verbunden ist, dort wenigstens drei Monate zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, oder der sich tatsächlich auf drei Monate erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen verloren durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbe-

reich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.

- 7 Der Nachweis des Ledigenstandes wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.
- 8 Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Ehfähigkeit sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die frühere Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - Wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des Nihil obstat vorzulegen.
- Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches Ehenichtigkeits- oder Eheauflösungsverfahren eingeleitet werden kann.
- 9 Natürliche Verpflichtungen gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- 10 Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Eehindernisse vorliegen. Liegt ein Eehindernis vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Eehindernisse:
- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
 - bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
 - Weihe (c. 1087);
 - ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - Frauenraub (c. 1089);
 - Gattenmord (c. 1090);
 - Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
 - Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
 - öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);

- l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- 11 Eine konfessionsverschiedene Ehe liegt nach c. 1124 dann vor, wenn ein Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung katholisch ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, der andere Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.
- 12 Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerbote vorliegen. Liegt ein Trauerbot vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
Trauerbote nach c. 1071 § 1:
- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
 - d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
 - e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- 13 Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- 14 Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- 15 Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
 - dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
 - dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
 - dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
- Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
 - dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- 16 Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.

- 17 Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- 18 Wenn vor einer Trauung aus einem Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über alle Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- 19 Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- 20 Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
- Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- 21 Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehemillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehemillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur entweder das Standesamt oder die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
- Wird die Dispens von der Formpflicht nach der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).
- 22 Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillenen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
 - g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

- 23 Die Befugnis, zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- 24 Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- 25 Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- 26 Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- 27 Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- 28 Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
- Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Gesetz zur Bereinigung der Priesterbesoldungsordnung

Artikel 1

Aufhebung der Priesterbesoldungsordnung vom 6. Dezember 2021

Die Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg vom 6. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11 vom 10. Dezember 2021, S. 130-136) wird zum selben Zeitpunkt ihres Inkrafttretens am 1. Januar 2022 aufgehoben.

Artikel 2

Weitergeltung der am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Priesterbesoldungsordnung

Die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 4 vom 8. März 2013, S. 41-45), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung vom 5. November 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11 vom 10. Dezember 2021, S. 130) gilt in der Fassung dieser Änderung weiter.

Artikel 3

Neubekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung

Bekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung

Aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes zur Bereinigung der Priesterbesoldungsordnung vom 11. Januar 2022 wird nachstehend der Wortlaut der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg in der seit dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Priesterbesoldungsordnung für die Diözese Regensburg vom 26. Februar 2013 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 4 vom 8. März 2013),
2. das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung

Das Bischöfliche Ordinariat kann die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg im Amtsblatt für die Diözese Regensburg neu bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Regensburg, den 11. Januar 2022

+ *Rücholf*

Bischof von Regensburg

vom 5. November 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11 vom 10. Dezember 2021).

Regensburg, den 11. Januar 2022

Arman

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Neubekanntmachung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO)

Präambel

¹In Übereinstimmung mit den Vorschriften der cann. 281 §§ 1 und 2, 1274 § 1 CIC gewährt die Diözese Regensburg – unter Einbeziehung für die Priesterbesoldung zweckgebundener Pfründestiftungserträge – den in ihrem Dienste stehenden Priestern angemessene, ihren Lebensunterhalt sicherstellende Dienstbezüge, welche sich wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit des kirchlichen Dienstverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen an die Besoldungsätze öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse anlehnen. ²Nicht zuletzt war wegen der Anpassung an die Besoldung der Beamten des Freistaats Bayern eine Novellierung erforderlich. ³Die diözesanrechtlichen Regelungen dieses Bereichs tragen – bei wesentlicher Übereinstimmung mit den übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen – gleichzeitig der Gehorsams- und Treuepflicht der Priester sowie der Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Diözese Regensburg Rechnung.

Artikel 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Besoldung der
 1. in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester, die in der Pfarrseelsorge als Kapläne, Pfarrvikare, Pfarradministratoren oder Pfarrer tätig sind,
 2. in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, soweit nichts anderes festgelegt worden ist,
 3. in die Diözese Regensburg nicht inkardinierten Weltpriester, die im Auftrag der Diözese Seelsorgsdienste verrichten, wenn ihnen eine Besoldung nach dieser Ordnung durch schriftliche Vereinbarung zugesagt worden ist.
- (2) Bei Beschäftigung ausländischer Priester sind ergänzende Bestimmungen zu beachten, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.
- (3) Für Ordenspriester, die im Rahmen eines Gestellungsverhältnisses tätig sind, findet diese Ordnung keine Anwendung.
- (4) Die Versorgung der Priester im Sinne von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 im Ruhestand wird durch die Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

Artikel 2 Bestandteile der Besoldung

- (1) Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen.

- (2) Zu den Grundbezügen gehören:

1. Grundgehalt (Art. 8 und 9),
2. Gestellung einer mietfreien Dienstwohnung (Art. 10),
2. Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt (Art. 11).

- (3) Zu den Nebenbezügen gehören:

1. Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste (Art. 13),
2. Vergütungen (Art. 14 und 15),
3. Pfarrhaushälterinnenzuschuss (Art. 16),
4. Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt (Art. 17),
5. jährliche Sonderzahlung (Art. 18),
6. vermögenswirksame Leistungen (Art. 19).

Artikel 3 Anspruch auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn der Priester
 1. aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder
 2. die ihm übertragenen Dienste von sich aus beendet oder
 3. seine Tätigkeit nach Weisung des Ortsordinarius beenden muss.
- (3) Die Bezüge werden monatlich zum 01. des Kalendermonats gezahlt.
- (4) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (5) Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (6) Bei Tod endet die Zahlung der Bezüge mit dem Ablauf des Sterbemonats.
- (7) Bei schweren Dienstvergehen, insbesondere bei Vergehen, die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafe zur Folge haben können, kann der Ortsordinarius die Besoldung im Sinne des Art. 2 kürzen.

Artikel 4 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Bei Teilzeitbeschäftigung kann die Besoldung durch den Ortsordinarius entsprechend gekürzt werden.

Artikel 5**Besoldung bei begrenzter Dienstunfähigkeit**

Bei begrenzter Dienstunfähigkeit ist Art. 4 entsprechend anzuwenden.

Artikel 6**Anrechnung von sonstigen Bezügen**

- (1) Auf die Besoldung werden angerechnet:
1. Renten aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung,
 2. Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Kranken- und Pflegeversicherung des Priesters,
 3. Leistungen aus einer Versorgung, zu der die Diözese oder ein anderer Arbeitgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuern oder beigesteuert haben.
- (2) ¹Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn ein Priester ohne Zustimmung des Ortsordinarius auf Leistungen im Sinne von Abs. 1 verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. ²In diesen Fällen wird die Anrechnung nach billigem Ermessen vorgenommen.

Artikel 7**Überzahlungen / Minderzahlungen**

¹Ansprüche auf Bezüge und auf Rückforderungen zu viel gezahlter Bezüge verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Priester oder von der Diözese Regensburg schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Sachverhalts auch für spätere fällige Leistungen.

Artikel 8**Grundgehalt für Priester in der Pfarreseelsorge**

- (1) Das Grundgehalt im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 gliedert sich in folgende Besoldungsgruppen:
1. ¹Die Besoldungsgruppe 1 umfasst Kapläne ohne eigenen Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 70% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG (Bayerisches Besoldungsgesetz) unter Anrechnung des gem. Art. 17 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.
 2. ¹Die Besoldungsgruppe 2 umfasst Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 75% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG unter Anrechnung des gem. Art. 17 an den haushaltsführenden Priester monatlich gewährten Kostenersatzes.

3. ¹Die Besoldungsgruppe 3 umfasst Kapläne mit eigenem Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 70% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
 4. ¹Die Besoldungsgruppe 4 umfasst Pfarrvikare mit eigenem Haushalt. ²Ihr Grundgehalt beträgt 75% der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13 BayBesG.
 5. ¹Die Besoldungsgruppe 5 umfasst Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer. ²Ihr Grundgehalt beträgt ab dem Zeitpunkt der Übertragung des Amtes 85% des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe A 14 BayBesG. ³Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleich gestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) vor Vollendung des 65. Lebensjahres aufgrund eigener freier Entscheidung und ohne dass als schwerwiegend anerkannte Gründe vorliegen, unbeschadet can. 189 CIC, verzichtet, ohne dass ein neues gleichrangiges Amt übertragen wird, geschieht die weitere Besoldung nach BesGr. 2 bzw. 4. ⁴Eine Besitzstandswahrung wird für diese Fälle nicht gewährt. ⁵Wird auf das Amt als Pfarrer oder das diesem gleich gestellte Amt (Pfarradministrator, Pfarrkurat) aus gesundheitlichen Gründen, die als schwerwiegend anerkannt sind, oder aus dienstlichen Gründen verzichtet und wird ein anderes niedriger besoldetes Amt übertragen, verbleibt es - außer in den Fällen des can. 1740 ff. CIC, in denen die Frage der Besoldung nach can. 1746 CIC zu entscheiden ist - bei der bisherigen Besoldung im Wege einer Besitzstandswahrung. ⁶Das gleiche gilt bei einem Verzicht auf das Amt als Pfarrer und der Weiterarbeit als Pfarrvikar nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (2) ¹Das Grundgehalt gemäß Abs. 1 ist in der Anlage zur Priesterbesoldungsordnung (PrBesO-A) geregelt. ²Es richtet sich nach Anlage 3 des BayBesG in ihrer jeweiligen Fassung. ³Abweichungen können nach Anhörung des Priesterrates und des Domkapitels sowie im Benehmen mit der Freisinger Bischofskonferenz vom Bischof von Regensburg verfügt werden.
- (3) ¹Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. ²Ist der Anspruch auf Besoldung erstmalig gegeben, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 der maßgeblichen Besoldungsgruppe. ³Es steigt bis zur vierten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. ⁴Die Stufenlaufzeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Priesterweihe folgt bzw. mit dem Tag des vereinbarten Dienstbeginns. ⁵Abweichungen von Satz 4 können vom Ortsordinarius bestimmt werden.

Artikel 9 Grundgehalt für Priester außerhalb der Pfarrseelsorge

Das Grundgehalt der Priester, die außerhalb der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, bestimmt sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.

Artikel 10 Dienstwohnung

- (1) Hauptamtlichen Priestern, die in der Pfarrseelsorge tätig sind, wird eine mietfreie Dienstwohnung gewährt.
- (2) Der Priester trägt sämtliche Betriebskosten gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweiligen Fassung, die für die privat genutzten Räume der Dienstwohnung anfallen.
- (3) ¹Der Priester erhält eine Ausgleichszulage, sofern für die zugewiesene Dienstwohnung, auf deren Größe er in aller Regel keinen Einfluss hat, ein geldwerter Vorteil von mehr als 400 € zu versteuern ist. ²Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt 75 % der Differenz zwischen 450,--€ und dem tatsächlich zu versteuernden geldwerten Vorteil der Dienstwohnung.
- (4) ¹Soweit dem Priester keine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, kann ihm eine Zulage in Höhe von 780,--€ gewährt werden. ²Dieser Betrag verändert sich entsprechend den linearen Änderungen der Eingangsstufe der Bes Gr. 4

Artikel 11 Freie Unterkunft und Verpflegung für Priester ohne eigenen Haushalt

- (1) ¹Priestern ohne eigenen Haushalt wird freie Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung gestellt. ²Die Gewährung der freien Unterkunft umfasst auch die Kosten für Strom und Heizung, die Kosten für die Reinigung der Wohnung und Wäsche und ggf. die Kosten, die für die Ausführung von Schönheitsreparaturen an den zur alleinigen Nutzung überlassenen Räumen anfallen.
- (2) Kann ein Priester nach Abs. 1 die ihm zustehende Verpflegung aufgrund einer genehmigten Abwesenheit (z. B. während des Urlaubs oder wegen eines Krankenhausaufenthaltes) nicht in Anspruch nehmen, ist diesem vom haushaltsführenden Priester 1/30 des monatlich gewährten Kostenersatzes auszuführen.

Artikel 12 Zulage für Priester in Zusatzfunktion

Priestern, die z. B. als Regionaldekan, Dekan oder Prodekan tätig sind, kann eine Zulage gewährt wer-

den, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

Artikel 13 Zulage für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste

Für die Erbringung zusätzlicher Seelsorgsdienste wird eine Zulage gewährt, sofern eine entsprechende diözesane Regelung besteht.

Artikel 14 Vergütung von Stolarienanteilen

Stolarienanteile werden gesondert vergütet, sofern eine diözesane Regelung dies vorsieht.

Artikel 15 Vergütung von Religionsunterrichtsstunden

- (1) ¹Die Erteilung von Unterrichtsstunden ist mit den Aufgaben der aktiv tätigen Priester in der Pfarrseelsorge untrennbar verbunden. ²Die Bezüge dieser Priester schließen die Erteilung einer bestimmten Anzahl von Religionsunterrichtsstunden (= Pflichtstundenmaß) unter anderem an Grund-, Haupt-, Förder- und Mittelschulen ein und gelten diese ab.
- (2) Die Höhe des nach Abs. 1 abgegoltenen Pflichtstundenmaßes sowie die Unterrichtsstunden, die das Pflichtstundenmaß übersteigen und die gesondert vergütet werden können, bestimmen sich nach der jeweiligen diözesanen Regelung.
- (3) ¹Befreiungen von der Erteilung des Pflichtstundenmaßes nach Abs. 1 sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ²Sie sind vor Beginn des Schuljahres schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.
- (4) Werden die Unterrichtsstunden, die nach Abs. 1 und 2 zu erteilen sind, aus Gründen, die der Priester zu vertreten hat, nicht erteilt, kann eine Kürzung der Bezüge vorgenommen werden.

Artikel 16 Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin (Pfarrhaushälterinnenzuschuss)

- (1) Priester, die eine Pfarrhaushälterin mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit beschäftigen, erhalten einen Zuschuss zu den tarifgemäßen Aufwendungen, die dem Priester als Arbeitgeber der Haushälterin entstehen.
- (2) Zuschussfähig sind folgende Aufwendungen des Priesters:

1. das tarifliche Tabellenentgelt ggf. einschließlich tariflicher Einmalzahlungen bzw. Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 3. die Beiträge an die Bayerische Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse (BVK) – München zzgl. der Kosten der Pauschalversteuerung,
 4. die tarifliche Jahressonderzahlung,
 5. ggf. die Jubiläumszuwendung.
- (3) Die Höhe des Zuschusses nach Abs. 2 Nrn. 1–3 beträgt 85 %, sofern der Priester eine Pfarrhaushalterin mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angestellt hat.
- (4) Bei Aufwendungen nach Abs. 2 Nrn. 4 und 5 wird ein Zuschuss in Höhe von 100 % gewährt.
- (5) ¹Werden von einem Priester mehrere Haushälterinnen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt, ergibt sich der Zuschusssatz nach Abs. 3 unter Berücksichtigung aller Beschäftigungsverhältnisse. ²Die Bezuschussung der Arbeitgeberkosten erfolgt maximal im Umfang eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses.

Artikel 17

Kostenersatz bei Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt

¹Für die Unterbringung eines Priesters ohne eigenen Haushalt nach Art. 11 dieser Ordnung erhält der haushaltsführende Priester einen monatlichen Kostenersatz. ²Der Kostenersatz wird von der Freisinger Bischofskonferenz festgelegt.

Artikel 18

Jährliche Sonderzahlung

- (1) ¹Priester erhalten spätestens mit den laufenden Bezügen im Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. ²Sie beträgt je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr monatlich gezahlten Bezüge unter Zugrundelegung des Bemessungssatzes nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 1 BayBesG in seiner jeweiligen Fassung.
- ³Bezüge im Sinne des Satzes 2 sind die Grundbezüge nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1. ⁴Weitere Bezügebestandteile können in die Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzahlung mit aufgenommen werden, sofern eine entsprechende diözesane Regelung dies vorsieht.
- (2) Scheidet ein Priester aus dem Dienst der Diözese Regensburg aus und stehen diesem im Kalenderjahr voraussichtlich keine Dienstbezüge mehr zu,

so wird ihm die anteilige Sonderzuwendung mit den laufenden Bezügen für den letzten Anspruchsmonat gezahlt oder, wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt.

Artikel 19

Vermögenswirksame Leistungen

Priestern werden – analog Art. 88, 89 und 90 BayBesG – für vermögenswirksame Anlagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) vermögenswirksame Leistungen für Kalendermonate gewährt, in denen sie Besoldung nach Art. 2 erhalten.

Artikel 20

Beamtenähnliche Versorgung – Sozialversicherung

- (1) ¹Die Versorgung der in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester gewährleistet die Diözese Regensburg nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit Art. 10 § 1 Buchst. i des Bayerischen Konkordates (in der Fassung vom 29.03.1924 [BayRS 2220-1-K], geändert durch Vertrag vom 08.06.1988 [GVBl. S. 241]). ²Das Nähere regelt diese Ordnung sowie die „Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg“.
- (2) Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind infolge der Gewährleistung nach Abs. 1 von der Rentenversicherungspflicht für Angestellte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI befreit.
- (3) ¹Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet sind, sowie Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungspflicht. ²Für sie trägt die Diözese Regensburg die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge sowie die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI und die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung). ³Die anfallenden Abgaben (Steuern) sind vom Priester zu tragen. ⁴Zum Zwecke der zusätzlichen Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- sowie der Altersversorgung werden diese Priester bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versichert. ⁵Für die Versicherung ist die Satzung der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden in der jeweiligen Fassung maßgebend.
- (4) Werden Priester unter Wegfall der Bezüge (auch teilweise) zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, erteilt der Ortsordinarius einen förmlichen Gewährleistungsbescheid.

Artikel 21
Beiträge für Versorgungswerke

- (1) Von den Bezügen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 bzw. den Versorgungsbezügen leisten die Priester Beiträge für
 1. die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg,
 2. die Diaspora-Priesterhilfe (Beitragssatz derzeit 1 % des Grundgehaltes bzw. Versorgungsbezuges in den bayerischen [Erz-] Diözesen).
- (2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden – widerruflich – bis auf Weiteres nicht erhoben.

Artikel 22
Unfallfürsorge

- (1) ¹Bei Dienstunfällen wird den in die Diözese Regensburg inkardinierten Priestern Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt. ²Bei Krankheits- und Pflegefällen, die durch einen Dienstunfall verursacht werden, besteht ein Anspruch auf Beihilfe nach Art. 23 dieser Ordnung.
- (2) Im Hinblick auf die Bestimmung in Abs. 1 sind Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- (3) Priester im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 werden bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 1 kann die Unfallfürsorge der inkardinierten Priester geregelt werden, die bei ihrer Inkardination in die Diözese Regensburg verheiratet waren. ²Es gelten die jeweiligen diözesanen Bestimmungen.

Artikel 23
Beihilfen

Priestern wird im Krankheits- und Pflegefall Beihilfe nach Maßgabe der diözesanen Beihilfeordnung gewährt.

Artikel 24
Entsprechende Anwendung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Die für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des BayBesG sind entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder in sonstigen diözesanen Regelungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist oder wird und die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern mit der Eigenart des priesterlichen Dienstes vereinbar sind.

Artikel 25
Übergangsbestimmungen / Überleitung / Einordnung der vorhandenen Priester in die neue Grundgehaltstabelle

- (1) Diese Ordnung gilt auch für die am 01.01.2013 und am 31.12.2012 vorhandenen Priester im Sinne des Art. 1 Abs. 1.
- (2) ¹Die Priester werden den Stufen des Grundgehalts der PrBesO-A zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt entsprechend der Besoldungsgruppe des Priesters zu der Stufe, die dem Betrag des am 31.12.2012 zustehenden Grundgehalts entspricht. ²Weist die Grundgehaltstabelle keinen identischen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag.
- (3) ¹Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach der PrBesO-A beginnen die für die Stufenaufstiege maßgeblichen Zeitabstände des Art. 8 Abs. 3 Satz 3. ²Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet.

Artikel 26
Übergangsvorschriften für vorhandene Priester der Stufe 8 der jeweiligen Besoldungsgruppe

- (1) Für Priester, die am 31.12.2012 nach der Stufe 8 ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe vergütet werden und die nach der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung der PrBesO das 17. Dienstjahr noch nicht vollendet haben, ist Art. 25 Abs. 2 S. 2 und 3 mit der Maßgabe anwendbar, dass für die Überleitung eine bereinigte Stufenzuordnung zugrunde gelegt wird.
- (2) Die bereinigte Stufenzuordnung wird unter Berücksichtigung der bis zum 31.12.2012 abgeleisteten Dienstjahre gebildet.

Artikel 27
Überleitungszulage

¹Verringern sich die Bezüge von vorhandenen Priestern durch Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung, wird eine Überleitungszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 31.12.2012 zugestandenen Bezügen und den ab dem 01.01.2013 zustehenden Bezügen gewährt. ²Eine Verringerung der Bezüge nach Satz 1 setzt voraus, dass sich am 01.01.2013 bei unveränderten Verhältnissen eine niedrigere Besoldung im Vergleich zum 31.12.2012 ergibt. ³Die Überleitungszulage nach Satz 1 verringert sich bei zukünftigen Stufensteigerungen des Grundgehalts. ⁴Diese werden in vollem Umfang auf die Überleitungszulage angerechnet.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweis zu Firmspendungen

Gemäß can. 890 CIC haben die Eltern und die Seelsorger, vor allem die Pfarrer, dafür zu sorgen, dass die zur Firmung bereiten Gläubigen für den Empfang dieses Sakramentes gebührend unterrichtet werden und zur rechten Zeit darauf zugehen. Der Pfarrer hat somit das Recht und die Pflicht, Sorge zu tragen, dass die Firmbewerber/innen seiner Pfarrei (engemeinschaft) hinreichend für den fruchtbaren Empfang des Firmesakramentes vorbereitet werden, auch wenn diese das Sakrament ggf. außerhalb der Wohnortpfarrei empfangen (z.B. im Dom durch den Bischof oder in besonderen Einrichtungen oder bei Firmung an einem zentralen Firmort; beachte hierzu auch can. 896 CIC). Wenn trotz Firmmöglichkeit für die eigene Wohnortpfarrei ein/e Firmbewerber/in zur Firmung ausnahmsweise und begründet in einer anderen Pfarrei angemeldet wird bzw. sich anmeldet (Ausnahme bei sog. Schulfirmung im Klassenverband oder in besonderen Einrichtungen, wo die entsprechende Firmvorbereitung gewährleistet wird; siehe dazu Amtsblatt 2021, 79-80), muss der annehmende Pfarrer dem Wohnortpfarrer des Firmbewerbers/der Firmbewerberin dies mitteilen und ihm bestätigen, dass für die Firmvorbereitung hinreichend im Sinne des can. 890 CIC Sorge getragen wird. In diesem Fall ist der Wohnortpfarrer von

der Pflicht, für die Firmvorbereitung Sorge zu tragen, befreit. Bei Konflikten ist die Sache dem Dekan vorzutragen und von diesem zu entscheiden.

Die erfolgte Firmspendung ist im Firmbuch der Firmpfarrei (unbeschadet der abweichenden Regelung bei Schulfirmungen) einzutragen, ebenso hat die Meldung der Firmung zeitnah durch die Firmpfarrei an die Taufpfarrei und, soweit nicht identisch, an die Wohnortpfarrei zu erfolgen (vgl. can. 894-896 CIC).

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 14.03.2022 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 08.02.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 03.05.2022 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 30.03.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Mit Wirkung zum **01.12.2021** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Ambrose Chiemeka Kela von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei Schwandorf-St. Jakob im Dekanat Schwandorf;

Mit Wirkung zum **01.01.2022** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Raphael Somwe Katumbu Kashika von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung in der Pfarreiengemeinschaft Pfaffenberg-St. Peter, Ascholtshausen-Unsere Liebe Frau mit Benefizium Oberhaselbach und Holztraubach-St. Laurentius im Dekanat Geiselhöring.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Gemäß dem Votum der Ordinariatskonferenz vom 14.12.2021 und nach Anhörung der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates wird mit Wirkung vom **01.12.2021**, vorübergehend befristet, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (bis 31.12.2022) Frau **Sabine Andres**, Hauptabteilung 1 Abt. 2 Personal und Recht, Fachbereich 1: „Kirchliches und weltliches Recht“ zur leitenden Mitarbeiterin gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 MAVO ernannt.

In der Sitzung am 07. Oktober 2021 wurde Herr **Martin Schafbauer** vom Diözesansteuerausschuss erneut für die Dauer von drei Jahren als Vertreter des Diözesansteuerausschusses für die Bischöfliche Baukommission bestätigt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 2

25. Februar

I n h a l t: BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS PAPST FRANZISKUS für die Fastenzeit 2022 – Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2022 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor – Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022) – Übergangsregelung zu dem von Papst Franziskus als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben „Traditionis Custodes“ – Bischöfliche Anordnung zur Neuwahl des Priesterrates 2022-2027 – Weisung zur kirchlichen Bußpraxis – Revisionsordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Revisionsordnung – RevO) vom 09.02.2022 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Umstellung auf Selbstauskunft bei Bestellung zum Patenamnt bei Taufe oder Firmung – Aufstellung von Sarg oder Urne bei einem Requiem – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen – Hinweis des betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf die aktualisierte Beurteilung von Messenger- und anderen Social Media-Diensten sowie Aktualisierung der bisherigen Empfehlungen – Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022 – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022 – Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022 – Diözesan-Nachrichten – Beilagenhinweis

BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS PAPST FRANZISKUS für die Fastenzeit 2022

»Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun« (Gal 6,9-10a)

Liebe Brüder und Schwestern,

die Fastenzeit ist eine günstige Gelegenheit der persönlichen und gemeinschaftlichen Erneuerung, die uns hinführt zum Osterereignis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Es wird uns guttun, auf unserem Weg durch die Fastenzeit 2022 die mahnenden Worte des heiligen Paulus an die Galater zu bedenken: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit (kairós) haben, allen Menschen Gutes tun« (Gal 6,9-10a).

1. AUSSAAT UND ERNTE

In dieser Perikope erinnert der Apostel an das Bild von Saat und Ernte, das für Jesus von großer Bedeutung war (vgl. Mt 13). Der heilige Paulus spricht von einem kairós: einem günstigen Zeitpunkt, um Gutes auszusäen, im Blick auf die spätere Ernte. Welcher ist für uns dieser günstige Zeitpunkt? Gewiss wird man das von der Fastenzeit sagen können, wie auch von unserem

ganzen irdischen Leben, dessen Abbild die Fastenzeit in gewisser Weise ist.¹ Allzu oft wird unser Leben von Gier und Stolz beherrscht, von einer Sehnsucht nach Besitz, Anhäufung und Konsum von Gütern, wie es im Evangelium am Beispiel des törichten Mannes sichtbar wird, der sein Leben für sicher und glücklich hielt, weil er eine große Ernte in seinen Scheunen gesammelt hatte (vgl. Lk 12,16-21). Die Fastenzeit lädt uns ein zur Umkehr, zu einem Mentalitätswechsel, damit die Wahrheit und Schönheit des Lebens nicht so sehr am Haben festgemacht wird als am Geben, nicht so sehr am Anhäufen als am Aussäen des Guten und am Miteinander-Teilen.

Der Sämann ist in erster Linie Gott selbst, der großzügig fortfährt, »unter die Menschheit Samen des Guten zu säen« (Enzyklika Fratelli tutti, 54). In der Fastenzeit sind wir aufgerufen, auf Gottes Geschenk zu antworten, indem wir sein lebendiges und wirksames (vgl. Hebr 4,12) Wort aufnehmen. Das aufmerksame Hören auf Gottes Wort führt zu einer Bereitschaft, sich seinem Handeln zu fügen (vgl. Jak 1,21), und das macht unser Leben fruchtbar. Wenn uns schon das ein Grund zur Freude ist, so gilt das noch mehr für unsere Berufung »Gottes Mitarbeiter« (1 Kor 3,9) zu sein und die Zeit gut

zu nutzen (vgl. Eph 5,16), damit auch wir den Samen des Guten aussäen können. Diese Aufforderung Gutes auszusäen ist nicht als lästige Pflicht zu verstehen, sondern als eine Gnade, mit der der Schöpfer uns in unserem Handeln an seiner fruchtbaren Großherzigkeit beteiligen will.

Und was ist mit der Ernte? Geschieht die Aussaat nicht im Hinblick auf die Ernte? Gewiss, so ist es. Paulus selbst betont den engen Zusammenhang zwischen Aussaat und Ernte, wenn er sagt: »Wer kärglich sät, wird auch kärglich ernten; wer mit Segen sät, der wird mit Segen ernten« (2 Kor 9,6). Aber um welche Ernte geht es hier? Eine erste Frucht der guten Aussaat findet sich in uns selbst und in unseren alltäglichen Beziehungen, selbst in den kleinsten Gesten der Freundlichkeit. In Gott ist kein noch so kleiner Akt der Liebe und keine »großherzige Mühe« vergeblich (vgl. Evangelii gaudium, 279). So wie man einen Baum an seinen Früchten erkennt (vgl. Mt 7,16-20), so strahlt auch ein Leben voller guter Werke aus (vgl. Mt 5,14-16) und bringt den Wohlgeruch Christi in die Welt (vgl. 2 Kor 2,15). Gott zu dienen, frei von Sünde, bringt Früchte der Heiligung zum Heil aller hervor (vgl. Röm 6,22).

In Wirklichkeit sehen wir immer nur einen kleinen Teil der Früchte unserer Aussaat, denn es ist, wie es in dem vom Evangelium überlieferten Sprichwort heißt: »Einer sät und ein anderer erntet« (Joh 4,37). Gerade dadurch, dass wir zum Wohl der anderen aussäen, haben wir Anteil an der Großherzigkeit Gottes: »Es ist eine edle Haltung, Prozesse in der Hoffnung auf die geheime Kraft des ausgesäten Guten anzustoßen, deren Früchte von anderen geerntet werden« (Enzyklika Fratelli tutti, 196). Zugunsten anderer Gutes auszusäen befreit uns von der engen Logik des persönlichen Profits, es gibt unserem Handeln den weiten Atem der Unentgeltlichkeit und fügt uns auf diese Weise in das wunderbare Panorama des göttlichen Heilsplans ein.

Das Wort Gottes weitet und erhebt unseren Blick: es verkündet uns, dass die wahre Ernte letztlich die eschatologische ist, die des letzten Tages, jenes Tages, der keinen Abend kennt. Die vollendete Frucht unseres Lebens und Handelns ist die »Frucht für das ewige Leben« (Joh 4,36), die unser »Schatz im Himmel« sein wird (Lk 12,33; 18,22). Jesus selbst verwendet das Bild des Samenkorns, das in der Erde stirbt und Frucht bringt, um vom Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung zu sprechen (vgl. Joh 12,24); und der heilige Paulus verwendet es erneut, um von der Auferstehung unseres Leibes zu sprechen: »Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdischer Leib.« (1 Kor 15,42-44). Diese Hoffnung ist das große Licht, das der auferstandene Christus in die Welt bringt: »Wenn wir allein für dieses Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt haben, sind wir

erbärmlicher daran als alle anderen Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen« (1 Kor 15,19-20), damit diejenigen, die mit »der Gestalt seines Todes verbunden wurden« (Röm 6,5), auch mit der seiner Auferstehung zum ewigen Leben verbunden werden (vgl. Joh 5,29): »Dann werden die Gerechten im Reich ihres Vaters wie die Sonne leuchten« (Mt 13,43).

2. »LASST UNS NICHT MÜDE WERDEN, DAS GUTE ZU TUN«

Die Auferstehung Christi belebt die irdischen Hoffnungen mit der »großen Hoffnung« des ewigen Lebens und legt bereits in die Gegenwart den Keim des Heils hinein (vgl. BENEDIKT XVI., Spe salvi, 3; 7). Angesichts der bitteren Enttäuschung so vieler zerbrochener Träume, angesichts der Sorge um die vor uns liegenden Herausforderungen, angesichts der Entmutigung angesichts unserer unzureichenden Möglichkeiten ist die Versuchung groß, sich in einem individualistischen Egoismus zu verschließen und sich in die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der anderen zu flüchten. Denn auch die besten Ressourcen sind begrenzt: »Die Jungen werden müde und matt, junge Männer stolpern und stürzen« (Jes 40,30). Aber Gott »gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke. [...] Die aber auf den Herrn hoffen, empfangen neue Kraft, wie Adlern wachsen ihnen Flügel. Sie laufen und werden nicht müde, sie gehen und werden nicht matt« (Jes 40,29.31). Die Fastenzeit ruft uns auf, an Gott zu glauben und auf ihn zu hoffen (vgl. 1 Petr 1,21), denn nur mit dem Blick auf den auferstandenen Jesus Christus (vgl. Hebr 12,2) können wir die Aufforderung des Apostels annehmen: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun« (Gal 6,9).

Lasst uns nicht müde werden, zu beten. Jesus lehrte, dass es notwendig ist, »allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen« (Lk 18,1). Wir brauchen das Gebet, weil wir Gott brauchen. Die Selbstgenügsamkeit ist eine gefährliche Illusion. Wenn uns die Pandemie unsere persönliche und gesellschaftliche Zerbrechlichkeit vor Augen geführt hat, so möge uns diese Fastenzeit den Trost des Glaubens an Gott erfahren lassen, ohne den wir keinen Halt haben (vgl. Jes 7,9). Niemand rettet sich mit eigener Kraft, denn wir sitzen in den Stürmen der Geschichte alle in demselben Boot;² vor allem aber rettet sich niemand ohne Gott, weil nur das Ostergeheimnis Jesu Christi den Sieg über die dunklen Wasser des Todes gibt. Der Glaube befreit uns nicht von den Drangsalen des Lebens, aber ermöglicht uns, sie in Christus vereint mit Gott zu durchleben, in der großen Hoffnung, die nicht enttäuscht und deren Unterpfeiler die Liebe ist, die Gott durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen hat (vgl. Röm 5,1-5).

Lasst uns nicht müde werden, das Böse in unserem Leben auszurotten. Möge das körperliche Fasten, zu

dem uns die Fastenzeit aufruft, unseren Geist für den Kampf gegen die Sünde stärken. Lasst uns nicht müde werden, im Sakrament der Buße und Versöhnung um Vergebung zu bitten, in dem Wissen, dass Gott nie müde wird, uns zu vergeben.³ Werden wir nicht müde, gegen die Begierlichkeit zu kämpfen, jene Schwäche, die zur Selbstsucht und zu jedem Übel führt und im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wege gefunden hat, um den Menschen in die Sünde zu stürzen (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 166). Eine dieser Möglichkeiten ist die Gefahr der Abhängigkeit von den digitalen Medien, die zu einer Verarmung der menschlichen Beziehungen führt. Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, gegen diese Fallstricke anzugehen und stattdessen eine ganzheitlichere menschliche Kommunikation (vgl. ebd., 43) zu pflegen, die aus »wirklichen Begegnungen« (ebd., 50) von Angesicht zu Angesicht besteht. Lasst uns nicht müde werden, in tätiger Nächstenliebe Gutes zu tun. Üben wir uns in dieser Fastenzeit im freudigen Geben von Almosen (vgl. 2 Kor 9,7). »Gott, der den Samen gibt für die Aussaat und Brot zur Nahrung« (2 Kor 9,10), sorgt für einen jeden von uns, nicht nur, damit wir etwas zu essen haben, sondern auch, damit wir großzügig sein und anderen Gutes tun können. Wenn es wahr ist, dass wir unser ganzes Leben lang Gutes aussäen sollen, dann lasst uns insbesondere diese Fastenzeit nutzen, um uns um die zu kümmern, die uns nahestehen, um den Brüdern und Schwestern zu Nächsten zu werden, die auf ihrem Lebensweg Verwundungen erlitten haben (vgl. Lk 10,25-37). Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, diejenigen aufzusuchen und nicht zu meiden, die bedürftig sind; um diejenigen anzurufen und nicht zu ignorieren, die ein offenes Ohr und ein gutes Wort brauchen; um diejenigen zu besuchen und nicht alleinzulassen, die unter Einsamkeit leiden. Setzen wir den Appell, allen Gutes zu tun, in die Tat um und nehmen wir uns Zeit, die Kleinsten und Wehrlosesten, die Verlassenen und Verachteten, die Diskriminierten und Ausgegrenzten zu lieben (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 193).

3. »WENN WIR DARIN NICHT NACHLASSEN, WERDEN WIR ERNTEN, SOBALD DIE ZEIT DAFÜR GEKOMMEN IST«

Die Fastenzeit erinnert uns jedes Jahr daran, dass »das Gute, ebenso wie die Liebe, die Gerechtigkeit

und die Solidarität« nicht ein für alle Mal erreicht werden kann, sondern »jeden Tag neu errungen werden« muss (ebd., 11). Bitten wir Gott also um die geduldige Ausdauer eines Bauern (vgl. Jak 5,7), damit wir nicht nachlassen, Schritt für Schritt das Gute zu tun. Wer fällt, strecke seine Hand nach dem Vater aus, der uns immer wieder aufrichtet. Diejenigen, die sich, von den Verlockungen des Bösen getäuscht, verirrt haben, sollten nicht zögern, zu dem zurückzukehren, der »groß im Verzeihen« ist (Jes 55,7). Werden wir in dieser Zeit der Umkehr mit dem Beistand der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der Kirche nicht müde, das Gute auszusäen. Das Fasten bereitet den Boden, das Gebet bewässert ihn, die Nächstenliebe macht ihn fruchtbar. Wir haben die gläubige Gewissheit, dass wir, »wenn wir darin nicht nachlassen« ernten werden, »sobald die Zeit dafür gekommen ist« und dass wir mit der Gabe der Beharrlichkeit das verheißene Gut (vgl. Hebr 10,36) zu unserem Heil und dem der anderen erlangen werden (vgl. 1 Tim 4,16). Indem wir eine geschwisterliche Liebe zu allen pflegen, sind wir mit Christus vereint, der sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. 2 Kor 5,14-15), und wir verkosten schon jetzt etwas von der Freude des Himmelreichs, wenn Gott »alles in allem« sein wird (1 Kor 15,28).

Die Jungfrau Maria, aus deren Schoß der Heiland hervorging und die alles in ihrem Herzen erwog (vgl. Lk 2,19), erwirke uns die Gabe der Geduld und sei uns mütterlich nahe, damit diese Zeit der Umkehr Früchte des ewigen Heils bringe.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11.11.2021, dem Gedenktag des heiligen Bischofs Martin.

Franciscus

¹ Vgl. AUGUSTINUS, Serm. 243, 9, 8; 270, 3; En. in Ps. 110, 1.

² Vgl. Besondere Andacht in der Zeit der Epidemie (27. März 2020).

³ Vgl. Angelus vom 17. März 2013.

Aufruf des Bischofs zur Caritas-Frühjahrssammlung 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Die über 700 Pfarreien und Pfarrgemeinden in unserem Bistum haben für die Gottesdienste am Beginn der Fastenzeit die Caritas-Frühjahrssammlung vorbereitet.

Die Kirchenkollekte am kommenden Sonntag markiert den Auftakt der Sammlungswoche, in der viele Helferinnen und Helfer sich auf den Weg machen und an Haustüren klingeln, Spendenbriefe verteilen oder in anderer Weise um Spenden für die Arbeit der Caritas bitten. Schon heute möchte ich all diesen Frauen und Männern danken. Mit Ihrem Einsatz für unsere Kirche und ihre Caritas werben Sie nicht nur um Spenden, sondern auch für Menschlichkeit und Nächstenliebe.

Caritas-Arbeit hat ihre Wurzeln in der um den eucharistischen Herrn versammelten Pfarrgemeinde, wo seit je her Menschen in Not eine Anlaufstelle und erste Hilfe finden. Hier kommen Spendengelder ebenso zum Einsatz wie auch in der organisierten Caritas auf Kreis- und Diözesanebene. Viele der kostenlosen Hilfs- und Beratungsdienste können nur mit Spenden finanziert und aufrechterhalten werden.

„Caritas hilft!“ – So steht es auf den Plakaten und Spendenbriefen in diesem Jahr, das in unserem Bistum Jubiläumsjahr der Caritas ist. Der Diözesanverband begeht sein 100-jähriges Jubiläum.

Verbandliche Caritas bedeutet: Strukturen schaffen, Dienste und Einrichtungen organisieren und die Menschen in diesen Diensten und Einrichtungen in bester Weise zu qualifizieren, damit immer gilt:

„Caritas hilft!“ – Als bestmögliche Hilfe für alle, die Hilfe brauchen!

Dabei ist uns immer bewusst: Menschen brauchen mehr als eine bloß technisch richtige Behandlung. Sie brauchen Menschlichkeit.

Folgend dem Gebot der Nächstenliebe, die ER, der die Liebe ist, uns aufgetragen hat.

Danke Ihnen allen, die Sie die Arbeit unserer Caritas mit einer Spende unterstützen.



Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend,

kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großherzigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27.03.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2022)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag schauen die katholischen Christen auf Jerusalem, die „Stadt des Friedens“, und auf das Heilige Land, die Heimat Jesu. Oft aber bieten sich uns keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Dennoch lassen sich Pilger aus aller Welt dort vom irdischen Lebensweg Jesu berühren, insbesondere von seinem Ausruf beim Einzug in Jerusalem: „Wenn doch auch du an diesem Tag erkannt hättest, was Frieden bringt“ (Lk 19,42). So zeigt sich in Jerusalem, der heiligen Stadt dreier Religionen, die Sehnsucht nach Frieden.

Seit knapp 2.000 Jahren lebt im Heiligen Land eine kleine christliche Gemeinschaft. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben. Sie setzt sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen ein. Christliche Schulen und Begegnungsorte bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder aus sozial schwachen Familien, die kaum staatliche Hilfe erhalten, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migrantinnen – darunter viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen.

Viele Pilger haben auf ihren Reisen solche Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen sowie gemeinnützige

Projekte kennengelernt und durch Spenden unterstützt. Infolge der Corona-Pandemie sind die Einnahmen jedoch nun schon zwei Jahre lang fast vollständig ausgeblieben. Um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrechterhalten zu können, ist die Kirche im Heiligen Land deshalb mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen – damit der sehnsüchtig erhoffte Friede bei immer mehr Menschen Einzug halten kann.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren vermitteln der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die Deutsche Franziskanerprovinz unverzichtbare Hilfe für die Kirchen vor Ort. Die Kollekte in den Palmsonntagsgottesdiensten ist für diese beiden Organisationen bestimmt, die damit christliche Einrichtungen und Projekte im Heiligen Land unterstützen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für diese Brückenbauer des Friedens. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Fulda, den 23.09.2021

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 CIC mit der Übergangsregelung zu dem von Papst Franziskus als Motu Proprio erlassenen Apostolischen Schreiben „Traditionis Custodes“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970

Das von Papst Franziskus als Motu Proprio erlassene Apostolische Schreiben „Traditionis Custodes“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 (zitiert als MP „Traditionis Custodes“) wurde mit Datum vom 16. Juli 2021 veröffentlicht und sofort in Kraft gesetzt.

Hierzu verfüge ich kraft can. 31 in Verbindung mit can. 381 § 1 CIC folgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 – Fortgeltung bisheriger Regelungen für eine Übergangszeit

§ 1

Die bisherige Praxis in der Diözese Regensburg zur Feier der Heiligen Messe in der außerordentlichen Form des Römischen Ritus¹ kann unter Einhaltung der Anpassungen in Art. 2 dieses Ausführungsdekrets bis zur Erarbeitung eines unter Würdigung von Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz erarbeiteten Statu-

tes für die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 fortgeführt werden.

§ 2

Unbeschadet der liturgischen Rubriken kann in den an das Bischöfliche Ordinariat gemeldeten Kirchen, Oratorien und Kapellen die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 an jedem Tag des Jahres gefeiert werden. Pfarrkirchen sind von dieser Regelung ausgeschlossen (siehe dazu Art. 2 § 2).

Art. 2 – Anpassungen gemäß MP „Traditionis Custodes“ und der darauf folgenden „Responsa ad Dubia“²

§ 1

Die Erlaubnis nach Art. 1 § 1 umfasst nur die Feier der Heiligen Messe, nicht aber liturgische Feiern nach Art. 9 MP „Summorum Pontificum“. Es ist nicht gestattet, die Sakramente mit dem vor der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils geltenden Rituale Romanum und dem Pontificale Romanum zu feiern.

§ 2

Der Diözesanbischof kann bei der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung um die Verwendung einzelner Pfarrkirchen für die Zelebration nach dem Missale Romanum von 1962 bitten, wenn es unmöglich ist, dort eine andere Kirche, ein Oratorium oder eine Kapelle zu benutzen. Hierfür muss ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Gründe an den Ortsordinarius gestellt werden.

§ 3

Die Lesungen, die im Missale Romanum 1962 für die jeweilige Messfeier angegeben sind, müssen in der Volkssprache vorgetragen werden, wobei notwendigerweise auf das Buch der Heiligen Schrift in der aktuellen, von der Deutschen Bischofskonferenz für den liturgischen Gebrauch approbierten Übersetzung zurückzugreifen ist. (Art. 3 § 3 MP „Traditionis Custodes“)

§ 4

Ein Priester, der in Ausübung seines Amtes werktags mit dem derzeitigen Missale Romanum zelebriert, kann nicht mit dem Missale Romanum von 1962 feiernd binieren, und zwar weder mit einer Gruppe noch privat.

Art. 3 – Gültigkeit von Vollmachten bzw. deren Aufhebung

§ 1

Alle Priester, die die Heilige Messe nach dem Missale Romanum von 1962 zelebrieren wollen, müssen, sofern sie nicht einem Inkardinationsverband angehören,

dem die Feier der Heiligen Messe nach dem Missale vor der Reform von 1970 erlaubt ist³, beim Ortsordinarius unter Angabe des Zelebrationsortes bzw. der Zelebrationsorte eine Erlaubnis zur Zelebration der Heiligen Messe nach dem Missale Romanum von 1962 beantragen. Diese Erlaubnis wird jeweils für die Übergangszeit i.S.d. Art. 1 § 1 und nur für das Gebiet der Diözese Regensburg erteilt.

Ebenso müssen auch Diakone und zu liturgischen Diensten Beauftragte, die an der Feier nach dem Missale Romanum von 1962 mitwirken, vom Bischof ermächtigt werden. Eine Erlaubnis ist entsprechend beim Bischof zu beantragen.

§ 2

Vollmachten, die das MP „Summorum Pontificum“ Pfarrern, Kirchenrektoren oder allen Priestern erteilt, sind durch Art. 2 MP „Traditionis Custodes“ aufgehoben. Diese Vollmachten kommen von Amts wegen dem Diözesanbischof zu⁴.

Art. 4 – Bischöflicher Delegat gemäß Art. 3 § 4 MP „Traditionis Custodes“

Zum Bischöflichen Delegaten gemäß Art. 3 § 4 MP „Traditionis Custodes“ wird für die Übergangszeit Domvikar Msgr. Georg Schwager (Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, georg.schwager@bistum-regensburg.de, Tel. +49 941 597 1711) ernannt.

Art. 5 – Inkrafttreten, Befristung

Dieses Allgemeine Ausführungsdekret zum MP „Traditionis Custodes“ tritt am 2. Februar 2022, dem Fest „Darstellung des Herrn“, in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Statutes gemäß Art. 1 § 1.

Regensburg, den 02.02.2022



Bischof von Regensburg

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. Apostolisches Schreiben von Papst Benedikt XVI. erlassen als Motu Proprio „Summorum Pontificum“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 (zitiert als MP „Summorum Pontificum“).
- ² Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, „Responsa ad Dubia“ vom 04.12.2021 zu einigen Bestimmungen des Apostolischen Schreibens in Form eines Motu Proprio „Traditionis custodes“ von Papst Franziskus.
- ³ Z. B. Priesterbruderschaft St. Petrus, gemäß can. 586 i.V.m. can. 732 CIC.
- ⁴ Vgl. can. 375 und 392 CIC. Die Fußnote 5 zum Art. 2 des MP „Traditionis Custodes“ verweist auf das Zweite Vatikanische Konzil, Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“, Nr. 41.

Bischöfliche Anordnung zur Neuwahl des Priesterrates 2022-2027

Im Jahr 2019 erfolgte die letzte Neuwahl und Konstituierung des Priesterrates in der Diözese Regensburg (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2019, 4-5), für den eine fünfjährige Amtsperiode bis 2024 vorgesehen war.

Durch die Neuordnung der Dekanate zum 1. März 2022 ergibt sich eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Dekanatsvertretung der Priester im Priesterrat. Dies hatte eine Neufassung der Statuten des Priesterrates durch den Priesterrat mit Genehmigung des Bischofs zur Folge, die ebenfalls zum 1. März 2022 in Kraft tritt (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2021, 111-14).

Hieraus ergeben sich folgende Anordnungen:

- 1) Die Amtszeit des Priesterrates 2019-2024 endet vorzeitig zum 28. Februar 2022. Der Sekretär des Priesterrates und der Ständige Ausschuss führen gemäß Art. 6 Abs. 1 der Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Priesterrates weiter. Bis zu einer Neubestellung bleibt auch der vom Priesterrat bestellte Kreis von Pfarrern gemäß Art. 4 Abs. 2 Ziff. 3 der Statuten in Funktion.
- 2) Unmittelbar nach erfolgter Konstituierung der neuen Dekanatskonferenzen in den neuen Dekanaten nach dem 1. März 2022 wird hiermit die Neuwahl der zwei Vertreter und der zwei Stellvertreter je Dekanat gemäß Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 der Statuten durch die Wahlberechtigten gemäß Art. 8 Abs. 2 angesetzt.
- 3) Spätestens zum 15. Mai 2022 haben die Dekane gemäß Art. 8 Abs. 4 der Statuten das Ergebnis der Neuwahl an das Generalvikariat zu melden.
- 4) Gemäß Art. 8 Abs. 5 können Priester, die den in Art. 2 Abs. 4 der Statuten erwähnten Gruppen zugehören, dem Diözesanbischof schriftlich Vorschläge für die Berufung eines Vertreters ihrer Gruppe bis zum 15. Mai 2022 einreichen.

Regensburg, den 15.02.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzigtägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorge füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist: **Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der hl. Kommunion voll teilzunehmen.**

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt: **Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.**

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.
- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit ange- raten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Es-sen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In sol- chem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben

damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, der die Menschheit in eine gemeinsam verantwortete Zukunft führt.

- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und be- troffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einma- ligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchli- chen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistli- che Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Ent-

haltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not geschwisterlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissenserforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubenschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 22.01.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Revisionsordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Revisionsordnung – RevO) vom 09.02.2022

Der Bischof von Regensburg erlässt aufgrund von can. 391 § 1 CIC die nachstehende Ordnung: Revisionsordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Revisionsordnung – RevO).

Präambel

Nach can. 1254 § 1 CIC hat die katholische Kirche das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Entsprechend can. 1254 § 2 CIC sind die eigenen Zwecke vor allem die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen. Eine diesen Zwecken entsprechend verantwortungsbewusste Verwendung des kirchlichen Vermögens erfordert seitens jedes Verwalters eine gebührende Sorgfalt im Sinne des can. 1284 CIC.

Auf Grundlage der can. 391f. CIC bedient sich der Ordinarius zur Überwachung der nach can. 1284 CIC vorgeschriebenen Sorgfalt im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Verwaltung des Kirchenvermögens der Diözese Regensburg der Stabsstelle Interne Revision, um dabei die rechtliche, wirtschaftliche und zweckmäßige Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. In der Erfüllung dieses Auftrags erbringt die Stabsstelle Interne Revision selbstständige und unabhängige Prüfungs- und Beratungsleistungen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Revisionsordnung findet Anwendung auf die Diözese Regensburg, KdöR, ihre unselbstständigen Einrichtungen und die von ihr verwalteten Sondervermögen sowie im Rahmen von Sonderprüfungen nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung der Begriff „Ordinarius“ verwendet wird, ist damit für diese Ordnung im Sinne des can. 134 § 1 CIC nur der Diözesanbischof beziehungsweise der Generalvikar gemeint.
- (2) Eine Organisationseinheit ist eine organisatorische Einheit, in der Personen und Sachmittel zusammengefasst sind, und die der Erledigung von Aufgaben der kirchlichen Verwaltung dient.

- (3) Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Regelungen dieser Revisionsordnung sind jedoch geschlechtsneutral anzuwenden; ausgenommen in der Bezugnahme auf Kleriker.

§ 3 Funktion, Organisation und Berichtsweg

- (1) Die Stabsstelle Interne Revision ist als Instrument des Ordinarius in der Diözese Regensburg als öffentlich-rechtliche Prüfungsstelle eingerichtet. Sie unterstützt den Ordinarius sowohl bei der Verwaltung der Diözese Regensburg, KdöR, nach can. 1284 CIC, als auch in seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion nach can. 1276 § 1 CIC. Diese Prüfungsstelle wird kirchenhoheitlich tätig und führt die Bezeichnung „Stabsstelle Interne Revision“.
- (2) Organisatorisch und disziplinarisch ist die Stabsstelle Interne Revision dem Generalvikar des Bischofs von Regensburg unterstellt. Teile der laufenden Verwaltung der Stabsstelle sind unter Wahrung der erforderlichen Unabhängigkeit delegierbar.
- (3) Als Instrument des Ordinarius ist die Stabsstelle Interne Revision ihm berichtspflichtig. Die Stabsstelle Interne Revision hat die Möglichkeit der unmittelbaren Kommunikation mit dem Ordinarius.
- (4) Die Stabsstelle Interne Revision erfüllt ihre Funktion und Aufgaben unter Beachtung der verbindlichen Elemente der Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (IIA Standards, IIA Grundprinzipien für die berufliche Praxis der Internen Revision, IIA Definition der Internen Revision und IIA Ethikkodex) und der Revisionsstandards des Deutschen Instituts für Interne Revision.

§ 4 Unabhängigkeit

- (1) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Stabsstelle Interne Revision unabhängig und nur dem kirchlichen sowie weltlichen Recht unterworfen. Die Stabsstelle Interne Revision unterliegt keinen Weisungen und ist in der Aufgabenerfüllung frei von der Einflussnahme durch den Ordinarius oder durch Dritte. Den

Beschäftigten der Stabsstelle Interne Revision dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine dienstlichen oder sonstigen Vor-/Nachteile entstehen.

- (2) Die Stabsstelle Interne Revision darf nicht mit revisionsfremden Tätigkeiten beauftragt werden. Gegenüber den geprüften Stellen hat die Stabsstelle Interne Revision keine Weisungsbefugnis.
- (3) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision dürfen keine Nebentätigkeit ausüben, die mit ihren Prüfungsaufgaben nicht vereinbar ist.

§ 5 Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Stabsstelle Interne Revision ist zuständig für die Diözese Regensburg, KdöR, ihre unselbständigen Einrichtungen und die von ihr verwalteten Sondervermögen.
- (2) Im Einvernehmen von Ordinarius und der Stabsstelle Interne Revision können unter Beachtung von § 6 Abs. 2 (Änderung der Planung) Sonderprüfungen bei sonstigen katholischen Rechtsträgern im Bistum Regensburg durchgeführt werden, wenn diese Rechtsträger Leistungen der Diözese Regensburg, KdöR, ihrer unselbständigen Einrichtungen beziehungsweise aus den Sondervermögen erhalten oder der Aufsicht des Bischofs unterliegen.

§ 6 Aufgabenstellung

- (1) Im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Ordnung (§ 1) prüft die Stabsstelle Interne Revision die Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Verwaltung des Kirchenvermögens. Hierbei trägt die Prüfungstätigkeit zur Überwachung der rechtlichen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ordnungsmäßigkeit im gesamten Verwaltungshandeln bei.
- (2) Von der Stabsstelle Interne Revision ist eigenverantwortlich jährlich ein risikoorientierter Prüfungsplan zu erstellen und dem Generalvikar zur Kenntnis vorzulegen. Änderungen der Planung können vorgenommen werden, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen aus Risikogesichtspunkten (insbesondere bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 10 Abs. 3)) angezeigt ist.

- (3) Unter Wahrung der Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenskonflikten kann die Stabsstelle Interne Revision in ihrem Zuständigkeitsbereich nach pflichtgemäßem Ermessen beratend tätig werden. Zu getroffenen Prüfungsfeststellungen hat die Stabsstelle Interne Revision Handlungsempfehlungen zu deren Behebung und zu sonstigen Verbesserungen zu unterbreiten. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung beziehungsweise Umsetzung von Beratungsergebnissen und Handlungsempfehlungen ist von den entscheidungsbefugten Stellen im eigenen Ermessen zu treffen.
- (4) Die Stabsstelle Interne Revision koordiniert ihre Prüfungsaktivitäten mit dem Rechnungsprüfungsausschuss des Diözesansteueraussschusses, dem Jahresabschlussprüfer und anderen externen Prüfungsinstanzen.

§ 7 Befugnisse und Verantwortung/Sorgfaltspflichten

- (1) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision können verlangen, dass ihnen unverzüglich die zur Prüfung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen ausgehändigt und Auskünfte erteilt werden sowie die Möglichkeit zu eigenen Erhebungen eingeräumt wird; soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist den Prüfern Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen zu gewähren; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältern zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
- (2) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision müssen bei der Ausführung ihrer Aufgaben objektiv vorgehen. Sie gehen dabei unparteiisch und unvoreingenommen vor und orientieren sich nur am kirchlichen und weltlichen Recht sowie an anerkannter Sachkunde.
- (3) Die Prüfer der Stabsstelle Interne Revision sind innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Diese Ordnung ist von der Stabsstelle Interne Revision regelmäßig im Abstand von drei Jahren sowie gegebenenfalls anlassbezogen daraufhin zu überprüfen, ob die getroffenen Regelungen für die Funktion der Internen Revision geeignet sind. Auf einen sich ergebenden Änderungsbedarf hat die Stabsstelle Interne Revision den Gesetzgeber hinzuweisen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Für alle Organisationseinheiten in der Verwaltung der Diözese Regensburg, KdöR, ihrer unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen besteht eine unverzügliche Informationspflicht; bei Auftreten oder konkretem Verdacht von/auf Angelegenheiten besonderer Bedeutung (z.B. strafbare Handlungen (u.a. Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung), bedeutende Dienstpflichtverletzungen, bedeutende Unregelmäßigkeiten, bemerkenswerte Mängel und Schäden) im Prüfungsbereich (§ 6 Abs. 1) die Stabsstelle Interne Revision unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Über Prüfungen oder Ermittlungen durch andere Stellen (Rechnungsprüfungsausschuss des Diözesansteuerausschusses, Jahresabschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Finanzbehörden, Träger der Sozialkassen, Strafverfolgungsbehörden, etc.) im Prüfungsbereich (§ 6 Abs. 1) ist die Stabsstelle Interne Revision von der federführenden Organisationseinheit rechtzeitig vor Beginn und im unangekündigten Fall bei Beginn zu unterrichten und zu den Schlussbesprechungen hinzuzuziehen. Prüfungsberichte und Stellungnahmen zu diesen Vorgängen sind der Stabsstelle Interne Revision zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Prüfungsdurchführung, Prüfungsleistungen und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung

- (1) Prüfungsmethode, -umfang und -zeitpunkt liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Stabsstelle Interne Revision. Solange es die Umstände nicht erfordern, beschränken sich die Prüfungen auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten, Teilbereichen und Stichproben; von einer vollständigen Prüfung ist, wenn möglich, abzusehen.
- (2) Die Personal- und Sachausstattung der Stabsstelle Interne Revision muss quantitativ und qualitativ so bemessen sein, dass die Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden können. Schränken Personal- und Sachausstattung, Beeinträchtigungen von Unabhängigkeit und Objektivität oder persönliche Interessenskonflikte der Prüfer der Stabsstelle Interne Revision eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ein, hat die Stabsstelle Interne Revision den Generalvikar darüber zu unterrichten. Im Einvernehmen mit der Stabsstelle Interne Revision hat der Generalvikar

zu entscheiden, wie eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleistet und durchgeführt werden kann.

§ 10 Berichterstattung

- (1) Zu jeder durchgeführten Prüfung ist von der Stabsstelle Interne Revision ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Einmal im Jahr ist ein Tätigkeitsbericht über abgeschlossene Prüfungen (Prüfungsergebnisse und deren Erledigung) zu erstellen.
- (3) Stellt die Stabsstelle Interne Revision Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in ihren Prüfungen fest oder nimmt sie davon Kenntnis, unterrichtet sie den Ordinarius unverzüglich schriftlich. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere strafbare Handlungen (u.a. Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung), bedeutende Dienstpflichtverletzungen, bedeutende Unregelmäßigkeiten, bemerkenswerte Mängel und Schäden, oder ein konkreter Verdacht dahingehend. Gleiches gilt, wenn Prüfungsbeanstandungen nicht ausgeräumt werden oder nachhaltige Verstöße gegen die Befugnisse der Prüfer der Stabsstelle Interne Revision (§ 7) oder die Mitwirkungspflichten (§ 8) vorliegen.

§ 11 Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen

Der Generalvikar kann auf Grundlage dieser Ordnung ein Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision erlassen, um insbesondere die Organisation der Stabsstelle, die Arbeitsweise und die Verfahren zu regeln.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR, (Revisionsordnung – RevO) tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Die Revisionsordnung ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Regensburg, den 09.02.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 per Videokonferenz folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

- A. Angleichung der Weihnachtsszuwendung
- B. Anlage 7 „Ausbildungsverhältnisse“ zu den AVR
- I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR
 - Teil I. Allgemeiner Teil
 - Teil II. Besonderer Teil
 - A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann
 - B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter
 - C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent
 - D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen
 - E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung
 - F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
 - G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen
 - H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

- I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

Teil III. Übergangsregelung

- II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

- I. Beschlüsse zur Kompetenzübertragung
 - A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Vergütung von Berufspraktikanten zum/zur Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
 - B. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung
 - C. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage Nr. 64 zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 22.01.2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

- I. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 07. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

- II. Regelung des Berufspraktikums „Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums „Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ folgende Ergänzung in Abschnitt H des Teils II der Anlage 7:

„§ 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten in-nerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Vergütungen betragen für diese Berufspraktikanten abweichend im Jahr 2022 70 v.H., im Jahr 2023 85 v.H. und ab dem Jahr 2024 100 v.H. der für den jeweils geltenden Zeitraum in § 2 Abs. 1 Nr. 8 benannten monatlichen Vergütungen. Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Ver-

einbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikums-verhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

- III. Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung und die Eingruppierung dieser Fachkräfte folgende Ergänzungen zu Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 und zu der Anmerkung 3 zu Anhang B der Anlage 33:

- 1.) § 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 AVR wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zur Pädagogischen Fachkraft zur Grundschulkindbetreuung im Rahmen des bayerischen Schulversuchs zu diesem Berufsbild (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ vom 5. November 2019 (BayMBI. Nr. 496) in der jeweils aktuellen Fassung). Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

- 2.) Anmerkung 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2025 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fach-

kraft für Grundschulkindbetreuung. Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikums- und Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

IV. Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres in einem neuen Abschnitt C der Anlage 7b AVR folgende Regelung:

„Abschnitt C

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt C der Anlage 7b AVR gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern für Praktikanten, die ein Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) 2. Alternative in Verbindung mit Anlage 3 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung ableisten. Die Anwendung setzt voraus, dass die Praktikanten in die Einrichtung eingegliedert sind. Das ist nur der Fall, wenn der Praktikant während ihrer gesamten Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

Die Praktikanten erhalten eine Vergütung. Diese beträgt mindestens 50 v.H. der in § 2 Abs. 1 des

Abschnittes E des Teils II der Anlage 7 festgelegten Vergütung für das zweite Ausbildungsjahr.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Abschnittes A dieser Anlage entsprechende Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten und Geltung

Die Regelungen dieses Abschnitts treten zum 1. Januar 2022 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2025. Sie finden auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gelten sie bis zu deren Abschluss fort.“

Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Regensburg, den 22.01.2022



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzte ich hiermit für die Diözese Regensburg zum 1. Januar 2022 in Kraft

Teil 1: Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die

nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes

überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein

neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2: Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Regensburg, den 22.01.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Umstellung auf Selbstauskunft bei Bestellung zum Patenamnt bei Taufe oder Firmung

Can. 874 § 1 CIC regelt die Zulassung zum Patenamnt als Tauf- oder Firmpate (vgl. 893 § 1 i.V.m. 874 § 1) in der römisch-katholischen Kirche. Zur Sicherstellung des Vorliegens der Kriterien nach can. 874 § 1, 2°-4° genügt künftig die Einholung einer Selbstauskunft seitens der Patin / des Paten auf dem Weg über die Eltern des Täuflings bzw. Firmlings (vgl. ebd. Ziff. 1°). Andere Formen des Nachweises, wie bisher üblich, können dann entfallen.

Tauf- und Firmpaten (sowie ggf. weitere Paten, die zum Zeitpunkt der Spendung bestellt sind; beachte dazu can. 873 CIC) bestätigen jeweils selbst auf Ehre und Gewissen und mit ihrer Unterschrift, dass sie die Kriterien für die Zulassung zum Patenamnt erfüllen. Sie erhalten gleichzeitig zur Erinnerung über ihr Versprechen einen Begleitbrief, der bei ihnen verbleibt. Die ans Tauf- bzw. Firmpfarramt zurückgeleitete unterschriebene Selbstauskunft ist mit den Tauf- bzw. Firmunterlagen des Täuflings bzw. Firmlings im Pfarrarchiv aufzubewahren.

In den Fällen, wo keine Patin/kein Pate bestellt werden kann und Vater und/oder Mutter ihr Kind zu Taufe bzw. Firmung begleiten (und zwar als Eltern, nicht als Paten!), entfällt natürlich diese Selbstauskunft.

Bei Anwendung des can. 874 § 2 CIC ist von nichtkatholischen Taufzeugen bzw. von orthodoxen Tauf- oder Firmpaten (vgl. Ökumenisches Direktorium 1993, Nr. 98 b) eine Bestätigung ihrer Taufe und der aktuellen Zugehörigkeit zur Kirche zu verlangen. Beachte hierzu auch die Regelung zur Dispensmöglichkeit bei den Anforderungen an einen Tauf- bzw. Firmpaten (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2015, Seiten 20 und 64-65). Firmzeugen- oder Firmpatenschaft ist nur möglich für den, der selbst das Sakrament der Firmung empfangen hat.

Aufstellung von Sarg oder Urne bei einem Requiem

Während man es in der Kirche immer gewohnt war – auch wenn es heute weniger gebräuchlich ist –, dass bei einem Requiem der Sarg mit dem/der Verstorbenen aufgestellt werden konnte, galt dies nicht so bei Urnen, auch wegen der lange Zeit kirchlich verbotenen Feuerbestattung. Hierbei spielte lange auch eine Rolle, dass der Sarg noch den Leichnam der verstorbenen Person als gewissermaßen deren Realsymbol enthält und somit irgendwie noch deren Identität repräsentiert, während eine Urne mit der Asche dies nicht mehr in derselben Weise tut. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte darum noch 2009 in ihrer Arbeitshilfe „Die kirchli-

che Begräbnisfeier - Pastorale Einführung“ erklärt: „36. (...) Da die Asche – anders als der Leichnam – kein Symbol für den Verstorbenen ist, ist es nicht sinnvoll, die Urne in der Kirche aufzustellen, auch wenn die heilige Messe oder Wort-Gottes-Feier vor der Urnenbeisetzung stattfindet.“

In den letzten Jahren hat trotz grundsätzlicher Bevorzugung der Erdbestattung eines Leichnams im Sarg die Anzahl der Urnenbeisetzungen merklich zugenommen. Die römische Glaubenskongregation hat in der Instruktion „Ad resurgendum cum Christo“ sich zur Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung vom 15. August 2016 geäußert. „Die Kirche bevorzugt weiterhin die Beerdigung des Leichnams, die eine größere Wertschätzung für die Verstorbenen zeigt. Aber die Feuerbestattung ist nicht verboten, es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen“. „Die Einäscherung des Leichnams berührt nicht die Seele und hindert die Allmacht Gottes nicht daran, den Leib aufzuerwecken. Sie beinhaltet deshalb an sich nicht die Leugnung der christlichen Lehre über die Unsterblichkeit der Seele und die Auferstehung des Leibes“ (Nr. 4).

Das Rituale zur kirchlichen Begräbnisfeier 2009 sieht die Möglichkeit vor, während des Requiems oder einer Wort-Gottes-Feier auch den Sarg mit dem Leichnam des/der Verstorbenen in der Kirche aufzustellen: „In der Regel wird der Sarg so aufgestellt, dass das Gesicht des Verstorbenen auf den Altar ausgerichtet ist. ... Falls das Altarkreuz für die versammelte Gemeinschaft gut sichtbar ist, soll kein eigenes Kreuz beim Sarg aufgestellt werden. Zu beiden Seiten des Sarges können brennende Kerzen stehen; die brennende Osterkerze soll an einem hervorgehobenen Ort stehen“ (Nr. 48).

Bezüglich Urnenbeisetzungen heißt es in Rubrik Nr. 228: „Findet vor der Einäscherung keine Feier der Verabschiedung statt, so soll vor oder nach der Urnenbeisetzung die Messe (oder eine Wort-Gottes-Feier) stattfinden“. Das Rituale lässt offen, ob analog zum Sarg auch die Urne eines/einer Verstorbenen während des Requiems oder des Wortgottesdienstes in der Kirche aufgestellt werden kann. Im Anhang 3 des Rituale zur kirchlichen Begräbnisfeier findet sich in Rubrik 25* (bezüglich der Bestattung tot geborener Kinder) der generelle Hinweis: „Nach alter Tradition sollen die Verstorbenen begraben werden, wobei der Sarg während der Feier anwesend ist. Ist dies nicht möglich, so sollen die Verstorbenen eingeäschert und die Urne beigesetzt werden, wobei auch in diesem Fall die Urne bei der Feier anwesend ist.“

Sollte seitens Angehöriger von Verstorbenen – dies ohne jegliche Bevorzugung eines bestimmten gesell-

schaftlichen Standes – der Wunsch geäußert werden, Sarg oder Urne während des Requiems oder einer Wort-Gottes-Feier in der Kirche aufzustellen, ist dies unter Beachtung nachfolgender Vorgaben im Bistum Regensburg möglich:

- a) Es muss hierüber im Vorfeld ein grundsätzlicher Beschluss der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates gefasst werden, um den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten der jeweiligen Pfarrei und Kirche Rechnung zu tragen.
- b) Die Aufstellung eines Sarges, der kremiert werden soll, oder einer Urne während des Gottesdienstes in der Kirche ist nur erlaubt, wenn danach eine Bestattung auf dem Friedhof oder an einem anderen geheiligten Ort erfolgt, nicht aber im Falle anonymer Bestattung.*
- c) Die Aufstellung des Sarges ist in Rubrik Nr. 48 des Rituale geregelt (siehe oben; dort auch Regelung zum Requiem für einen Kleriker).
- d) Eine Urne kann etwas seitlich gerückt vor dem Altar, ggf. auch unter dem Vortragekreuz, und etwas erhöht aufgestellt werden, daneben Blumenschmuck und Kerze (ggf. auch die Osterkerze) sowie möglichst ein Bild des/der Verstorbenen („Identität“ des/der Verstorbenen; siehe oben). Keinesfalls darf eine Urne auf einem Altar (Volksaltar, Nebenaltar, Seitenaltar mit den Reliquiengräbern von Heiligen) aufgestellt werden.
- e) Es ist grundsätzlich möglich, bei Aufstellung von Sarg oder Urne in der Kirche den Ritus in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle bereits in der Kirche zu vollziehen und von dort unmittelbar zum Friedhof zur Beisetzung zu ziehen.

Anmerkung:

* Vgl. hierzu: *Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion ‚Ad resurgendum cum Christo‘*, Nrn. 7 und 8. 7. Um jegliche Zweideutigkeit pantheistischer, naturalistischer oder nihilistischer Färbung zu vermeiden, ist es nicht gestattet, die Asche in der Luft, auf dem Land oder im Wasser oder auf andere Weise auszustreuen oder sie in Erinnerungsgegenständen, Schmuckstücken oder anderen Objekten aufzubewahren. Denn für diese Vorgangsweisen können nicht die hygienischen, sozialen oder ökonomischen Gründe angeführt werden, die der Wahl der Feuerbestattung zugrunde liegen können.

8. Falls sich der/die Verstorbene offenkundig aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung und das Ausstreuen der Asche in der Natur entschieden hat, ist das kirchliche Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zu verweigern.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen

Im Zeitraum Oktober 2022 bis Juli 2023 wird die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/innen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (s. Amtsblatt Nr. 1/ 1996) durchgeführt.

Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist bis spätestens 22. April 2022 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Darin ist auch das Thema zu nennen, welches der/die Pastoralassistent/in in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen Schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Hinweis des betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf die aktualisierte Beurteilung von Messenger- und anderen Social Media-Diensten sowie Aktualisierung der bisherigen Empfehlungen

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg und für die Dekanatssitze und Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg weist bezüglich der dienstlichen Nutzung von Messenger-Diensten auf Folgendes hin:

I. Beschluss der Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands vom 15.09.2021 zur Beurteilung von Messenger- und anderen Social Media-Diensten

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands hat in der Sitzung vom 15.09.2021 ihren Beschluss zur Beurteilung von Messenger-Diensten vom 26.07.2018 aktualisiert.

Demnach muss ein für die dienstliche Kommunikation eingesetzter Messenger-Dienst aus der Sicht des Datenschutzes die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Serverstandort: Bevorzugt sollen Dienste gewählt werden, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten, also Inhalte und Verbindungsdaten, innerhalb der EU stattfindet. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur dann in einem Drittland, also außerhalb der EU, stattfinden, wenn besondere Bedingungen erfüllt sind. Das können ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission, geeignete Garantien (§ 40 KDG) oder eine explizite Einwilligung der betroffenen Person (§ 41 Abs. 1 KDG) sein.
2. Sicherer Datentransport: Die Inhalte der Kommunikation sollen per Default Ende-zu-Ende verschlüsselt übertragen werden. Die Sicherheit der Daten sollte auch nicht nur auf dem Transport, also auf dem Weg vom Endgerät des Senders über den zentralen Server bis zum Endgerät des

Empfängers gewährleistet werden, sondern auch, wenn die Daten auf dem Endgerät angekommen sind, durch eine sichere Datenhaltung in der Applikation, die die Daten z.B. gegen ungewolltes Ausspähen durch andere Applikationen auf dem gleichen Endgerät schützt.

3. Datenminimierung: Die Löschung der Inhalts-, als auch der Verbindungsdaten (Metadaten) muss sobald wie möglich vorgenommen werden. Eine Speicherung auf dem zentralen Server, sowie die Möglichkeit zum Mitlesen durch den Provider ist nicht akzeptabel.
4. Respektierung der Rechte Dritter: Es dürfen nur die Kontaktdaten der an der Kommunikation Beteiligten verwendet werden. Der Verwender muss die Kontrolle über die auf seinem Gerät gespeicherten personenbezogenen Daten ausüben können, d.h. eine automatische Übertragung des Telefonbuches durch die App an den Provider ist unzulässig.

Neben den vorgenannten datenschutzrechtlichen Kriterien spielen auch weitere Kriterien bei der Bewertung und Auswahl eines geeigneten Messenger-Dienstes eine Rolle. Z.B. die Kosten, die Verfügbarkeit des Quellcodes sowie die Bedingungen der Lizenzvergabe. Da je nach Produkt für die private und geschäftliche Nutzung, insbesondere für Non-Profit-Organisationen unterschiedliche Lizenzmodelle vorgesehen sein können, hat sich jeder Entscheider im Vorfeld umfassend über die Kosten und Lizenzbedingungen zu informieren.

Den vollständigen Text des Beschlusses können Sie unter folgendem Link abrufen:

https://www.kdsa-ost.de/images/CONTENT/RECHT/Mgesetze/KDG/BKD-Beschluss-zu-Messenger-Diensten_2021_09_15.pdf

II. Aktualisierte Empfehlungen

Aus Sicht des Datenschutzes können für die dienstliche Kommunikation derzeit, nicht abschließend folgende Messenger-Dienste eingesetzt werden: Threema, Ginlo.

Die Messenger-Dienste Whatsapp und Telegram erfüllen die oben genannten Kriterien nicht. Die Verwendung dieser Dienste ist daher für eine dienstliche Kommunikation datenschutzrechtlich unzulässig.

III. Geltung, Aufhebung früherer Empfehlungen

Die aktualisierten Empfehlungen gelten ab sofort. Frühere Empfehlungen, insbesondere die Empfehlung „Einsatz von datenschutzkonformen Messenger-Diensten im Bistum Regensburg“ (ABL. Nr. 3 vom 02.04.2019, S. 40 f.), werden aufgehoben und durch den vorstehenden Hinweis samt aktualisierten Empfehlungen ersetzt.

Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022

Die 64. Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht.“ In der Fastenaktion richtet Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrisen besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert Misereor um 10 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z.B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet.

Der Misereor-Fastenkalendar 2022 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus, bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegemeindekollekte überwiesen werden.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie

auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2022

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2022 lauten:

Sehnsucht nach Frieden in der Heimat Jesu

Zwar ist Jerusalem die „Stadt des Friedens“, dennoch bieten sich uns aus dem Heiligen Land oft keine Bilder des Friedens, sondern Eindrücke zerrissener Gesellschaften, religiöser Spannungen, von Terroranschlägen und Krieg. Die kleine christliche Gemeinschaft leidet auch unter diesen Spannungen, setzt sich aber trotzdem in besonderer Weise für deren Überwindung ein. Unter schwierigen Bedingungen versucht sie, die Frohe Botschaft vom Frieden zu leben, und sie engagiert sich für Versöhnung und ein friedliches Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen. Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Menschen, die kaum staatliche Hilfe erhalten, wie Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke oder sozial nicht abgesicherte Migranten, finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Infolge der Corona-Pandemie sind Einnahmen durch Pilger und Touristen seit zwei Jahren fast vollständig weggebrochen.

Die Christinnen und Christen im Heiligen Land benötigen unsere Solidarität, um ihre sozialen, karitativen und interreligiösen Angebote aufrecht zu erhalten. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen. Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 10.04.2022

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 10. April 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt.

Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, Tel.: 0221 - 99 50 65 0 E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de Internet: www.dvhl.de

Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 28.06.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.05.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **23.01.2022** folgende päpstliche Auszeichnungen überreicht: der Ehrentitel „Päpstlicher Ehrenkaplan“ wurde Pfarrer i. R. **Johann Bauer**, Altendorf; Regionaldekan Pfarrer **Georg Flierl**, Tirschenreuth und Prof. Dr. Dr. **Johannes Hofmann**, Regensburg verliehen.

Bischöfliche Auszeichnungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **23.01.2022** folgende Bischöfliche Auszeichnungen überreicht: der Titel „Bischöflich Geistlicher Rat“ wurde Pfarrer **Michael Hirmer**, Teublitz; Pfarrer **Hannes Lorenz**, Nabburg; Pfarradministrator **Patrice Banza-Kabwende**, Maltersdorf-Pfaffenberg und Pfarrer **Antony Koottummel**, Kelheimwinzer verliehen.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat am **23.01.2022** folgende Personen der Diözese ausgezeichnet und Ihnen die St. Wolfgang-Verdienstmedaille verliehen: **Josef Sander**, Abensberg und **Karin Schlecht**, Kösching.

Anweisung

Mit Wirkung zum **01.02.2022** wurde oberhirtlich angewiesen:

Ovidiu Weimann-Chirilov, Ernsgaden-Irsching, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreiengemeinschaft Vohburg-St. Peter und Menning-St. Martin im Dekanat Geisenfeld.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat **Susanne Engl-Adacker** mit Wirkung vom **07.02.2022** zur Diözesanbeauftragten („Ansprechperson“) zur Klärung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Bereich der Diözese Regensburg ernannt.

Berufung zur/zum Kirchlichen Schulbeauftragten

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat gemäß Art. II (1) der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg vom 17.04.2012 folgende Religionslehrerinnen und -lehrer i.K. mit Wirkung vom **01.03.2022** für fünf Jahre in das Amt des Kirchlichen Schulbeauftragten berufen:

Religionslehrer i.K. **Ferdinand Holler**, Schmidmühlen, für das Dekanat Amberg-Sulzbach;

Religionslehrerin i.K. **Birgit Wallner**, Cham, für das Dekanat Cham;

Diakon **Andreas Dieterle**, Windberg, für das Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Religionslehrerin i.K. **Heidi Fernandes**, Plattling, für das Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

Religionslehrer i.K. **Martin Stemp**, Regensburg, für das Dekanat Donaustauf-Schierling;

Religionslehrer i.K. **Rudolf Tuscher**, Abensberg, für das Dekanat Geisenfeld-Pförring;

Religionslehrer i.K. **Rudolf Tuscher**, Abensberg, für das Dekanat Kelheim;

Religionslehrerin i.K. **Martina Holzapfel**, Laaber, für das Dekanat Laaber-Regenstauf;

Religionslehrerin i.K. **Cordula Schreiner**, Landshut, für das Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

Religionslehrer i.K. **Andreas Koholka**, Burglengenfeld, für das Dekanat Nabburg-Neunburg;

Religionslehrer i.K. **Andreas Koholka**, Burglengenfeld, für das Dekanat Schwandorf;

Religionslehrerin i.K. **Sabine Bergler**, Weiden, für das Dekanat Neustadt-Weiden;

Religionslehrer i.K. **Martin Stemp**, Regensburg, für das Dekanat Regensburg-Stadt;

Religionslehrerin i.K. **Brigitte Penzkofer**, Straubing, für das Dekanat Straubing-Bogen;

Religionslehrerin i.K. **Regina König**, Marktredwitz, für das Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Vorschlag der Dekanekonferenz Dekan **Thomas Jeschner** und Dekan **Alfred Wöfl** mit Wirkung vom **11.10.2021** bis 31.12.2022 zu Mitgliedern der Bischöflichen Baukommission ernannt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes - Nr. 64

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2022 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 3

30. März

Inhalt: Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur österlichen Bußzeit 2022 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung einer ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2021 – Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2022 – Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Prüfungsdurchführungsordnung – PrDO) – Spendenprojekte – Korrektur zur Anlage Nr. 138 in diesem Amtsblatt – Korrektur Amtsblatt 2/2022 – Recollectio und Missa Chriftatis – Diözesan-Nachrichten – Beilagenhinweis

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zur österlichen Bußzeit 2022

„Steht fest im Herrn“ (Phil 4,1)

Liebe Kinder, liebe jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Zur österlichen Bußzeit, in der wir uns auf das Osterfest, das „Fest der Feste“ unseres Glaubens vorbereiten, grüße ich Euch und Sie alle herzlich!

Jemand sagte mir vor ein paar Tagen: „Ich habe den Eindruck, dass alles um mich herum wankt und ich weiß kaum noch, woran ich mich festhalten kann!“

2. Die Corona-Pandemie, die uns nun schon zwei volle Jahre bedrängt und das Zusammenleben, auch in der Kirche, beeinträchtigt, scheint sich zwar abzuschwächen, aber von Entwarnung kann offenbar noch immer nicht die Rede sein. Uns bewegt die Frage: Wie werden wir mit den Folgen allein der Pandemie fertig werden? Den wirtschaftlichen Folgen, aber auch den sozialen und menschlichen Folgen, gibt die Pandemie doch Anlass zu Zwietracht und Polarisierungen in der Gesellschaft bis hinein in manche Familien.

3. Dazu kommen innerkirchlich Trauer, Schmerz und Wut über das offenkundige Versagen von Priestern und Bischöfen. Das Ansehen der Institution wurde oft der Sorge um die verwundeten Seelen der Betroffenen vorgezogen. Um die notwendigen Schritte der Erneuerung ist ein heftiges Ringen entbrannt.

4. Und seit etwas mehr als 14 Tagen ist auch noch das lange Zeit ganz Unvorstellbare eingetreten: Krieg in Europa, ausgelöst dadurch, dass eine Großmacht in vermeintlicher Überlegenheit das Nachbarland, das geschichtlich eng mit ihm verbunden ist, überfallen

hat! Die Nachricht von den getöteten Zivilisten und Soldaten, die Bilder von brennenden Häusern, Fabriken, Kliniken und Atomkraftwerken schockieren uns, die Bilder vom Getrenntwerden der Familien sowie der Frauen und Kinder auf der Flucht rühren uns zutiefst an. Die Drohungen des russischen Machthabers lassen noch Schlimmeres befürchten.

5. Angesichts so vieler Turbulenzen verwundert es nicht, dass sich das Gefühl einstellt, nicht mehr ein noch aus zu wissen; Ausschau zu halten nach einem Rettungsanker, nach einem Geländer, an dem man sich festhalten kann. Wie bekommen wir wieder Boden unter den Füßen?

6. Liebe Schwestern und Brüder, ich habe kein Patentrezept anzubieten. Aber die Worte des Apostels Paulus aus dem Philipperbrief, die heute als Lesung vorgetragen wurden, treffen mich tief ins Herz. Sie sind für mich so etwas wie ein Rettungsring, wie ein unverhoffter Wegweiser im Nebel von Orientierungslosigkeit und ein Trost in Trauer und Schmerz.

Auch uns ruft der Apostel Paulus zu: „Steht fest im Herrn!“ (Phil 4,1) Dieses Wort ist wie ein Echo der Aufforderung Jesu im Abendmahlssaal: „Bleibt in meiner Liebe“ (Joh 15,9).

In der Taufe sind wir in Christus und seinen Leib eingegliedert worden. In der Taufe ist uns sein Bild eingepägt. Seit der Taufe dürfen wir seinen Namen „Christ“/ „Christin“ tragen. Christliche Existenz heißt leben in der Verbundenheit, in der Freundschaft mit ihm.

7. Wir machen uns fest in ihm, wenn wir seine Worte hören und betrachten, seine Worte, die nicht vergehen, wenn auch Himmel und Erde vergehen (vgl. Lk 21,33).

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Geist zum Neubeginn empfangen.

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir in der Gemeinschaft seiner Kirche die Eucharistie feiern, ihn anbeten und im Brot des Lebens empfangen, durch das er uns in sich verwandelt.

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir uns zum Gebet auch außerhalb der Kirche versammeln in Gebetsgruppen oder Bibelkreisen: Dafür gilt seine Verheißung: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Mt 18,20)

Wir machen uns fest im Herrn, wenn wir uns beim Rosenkranzgebet von Maria, seiner Mutter, an der Hand nehmen lassen und die Geheimnisse seines Lebens, seines Leidens und seiner Auferstehung betrachten.

Wir machen uns fest in ihm, wo immer wir uns anrühren lassen von der Not eines Mitmenschen, sei es der Frauen und Kinder, die jetzt aus ihrer ukrainischen Heimat fliehen müssen, sei es die Not von Menschen, die in unserer unmittelbaren Umgebung verachtet und an den Rand gedrängt werden oder von materieller oder seelischer Not geplagt sind.

Wir machen uns fest in ihm, wenn wir – gerade jetzt in dieser österlichen Bußzeit - seinen Kreuzweg betrachten und ihn begleiten hinein in sein Leiden und Sterben für uns, damit wir schließlich mit ihm von der Freude über die Auferstehung überwältigt werden.

8. Ich lade Sie ein, an den Sonntagnachmittagen dieser Fastenzeit mit mir den Kreuzweg zu beten in dem besonderen Anliegen: Buße, Reue, Umkehr, Neuanfang. „Steht fest im Herrn, geliebte Schwestern und Brüder!“ Das ist das eine Wort aus dem Philipperbrief, das mir Orientierung gibt.

9. Das zweite Wort, das mich wieder ganz neu angesprochen hat, lautet: „Unsere Heimat ist im Himmel.“ (Phil 3,20) Wir haben es vermutlich schon oft gehört bei einer Beerdigung oder in einer Messe für Verstorbene. In der Tat verweist uns Paulus hier auf das Jenseits als die wahre Zielperspektive unseres Lebens.

Christsein heißt tatsächlich erst einmal anerkennen: „Wir sind nur Gast auf Erden.“ Aber natürlich wollen wir diese Erde den kommenden Gästen so schön und bewohnbar hinterlassen, wie wir sie vorübergehend bezogen haben.

10. Wenn tatsächlich, wie Meinungsforschungsinstitute festgestellt haben, auch viele Christen nicht mehr auf ein ewiges Leben hoffen, ist das ein Alarmsignal!

„Unsere Heimat ist im Himmel“: Das ist nicht Vertröstung, sondern echter Trost gerade auch noch einmal für die Opfer des Krieges, für die jede innerweltliche Gerechtigkeit zu spät kommt. Billige Vertröstung wäre es nur, wenn nicht zugleich das Wort Jesu ernst genommen wird: Was ihr dem geringsten meiner Schwestern und Brüder getan oder nicht getan habt,

und zwar hier und jetzt, das habt ihr mir getan oder eben auch nicht getan (vgl. Mt 25,40.45).

11. Zur Heimat im Himmel gehört das Gericht in Gestalt der Begegnung mit dem wiederkommenden Herrn: Nicht als Drohung, sondern als Hoffnung auf endgültige und ausgleichende Gerechtigkeit.

Die Hoffnung auf die Heimat im Himmel entlastet mich, befreit mich von der Erwartung, in diesem irdischen Leben alles auskosten und genießen zu müssen.

Das Paradies werden wir nicht auf Erden verwirklichen. Viele, die mit diesem Anspruch angetreten sind, haben letztlich anderen die Hölle auf Erden bereitet. Die Hoffnung auf die ewige Heimat hingegen führt nicht zur Weltflucht. Sie beflügelt, gerade auch die irdische Heimat menschlich zu gestalten: Heimatlosen und Flüchtlingen Obdach und eine Zukunftsperspektive zu geben, Kranken und Notleidenden beizustehen. Die heilige Elisabeth von Thüringen, der selige Eustachius Kugler und viele Heilige der Nächstenliebe sind Beispiele dafür. Danke für die große Hilfsbereitschaft ganz aktuell bei der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen, aber auch für Ihre Spendenbereitschaft!

12. Das Evangelium von der Verklärung Christi zeigt uns: Immer wieder dürfen wir ein Aufblitzen der Herrlichkeit des Himmels schon in der irdischen Pilgerschaft erleben. Hüten wir die Taborstunden als kostbaren Schatz.

Der Himmel, liebe Schwestern und Brüder, ist nicht ein irdischer Ort hinter den Wolken, sondern Beziehung, Fülle der Gemeinschaft, letztlich die Gemeinschaft mit dem lebendigen und dreifaltigen Gott in der Fülle eines ewigen „Jetzt“. Uns ist verheißen, was alle unsere Vorstellungen überbieten wird, denn was noch kein Auge gesehen und kein Ohr gehört hat, was noch in niemandes Sinn gekommen ist, das ist das Große, das Gott denen bereitet hat, die ihn lieben (vgl. 1 Kor 2,9). Oft bete ich mit Worten, die der große Theologe Karl Rahner auf sein Sterbebild hat drucken lassen: „Ich warte, o Gott, in Geduld und Hoffnung, ich warte wie ein Blinder, dem man den Ausgang des Lichtes verheißt.“

13. Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Im Zusammenhang mit der erhofften Aufhebung der Corona-Beschränkungen kursiert seit einiger Zeit das Wort vom „Freedom-Day“, vom „Tag der Freiheit“.

Die verantwortlichen Politiker sind noch zurückhaltend. Bleiben auch wir vorsichtig! Aber wie auch immer es mit der Corona-Pandemie weitergeht, eines steht fest: Das Osterfest ist der „Freedom-Day“, der „Tag der Befreiung“ schlechthin; der Tag der Befreiung in einem umfassenden Sinn: Am Karfreitag heftet der Herr den Schuldschein unserer Sünden an das Holz des Kreuzes und kauft uns frei. Am Karsamstag steigt er hinab in das Reich des Todes, um die Pforten der Hölle zu sprengen und so der Menschheit in Adam die Fesseln des Todes zu nehmen. An Ostern und Christi Himmel-

fahrt stößt er für uns das Tor des Himmels auf, trägt er unsere Menschheit zum Herzen des Vaters.

14. Lassen wir unsere Herzen dort verankert sein, wo die wahren Freuden sind, und stehen wir fest im Herrn!

Dazu segne Euch und Sie alle der allmächtige und barmherzige Gott, der + Vater und der + Sohn und der Heilige + Geist!

Regensburg am 1. Fastensonntag, 06.03.2022



Bischof von Regensburg

Dieses Hirtenwort wurde am zweiten Fastensonntag, 13. März 2022, verlesen.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 198. Vollversammlung vom 1./2. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

I. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019

- **Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen**
Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA gemäß § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) zum 1. Februar 2022

II. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

- **ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)**
hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit
zum 1. Januar 2022
Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und diese Änderung treten mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.
- **ABD Teil A, 1. § 7 a (Kurzarbeit) und § 8 Anlage J (Musterdienstvereinbarung zur Kurzarbeit)**
hier: Leistungen zur zusätzlichen Altersversorgung
zum 1. Januar 2022
- **ABD Teil A, 1. § 19 (Erschwerniszuschläge)**

hier: Umsetzung des 16. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 18. März 2021 zu § 23 Absatz 1 TVÜ-VKA
rückwirkend zum 1. April 2021

- **ABD Teil A, 1. § 30 (Befristete Arbeitsverträge)**
hier: Änderung sachgrundloser Befristung zum 1. Februar 2022
Wenn der Bundesgesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft, treten diese Änderungen spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes außer Kraft.
- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Änderung der Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung
zum 1. Januar 2022
- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020
rückwirkend zum 1. April 2021 gemäß § 20a ABD Teil A, 1.
Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 zum 1. April 2022 in Kraft.
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Mehrarbeit
rückwirkend zum 1. August 2021

- **ABD Teil D, 8.
(Regelung über eine ergänzende Leistung
an Beschäftigte und Auszubildende)**

hier: Änderung für Rechtsträger gemäß § 1
Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie Abs. 2 der Ordnung
der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht
der bayerischen Diözesen (Bayerische
Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)

zum 1. Januar 2022

Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022
außer Kraft.

- **ABD Teil E, 2. § 1
(Regelung für Praktikantinnen und Prakti-
kanten)**

hier: Berufspraktikum zur pädagogischen
Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

zum 1. April 2021

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 138
zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestand-
teil des Amtsblattes.

Regensburg, 21.03.2022

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung einer ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA
hat am 28. Oktober 2019 folgende ersetzende
Entscheidung getroffen, die ich hiermit für die
Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt
in Kraft setze:

Ersetzende Entscheidung des Vermitt- lungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die
folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne
Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Mona-
ten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Ge-
samtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige
Fristverlängerung statthaft.
Während der Dauer eines derart befristeten
Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündi-
gungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen
arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchen-
arbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle
befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag
des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in
ihrem Geltungsbereich abgeschlossen wer-

den und verdrängen von diesem Zeitpunkt an
regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen
Befristung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sach-
grundlosen Befristung treten spätestens 12
Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes
außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neu-
regelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
 4. Diese Regelung steht unter der aufschie-
benden Bedingung, dass die kirchliche
Arbeitsgerichtgerichtsbarkeit im Rahmen
ihrer abschließenden Entscheidung die
Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Re-
gelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung
abschaffen“ feststellt oder nicht in der
Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die
ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2
Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen
zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.
- II. Diese ersetzende Entscheidung tritt zum 1. März
2022 in Kraft.

Regensburg, den 21.03.2022

+ 

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2021

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung
Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung
(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.“

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch

wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird.

²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zuzusicherndes Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro. ²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:

In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.

d. Inkrafttreten

Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

tember 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. Sep-

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft

Regensburg, 28.02.2022



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Aufgrund von mehrfachen Änderungen der staatlichen Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO) durch das Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie der EU, das Betriebsrätemodernisierungsgesetz sowie das Teilhabestärkungsgesetz, an der sich unsere eigene CWMO orientiert, sollen die Regelungen in der CWMO angepasst werden, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:

a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“

b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden

- Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
- ²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.
- (1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“
- c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“

6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 das Wort „Bundes-“ gestrichen.
8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

- II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Regensburg, den 28.02.2022



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 12. Januar 2022

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes zur Corona-Sonderzahlung

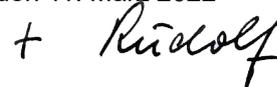
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021 zur Corona-Sonderzahlung, Änderung in Anlage 21a zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass der dort beschlossene mittlere Wert zur Höhe der Corona-Son-

derzahlung als Wert der Corona-Sonderzahlung für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt wird.

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 12.01.2022 in Kraft.

Regensburg, den 11. März 2022



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR (Prüfungsdurchführungsordnung – PrDO) vom 03.03.2022

Auf Grundlage von § 11 RevO (Revisionsordnung) erlasse ich nachfolgende Bestimmungen und Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision.

Zur leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Regelungen dieses Ausführungsdekrets sind jedoch geschlechtsneutral anzuwenden; ausgenommen in der Bezugnahme auf Kleriker.

§ 1 Prüfungsdurchführung

- (1) Prüfungen sind von der Stabsstelle Interne Revision bei der verantwortlichen Stelle der zu prüfenden Organisationseinheit rechtzeitig anzukündigen. Mit der Ankündigung ist ein Termin zur Vorbesprechung anzubieten.
- (2) Zum Prüfungsbericht nach § 10 Abs. 1 RevO ist zunächst ein Entwurf anzufertigen, welcher der verantwortlichen Stelle der zu prüfenden Organisationseinheit zur Abstimmung der sachlichen Richtigkeit und zur Stellungnahme zuzuleiten ist. Bleibt eine Stellungnahme innerhalb einer angemessen gesetzten Frist aus, gilt der Prüfungsbericht als inhaltlich anerkannt. Eingegangene Stellungnahmen sind dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen. Kommt es zu keinem Einvernehmen zu Prüfungsfeststellungen oder Handlungsempfehlungen, sind die unterschiedlichen Auffassungen im Prüfungsbericht aufzunehmen.
- (3) Zu einer durchgeführten Prüfung bietet die Stabsstelle Interne Revision der verantwortlichen Stelle der zu prüfenden Organisationseinheit ein Abschlussgespräch an.
- (4) Ist es hinsichtlich dem Prüfungsgegenstand, besonderer Umstände oder der Risikoeinschätzung erforderlich, kann nach pflichtgemäßem Ermessen von den Absätzen 1 bis 3 abgewichen werden. Wird von den Absätzen 1 bis 3 abgewichen, ist die Vorgehensweise im Prüfungsbericht entsprechend zu begründen.

§ 2 Befugnisse und Zusammenarbeit

- (1) Alle diözesanen Organisationseinheiten sowie die geprüften Stellen unterstützen die Stabsstelle Interne Revision in der Durchführung der Revisionsaufgaben in entgegenkommender Weise.

- (2) Die Prüfungsdurchführung hat sich an einem effizienten Ablauf zu orientieren. Die Stabsstelle Interne Revision hat darauf zu achten, den laufenden Betrieb nicht ungebührlich zu beeinträchtigen und nur die für den Prüfungsgegenstand erforderlichen Prüfungshandlungen vorzunehmen.
- (3) Im Zusammenhang zu § 7 Abs. 1 RevO sind der Stabsstelle Interne Revision je nach Erforderlichkeit schreibgeschützte Zugangs-, Zugriffs- und Auswertungsberechtigungen auf EDV-Fachanwendungen dauerhaft einzurichten. Datenschutzrechtliche Anforderungen und bestehende Rechte der Mitarbeitervertretung sind hierbei zu beachten.
- (4) Ist es aufgrund besonderer Umstände des Prüfungsgegenstands erforderlich, ist die Stabsstelle Interne Revision nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, Arbeitspapiere auf gesonderten EDV-Systemen unter Beachtung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen zu speichern.
- (5) Informationen, Daten und Unterlagen sowie Auskünfte sind der Stabsstelle Interne Revision wahrheitsgemäß und vollständig zu übermitteln. Auf Verlangen der Stabsstelle Interne Revision ist von der verantwortlichen Stelle der geprüften Organisationseinheit eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vorzulegen.

§ 3 Prüfungsnachbereitung/Umsetzungsprüfung

- (1) Für die Kontrolle der Behebung von Prüfungsfeststellungen ist die Stabsstelle Interne Revision zuständig. Ist die Behebung unzureichend, erfolgt sie nicht innerhalb der gesetzten Frist oder bleibt sie ohne Angabe triftiger Gründe aus, ist darüber durch die Stabsstelle Interne Revision dem Generalvikar zu berichten.
- (2) Wird zwischen der geprüften Organisationseinheit und der Stabsstelle Interne Revision kein Einvernehmen zur Behebung der Prüfungsfeststellungen erreicht, entscheidet der Generalvikar.

§ 4 Mittelbewirtschaftung und Zahlungsanordnung

- (1) Über den vom Diözesansteuerausschuss zu beschließenden Haushaltsplan werden auf den Kostenstellen der Hauptabteilung 1 | Zentrale Aufgaben der Stabsstelle Interne Revision die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel für Personal- und Sachaufwendungen sowie zur etwaigen Fremdvergabe von Revisionsaufträgen bereitgestellt.
- (2) Mitarbeiter der Stabsstelle Interne Revision dürfen Zahlungen weder anordnen noch ausführen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Dieses Ausführungsdekret zur Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Interne Revision der Diözese Regensburg, KdöR, (Prüfungsdurchführungsordnung – PrDO) tritt am 19.04.2022 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsdurchführungsordnung ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Spendenprojekte

Spenden zählen mit zu den wichtigsten Einnahmequellen kirchlicher Rechtsträger. Mit diesen Mitteln werden neben Projekten innerhalb der Diözese mit ihren Pfarreien oft auch Projekte auf der ganzen Welt gefördert. Spenden an kirchliche Rechtsträger können durch den Spender als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben abgesetzt werden, soweit diese Spenden durch den Empfänger für begünstigte Zwecke verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung kann durch die Finanzbehörden überprüft werden. Kann die zweckentsprechende Verwendung durch den Empfänger nicht nachgewiesen werden oder wurden die Gelder zweckfremd verwendet, haftet der annehmende Rechtsträger hierfür. Um innerhalb der Diözese Regensburg eine einheitliche und rechtssichere Vorgehensweise bei der Verwendung von Spendengeldern zu gewährleisten, werden seitens der Bischöflichen Finanzkammer folgende Regelungen festgelegt:

1. Allgemeine Grundlagen

- Für Barspenden und Spenden über 300,00 € per Überweisung oder Lastschrift ist dem Spender grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung auszustellen. Für Spenden per Überweisung oder Lastschrift unter 300,00 € kann dem Spender durch die begünstigte Dienststelle ein Dankeschreiben überlassen werden, in welchem darauf hingewiesen wird, dass für die steuerliche Anerkennung der Spende der Kontoauszug ausreichend ist.
- Es ist grundsätzlich darauf zu verzichten, Spenden anzunehmen, welche mit der Auflage geleistet werden, diese an Organisationen mit Sitz in der EU/EWR weiterzuleiten, da diese Organisationen selbst berechtigt sind, Spenden anzunehmen.
- Soweit Spendengelder an Organisationen mit Sitz außerhalb der EU/EWR überlassen werden, ist aus Dokumentationszwecken der Geldtransfer grundsätzlich per Banküberweisung direkt auf das Konto der Organisation vorzunehmen. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Überweisung nicht möglich oder aufgrund von staatlichen Einbehalten bei der auszahlenden Stelle unwirtschaftlich

sein, ist die Annahme des Geldes durch den Boten zu quittieren und darüber hinaus eine Bestätigung der empfangenden Organisation über den endgültigen Erhalt des Geldes einzuholen.

- Vergütungen für Nutzungen und Leistungen sind im Vorfeld ernsthaft schriftlich zu vereinbaren.
- Die Förderung von Projekten ist nur nach dem Antragsprinzip möglich. Bevor für ein Projekt Spenden gesammelt werden, ist ein Antrag durch die zu unterstützende Stelle vorzulegen, welcher insbesondere die folgenden Punkte enthält:
 - Beschreibung des Projektes
 - erforderliche Mittel für das Projekt
 - zeitlicher Rahmen des Projekts
 - befürwortendes Begleitschreiben des zuständigen Ortsbischofs oder Ordensoberen
- Vor dem Sammlungsauftrag ist die Art der Abwicklung festzulegen (vgl. Punkt 2 u. 3).

2. Diözese Regensburg KdöR

Für Projekte, welche durch die Diözese Regensburg KdöR, das Bischöfliche Ordinariat oder die sonstigen Dienststellen unterhalten werden, ist es erforderlich, dass mindestens folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Durch den Verantwortlichen am Projektort unterschriebene Projektabrechnungen in deutscher oder englischer Sprache (jährlich und nach Abschluss des Projekts).
- Belege zu den Projektabrechnungen (Rechnungen, Kassenzettel, etc.).
- Verträge mit den Handelnden am Projektort, in welchen auf die besondere Verpflichtung bei der Verwendung der Mittel hingewiesen wird.

3. Kirchliche Stiftungen

Kirchliche Stiftungen innerhalb der Diözese Regensburg sollten grundsätzlich keine Spendenprojekte außerhalb ihres pfarrlichen Wirkungskreises unterhalten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von der Regelung unter der Einhaltung der nachfolgenden Punkte möglich:

- Grundsätzlich sollten bereits bestehende Projekte der sechs katholischen internationalen Hilfswerke missio, Adveniat, Renovabis, Misereor, Caritas International und Kindermissionswerk unterstützt werden. Im Einzelfall

kann mit den Hilfswerken geklärt werden, ob diese ein pfarrliches Projekt übernehmen.

- Soweit eine Abwicklung über die großen Hilfswerke nicht möglich ist, ist hierfür ein eingetragener Verein zu gründen. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Verein den Status einer steuerbegünstigten Körperschaft (§ 5 (1) Nr. 9 KStG) erlangen und selbst Zuwendungsbestätigungen für die steuerbegünstigten Zwecke ausstellen. Dieser Verein ist unabhängig von der Kirchenstiftung zu gründen. Die Mitglieder der Kirchenverwaltung (insbesondere die in Art. 10 (1) Nr. 1 KiStiftO genannten Personen) dürfen in diesem Verein nicht qua Amt Mitglied des Vorstands sein. Es steht diesen Personen allerdings frei, sich in den Vorstand wählen zu lassen.
- Einmalige und eingrenzbare Projekte können nach Absprache mit der Bischöflichen Finanzkammer | Referent Steuer- und Spendenrecht und der Fachstelle Weltkirche in Eigenregie abgewickelt werden.
 - Projektgröße max. 5.000,00 €
 - Maximal ein Projekt pro zwei Jahre
 - Zuwendungen dürfen nur an die befürwortenden Institutionen (keine Privatpersonen) weitergeleitet werden, welche den Erhalt bestätigen und einen Projektverantwortlichen benennen.
 - Die Weiterleitung ist per Überweisung vorzunehmen.
 - Der Verwendung der Gelder ist in deutscher oder englischer Sprache durch den benannten Projektverantwortlichen zu bestätigen (z.B. Tätigkeitsbericht). Können die durch die Finanzbehörden geforderten Nachweise im Rahmen einer Prüfung durch die Kirchenstiftung nicht vorgelegt werden, besteht die Gefahr, dass eine nicht zweckentsprechende Verwendung unterstellt wird. In diesem Fall kann die Kirchenstiftung nach § 10b (4) EStG mit 30 % der Spendensumme zur Haftung herangezogen werden. Soweit der Spender auch der Gewerbesteuer unterliegt erhöht sich der Betrag um 15 %.
- Soweit es sich bei den Geldern nicht um Spenden (mit Zuwendungsbestätigung oder Überweisungen bis 300,00 €) im oben beschriebenen Sinne handelt, kann in Abstimmung mit der Bischöflichen Finanzkammer | Referent Steuer- und Spendenrecht von den Vorgaben abgewichen werden. Eine dokumentierte Empfangsbestätigung und ein

einfacher Verwendungsnachweis seitens der Projektpartner wird dringend empfohlen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachstelle Weltkirche und die Bischöfliche Finanzkammer unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Fachstelle Weltkirche

Dr. Thomas Rigl
Tel.: 0941/597-2606
E-Mail: weltkirche@bistum-regensburg.de

Bischöfliche Finanzkammer

Thomas Lenz
Tel.: 0941/597-1856
E-Mail: spendenrecht@bistum-regensburg.de

Die vorgenannten Regelungen sind für Spendenprojekte zur Ukrainehilfe bis zum 31.12.2022 nicht anzuwenden.

Die Regelungen treten ab dem 01.05.2022 in Kraft.

Korrektur zur Anlage Nr. 138 in diesem Amtsblatt

Auf Seite 2237 der Anlage Nr. 138 zu diesem Amtsblatt muss es unter I. - „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ in Zeile zwei heißen: „KODA gemäß **§ 19** Absatz 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)“

Korrektur Amtsblatt 2/2022

Das Amtsblatt Nr. 2/2022 hat leider ein falsches Datum erhalten. Es muss richtig heißen **„25. Februar 2022“** (nicht wie fälschlich angegeben 25. Januar 2022). Bitte korrigieren Sie Ihr Exemplar des Amtsblattes. Auf der Homepage der Diözese ist die korrigierte Version verfügbar (<https://bistum-regensburg.de/bistum/amtsblatt>).

Recollectio und Missa Chrismatis 11. April 2022

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst. Die diesjährige Feier beginnt wie gewohnt um 17.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter. Die bestehenden Corona-Schutzmaßnahmen machen auch noch in diesem Jahr Änderungen und Anpassungen notwendig.

Recollectio

14.30 Uhr Vortrag von Msgr. Prof. Dr. Stefan Heid (Rektor des Päpstlichen Instituts für christliche Archäologie, Rom) in der Niedermünsterkirche: „Der Altar: Standort und spirituelle Mitte des Priesters.“

15.30 bis 16.45 Uhr Beichtgelegenheit an verschiedenen Orten:

- Niedermünsterkirche beide Apsiden (P. **Francis Lawrance OCD**, U.L. Frau vom Kreuzberg; P. **Eberhard Lorenz OSB**, Kloster Metten)
- Ministrantenzimmer der Dompfarrereingemeinschaft/Niedermünstergasse 6 – Eingang direkt gegenüber der Tor-Einfahrt zum Niedermünsterhof (P. **Alban Siegling CP**, Passionistenkloster Schwarzenfeld)
- Bischöfliches Ordinariat - EG: Besprechungsraum 1 (Pfr. **Klaus-Oskar Lettner**, Priesterseelsorger)
- Karmelitenkirche, Priesterbeichtstuhl, 1. Stock (P. **Mateusz Bochenski OCD**); Beichtzimmer, EG (P. **Elias M. Haas OCD**)

Chrisammesse

Konzelebranten des Bischofs werden heuer neben dem Generalvikar und Regens wieder die Regionaldekane und der Jugendpfarrer sein.

Die anwesenden Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung mit weißer Stola am Gottesdienst teil. Umkleidemöglichkeit besteht in der Kirche St. Ulrich (neben dem Dom) ab 16:15 Uhr.

Um den Transport der Heiligen Öle mit den bestehenden Gefäßen zu ermöglichen und dann einen reibungslosen Ablauf bei der Ausgabe der Heiligen Öle an die Pfarreien / Pfarreiengemeinschaften sicherzustellen, soll heuer noch einmal auf den altbewährten Verteilerschlüssel der Dekanate vor der Änderung vom 1. März 2022 zurückgegriffen werden. So werden die kommissarischen Dekane gebeten, wie im vergangenen Jahr je einen Priester der alten Dekanate zur Chrisammesse und zur Abholung der Heiligen Öle zu entsenden. Die mitgebrachten Gefäße zur Abholung werden von diesen wie im vergangenen Jahr gleich mit an den Platz im Dom (bis spätestens 16:45 Uhr) genommen (Hinweis zur Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle siehe unten).

Um die Chrisammesse auch in diesen Zeiten als ein Zeichen der engen Verbundenheit des Klerus und aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof erfahrbar werden zu lassen, sind zusätzlich zum „Abhol-Priester“ noch weitere Vertreter aus jedem Dekanat (Gläubige, Diakone, Priester) herzlich zur Teilnahme eingeladen. Für jeden „Verteilungsort“ (= Dekanat vor der Neuordnung am 1. März 2022) wird im Kirchenschiff namentlich ein Einzelplatz reserviert, an dem sich die „Abhol-Priester“ bereits vor Beginn des Gottesdienstes einfinden sollen. Das „Reserviert“-Schild am Platz gilt als Abholschein und wird an den Ausgabebischen abgegeben.

Wenn in St. Ulrich und im Dom kein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen.

Zur Ausgabe der Heiligen Öle

Nach dem Auszug des Bischofs begeben sich die zur Abholung entsandten Priester aus den Dekanaten noch in Chorkleidung und mit den entsprechenden Abständen an die drei Ausgabestellen im Dom und erhalten dort die Heiligen Öle für ihr Dekanat.

Danach verlässt der jeweilige „Abhol-Priester“ beim nächstgelegenen Ausgang den Dom und begibt sich zum Umkleiden wieder nach St. Ulrich (wird 60 Minuten nach Beginn der Ausgabe der heiligen Öle geschlossen).

Für die Regensburger Stadtpfarreien können die Priester oder unter Vorlage eines Berechtigungsscheins ihres Pfarrers auch ein anderer Vertreter am Dienstag und Mittwoch der Karwoche jeweils zwischen 10.00 und 12.00 Uhr die HI. Öle beim Domesner abholen. Bitte im Vorfeld unbedingt mit Herrn Feigl telefonisch einen Abholungstermin vereinbaren: 0941 / 597-1670.

Die Gefäße zur Abholung müssen leer, gründlich gereinigt, eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind nicht nur unpassend sondern den heiligen Ölen unwürdig.

Beim Transport und bei der Verteilung der heiligen Öle an die Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften ist auf Ehrfurcht zu achten.

Für die Aufbewahrung in den Pfarreien sieht die Ordnung einen würdigen Platz im Kirchenraum vor. „Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“. (KKK 1241)

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen. Die Fachstelle Gemeindepastoral und das Bischöfliche Jugendamt haben im Blick auf Firmgruppen dafür eigens eine Gottesdienstvorlage erstellt.

Auch wenn in diesem Jahr kein U14-Tag durchgeführt werden kann, sind die Firmlinge dennoch herzlich eingeladen, mit ihren Firmgruppen an der Chrisammesse teilzunehmen und bei der Weihe „ihres“ Salböls mit dabei zu sein. Zusätzlich wird die Missa chrismatis per Livestream auf der Homepage der Diözese übertragen.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Priester

Mit Wirkung zum **15.03.2022** wurde befristet bis zum 31.08.2022 oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer **Tobias Magerl**, Teisnach-March-Patersdorf, zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei Gotteszell-St. Anna im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Mit Wirkung zum **01.04.2022** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. **Shajers Kumar Robert Lopez** OCD, Köln, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit, Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt, Hohenschambach-Mariä Heimsuchung und Neukirchen-St. Georg im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Mit Wirkung zum **01.04.2022** wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. **George Dasan** von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarreiengemeinschaft Eichlberg-Hl. Dreifaltigkeit, Aichkirchen-Mariä Himmelfahrt, Hohenschambach-Mariä Heimsuchung und Neukirchen-St. Georg im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **15.03.2022** von:

Josef Ederer auf die Pfarrei Gotteszell-St. Anna im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Pastorales Personal

Gemeindereferenten/Innen

Zum **01.03.2022** in den Ruhestand getreten:

Renate Wanner

bisher: PG Thalmassing / Wolkering

Zum **14.03.2022** wurden angewiesen:

Beate Schmaderer

bisher: Pf. Stamsried

Krankenhaus Roding

Ambulante Palliativversorgung im

Landkreis Cham

neu: Pf. Cham St. Jakob

Pf. Stamsried

Ambulante Palliativversorgung im

Landkreis Cham

Pastoralreferenten/Innen

Zum **01.04.2022** in den Ruhestand getreten:

Mitterhofer Anne-Marie

bisher: Hospizseelsorge

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Beilagen: - nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerische (Erz-) Diözesen - Nr. 138

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 4

10. Mai

Inhalt: Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022 – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO) – Bischöflicher Erlass zur Änderung des „Statuts für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ – Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ – Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie der Ordnungsmäßigkeit samt Mittelverwendung (Revision) bei Fördermaßnahmen des Überdiözesanen Fonds Bayern (KdöR) – Prüfungsfelder gem. § 6 Abs. 1 Revisionsordnung ÜDF – Risikokategorien für Evaluierung gem. § 6 Abs. 2 Revisionsordnung ÜDF – Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022 – Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862) – Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Verstorbene Kleriker

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

„leben teilen“ so lautet das Leitwort des 102. Deutschen Katholikentages, der vom 25. bis 29. Mai 2022 in Stuttgart stattfindet.

„leben teilen“ – Unser Leben, gerade als Christinnen und Christen, ist auf Solidarität angelegt. Das drückt das diesjährige Motto des 102. Katholikentags aus. Teilen – das können nur wir Menschen. Wohin wir auch schauen, erkennen wir, wie lebenswichtig und oft genug lebensnotwendig es sein kann, materielle Dinge oder unsere Zuwendung, unsere Zeit oder unser Wissen mit andern zu teilen. Dieses Leben-Teilen hat uns Jesus vorgemacht. Wie kein anderer hat er gezeigt, was es heißt, das Leben, die Liebe, die Fürsorge mit anderen zu teilen.

Trotz aller Krisen in Kirche und Gesellschaft wird auch dieser Katholikentag Ausdruck der Vitalität unseres kirchlichen Lebens sein: nachdenklich und fröhlich, fromm und politisch zugleich. Katholikentage sind wichtige Orte der Begegnung über die Grenzen von Pfarreien und Bistümern hinaus. Sie bieten Gelegenheit zum Austausch mit anderen gesellschaftlichen Akteuren aus Politik und Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur. Sie fördern den ökumenischen Dialog und den Austausch mit anderen Religionsgemeinschaften.

Katholikentage sind eine Chance, ein Stück des eigenen Lebens mit anderen zu teilen: in Gottesdiensten, in Diskussionen und Gesprächskreisen, bei großen Versammlungen und im persönlichen Gespräch. Die Themen, die uns in unserer Kirche derzeit bewegen, kommen dabei ebenso zur Sprache wie die großen Herausforderungen, vor denen wir als Gesellschaft und als internationale Gemeinschaft stehen.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens schon eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Stuttgart dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 25. April 2022

Für das Bistum Regensburg

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

selten stand Osteuropa in unserem Land so im Mittelpunkt des Interesses wie in diesen Wochen und Monaten des Krieges in der Ukraine. Viele fühlen sich innerlich bedrängt von den Nachrichten über den russischen Überfall auf den Nachbarn, über Kämpfe und Gräueltaten. Nicht wenige sorgen sich auch um Frieden und Sicherheit in ganz Europa.

Was kann uns und was kann vor allem den vom Krieg geschundenen Menschen in dieser Lage Orientierung und Hoffnung geben? Das Motto der diesjährigen Pfingstaktion unseres Osteuropa-Hilfswerks Renovabis gibt darauf eine Antwort: „Dem glaub‘ ich gern!“ Denn auch in den schwierigsten Zeiten unseres persönlichen Lebens und im Leben der Völker verhindert der Glaube an Jesus Christus den Absturz in die Verzweiflung. Gott hält uns fest. Er gibt uns Mut und Kraft, das Richtige zu tun. Und er verheißt den Menschen eine Zukunft über den Tod hinaus. In diesem Geist dürfen wir Pfingsten feiern und uns zugleich den schwierigen Aufgaben unserer Zeit stellen.

Seit vielen Jahren unterstützt Renovabis eine große Zahl von pastoralen und sozialen Projekten in der Ukraine. Diese Arbeit ist heute

wichtiger denn je! Nothilfe und die Begleitung von Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde. Aber in der Ukraine und in ganz Osteuropa muss es der Kirche auch darum gehen, die Botschaft der Hoffnung zu verkünden und den Menschen angesichts aller Dunkelheiten das Licht zu zeigen, das nur der Glaube uns sehen lässt.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen im Osten Europas durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Würzburg, den 25. April 2022

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 29.05.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 05.06.2022, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2004 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 8/2004, S. 79 ff.), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 11/2021, S. 128 f.) wird nun geändert durch das:

Neunte Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Regensburg (MAVO)

I.

1.) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bestehenden Sätze werden zum Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Kann die Mitarbeiterversammlung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Personen durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller in Absatz 1 genannter

Personen an der Versammlung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn die Teilnahmemöglichkeit sichergestellt ist und sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Versammlung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.“

2.) § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„§ 4 Absatz 2 findet Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss.“

3.) § 11b wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitarbeitervertretung spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit beschließen, dass die Wahl statt im Rahmen einer Wahlversammlung durch Briefwahl erfolgt. Mit dem Beschluss bestellt die Mitarbeitervertretung außerdem einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

b) In § 11b Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 9 angefügt:

„Findet die Mitarbeiterversammlung gemäß § 4 Absatz 2 statt, bestimmt diese Mitarbeiterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3, der den Wahltag bestimmt und die Briefwahl durchführt. Der Wahlausschuss legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung. Ist eine Mitarbeiterversammlung weder gemäß § 4 Absatz 1 noch Absatz 2 möglich, bestellt der Dienstgeber einen Wahlausschuss gemäß § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag und legt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aus. Für das weitere Verfahren der Briefwahl gelten § 9 Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 sowie § 11 entsprechend. § 11c findet keine Anwendung.“

4.) § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder

durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatz 5 Satz 1.“

5.) § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 36 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

6.) § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 37 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

7.) § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 38 Abs. 1 wird nach Nummer 2 eine neue Nummer 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2a. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

8.) § 45 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 1 wird nach Nummer 1 eine neue Nummer 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„1a. bei Streitigkeiten über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),“

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.

Regensburg, den 30. März 2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Bischöflicher Erlass zur Änderung des „Statuts für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ vom 11. November 2005

Das „Statut für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ vom 11. November 2005 (in Kraft seit 27. November 2005; vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, 151-152) wird nach Anhörung der Ordinariatskonferenz in § 3 Abs. 1 Buchst. b letzter Spiegelstrich wie folgt geändert:

Die Worte „ein Vertreter aus jedem Dekanat des Bistums, der durch die Mitglieder der Dekanatsversammlung gemäß § 12a Satz 1 DekO aus den Reihen der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte des Dekanates

bestimmt wird“ werden ersetzt durch die Worte „zwei Vertreter aus jedem Dekanat des Bistums, die durch die Mitglieder der Dekanatsversammlung gemäß Art. 13 Abs. 1 DekO aus den Reihen der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte des Dekanates benannt wird“.

Regensburg, den 3. Mai 2022

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Bischöflicher Erlass zur Änderung der „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ vom 15. November 2021

Die Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg vom 15. November 2021 (in Kraft seit 01. März 2022, vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2021, 100-107) wird nach Anhörung der Ordinariatskonferenz in Art. 13 Abs. 2 Ziff. 4 wie folgt geändert:

„benennen aus der Reihe der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte zwei Vertreter/innen für den Diözesanpastoralrat nach dessen Statut. Diese berichten regelmäßig aus den Sitzungen des Diözesanpastoralrates, sollen dort auch eine Rolle als Sprecher/innen aller Pfarrgemeinderatssprecher/innen im Dekanat wahrnehmen und an Austauschtreffen aller anderen

Vertreter/innen der Dekanate im Diözesanpastoralrat teilnehmen, die der Förderung des Laienapostolats im Bistum dienen, und Anliegen aus den Dekanatsversammlungen gegenüber der Bistumsleitung kommunizieren.“

Regensburg, den 3. Mai 2022

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Richtlinie für die Prüfung der Rechnungslegung sowie der Ordnungsmäßigkeit samt Mittelverwendung (Revision) bei Fördermaßnahmen des Überdiözesanen Fonds Bayern (KdöR)

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Stellung und Auftrag der Revisionsstelle des ÜDF

- (1) Aufgabe der Finanzkommission des Überdiözesanen Fonds Bayern (nachfolgend: ÜDF) ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung des ÜDF die Überprüfung des Haushalts- und Rechnungswesens sowie sonstiger Angelegenheiten von Zuwendungsempfängern des ÜDF.
Die Finanzkommission bedient sich zu diesem Zweck der eingerichteten Revisionsstelle des ÜDF.
- (2) Die Revisionsstelle überprüft nach Maßgabe § 2 Abs. 3 alle überdiözesan tätigen Rechtsträger, Dienststellen und Einrichtungen (nachfolgend: Zuwendungsempfänger), welchen der ÜDF auf der Grundlage der Satzung des ÜDF und der Richtlinie zur Verwendung der Mittel des ÜDF samt den Allgemeinen Nebenbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung Zuschüsse gewährt und / oder Mittel überlässt (nachfolgend: Zuschüsse).
- (3) Wenn ein Zuwendungsempfänger aus Sicht der Finanzkommission über eine eigene, angemessene Revision verfügt und die Ergebnisse dieser internen Revision der Geschäftsstelle des ÜDF im Rahmen des jährlichen Haushaltsantrages unaufgefordert vorgelegt werden, entscheidet die Finanzkommission des ÜDF, inwieweit die Revisionsstelle des ÜDF gemäß § 1 Abs. 2 oder eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 2 Abs. 3 mit einer Revision bei diesem Zuwendungsempfänger beauftragt wird.
- (4) Der Auftrag der Revisionsstelle kann in den Besonderen Nebenbestimmungen der schriftlichen Bescheide über die Gewährung beantragter Mittel an die jeweiligen Zuwendungsempfänger konkretisiert werden.

§ 2

Struktur

- (1) Die Revisionsstelle ist ein Instrument der Finanzkommission. Fragen der laufenden Verwaltung werden von dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des ÜDF erledigt.
- (2) Bei Prüfaufträgen der Revisionsstelle mit besonders hoher Komplexität kann durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF

nach Maßgabe der Finanzkommission eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützend hinzugezogen werden. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin des ÜDF kann bei Bedarf, z.B. bei Sonderprüfungen aufgrund aktueller Vorkommnisse, dringliche Anordnungen treffen und unaufschiebbare Geschäfte besorgen, insbesondere in Absprache mit der Revisionsstelle eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen.

- (3) Die Finanzkommission kann Prüfaufträge für namentlich zu benennende Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise an eine oder mehrere externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Geltung dieser Ordnung für ihre Tätigkeit uneingeschränkt anerkennen, erteilen. Mit schriftlicher Beauftragung durch die Finanzkommission hat bei Bedarf die Revisionsstelle die externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterstützen.
- (4) Soweit Aufgaben dieser Richtlinie (§ 4) bereits Gegenstand einer anderweitigen Prüfung sind, soll die Revisionsstelle auf eigene Prüfungshandlungen verzichten ebenso sollen externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht zu solchen Prüfungshandlungen beauftragt werden. Doppelprüfungen sind zu vermeiden, sofern nicht aufgrund besonderer Anhaltspunkte eine vertiefte und bislang nicht erfolgte Prüfung notwendig erscheint. Diese Beschränkung gilt nicht für die Prüffelder der steuerlichen Betriebsprüfung, der Sozialversicherungsträger sowie die Zuschussverwendung betreffende Bereiche.

§ 3

Allgemeine Pflichten

- (1) Die Revisionsstelle ist, außer im Rahmen der Prüfungsdurchführung, verpflichtet, über alle bei der Prüfung bekannt gewordenen oder über andere vertraulich zu behandelnde Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren, sofern keine gesetzliche Offenbarungspflicht gegenüber Behörden und Gerichten besteht. Von dieser Schweigepflicht kann sie nur die Finanzkommission oder, sofern es sich um persönliche Geheimnisse handelt, der Betroffene selbst entbinden.
- (2) Das Steuergeheimnis und die einschlägigen Datenschutzregeln, insbesondere das KdG, sind zu beachten. Dies gilt insbesondere, soweit eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt wird.

II. Revision

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Revision dient vor allem der
 - a. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Effizienz und Qualität sowie Steigerung der Innovationskraft des gesamten ökonomischen und administrativen Handelns vor allem in Bezug auf die vom ÜDF gewährten Zuschüsse;
 - b. Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften des kirchlichen und des staatlichen Rechts, vertraglicher Regelungen und interner Dienst- und Arbeitsanweisungen vor allem gegenüber staatlichen Behörden sowie im Bereich der Haushaltsführung, des Rechnungswesens, der Vermögens- und Schuldenverwaltung sowie sonstiger wirtschaftlicher Betätigung;
 - c. Überprüfung der Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit notwendiger Risikoerkennungs- und -vermeidungsstrategien sowie deren Dokumentation und damit Sicherstellung und Abgrenzung der Verantwortlichkeit;
 - d. Überprüfung der Tätigkeit von Aufsichts- und Überwachungsorganen bei Rechtsträgern;
 - e. Überprüfung der sachgerechten Delegation von Aufgaben und Kompetenzen sowie der Ordnungsmäßigkeit ihrer Ausübung sowie
 - f. Überprüfung der Beseitigung beanstandeter Mängel.

Die Revisionsstelle erledigt diese Aufgaben mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unter Berücksichtigung des Ausmaßes der drohenden Risiken nach Maßgabe der Prüfungsplanung gemäß § 6 Abs. 1.

- (2) Die Revisionsstelle hat aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen Vorschläge zur Behebung der angetroffenen Mängel und zu sonstigen Verbesserungen insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit der Risikoerkennungs- und -vermeidungsstrategien zu unterbreiten.
- (3) Die Revisionsstelle soll bei neuen überdiözesanen Projekten, die sich auf die Aufgaben der Revisionsstelle auswirken, durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF beratend beteiligt werden.

§ 5 Unabhängigkeit der Revision

- (1) Die Revisionsstelle unterliegt bei der Durchführung ihrer Prüfungshandlungen keinen inhaltlichen Weisungen.

- (2) Die in der Revisionsstelle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Tätigkeiten beschäftigt werden.
- (3) Die Revisionsstelle hat in operativen Angelegenheiten keine Weisungsbefugnis gegenüber den zu prüfenden Zuwendungsempfängern. Erforderliche Entscheidungen aufgrund der getroffenen Feststellungen der Revisionsstelle bleiben der Finanzkommission vorbehalten.

§ 6 Prüfungsplanung, Risikoevaluierung

- (1) Die Prüfungen werden nach einer mit der Finanzkommission abgestimmten und von dieser gebilligten Prüfungsplanung (Turnus, Periode, Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsfelder u.a.) durchgeführt (planmäßige Prüfungen). Alle relevanten Prüfungsfelder werden in Anlage 1 beschrieben. Erforderlich sind eine kurz-, mittel- und langfristige Prüfungsplanung. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die zu prüfenden Zuwendungsempfänger sollen in angemessenen Abständen entsprechend dem Prüfplan geprüft werden, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände, wie beispielsweise höherer oder fehlender Risiken, ein Abweichen von diesem Turnus geboten ist. Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin des ÜDF kann nach Maßgabe der Finanzkommission anlassbezogen Änderungen der Prüfungsplanung vornehmen oder Prioritäten verlagern. Die Prüfungsplanung ist in allen Bestandteilen vertraulich.
- (2) Zur Risikoeinschätzung nimmt die Finanzkommission bzw. eine von ihr beauftragte Arbeitsgruppe für die Zuwendungsempfänger regelmäßig oder aus gegebenem Anlass eine Definition und Einschätzung der besonders relevanten Risiken gemäß der in Anlage 2 beschriebenen möglichen Risikokategorien vor. Basis hierfür sind die Prüfberichte der Revisionsstelle.
- (3) Sollte sich bei der Prüfung vor Ort eine Situation ergeben, dass zu den von der unter Absatz 2 beschriebenen und entsprechend vorgenommenen Risikoeinschätzung noch zusätzliche, bisher nicht erkannte Risiken vorliegen bzw. beschlossene Prüfungsschwerpunkte nicht existent sind, so liegt es im Ermessen der Revisionsstelle, diese Geschäftsfelder als Schwerpunkte der Prüfung mit aufzunehmen oder wegzulassen.

§ 7 Prüfungsdurchführung

- (1) Die Revisionsstelle hat sich um eine effiziente Prüfungsdurchführung zu bemühen. Sie soll den laufenden Betrieb nur insoweit beeinträchtigen,

als dies für bestimmte Prüfungshandlungen zwingend erforderlich ist (z.B. unvermutete Bestandsaufnahmen). Zu Beginn der Prüfung soll die Revisionsstelle mit den Verantwortlichen vor Ort den Ablauf der Prüfung abstimmen, insbesondere mit Blick auf den zeitlichen Ablauf, die erforderlichen Unterlagen und Ansprechpartner unter Berücksichtigung ihrer Verfügbarkeit sowie die gegebenenfalls in Augenschein zu nehmenden Räumlichkeiten, und das Ergebnis dokumentieren, ohne dass dadurch die Prüfungstätigkeit in irgendeinem Umfang beschränkt wird. Die beim Zuwendungsempfänger von der Prüfung betroffenen Beschäftigten sind, soweit insbesondere ohne Gefährdung des Prüfungszwecks möglich, zu Beginn der Prüfung von deren Durchführung, dem Gegenstand der Prüfung sowie davon zu unterrichten, welche Personen die Prüfung vor Ort durchführen und dass diesen alle erbetenen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen sind.

- (2) Die Prüfungshandlungen sind nur so weit auszudehnen, wie es zur Erreichung des Prüfungszieles erforderlich ist. Sie müssen aber dann bis ins Einzelne gehen und unter Umständen auch lückenlos sein, wenn dies aufgrund von Feststellungen und Beobachtungen angezeigt erscheint. Prüfungshandlungen dürfen nicht im Vertrauen auf andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterlassen werden.
- (3) Der Revisionsstelle ist Zugang zu sämtlichen Unterlagen und Datenbeständen, insbesondere Einsicht in Akten jedweder Art, Schriftstücke, Buchungsunterlagen, Kontoauszüge, Jahres- bzw. Rechnungsabschlüsse und Prüfberichte sowie Protokolle der an prüfungsgegenständlichen Sachverhalten beteiligten Gremien, zu gewähren, die nach ihrer Einschätzung für die sachgerechte Erledigung ihrer Aufgaben relevant sind, sofern nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen, gegebenenfalls auch kirchenrechtlicher Art, entgegenstehen. Die von der Revisionsstelle angeforderten Informationen sind ihr umgehend zur Verfügung zu stellen. Die Auskunftspersonen haben sich ihr (unter Berücksichtigung der Belange des laufenden Betriebs) zur Verfügung zu stellen und die erbetenen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (4) Bei Einsichtnahme in die Personalakten oder Akten mit vergleichbaren personenbezogenen Daten hat die Revisionsstelle sicherzustellen, dass die gebotene Vertraulichkeit im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Bediensteten oder Betroffenen gewahrt bleibt. Erfolgt die Einsichtnahme nicht durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Revisionsstelle, darf diese nur durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen vorgenommen werden.
- (5) Der Zutritt zu allen Diensträumen und deren Inaugenscheinnahme ist in Absprache mit den Verantwortlichen zu gewähren.
- (6) Soweit eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung der Revision beauftragt wird, hat sie die Prüfungstätigkeit in den Räumen des zu prüfenden Zuwendungsempfängers durchzuführen. Unterlagen des zu prüfenden Zuwendungsempfängers dürfen grundsätzlich nicht aus deren Räumen entfernt werden. Das Anfertigen von Kopien, auch in digitaler Form, bleibt davon unberührt. Werden digitale Kopien erstellt, sind diese in besonderer Weise gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

§ 8

Dokumentation der Prüfung

- (1) Die Prüfungstätigkeit ist systematisch zu dokumentieren. Prüfungsauftrag, Gegenstand, Umfang, Methoden, Dauer und Ergebnisse sowie wesentliche Vorkommnisse während der Prüfung sind aktenkundig zu machen. Wesentliche zum Zwecke der Prüfung erstellte Unterlagen, einschließlich der Arbeitspapiere, sind aufzubewahren.
- (2) Die Aufzeichnungen und Unterlagen müssen es einem sachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein zuverlässiges Urteil über die konkrete Prüfungstätigkeit zu bilden.

§ 9

Konfliktregelung

Wird die Revisionsstelle an der ordnungsmäßigen Durchführung ihres Revisionsauftrages in irgendeiner Weise gehindert, so ist hierüber unverzüglich dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des ÜDF unter Hinweis auf die Dringlichkeit schriftlich zu berichten. Dieser / Diese hat spätestens innerhalb von vier Wochen zu entscheiden und den zu prüfenden Zuschussempfänger gegebenenfalls schriftlich anzuweisen, das bestehende Hindernis innerhalb einer von ihm / ihr zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes entscheidet der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF über die weitere Vorgehensweise. Der Vorgang ist der Finanzkommission in der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 10

Prüfungsergebnis

- (1) Die Prüfungsergebnisse sind anhand des Entwurfs des Revisionsberichtes vorab mit dem geprüften Zuwendungsempfänger in einem Schlussgespräch zu erörtern, sofern dieser nicht schriftlich gegenüber der Revisionsstelle auf ein Schlussgespräch verzichtet hat. Der Verzicht ist im Revisionsbericht zu dokumentieren. Der

Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin des ÜDF kann zudem im Einzelfall aus gewichtigen Gründen davon dispensieren.

- (2) Die Revisionsstelle teilt das Prüfungsergebnis des geprüften Zuwendungsempfängers im endgültigen Prüfbericht schriftlich mit und fordert ihn ggf. in einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bzw. zu einer terminierten Umsetzung der Prüfungsfeststellungen auf.
- (3) Über das Prüfungsergebnis und die Schlussbesprechung sind der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des ÜDF sowie die Finanzkommission durch die Revisionsstelle zu informieren.

§ 11 Aktenführung

Die Führung und Verwaltung der Prüfungsakten obliegt der Revisionsstelle bzw. den mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder den internen Revisionsstellen der Zuwendungsempfänger. Es ist von diesen Stellen sicherzustellen, dass der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des ÜDF uneingeschränkter Zugang zu den Prüfungsakten besitzt.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 13.10.2021 in Kraft und ist in den Amtsblättern der bayerischen (Erz-) Diözesen zu veröffentlichen.

Regensburg, den 2. Mai 2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Anlagen:

Prüfungsfelder gemäß § 6 Abs. 1

Risikokategorien für Evaluierung gemäß § 6 Abs. 2

Prüfungsfelder gem. § 6 Abs. 1 Revisionsordnung ÜDF

1. Rechts- und Vermögensträger

Wer tritt als Rechts- und Vermögensträger des Zuschussempfängers in Erscheinung?

2. Ergebnisse aus Vorprüfungen und Prüfungen Dritter

- a. Liegen von den zurückliegenden ÜDF Revisionsberichten schwerwiegende Beanstandungen vor?
- b. Gibt es Prüfberichte Dritter, die von schwerwiegenden Beanstandungen berichten?

3. Tätigkeitsfelder/Aktivitäten

- a. Welche Zielgruppen werden angesprochen?
- b. Welche Arten von Veranstaltungen/Aktivitäten führt die Einrichtung durch und in welchem Turnus?
- c. Wie sind diese Veranstaltungen/Aktivitäten ausgelastet?
- d. Liegen dazu Kalkulationen vor und sind diese betriebswirtschaftlich kostendeckend?

4. Finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeit von den Bayerischen (Erz-)Diözesen

- a. Erhält die Einrichtung zu dem Zuschuss des ÜDF noch Gelder einer oder mehrerer Bayerischer (Erz-) Diözesen?
- b. Erhält die Einrichtung Mittel von anderen kirchlichen Institutionen, z.B. Diözesan- oder Ortsverbänden?
- c. Wie setzen sich die Einnahmen in Gänze zusammen und welchen Anteil hat jeder kirchliche Zuschuss?

5. Wirtschaftliche Situation des Zuschussempfängers

- a. Wie sieht die Vermögenssituation der Einrichtung aus?
- b. Liegen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vor? Wenn ja, wurden Sicherheiten dafür hinterlegt und wer bürgt dafür?

Risikokategorien für Evaluierung gem. § 6 Abs. 2 Revisionsordnung ÜDF

Für die Prüfung aller Risikokategorien gilt, dass durch die Revision keine inhaltliche Bewertung der Geschäftstätigkeit der jeweils zu prüfenden Einrichtungen erfolgt.

I. Basisrisiko für jeden Zuschussempfänger des ÜDF gem. § 1 Abs. 2 der Revisionsordnung ÜDF:

Zweck- und ordnungsgemäße Verwendung der Gelder des ÜDF – Mittelfehlverwendung

II. Mögliche Risikokategorien abhängig von der Gegebenheit des Zuschussempfängers gem. § 1 Abs. 2 der Revisionsordnung ÜDF:

1. Steuerrisiken

Beispiele:

- a. Bei jPdöR: Einhaltung/Berücksichtigung § 2 b UStG
- b. Bei jPdpR: Einhaltung/Berücksichtigung Gemeinnützigkeitsrecht
- c. Bei beiden: Spendenrecht

2. Compliance Risiken

Beispiel: Geschäftsverteilungsplan – klare Regelung der Verantwortlichkeiten.

3. Reputationsrisiken

Beispiele:

- a. Welche Arten von Aktivitäten werden getätigt?
- b. Welche Veröffentlichungen erfolgen?

4. Rechtliche Risiken

Beispiele:

- a. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen liegen vor?
- b. Vorkehrungen gegen vermögensschädigende Handlungen.
- c. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

5. Finanzielle Risiken

Beispiele:

- a. Darstellung des prozentualen Anteils des ÜDF Zuschuss an allen Einnahmen der jeweiligen Einrichtung
- b. Rückläufige Einnahmen/Zuschüsse
- c. Rückläufige Mitgliederzahlen
- d. Wille, Bereitschaft u. Realisierbarkeit der Umsetzung v. Einsparungspotential
- e. Instandhaltungsstau

6. Haftungsrisiken

Beispiel: (mittelbare) Haftungsverhältnisse

7. Sonstige Risiken

Beispiel: Datenschutz

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise zur Durchführung der Renovabis-Aktion 2022

„Dem glaub' ich gern!“ – so lautet das Leitwort der Renovabis-Jahresaktion 2022. Es setzt den Fokus auf die Weitergabe des Glaubens in der heutigen Zeit. Jetzt, im Frühjahr 2022, herrscht Krieg mitten in Europa und das fordert uns dazu heraus, darüber nachzudenken, wie eng wir tatsächlich in Ost und West miteinander verbunden sind: durch den christlichen Glauben, durch das Gebet, durch das Mit-Leiden und durch gelebte Nächstenliebe. Gerade jetzt brauchen die Menschen in der Ukraine und auf der Flucht in den Nachbarländern unsere Solidarität. Renovabis hilft hier mit langjährigen Partnern vor Ort zuverlässig und schnell.

Dabei verliert Renovabis bei aller Sorge um die Ukraine die weiteren Partnerländer in Mittel-, Ost- und Südosteuropa nicht aus dem Blick und fördert auch dort weiter soziale und pastorale Projekte sowie Projekte im Bildungsbereich. Noch immer wird diese Arbeit von den sozialen und finanziellen Auswirkungen der Pandemie geprägt. Die Kollekte ist eine wichtige Säule zur Finanzierung dieser Projekte. Daher bittet Renovabis alle Katholikinnen und Katholiken an Pfingsten um einen solidarischen Beitrag für die Menschen im Osten Europas.

Eröffnung der Pfingstaktion

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis 2022 im Bistum Fulda zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 22. Mai 2022, mit Bischof Dr. Michael Gerber um 10 Uhr im Dom in Fulda statt. Er wird über domradio.de und Bibel-TV live übertragen. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: www.renovabis.de/pfingstaktion

Renovabis-Pfingstnovene

Die Pfingstnovene 2022 mit dem Titel „Gottes Geist schenkt Einheit“ wurde von Pero Sudar (emeritierter Weihbischof in Sarajevo) verfasst. Mit ihren elf Novenen-Andachten und den Ausschnitten aus dem Richter-Fenster im Kölner Dom hilft sie bei der spirituellen Vorbereitung auf das Pfingstfest. Renovabis-Erzbischof Dr. Heiner Koch empfiehlt sie Pfarreien, Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Sie eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet. Die Novene können Sie auch digital herunterladen, zusätzlich in kroatischer und englischer Sprache. www.renovabis.de/pfingstnovene

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 28./29. Mai 2022

Am Wochenende vor Pfingsten soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten – auch in den Vorabendmes-

sen – verlesen werden. Auch in der Predigt ist ein Hinweis auf die Pfingstkollekte von Renovabis hilfreich. Predigthilfen und Fürbitten-Vorschläge finden Sie online unter www.renovabis.de/gottesdienst Bitte verteilen Sie die Spendentüten und Infoblätter mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Renovabis-Kollekte am Pfingstwochenende, 4./5. Juni 2022

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 2022, sowie in den Vorabendmessen am 4. Juni 2022, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Allgemein wird gebeten, verstärkt auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats mit dem Vermerk „Renovabis 2022“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter. Sie können individuelle Kollekten oder Spenden von Gruppen auch direkt an Renovabis spenden. Das geht per: www.renovabis.de/pfingstspende oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Seligspredung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862): Materialien von missio München

Am 22. Mai 2022 wird der Präfekt der Kongregation für die Evangelisierung der Völker, Luis Antonio Kardinal Tagle, im Auftrag von Papst Franziskus den Gottesdienst zur Seligsprechung von Pauline-Marie Jaricot (1799-1862) in Lyon feiern. Für die meisten wird sie eine Unbekannte sein. Sie ist aber für die Evangelisierung bis in unsere Zeit hinein ein großes Vorbild und eine wichtige Persönlichkeit.

Ihre Impulse und Initiativen haben eine nachhaltige Wirkung entfaltet. Sie entwickelte die geniale Idee eines Netzwerkes von Laien sowie später dann einer Rosenkranzgemeinschaft mit dem Ziel, für die junge Kirche „in der Mission“ zu beten und zu spenden und damit zu teilen. Diese innovative Form der Spiritualität, die das Verbindende der Glaubenden sowohl im Gebet als auch im konkreten Handeln füreinander in den Mittelpunkt stellt, zeigt, was es heißt, katholisch zu leben. Aus dieser Initiative entwickelte sich in der Folge die Päpstlichen Missionswerke so wie auch missio (in Bayern 1838 zunächst als Ludwig-Missionsverein

gegründet), um das Anliegen der neuen Seligen weiterzuführen.

Um Pauline-Marie Jaricot, die „Mutter aller Missionswerke“, eine visionäre, tatkräftige und gleichzeitig spirituelle Person, als Vorbild für die Kirche des 21. Jahrhunderts der breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, sind anlässlich ihrer Seligsprechung verschiedene Materialien für Schule und Pastoral entstanden, u. a. ein Bilder-Domino für Kinder, ein Graphic Novel für Jugendliche sowie eine Maiandacht für Zuhause.

Weitergehende Informationen zu Pauline-Marie Jaricot sowie alle Materialien zur Ansicht sind unter www.missio.com/pauline-jaricot zu finden. Kostenfrei können sie von der Homepage heruntergeladen oder als Printprodukte, auch in größerer Stückzahl, bestellt werden.

Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 28.06.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.05.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 06.10.2022 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 06.09.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 05.07.2022 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 07.06.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 27.09.2022 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.08.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Im Herrn sind verschieden: 2021

- am 19. Dezember **Geser** Emmeram OSB, Abt, Abt em. der Benediktinerabtei Metten und Kom. in Mallersdorf, 83 Jahre alt
- am 21. Dezember **Vogl** Anton, BGR, fr. Pfr. von Konnersreuth und Kom. in Lupburg, 85 Jahre alt

2022

- Am 20. Januar **Gregori** Karl, BGR, StDir. a.D. in Kürn, 91 Jahre alt
- am 04. Februar **Antonac** Josip, (ED. Zagreb), Pfr. der Kroatischen Mission Regensburg von 1983 – 2021 und Kom. in Regensburg-St. Emmeram, 72 Jahre alt
- am 09. Februar **Särve** Martin, fr. Pfr. von Mühlhausen und na. Priesterseelsorger i.R. und Kom. in Regensburg-St. Cäcilia, 85 Jahre alt
- am 11. März **Bolz** P. Dominikus OCD, Konventuale des Karmelitenklosters Regensburg St. Josef, zuletzt in Nittendorf, 96 Jahre alt
- am 21. März **Gleißner** Alfred, Dr. theol., Prof. em. der Uni München und Kom. in Haimhausen (ED. München-Freis.), 92 Jahre alt
- am 24. März **Glöckl** Maximilian, BGR, fr. Pfr. von Kemnath b. Fuhrn und Kom. in Regensburg-Herz Marien, 95 Jahre alt
- am 04. April **Völkl** Richard, Msgr., BGR, Domvikar i.R. in Regensburg-Herz Jesu, 94 Jahre alt
- am 09. April **Götz** Josef, BGR, StDir. a.D. an der Berufsschule Mainburg und Kom. in Kronburg (Tirol), 97 Jahre alt
- am 15. April **Fromm** Josef, BGR, fr. Pfr. von Schwandorf – Herz-Jesu und Kom. in Umelsdorf (Pf. Utzenhofen), 95 Jahre alt
- am 21. April **Schmidt** Franz, BGR, fr. Pfr. von Reißing und für Hankofen- und Kom. in Hailing, 86 Jahre alt
- am 05. Mai **Schiedermeier** Josef, fr. Pfr. von und Kom. in Nittenau, 87 Jahre alt

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 5

17. Juni

Inhalt: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2022 – Bischöflicher Erlass zur Änderung des „Statuts für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ vom 11. November 2005 (Korrektur zu Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2022, S. 60) – Anordnung des Bischofs von Regensburg bezüglich der Dekanatssiegel im Rahmen der Neugliederung der Dekanate im Bistum Regensburg – Nichtkatholische Trauungen in katholischen Kirchen und Kapellen – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Beilagenhinweis

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen (vgl. Abl. 9/2019, S. 117ff.) und vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Januar 2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst.

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹ Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuvorführen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁴ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeiter und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-) Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.
- Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.
- Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.
- Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.
- Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.
5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.
- Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychothera-

peutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.
- Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangt.
- Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.
- Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

¹⁰ Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.
13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.
Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zu-

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.
Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.
Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.
27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹¹).
29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder

¹¹ Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).
39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

- 39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt. Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.
41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen. Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung. Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren. Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt. Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten

eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen. Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend. Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²
60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern. Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54,

den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 01. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 01. Januar 2020 bleibt davon unberührt.

Regensburg, den 31. Mai 2022



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 199. Vollversammlung vom 23./24. März 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)**

hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit zum 1. April 2022

Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und diese Änderung treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

- **ABD Teil A, 1. § 37 und ABD Teil E, 1. § 19, E. 2. § 17, E. 4. § 20 (Ausschlussfrist)**

hier: Ergänzungen zum 1. Mai 2022

- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**

hier: Eingruppierung von Erzieherinnen/Erziehern Betreuung/Erziehung der Kinder von Flüchtlingen in Kindertageseinrichtungen zum 1. April 2022

- **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**

hier: Ergänzung der Teile A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/ Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten), A,2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) und A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer) um eine Zulage als Ausgleich für Dienste zu ungünstigen Zeiten

zum 1. April 2022

Diese Änderungen treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

- **ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/ Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten)**

hier: Ergänzung zusätzlicher Entgeltgruppen zum 1. April 2022

- **ABD Teil B, 4.1. (Anlage D: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen Abschnitt A: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte an katholischen Schulen)**

hier: Ergänzungen zum 1. Juni 2022

- **ABD Teil B, 4.1.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
und
ABD Teil B, 4.1.3.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)
hier: Systembetreuer
zum 1. Mai 2022

(Betriebliche Altersversorgung für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 8)
hier: Anpassung des Dienstgeberbeitrags an die höhere Förderung gemäß § 100 Einkommensteuergesetz
rückwirkend zum 1. Januar 2022

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 139 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

- **ABD Teil D, 8.**
(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Anpassung in Bezug auf Rechtsträger gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BayRKO
zum 1. April 2022

Regensburg, den 24. Mai 2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

- **ABD Teil D, 10 d. Nummer 2.1**

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2022

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 31. März 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

I. Änderungen in § 4 AT AVR

4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Regensburg, den 15. Juni 2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Bischöflicher Erlass zur Änderung des „Statuts für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ vom 11. November 2005 (Korrektur zu Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2022, S. 60)

Das „Statut für den Diözesanpastoralrat in der Diözese Regensburg“ vom 11. November 2005 (in Kraft seit 27. November 2005; vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2005, 151-152) in der Fassung des Änderungserlasses vom 8. Oktober 2018 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2018, 280) wird nach Anhörung der Ordinariatskonferenz in § 3 Abs. 1 Buchst. b letzter Spiegelstrich wie folgt geändert:

Die Worte „ein Vertreter aus jedem Dekanat des Bistums, der durch die Mitglieder der Dekanatsversammlung gemäß § 12a Satz 1 DekO aus den Reihen der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte des Dekanates bestimmt wird“ werden ersetzt durch die Worte „zwei Vertreter aus jedem Dekanat des Bistums, die durch die Mitglieder der Dekanatsversammlung gemäß

Art. 13 Abs. 1 DekO aus den Reihen der Sprecher/innen der Pfarrgemeinderäte des Dekanates benannt werden“.

Regensburg, den 3. Mai 2022



Bischof von Regensburg

Anordnung des Bischofs von Regensburg bezüglich der Dekanatssiegel im Rahmen der Neugliederung der Dekanate im Bistum Regensburg

In meinem Dekret zur Neugliederung der Dekanate im Bistum Regensburg vom 15. November 2021 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2021, 97-99) wurde in Artikel 4 eine Regelung bezüglich der Dekanalakten aufgelöster Dekanate getroffen.

Die neue Dekanatsordnung (DekO 2021) vom 15. November 2021 (Amtsblatt 2021, 100-107) regelt in Artikel 2 Abs. 1 ebenfalls die Frage von Dekanalakten, ferner der Gestaltung amtlichen Briefpapiers und der Führung des jeweiligen Dekanatssiegels.

Aufgrund der Änderung vieler Dekanatsbezeichnungen wird im Hinblick auf die Dekanatssiegel Folgendes angeordnet:

a) Die Dekanate, deren Dekanatsname (trotz Vereinigung mit anderen Dekanaten) gleichgeblieben ist (Dekanate Cham, Schwandorf, ggf. Regensburg), können diese Siegel weiterführen. Sollten sie sich zur Neuschaffung des Dekanatssiegels entscheiden, sind die Regelungen unter b) und c) zu beachten.

b) Alle übrigen neu umschriebenen Dekanate, die nun Doppelnamen führen (ggf. auch Regensburg-Stadt), müssen neue Dekanatssiegel in Auftrag geben; der Entwurf hierfür ist dem Bischöflichen Zentralarchiv vorzulegen, die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt das Bischöfliche Ordinariat (vgl. hierzu die Siegelordnung für das Bistum Regensburg [Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1995, 121-124, dort: Vorbemerkung 3; §§ 6 ff.; §§ 13 ff.]). Dem Bischöflichen Ordinariat sind zwei Abdrucke des neuen Siegels auf gesonderten Blättern vorzulegen (SieO § 16 Abs. 2).

c) Die Siegel der Altdekanate sind baldmöglich im Bischöflichen Zentralarchiv zur Verwahrung abzugeben (SieO Vorbem. Nr. 4).

Regensburg, den 30. Mai 2022



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nichtkatholische Trauungen in katholischen Kirchen und Kapellen

Als Grundsatz gilt nach wie vor, dass Trauungen nach katholischem Ritus (auch im Falle von Mischehen) in katholischen Kirchen und Kapellen stattfinden, nichtkatholische Trauungen (auch im Falle von Mischehen eines katholischen Partners, und dies auch bei Beteiligung eines kath. Geistlichen) in Gotteshäusern der entsprechenden nichtkatholischen Konfession.

In neuerer Zeit häufen sich Anfragen und Bitten um Zulassung nichtkatholischer Trauungen in katholischen Kirchen und Kapellen, insbesondere in Fällen, wo sol-

che Kirchen und Kapellen nicht mehr regelmäßig für katholische Gottesdienste genutzt werden oder mehr oder weniger in der Verfügung von Privatpersonen stehen, auch wenn dem jeweiligen Ortspfarrer, soweit nicht ein eigener Kirchenrektor gemäß can. 556 ff. CIC ernannt ist, die Funktion des „rector Ecclesiae“ zukommt, da es sich um eine konsekrierte Kirche oder Kapelle handelt.

In dieser Angelegenheit gilt weiterhin als Grundsatz, dass katholische Kirchen und Kapellen, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird, ausschließlich dem katholischen Gottesdienst (und somit auch Trauungen

nur nach katholischem Ritus) zur Verfügung stehen (soweit es sich nicht um Simultankirchen handelt). In sonstigen katholischen Nebenkirchen und Kapellen können künftig auch Trauungen anderer Konfessionen (d.h. auch Mischehen mit einem katholischen Partner nach nichtkatholischem Ritus) zugelassen werden; die

Genehmigung hierzu, sei es generell oder im Einzelfall, muss der zuständige Ortpfarrer unter Darlegung der konkreten Umstände und Verhältnisse vor Ort und ggf. nach Befassung der pfarrlichen Gremien, insbesondere der zuständigen Kirchenstiftung, beim Generalvikariat bzw. beim Bischöflichen Konsistorium einholen.

Diözesan-Nachrichten

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **10.05.2022** Domkapitular Prof. Dr. **Josef Kreiml** zum Geistlichen Beirat der Katholischen Elternschaft

Deutschlands, Diözesanverband Regensburg (KED) ernannt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Notizen

Heizöl-Angebot für Mitarbeiter der Diözese Regensburg, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, des Bischöflichen Stuhls, der Caritas, der Kirchenstiftungen und Kindergärten von Gunvor Deutschland GmbH, Verkaufsbüro Regensburg, 93055 Regensburg

Als Partner für Wärme und Mobilität würden wir auch gerne die Mitarbeiter der Diözese, des Bischöfl. Stuhls, der Caritas und. Kirchenstiftungen von Regensburg und Umgebung mit Heizöl versorgen.

Ihnen wird hiermit die Möglichkeit gegeben, Gunvor Heizöl Extra leicht oder Gunvor Heizöl Premium für den privaten Haushalt zu besonderen Konditionen zu bestellen.

Voraussetzung ist eine Mindestbestellmenge von 1000 Litern und einer max. Entfernung von 35 km ab Regensburg.

Für die Preisgestaltung werden die Sonderkonditionen auf die Tagespreise freibleibend zugrunde gelegt.

Zum anderen möchten wir Sie auf unsere Pool – Tankstelle in Obertraubling, Ernst-Frenzel-Str. 9 aufmerksam machen. Sie haben dort die Möglichkeit, rund um die Uhr mit ihrem eigenen PKW und einem eigenem Chip unser Gunvor Effizienz Diesel oder AdBlue zu tanken.

Anfragen sollen bitte mit dem Hinweis: „Mitarbeiter der Diözese“ erfolgen.

Gunvor Deutschland GmbH
Frau Müller
Verkaufsbüro Regensburg
Passauer Str. 10
93055 Regensburg
Tel: 0941-798217

Beilagen: - nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragstrech in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 139

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 6

22. Juni

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Ordnungen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (BayRKO-Änderungsgesetz – BayRKOÄndG) – Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO) – Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Regional-KODA-Wahlordnung – BayRKWO)

Gesetz zur Änderung der Ordnungen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (BayRKO-Änderungsgesetz – BayRKOÄndG)

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO) vom 23./24. März 2011 (Amtsblatt Nr. 6/2011, S. 67 ff.) in der Fassung vom 29. April 2016 (Amtsblatt Nr. 5/2016 S. 43 ff.) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 31. März 2022 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4, und die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 5.
- b) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Wenn kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen. ²Davon abweichend bleibt die Zuständigkeit der Kommission unberührt für Schulen sowie für Arbeitsbereiche nach Maßgabe des § 1 Absätze 6 und 8 ABD, sofern dort vor dem 1. April 2022 das ABD angewandt wurde.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „19“ jeweils durch die Zahl „20“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 b) wird das Wort „drei“ jeweils durch das Wort „vier“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Im Fall der Entsendung ist für deren Dauer für jedes Gewerkschaftsmitglied die Dienstgeberseite um einen Dienstgebervertreter / eine Dienstgebervertreterin zu erhöhen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Orden“ werden ein Komma und die Wörter „insbesondere der Orden nach päpstlichem Recht,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gruppen“ durch das Wort „Arbeitsbereiche“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 6 werden nach dem Wort „Notar“ die Wörter „/ einer Notarin“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 werden nach dem Wort „auf,“ die Wörter „rücken nach der Maßgabe des § 8 Absatz 7 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach“ durch die Wörter „erfolgt keine Nachbesetzung“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„⁵Der Vorsitz liegt jeweils zur Hälfte der Amtszeit bei der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite.“

- b) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„⁶Die zeitliche Verteilung kann im Einvernehmen von Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gesondert bestimmt werden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Abberufung eines Mitglieds durch die entscheidende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft; dies gilt auch für die Dienstgebervertreter/innen nach § 4 Absatz 2 Satz 3, wenn der Gewerkschaftssitz nicht nachbesetzt wird.“

- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft“ durch die Wörter „Die Mitgliedschaft ruht ebenso“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴§ 15 Abs. 9 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass statt des Vorbereitungsausschusses der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission bzw. der Unterkommission handelt.“

- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Festlegung erfolgt durch die Kommission.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

8. Es wird folgender neuer § 9 a eingefügt:

§ 9a Unterkommission für Einrichtungen in wirtschaftlichen Notlagen

„(1) ¹Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Rechtsträgers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Kommission stellen, zeitlich befristet von einzelnen durch die Kommission beschlossenen Regelungen (insb. Höhe aller Entgeltbestandteile, Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und Umfang des Erholungsurlaubs) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben abzuweichen. ²Zur Begründung hat der / haben die Antragsteller die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-) Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus.

- (2) ¹Für Anträge nach Absatz 1 richtet die Kommission für die Dauer ihrer Amtsperiode eine Unterkommission für Einrichtungen in wirtschaftlichen Notlagen ein. ²Diese Unterkommission setzt sich paritätisch aus vier Vertretern/Vertreterinnen aus der Reihe der Dienstnehmer und vier Vertretern/Vertreterinnen aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. ³Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Kommission sind kraft Amtes Vorsitzende dieser Unterkommission, je ein weiteres Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite wird von der jeweiligen Seite bereits bei der Einrichtung dieser Unterkommission für die Dauer der Amtsperiode gewählt (permanente Mitglieder). ⁴Darüber hinaus werden jeweils ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin für diese Mitglieder für den Fall der Verhinderung gewählt. ⁵Die zwei anderen Mitglieder jeder Seite werden unverzüglich nach Eingang eines Antrags im Sinne von Absatz 1 für die Dauer des Verfahrens zur Erledigung des Antrags von der jeweiligen Seite bestimmt (Ad-hoc-Mitglieder).

- (3) ¹Der/Die Vorsitzende der Kommission leitet einen Antrag nach Absatz 1 unverzüglich an die weiteren Mitglieder dieser Unterkommission weiter. ²Er/sie veranlasst unverzüglich die Bestimmung der Ad-hoc-Mitglieder. ³Nach der Bestimmung lädt er/sie die Mitglieder dieser Unterkommission zu einer zeitnahen Sitzung ein.

- (4) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet diese Unterkommission unverzüglich durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Sie kann von dem Dienstgeber der Einrichtung gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen anfordern.

- (5) ¹Die Sitzungen dieser Unterkommission werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle der Kommission. ³Die Mitglieder dieser Unterkommission sollen vor Ort Gespräche mit den Betroffenen, insbesondere mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. ⁴Jede Seite dieser Unterkommission kann einen Sachverständigen / eine Sachverständige hinzuziehen; dieser/diese hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen dieser Unterkommission.

- (6) ¹Die von dieser Unterkommission mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. ²Diese werden

dem zuständigen Diözesanbischof bzw. den zuständigen Diözesanbischöfen nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen die Kommission mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder zustimmt. ³Die Vollversammlung hat darüber unverzüglich abzustimmen. ⁴Das Gesamtverfahren soll innerhalb einer Höchstdauer von drei Monaten erledigt werden. ⁵Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden dieser Unterkommission.

- (7) ¹Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für diese Unterkommission entsprechend, soweit sich nicht aus den vorgenannten Absätzen etwas anderes ergibt. ²§ 15 Abs. 9 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass statt des Vorbereitungsausschusses der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden handelt.“

9. Der bisherige § 9a wird zu § 9b und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„¹§ 15 Absätze 3, 4, 7 und 9 gelten entsprechend. ²§ 15 Abs. 9 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass statt des Vorbereitungsausschusses der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden handelt.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zehn Tage“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

- bb) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

- cc) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.“

- dd) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und Satz 3 wird das Wort „Stimmrechtes“ jeweils durch das Wort „Stimmrechts“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder Seite jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen in Textform mit Begründung vorgelegt werden.“

- f) Es wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. ²Die Teilnahme an Präsenzsitzungen von einzelnen Mitgliedern mittels Video ist unzulässig. ³Im Ausnahmefall kann die Sitzung mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ⁴Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁵Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorbereitungsausschuss. ⁶Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Die Absätze 1 bis 7 gelten für eine Sitzung mittels Videokonferenz entsprechend. ⁸Die Beschlussfassung (§ 16 Absatz 1) durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz ist zulässig; dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist. ⁹Die Durchführung geheimer Wahlen (§§ 7 und 19) ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. ¹⁰Jedem Mitglied der Kommission werden die notwendigen technischen Mittel (Hardware und Software) für die Teilnahme an Videokonferenzen zur Verfügung gestellt. ¹¹Bezüglich der Kosten gilt § 25.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) ¹§ 15 Abs. 9 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass statt des Vorbereitungsausschusses der/die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses entscheidet. ²Präsenz Sitzungen mit einem Teil der Mitglieder, an denen ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, sind unzulässig. ³Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende. ⁴Die übrigen Absätze bleiben im Fall der Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz unberührt.“
- b) In Absatz 2 Satz 6 wird nach dem Wort „der“ das Wort „/die“ eingefügt.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Vorbereitung“ durch die Wörter „Vor- und Nachbereitung“ ersetzt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstnehmerseite“ die Wörter „sowie für die Tätigkeit im Vorbereitungsausschuss“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Regional-KODA-Wahlordnung BayRKWO) vom 7. November 2011 (Amtsblatt 10/2011, S. 110 ff.) in der Fassung vom 6. Juli 2018 (Amtsblatt Nr. 9/2018 S. 247) wird nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 31. März 2022 wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und Nummer 6 werden wie folgt neu gefasst:
 „5. Wahlbereich 5: Beschäftigte im pastoralen Dienst, die gemäß der Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten gemäß ABD Teil A, 2.4. oder gemäß der Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten gemäß ABD Teil A, 2.5. oder gemäß der Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer gemäß ABD Teil A, 2.15. eingruppiert sind,“
 „6. Wahlbereich 6: Beschäftigte, die gemäß der Entgeltordnung für Mesnerinnen und

Mesner gemäß ABD Teil A, 2.8. oder gemäß der Entgeltordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gemäß ABD Teil A, 2.9. eingruppiert sind,“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 Das Wort „gemischten“ wird gestrichen, nach dem Wort „Tätigkeiten“ wird ein Komma gesetzt und werden die Wörter „die über einen Wahlbereich hinausgehen,“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Die Wörter „jeweiligen“ und „Bereich A“ werden gestrichen.
 bb) Nach dem Wort „Vorstand“ werden die Wörter „bzw. den Vorständen“ eingefügt und das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch „Arbeitsgemeinschaft/en“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „den Vorsitzenden der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

3. Es wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4a Kosten und Freistellung

(1) ¹Die Kosten des Diözesan-Wahlvorstands trägt die Diözese. ²Die Kosten des Regional-Wahlvorstands und des Lehrer-Wahlvorstands tragen die Bayerischen Diözesen. ³Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

- die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für Wahlausschüsse;
- die Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und die Diözese der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;
- die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.

(2) ¹Die Mitglieder der Wahlvorstände sind im notwendigen Umfang von ihrer Arbeit freizustellen. ²Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bereich A“ gestrichen.
 b) In Absatz 4 wird das Wort „Lehrerwahlvorstandes“ durch das Wort „Lehrer-Wahlvorstandes“

und das Wort „mindestens“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird das Wort „mindestens“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten von Rechtsträgern gemäß § 11, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, in einem Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber stehen, der das ABD anwendet und auf deren Arbeitsverhältnis das ABD Anwendung findet.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 4 wird gestrichen.
 bb) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4 und wie folgt neu gefasst:
 „4. Beschäftigte, die am 1. November des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, noch mindestens sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,“
 cc) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 5, und die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 6.

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlvorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Beschäftigten, die innerhalb der vom Wahlvorstand festgelegten Frist in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 1 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 1, die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.
 b) Absatz 3 wird gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Das Wort „Ordinate“ wird durch das Wort „Diözesen“ ersetzt.
 bb) Nach den Wörtern „Rechtsträger, die“ werden die Wörter „unter den Geltungsbereich des § 1 BayRKO fallen und“ eingefügt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Das Wort „Verzeichnisse“ wird durch das Wort „Wahlverzeichnisse“ ersetzt.

- bb) Vor dem Wort „Wahlvorstand“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Beschäftigten gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 4“ gestrichen.
 bb) In Satz 5 werden die Wörter „und zum Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit“ gestrichen.
 cc) In Satz 6 werden die Wörter „im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 4“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Die Wahlvorstände sind“ werden durch die Wörter „1Der jeweilige Wahlvorstand ist“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „das Ordinariat“ werden durch die Wörter „die Diözese“ ersetzt, und vor dem Wort „Wahlvorstand“ wird das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

10. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „setzt eine Frist“ werden durch die Wörter „bestimmt ein Datum“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand fordern unverzüglich nach Erhalt der Vorlagen gemäß § 12 Absatz 1 die Wahlberechtigten auf, bis zu dem vom Regional-Wahlvorstand gemäß § 13 Absatz 2 bestimmten Datum Wahlvorschläge einzureichen.“

12. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Verhinderung kann die schriftliche Zustimmung zur Kandidatur auch im Vorfeld erfolgen.“

13. § 17 wird gestrichen. Der bisherige § 18 wird zu § 17 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bzw. versendet“ gestrichen.
 b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „bestehen aus“ die Wörter „einem Wahlschein,“ eingefügt.

14. Der bisherige § 19 wird zu § 18 und wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zum neuen Absatz 4.
- b) Folgende neue Absätze 1 bis 3 werden eingefügt:

„(1) Jeder/Jede Wahlberechtigte aus dem Wahlbereich 1 hat zwei Stimmen.

(2) In den anderen Wahlbereichen hat jeder/jede Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen gemäß § 4 BayRKO zu wählen sind.

(3) Je Kandidat/Kandidatin darf nur eine Stimme vergeben werden.“

15. Der bisherige § 20 wird zu § 19. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „erfolgt“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt, und nach dem Wort „Frist“ wird das Wort „erfolgen“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „erfolgt“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.
- bb) Nach den Worten „spätestens am“ wird das Wort „ersten“ eingefügt.
- cc) Das Wort „Wahl“ wird durch die Wörter „Auszählung erfolgen“ ersetzt.

16. Der bisherige § 21 wird zu § 20 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) ¹Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbrief kein Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält,
 6. nicht der vom auszählenden Wahlvorstand ausgegebene Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,

7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

²Die Einsender/Einsenderinnen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/Wählerinnen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oder sein/ihr Wahlrecht nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 verliert“ werden gestrichen.

17. Der bisherige § 22 wird zu § 21.**18. Der bisherige § 23 wird zu § 22 und wie folgt geändert:**

In Absatz 3 wird das Wort „Diözesan-Wahlausschusses“ durch das Wort „Diözesan-Wahlvorstandes“ ersetzt.

19. Der bisherige § 24 wird zu § 23.**20. Der bisherige § 25 wird zu § 24 und wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Wahlvorstand“ wird durch die Wörter „Diözesan-Wahlvorstand bzw. dem Lehrer-Wahlvorstand“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wahlvorstand“ durch die Wörter „Diözesan-Wahlvorstand bzw. der Lehrer-Wahlvorstand“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird nach den Worten „Entscheidung des“ das Wort „Wahlvorstandes“ durch die Wörter „Diözesan-Wahlvorstandes bzw. des Lehrer-Wahlvorstandes“ ersetzt. Vor dem Wort „zulässig“ werden die Wörter „des Wahlvorstandes“ gestrichen.

21. Der bisherige § 26 wird zu § 25 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird „§ 25“ durch „§ 24“ ersetzt.

22. Der bisherige § 27 wird zu § 26.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

1. Dieses Änderungsgesetz tritt mit Ausnahme der Änderung in § 4 Abs. 2 S. 3 BayRKO mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.
2. Die Änderung des § 4 Abs. 2 S. 3 BayRKO tritt mit Wirkung vom 1. September 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2028 außer Kraft.
3. § 9 Absatz 1 Satz 4, § 9a, § 15 Absatz 9 und § 21 Absatz 1a BayRKO treten mit Ablauf des 31. August 2028 außer Kraft.
4. § 9b BayRKO wird zum 1. September 2028 wieder zu § 9a BayRKO, und Absatz 6 erhält ebenso wie § 4 Absatz 1 Buchstabe b) BayRKO wieder den Wortlaut in der Fassung vom 31. März 2022. § 2 Absatz 2 Satz 3 BayRKO bleibt unberührt.

Regensburg, 31. März 2022



Bischof von Regensburg

Nachfolgend werden die ab 1. April 2022 geltenden Fassungen der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung und der Regional-KODA-Wahlordnung bekannt gemacht:

Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung – BayRKO)

Präambel

¹Die katholische Kirche hat gemäß Artikel 140 GG, 137 Absatz 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbstständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Dienstnehmerseite gemäß Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes und zur Ausgestaltung eines einheitlichen, regionalen, kirchlichen Arbeitsvertragsrechts in den bayerischen Diözesen folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. den bayerischen Diözesen,
2. den Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. den Verbänden von Kirchenstiftungen,
4. den sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
5. den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen; und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

(2) ¹Diese Ordnung regelt auch das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit sonstigen kirchlichen Rechtsträgern unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie

- a) ihren Sitz in einer bayerischen Diözese haben,
- b) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,

c) die Übernahme der Grundordnung dem Diözesanbischof angezeigt haben.

²Voraussetzung ist, dass der Diözesanbischof, in dessen Diözese der Rechtsträger seinen Sitz hat, der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers in den Zuständigkeitsbereich der Kommission schriftlich zugestimmt hat. ³Vor der Entscheidung des Diözesanbischofs ist die Kommission anzuhören. ⁴Wird die Aufnahme in den Zuständigkeitsbereich der Kommission vom Diözesanbischof abgelehnt, teilt der Diözesanbischof seine Entscheidung mit Begründung dem Rechtsträger und der Kommission mit und verweist den Rechtsträger an die zuständige Kommission nach vorheriger Absprache mit dem für diese Kommission zuständigen Diözesanbischof.

(3) ¹Wenn kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen. ²Davon abweichend bleibt die Zuständigkeit der Kommission unberührt für Schulen sowie für Arbeitsbereiche nach Maßgabe des § 1 Absätze 6 und 8 ABD, sofern dort vor dem 1. April 2022 das ABD angewandt wurde. ³Darüber hinaus findet diese Ordnung keine Anwendung in der Diözese Speyer unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Freisinger Bischofskonferenz. ⁴Im Übrigen findet sie auch keine Anwendung auf Kleriker, Dienst- und Beamtenverhältnisse.

(4) ¹Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Geltungsbereich einer anderen Ordnung, entscheidet der Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. ²Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. ³Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

(5) ¹Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. ²Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

**§ 2
Kommission**

- (1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger besteht eine Kommission mit der Bezeichnung „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) – im Folgenden Kommission.
- (2) ¹Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre. ²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor dem 1. September des Wahljahres, und endet mit Ablauf des 31. August des fünften auf die Wahl folgenden Jahres. ³Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben geschäftsführend gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.

**§ 3
Aufgabe**

- (1) ¹Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentrale Kommission (§ 2 Zentral-KODA-Ordnung) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. ²Die durch die Kommission nach Maßgabe dieser Ordnung beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) Beschlüsse der Zentralen Kommission im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen der Kommission vor.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentralen Kommission gemäß § 3 Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

**§ 4
Zusammensetzung**

- (1) ¹Die Kommission ist paritätisch besetzt. ²Sie setzt sich aus 38 Mitgliedern (19 Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und 19 Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen) zusammen, und zwar
- a) jeweils zwei Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und zwei Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus der Erzdiözese Bamberg sowie aus den Diözesen Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg,

- b) drei Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und drei Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus der Diözese Augsburg,
- c) vier Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen und vier Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus der Erzdiözese München und Freising sowie
- d) zwei Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen aus dem Bereich der Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC und
- e) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Schulträger. ³Einer davon kann auch ein Vertreter/eine Vertreterin des Katholischen Schulwerks in Bayern sein.

- (2) ¹Zusätzlich zu den Mitgliedern auf Dienstnehmerseite nach Absatz 1 wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. ²Das Nähere regelt § 6. ³Im Fall der Entsendung ist für deren Dauer für jedes Gewerkschaftsmitglied die Dienstgeberseite um einen Dienstgebervertreter / eine Dienstgebervertreterin zu erhöhen.

**§ 5
Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) ¹Die Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen werden durch die Konferenz der bayerischen Generalvikare für die Dauer der Amtszeit berufen. ²Als Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterin kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ³Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterin sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. ⁴Bei der Berufung der Dienstgebervertreter/Dienstgebervertreterinnen sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes einschließlich der Orden, insbesondere der Orden nach päpstlichem Recht, angemessen berücksichtigt werden.

- (2) ¹Die Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen gemäß § 4 Absatz 1 werden für die Dauer der Amtszeit gewählt. ²Die verschiedenen Arbeitsbereiche des kirchlichen Dienstes sollen dabei berücksichtigt werden. ³Das Nähere regelt die Wahlordnung.

**§ 6
Entsendungsgrundsätze**

- (1) ¹Die Anzahl der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1, die von den Gewerkschaften entsandt werden,

richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der zum Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen zur Gesamtzahl der kirchlichen Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). ²Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke stehen für die Gewerkschaften mindestens zwei Sitze zur Verfügung. ³Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

- (2) Berechtigt zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für diesen Bereich zuständig sind.
- (3) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, fallen alle Sitze nach Absatz 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.
- (4) ¹Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Verteilung der Plätze. ³Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁵Das kirchliche Arbeitsgericht entscheidet aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁶Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar / einer Notarin abgibt.
- (5) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
- (6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
- (7) ¹Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungs-berechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. ²Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/die Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. ³Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
- (8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, erfolgt keine Nachbesetzung.
- (9) Das Nähere regelt die Entsendeordnung für die Vertreter/Vertreterinnen der tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen.

§ 7

Konstituierende Sitzung und Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der/Die bisherige Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die bisherige stellvertretende Vorsitzende, lädt zur konstituierenden Sitzung ein, die innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Kommission stattfindet.
- (2) Das nach Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet und leitet die konstituierende Sitzung bis zum Abschluss der Wahl.
- (3) ¹In der konstituierenden Sitzung werden ein Vorsitzender / eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende von der Kommission für die Hälfte der Amtszeit geheim gewählt. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. ³Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁴Je einer/eine muss der Dienstgeber- bzw. der Dienstnehmerseite angehören. ⁵Der Vorsitz liegt jeweils zur Hälfte der Amtszeit bei der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite. ⁶Die zeitliche Verteilung kann im Einvernehmen von Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gesondert bestimmt werden. ⁷Bei jedem Wechsel findet eine Neuwahl statt.

- (4) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der jeweiligen Amtszeit nach Absatz 3 eine Nachwahl statt.

§ 8

Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtszeit durch
1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. Niederlegung des Amtes, die dem/der Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde, oder Eintritt in die Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses oder Eintritt in die Freistellungsphase eines Sabbatjahrmotivmodells unmittelbar vor dem Renteneintritt,
 4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben,
 5. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft; dies gilt auch für die Dienstgebervertreter/-innen nach § 4 Absatz 2 Satz 3, wenn der Gewerkschaftssitz nicht nachbesetzt wird.
- ²Satz 1 gilt entsprechend für Ersatzmitglieder.
- (2) Scheidet ein Dienstgebervertreter / eine Dienstgebervertreterin vorzeitig aus, so beruft die Konferenz der bayerischen Generalvikare für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (3) ¹Auf Antrag des einzelnen Mitglieds kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. ²Über den Antrag entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. ³Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen. ⁴Die Entscheidung der Kommission ist endgültig. ⁵Die Mitgliedschaft ruht ebenso für den Fall, dass der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. ⁶Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben

werden; die Kommission entscheidet abschließend. ⁷Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Dienstnehmervertreter / eine Dienstnehmervertreterin, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter / eine Dienstgebervertreterin, beruft die Konferenz der bayerischen Generalvikare für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. ⁸Handelt es sich um einen entsandten Dienstnehmervertreter / eine entsandte Dienstnehmervertreterin, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

- (4) ¹Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. ²Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. ³Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Dienstnehmervertreter/eine Dienstnehmervertreterin, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter/eine Dienstgebervertreterin, beruft die Konferenz der bayerischen Generalvikare für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. ⁴Handelt es sich um einen entsandten Dienstnehmervertreter/eine entsandte Dienstnehmervertreterin, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.
- (5) ¹Bei einer ordentlichen arbeitgeberseitigen Kündigung mit Freistellung von der Arbeit ruht die Mitgliedschaft in der Kommission ab dem Zeitpunkt der Freistellung. ²Im Falle einer außerordentlichen arbeitgeberseitigen Kündigung nach § 626 BGB ruht die Mitgliedschaft in der Kommission mit dem Zugang der außerordentlichen Kündigung. ³Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. ⁴Die Mitgliedschaft in der Kommission endet gemäß Absatz 1 Nummer 3 mit der Rechtsbeständigkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (6) ¹Die Mitgliedschaft in der Kommission ruht ebenfalls für Zeiten, in denen die Hauptleistungspflichten des Arbeitsverhältnisses des Kommissionsmitglieds ruhen. ²Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (7) ¹Scheidet ein Dienstnehmersvertreter / eine Dienstnehmersvertreterin vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach. ²Steht kein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Diözese bzw. kein Dienstnehmersvertreter / keine Dienstnehmersvertreterin aus dem Bereich der Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC mehr zur Verfügung, wählt die Dienstnehmerseite mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder aus den übrigen Ersatzmitgliedern unabhängig von den Vorgaben des § 4 Absatz 1 und den Vorgaben der Wahlordnung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit nach.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtszeit der Unterkommission endet spätestens mit der Amtszeit der Kommission.
- (6) ¹Die von der Unterkommission mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. ²Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen die Kommission mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmt.

§ 9

Unterkommissionen

- (1) ¹Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtszeit oder zeitlich befristet zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder Unterkommissionen bilden. ²Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt. ³Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt. ⁴§ 15 Abs. 9 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass statt des Vorbereitungsausschusses der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission bzw. der Unterkommission handelt.
- (2) ¹Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern/Vertreterinnen aus der Reihe der Dienstnehmer und vier oder sechs Vertretern/Vertreterinnen aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. ²Die Festlegung erfolgt durch die Kommission. ³Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. ⁴Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) ¹Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende von der jeweils anderen Seite. ²Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Vertreter bzw. seine/ihre Vertreterin müssen Mitglied der Kommission sein.

§ 9a

Unterkommission für Einrichtungen in wirtschaftlichen Notlagen

- (1) ¹Jede (Gesamt-) Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Rechtsträgers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Kommission stellen, zeitlich befristet von einzelnen durch die Kommission beschlossenen Regelungen (insb. Höhe aller Entgeltbestandteile, Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und Umfang des Erholungsurlaubs) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben abzuweichen. ²Zur Begründung hat der / haben die Antragsteller die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ³Bei Anträgen einer (Gesamt-) Mitarbeitervertretung reicht eine substanziierte Darstellung aus.
- (2) ¹Für Anträge nach Absatz 1 richtet die Kommission für die Dauer ihrer Amtsperiode eine Unterkommission für Einrichtungen in wirtschaftlichen Notlagen ein. ²Diese Unterkommission setzt sich paritätisch aus vier Vertretern/Vertreterinnen aus der Reihe der Dienstnehmer und vier Vertretern/Vertreterinnen aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. ³Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der Kommission sind kraft Amtes Vorsitzende dieser Unterkommission, je ein weiteres Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite wird von der jeweiligen Seite bereits bei der Einrichtung dieser Unterkommission für die Dauer der Amtsperiode gewählt (permanente Mitglieder). ⁴Darüber hinaus werden jeweils ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin für diese Mitglieder für den Fall der Verhinderung gewählt. ⁵Die zwei anderen Mitglieder jeder Seite werden unverzüglich nach Eingang eines Antrags im Sin-

ne von Absatz 1 für die Dauer des Verfahrens zur Erledigung des Antrags von der jeweiligen Seite bestimmt (Ad-hoc-Mitglieder).

- (3) ¹Der/Die Vorsitzende der Kommission leitet einen Antrag nach Absatz 1 unverzüglich an die weiteren Mitglieder dieser Unterkommission weiter. ²Er/Sie veranlasst unverzüglich die Bestimmung der Ad-hoc-Mitglieder. ³Nach der Bestimmung lädt er/sie die Mitglieder dieser Unterkommission zu einer zeitnahen Sitzung ein.
- (4) ¹Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet diese Unterkommission unverzüglich durch Beschluss. ²Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ³Sie kann von dem Dienstgeber der Einrichtung gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen anfordern.
- (5) ¹Die Sitzungen dieser Unterkommission werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle der Kommission. ³Die Mitglieder dieser Unterkommission sollen vor Ort Gespräche mit den Betroffenen, insbesondere mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. ⁴Jede Seite dieser Unterkommission kann einen Sachverständigen / eine Sachverständige hinzuziehen; dieser/diese hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen dieser Unterkommission.
- (6) ¹Die von dieser Unterkommission mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. ²Diese werden dem zuständigen Diözesanbischof bzw. den zuständigen Diözesanbischöfen nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen die Kommission mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder zustimmt. ³Die Vollversammlung hat darüber unverzüglich abzustimmen. ⁴Das Gesamtverfahren soll innerhalb einer Höchstdauer von drei Monaten erledigt werden. ⁵Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) ¹Vorschriften dieser Ordnung bezüglich der Kommission gelten für diese Unterkommission entsprechend, soweit sich nicht aus den vorgenannten Absätzen etwas anderes ergibt. ²§ 15 Abs. 9 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass statt des Vorbereitungsausschusses der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden handelt.

§ 9b

Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte

- (1) Die Kommission bildet eine Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte für die Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC mit der Aufgabe, lehrerspezifische Beschlussempfehlungen zu erarbeiten.
- (2) Die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte setzt sich aus acht Mitgliedern der Kommission zusammen, und zwar aus
 - a) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden kraft Amtes,
 - b) den beiden für die katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC berufenen Dienstgebervertretern/Dienstgebervertreterinnen,
 - c) den beiden gewählten Dienstnehmervertretern/Dienstnehmervereinerinnen aus dem Bereich der Lehrkräfte und
 - d) je einem von der Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied jeder Seite.
- (3) Wird ein in Absatz 2 b) bis d) genanntes Mitglied der Kommission zum/zur Vorsitzenden oder zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, wird durch die Kommission ein anderes Mitglied aus der jeweiligen Seite in die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte gewählt.
- (4) Verabschiedet die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder eine Beschlussempfehlung, wird diese als „Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte“ der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte; die Anträge müssen in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) § 15 Absätze 3, 4, 7 und 9 gelten entsprechend. § 15 Abs. 9 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass statt des Vorbereitungsausschusses der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden handelt.

§ 10

Rechtsstellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) ¹Für die Mitglieder der Kommission steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht gehindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden; dies

gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11 Freistellung

- (1) ¹Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung und der Arbeitsgruppen und für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben der Mitglieder der Kommission gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren, sowie eine regelmäßige Informationsarbeit. ³Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. ⁴Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts.
- (2) Die gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung gewählten Kandidaten/Kandidatinnen sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Dienstnehmerseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Das weitere Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite im Vermittlungsausschuss wird für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang freigestellt.
- (4) Nähere regeln Ausführungsbestimmungen der Kommission.

§ 12 Schulung

¹Die Mitglieder der Kommission werden im erforderlichen Umfang bis zu insgesamt einer Woche im Jahr für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind. ²Jede Seite stellt für ihre Mitglieder die Erforderlichkeit fest.

§ 13 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

¹Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. ²Abweichend von Satz 1 kann in Fällen des Artikels 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

§ 14 Beratung

¹Der Dienstnehmerseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Dienstnehmerseite. ³Der Berater / Die Beraterin ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 15 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Kommission tritt bei Bedarf zu Vollversammlungen zusammen. ²Eine Vollversammlung hat stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) ¹Der/Die Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. ²Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³Er/Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechts erfolgt in Textform. ⁴Bei Wahlen in der Kommission ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn von jeder Seite jeweils die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentralen Kommission sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Der/Die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (8) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) ¹Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. ²Die Teilnahme an Präsenzsitzungen von einzelnen Mitgliedern mittels Video ist unzulässig. ³Im Ausnahmefall kann die Sitzung mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ⁴Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁵Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorbereitungsausschuss. ⁶Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Die Absätze 1 bis 7 gelten für eine Sitzung mittels Videokonferenz entsprechend. ⁸Die Beschlussfassung (§ 16 Absatz 1) durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz ist zulässig; dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist. ⁹Die Durchführung geheimer Wahlen (§§ 7 und 19) ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. ¹⁰Jedem Mitglied der Kommission werden die notwendigen technischen Mittel (Hardware und Software) für die Teilnahme an Videokonferenzen zur Verfügung gestellt. ¹¹Bezüglich der Kosten gilt §25.

§ 16

Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) ¹Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. ²Beschlüsse zu Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gefasst.
- (2) ¹In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Behandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens vier Mitglieder der Kommission eine mündliche Erörterung verlangen. ³Der/Die

Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende den Diözesanbischöfen übermittelt.
- (4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse für die einzelnen bayerischen Diözesen vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.
- (6) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich aus den im Absatz 4 genannten Gründen nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 16a

Beschlussfassung zu Beschlüssen der Zentralen Kommission

- (1) Beschlüsse der Zentralen Kommission, die gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung gefasst worden sind, werden von der Kommission innerhalb der Einspruchsfrist beraten.
- (2) Stimmt die Kommission einem Beschluss der Zentralen Kommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder zu, unterrichtet sie davon umgehend die Diözesanbischöfe.
- (3) ¹Stimmt die Kommission einem Beschluss der Zentralen Kommission nicht mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder zu, so unterrichtet sie davon unter Angabe der Gründe umgehend die Diözesanbischöfe. ²Die Diözesanbischöfe legen in diesem Fall Einspruch gegen den Beschluss der Zentralen Kommission ein.

§ 17**Vermittlungsausschuss**

- (1) Die Kommission bildet einen Vermittlungsausschuss.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses,
 - b) dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission kraft Amtes,
 - c) je einem weiteren Mitglied der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite,
 - d) zwei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen, die der Kommission nicht angehören.
- (3) Für die Mitglieder des Vermittlungsausschusses wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin gewählt bzw. bestellt.

§ 18**Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss**

- (1) ¹Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und ihr Stellvertreter / ihre Stellvertreterin müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. ²Sie dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Vertretungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. ³Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ⁴Sie dürfen nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte gehindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁵Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.
- (2) Die Mitglieder nach § 17 Absatz 2 Buchstabe d) sollen Erfahrung in der Arbeit einer kirchlichen Arbeitsrechtskommission haben.

§ 19**Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses**

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter / ihre Stellvertreterin werden von der Kommission mit zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder für die Dauer einer Amtszeit geheim gewählt.
- (2) ¹Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kommission. ²Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite getrennt je einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ³Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden / keine Vorsitzende, ist nur der/die andere Vorsitzender/ Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
- (3) ¹Werden im getrennten Verfahren zwei Vorsitzende des Vermittlungsausschusses gewählt, entscheidet jeweils nach Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Kommission das Los, wer den Vorsitz im jeweiligen Verfahren übernimmt. ²Das Los wird in der Sitzung von dem/der an Lebensjahren ältesten Anwesenden geworfen. ³Der/ Die jeweils andere ist Stellvertreter/Stellvertreterin für dieses Verfahren.
- (4) ¹Scheidet der/die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses vor dem Ende der Amtszeit aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. ²Wird bei dieser Nachwahl die Mehrheit des Absatzes 1 bzw. Absatzes 2 Satz 1 nicht erreicht, entscheidet das Los.
- (5) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses nach § 17 Absatz 2 Buchstabe c) und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Mitglieder des Vermittlungsausschusses nach Buchstabe b) werden zu Beginn der Amtszeit der Kommission von der jeweiligen Seite mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gewählt. ²Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Kommission aus, oder kann das Amt im Vermittlungsausschuss nicht mehr wahrgenommen werden, findet eine Nachwahl statt.
- (6) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses nach § 17 Absatz 2 Buchstabe d) und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von der Kommission mit einer Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder gewählt. ²Jede Seite schlägt ein Mitglied und einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin vor. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kommission. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, dann benennt die betreffende Seite das Mitglied und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.
- (7) ¹Die Amtszeit des Vermittlungsausschusses entspricht derjenigen der Kommission. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Mo-

naten hinaus; anhängige Verfahren werden von diesem bestehenden Vermittlungsausschuss in jedem Fall zu Ende geführt.

§ 20

Anrufung des Vermittlungsausschusses

- (1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit der Stimmen von zwei Drittel ihrer Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.
- (2) Falls eine Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat, legt der/die Vorsitzende der Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 21

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung des/der Vorsitzenden. ²Er/Sie leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Er/Sie kann Sachverständige hinzuziehen. ⁴Der/Die Vorsitzende kann die Verbindung verschiedener Verfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen.
- (1a) ¹§ 15 Abs. 9 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass statt des Vorbereitungsausschusses der/die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses entscheidet. ²Präsenzsitzungen mit einem Teil der Mitglieder, an denen ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt, sind unzulässig. ³Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzende. ⁴Die übrigen Absätze bleiben im Fall der Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz unberührt.
- (2) ¹Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen, der innerhalb von acht Wochen nach der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu erarbeiten ist. ²Der Vermittlungsvorschlag soll einen beschlussfähigen Regelungsvorschlag enthalten. ³Der Vermittlungs-

ausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen. ⁴Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. ⁵Einigt sich der Vermittlungsausschuss nicht auf einen Regelungsvorschlag, kann auch ein Verfahrensvorschlag oder ein Hinweis beschlossen werden, für den die in Satz 3 geforderte Mehrheit erforderlich ist. ⁶Andernfalls stellt der/die Vorsitzende das Scheitern des Vermittlungsverfahrens fest.

- (3) ¹Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich. ²Über das Vermittlungsverfahren ist Dritten gegenüber, die nicht Mitglieder der Kommission sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Der Vermittlungsausschuss legt das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens der Kommission vor, die hierüber innerhalb von sechs Wochen zu beraten und darüber gegebenenfalls Beschluss zu fassen hat.

§ 22

Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) ¹Stimmt die Kommission im Falle des § 20 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Stimmen ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu, oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 16 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder dies beantragt. ²Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erneuter Anrufung abzuschließen. ³Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss beschließt eine Regelung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Wird eine Mehrheit nicht erreicht, bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. ⁴Der Beschluss des Vermittlungsausschusses tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission. ⁵Der/Die Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Beschluss in Kenntnis. ⁶Die Inkraftsetzung erfolgt gemäß § 16 Absatz 3 bis 7.

§ 23

Vorbereitungsausschuss

¹Zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Kommission wird ein Vorbereitungsausschuss gebildet. ²Er berät den Vorsitzenden / die Vorsitzende bei der Aufstellung der Tagesordnung. ³Er kann zu Beschlussvorschlägen von Arbeitsgruppen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 24
Arbeitsgruppen

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 25
Kosten

(1) Die bayerischen Diözesen stellen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Kommission, der Unterkommissionen, des Vermittlungsausschusses, des Vorbereitungsausschusses, der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte und der Arbeitsgruppen sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen hierfür die notwendigen Kosten; dies gilt auch für die für Beratung und Gutachten anfallenden Kosten, die nach vorhergehender Bewilligung durch die Kommission über die Geschäftsstelle abgerechnet werden.

- (2) ¹Für den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende sowie für die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 Buchstaben d) und e) und für die für die Informationsarbeit freigestellten Mitglieder der Dienstnehmerseite sowie für die Tätigkeit im Vorbereitungsausschuss ersetzen die bayerischen Diözesen dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. jeweiligen Schulträger die durch die Tätigkeit in der Kommission anfallenden Kosten einschließlich der Reisekosten. ²Die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten für die übrigen Mitglieder nach § 4 Absatz 1 trägt die jeweilige Diözese. ³Die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten für die Mitglieder nach § 4 Absatz 2 Satz 1 tragen die entsendenden Gewerkschaften.
- (3) Dem/Der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie Mitgliedern nach § 17 Absatz 2 Buchstabe d) des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Regional-KODA-Wahlordnung – BayRKWO)

Erster Abschnitt Grundsätze der Wahl

§ 1 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – im Folgenden Kommission genannt - (Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen) werden in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Bestimmungen dieser Ordnung bestimmt.
- (2) Die Wahl findet durch Briefwahl statt.

§ 2 Wahlbereiche

- (1) ¹Die Wahl der Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen findet nach Wahlbereichen statt. ²Dazu werden die Kandidaten/Kandidatinnen den nachfolgenden Wahlbereichen zugeordnet:
 1. Wahlbereich 1: Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC, wobei Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen und Religionslehrer/Religionslehrerinnen im Kirchendienst, die an eine katholische Schule gemäß can. 803 CIC abgeordnet sind, dem Wahlbereich ihrer Berufsgruppe zugeordnet bleiben,
 2. Wahlbereich 2: Beschäftigte, die nach der Entgeltordnung für Beschäftigte in der kirchlichen Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche und für Erwachsene gemäß ABD Teil A, 2.10. eingruppiert sind,
 3. Wahlbereich 3: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die gemäß ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 eingruppiert sind,
 4. Wahlbereich 4: Religionslehrkräfte, die gemäß der Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst gemäß ABD Teil A, 2.6. eingruppiert sind,
 5. Wahlbereich 5: Beschäftigte im pastoralen Dienst, die gemäß der Entgeltordnung für

Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten gemäß ABD Teil A, 2.4. oder gemäß der Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten gemäß ABD Teil A, 2.5. oder gemäß der Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer gemäß ABD Teil A, 2.15. eingruppiert sind,

6. Wahlbereich 6: Beschäftigte, die gemäß der Entgeltordnung für Mesnerinnen und Mesner gemäß ABD Teil A, 2.8. oder gemäß der Entgeltordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gemäß ABD Teil A, 2.9. eingruppiert sind,
7. Wahlbereich 7: Beschäftigte in der Verwaltung sowie Beschäftigte, die keinem der Wahlbereiche 1 bis 6 zugeordnet sind.

- (2) ¹Im Übrigen werden Kandidaten/Kandidatinnen mit Tätigkeiten, die über einen Wahlbereich hinausgehen, dem Wahlbereich zugeordnet, der dem überwiegenden zeitlichen Umfang der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht; bei gleich hohen zeitlichen Anteilen entscheidet der/die Beschäftigte. ²Ist ein Beschäftigter / eine Beschäftigte aufgrund mehrerer Arbeitsverhältnisse aktiv und/oder passiv wahlberechtigt, kann er/sie das aktive und/oder passive Wahlrecht nur einmal in dem Wahlbereich ausüben, für den er/sie sich entschieden hat.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des/der Betroffenen über die Zuordnung zu einem Wahlbereich.

Zweiter Abschnitt Wahlvorstände

§ 3 Bildung von Wahlvorständen

¹Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen in der Kommission werden Wahlvorstände gebildet.

²Wahlvorstände sind

1. ein Diözesan-Wahlvorstand für jede Diözese,
2. ein Lehrer-Wahlvorstand für die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Lehrkräfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1,

3. der Regional-Wahlvorstand.

²Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 4

Zusammensetzung der Wahlvorstände

- (1) Die Diözesan-Wahlvorstände bestehen aus fünf Personen, die vom Vorstand bzw. den Vorständen der zuständigen Diözesanen Arbeitsgemeinschaft/ en der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) gewählt werden.
- (2) Der Lehrer-Wahlvorstand besteht aus fünf Lehrkräften, die von den Vorsitzenden der jeweils für die Lehrkräfte an katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC zuständigen Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gewählt werden.
- (3) Der Regional-Wahlvorstand besteht aus den Vorsitzenden der jeweiligen Diözesan-Wahlvorstände, dem/der Vorsitzenden des Lehrer-Wahlvorstandes und einem/einer durch die Dienstgebervertreter/ Dienstgebervertreterin in der Kommission bestellten Vertreter/Vertreterin der bayerischen Diözesen mit der Befähigung zum Richteramt.
- (4) Nicht Mitglied des Wahlvorstandes kann sein, wer für die Kommission kandidiert.
- (5) Scheidet ein Mitglied eines Wahlvorstandes aus dem Wahlvorstand aus, ist durch das nach Absatz 1 und 2 zuständige Gremium unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen.

§ 4a

Kosten und Freistellung

- (1) ¹Die Kosten des Diözesan-Wahlvorstands trägt die Diözese. ²Die Kosten des Regional-Wahlvorstands und des Lehrer-Wahlvorstands tragen die bayerischen Diözesen. ³Zu den erforderlichen Kosten gehören auch
 - die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für Wahlausschüsse;
 - die Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und die Diözese der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nicht missbräuchlich verweigert werden;
 - die Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten in Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen, soweit die Bevollmächtigung zur Wahrung der Rechte des Bevollmächtigenden notwendig ist.
- (2) ¹Die Mitglieder der Wahlvorstände sind im notwendigen Umfang von ihrer Arbeit freizustellen.

§ 5

Konstituierung der Wahlvorstände, Wahl der Vorsitzenden

- (1) Der jeweilige Diözesan-Wahlvorstand wird vom jeweiligen Vorstand der zuständigen Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
- (2) Der Lehrer-Wahlvorstand wird von dem Leiter / der Leiterin der Geschäftsstelle der Kommission zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
- (3) Der Regional-Wahlvorstand wird von dem Leiter / der Leiterin der Geschäftsstelle der Kommission zur konstituierenden Sitzung eingeladen.
- (4) Die konstituierenden Sitzungen der Diözesan-Wahlvorstände und des Lehrer-Wahlvorstandes finden spätestens zwölf Monate vor dem Wahltag statt.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Regional-Wahlvorstandes findet spätestens elf Monate vor dem Wahltag statt.
- (6) Die Wahlvorstände bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende (Wahlleiter/Wahlleiterin) und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende (stellvertretenden Wahlleiter / stellvertretende Wahlleiterin).

§ 6

Beschlussfassung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Wahlvorstände entscheiden mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgabe und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Dritter Abschnitt

Wahlberechtigung, Wahlvorschlagsrecht und Wählbarkeit

§ 7

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten von Rechtsträgern gemäß §11, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt,

in einem Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber stehen, der das ABD anwendet und auf deren Arbeitsverhältnis das ABD Anwendung findet.

- (2) Beschäftigte sind in derjenigen Diözese wahlberechtigt, in der die Einrichtung, in der sie am Tage der Erstellung der Liste der Beschäftigten im Sinne von § 12 Absatz 1 beschäftigt sind, ihren Sitz hat.
- (3) Von der Wahlberechtigung ausgenommen sind:
 1. Leiter/Leiterinnen von Einrichtungen im Sinne von § 1 BayRKO,
 2. Beschäftigte, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
 3. Beschäftigte, die vom Dienstgeber zu sonstigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in leitender Stellung ernannt wurden,
 4. Beschäftigte, die am 1. November des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, noch mindestens sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 5. Beschäftigte, die sich am Wahltag in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden,
 6. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am Wahltag nicht mehr besteht.

§ 8

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Beschäftigten, die innerhalb der vom Wahlvorstand festgelegten Frist in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 9

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten, die am Wahltag mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.
- (2) Von der Wählbarkeit ausgenommen sind neben den in § 7 Absatz 3 genannten Beschäftigten folgende weitere Beschäftigte:
 1. Mitglieder eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers im Geltungsbereich des ABD, das zur gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers berufen ist.
 2. Beschäftigte, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als in den in § 7 Absatz 2 Nummer 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

Vierter Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 10

Wahltag

- ¹Die Kommission setzt den Wahltag fest, der mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit liegen soll.
- ²Der Wahltag wird in den Amtsblättern der Diözesen veröffentlicht.

§ 11

Rechtsträgerverzeichnisse

- (1) ¹Die Diözesen erstellen vorbehaltlich des Absatzes 2 ein Verzeichnis der Rechtsträger, die unter den Geltungsbereich des §1 BayRKO fallen und das ABD anwenden. ²Dieses Verzeichnis wird im Juli des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, mit Stand 1. Juni dieses Jahres in den Amtsblättern der Diözesen veröffentlicht.
- (2) ¹Das Katholische Schulwerk in Bayern erstellt ein Verzeichnis der Rechtsträger mit den Schulen, die das ABD anwenden. ²Dieses Verzeichnis wird mit Stand 1. Juni des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem der Wahltag liegt, zusammen mit dem Verzeichnis nach Absatz 1 veröffentlicht.
- (3) Diese Wahlverzeichnisse sind für den jeweiligen Wahlvorstand bindend.

§ 12

Wählerverzeichnisse

- (1) ¹Die in den Rechtsträgerverzeichnissen gemäß § 11 genannten Rechtsträger sind zur Unterstützung der Wahlvorstände verpflichtet. ²Auf Anforderung des am Hauptsitz des Rechtsträgers zuständigen Diözesan-Wahlvorstandes bzw. des Lehrer-Wahlvorstandes erstellen die Rechtsträger eine Liste aller Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis das ABD Anwendung findet. ³Unterhalten Rechtsträger Einrichtungen in anderen Diözesen als der Diözese des Hauptsitzes, sind die Beschäftigten in diesen Einrichtungen eigens zu erfassen. ⁴Diese Listen sind spätestens sechs Monate vor dem Wahltag dem am Sitz des Rechtsträgers bzw. dem am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständigen Diözesan-Wahlvorstand auszuhändigen. ⁵Diese Listen enthalten Name und Geburtsdatum der Beschäftigten sowie Angaben zum Beginn des Arbeitsverhältnisses, zur ausgeübten Tätigkeit, zu Beginn und Ende der Beurlaubung im Sinne des § 7 Absatz 3. ⁶Die Rechtsträger sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Wahlvorständen unverzüglich anzuzeigen, wenn bei Beschäftigten Änderungen

in ihrer dienstlichen Stellung eingetreten sind, die dazu führen könnten, hinsichtlich des Wahlrechts Änderungen hervorzurufen.

- (2) ¹Die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand erstellen jeweils aufgrund der Listen gemäß Absatz 1 für ihren Zuständigkeitsbereich ein Wählerverzeichnis. ²Das Wählerverzeichnis enthält Namen und Vornamen der Beschäftigten.
- (3) ¹Der jeweilige Wahlvorstand ist dem/der betroffenen Beschäftigten gegenüber zur Erteilung von Auskünften über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis verpflichtet. ²Das Wählerverzeichnis liegt in geeigneter Weise 14 Tage zur Einsichtnahme auf. ³Anfragen und die Erteilung von Auskünften sollen elektronisch oder telefonisch erfolgen. ⁴Auf Antrag des/der betroffenen Beschäftigten hat der zuständige Wahlvorstand die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Streichung aus dem Wählerverzeichnis zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen.
- (4) Auf Anfrage des Wahlvorstandes unterstützt die Diözese den jeweiligen Wahlvorstand bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse.

§ 13

Erstellung der Wahlunterlagen, Bestimmung des Wahlablaufs

- (1) Der Regional-Wahlvorstand erstellt die für die Wahl zu verwendenden Vorlagen und versendet diese bis spätestens vier Monate vor dem Wahltag an die Wahlvorstände.
- (2) Der Regional-Wahlvorstand bestimmt anlässlich des Versandes der Vorlagen gemäß Absatz 1 den Wahlablauf und bestimmt ein Datum für die Abgabe der Wahlvorschläge der Beschäftigten.

§ 14

Wahlvorschläge der Beschäftigten

- (1) Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand fordern unverzüglich nach Erhalt der Vorlagen gemäß § 12 Absatz 1 die Wahlberechtigten auf, bis zu dem vom Regional-Wahlvorstand gemäß § 13 Absatz 2 bestimmten Datum Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss den Namen des/der Vorgeschlagenen, die von ihm/ihr ausgeübte Tätigkeit und die Einrichtung, in der der/die Vorgeschlagene tätig ist, enthalten.

- (3) ¹Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlvorschlagsberechtigten schriftlich innerhalb der von den Wahlvorständen festgelegten Frist vorgelegt werden. ²Sie müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. ³Auch der/die Vorgeschlagene ist wahlvorschlagsberechtigt.

§ 15

Prüfung der Wahlvorschläge und vorläufige Kandidatenliste

- (1) ¹Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand prüfen die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang. ²Stellen sie Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort denjenigen/diejenige, der/die den mangelhaften Wahlvorschlag eingereicht hat und fordern ihn/sie auf, die Mängel zu beseitigen. ³Der jeweilige Wahlvorstand hat auf die Rechtsfolge der Ungültigkeit des Wahlvorschlags gemäß Absatz 2 hinzuweisen.
- (2) Wahlvorschläge, die nach Ablauf der in § 13 Absatz 2 bestimmten Frist beim zuständigen Wahlvorstand eingehen oder deren Mängel innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden, sind ungültig.
- (3) Aus den gültigen Wahlvorschlägen erstellen die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich eine vorläufige Kandidatenliste.

§ 16

Endgültige Kandidatenliste

- (1) ¹Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand fordern nach Erstellung der vorläufigen Kandidatenliste unverzüglich die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen auf, innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich zu erklären, ob sie der Kandidatur zustimmen. ²In die endgültige Kandidatenliste kann nur aufgenommen werden, wer fristgemäß schriftlich seine Zustimmung zur Kandidatur erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. ³Bei Verhinderung kann die schriftliche Zustimmung zur Kandidatur auch im Vorfeld erfolgen.
- (2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 erstellen die Diözesan-Wahlvorstände und der Lehrer-Wahlvorstand jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die endgültige Kandidatenliste.
- (3) ¹In der endgültigen Kandidatenliste sind die Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge nach ihrem Nachnamen aufzuführen. ²Darüber hinaus sind der Wahlbereich, für den

sie kandidieren, die ausgeübte Tätigkeit, die Einrichtung, in der der Kandidat / die Kandidatin tätig ist, bzw. bei Lehrkräften die Schule, die Schulart und der Träger der Schule sowie die Diözese, in der die Schule ihren Sitz hat, anzugeben. ³Eine bestehende Mitgliedschaft in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen ist als Zusatz zum Namen in der Namenszeile anzugeben. ⁴Weitere Zusätze sind unzulässig.

§ 17 Wahlunterlagen

¹Die Diözesan-Wahlvorstände bzw. der Lehrer-Wahlvorstand versenden die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. ²Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, dem Stimmzettel, einem kleineren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Stimmzettelumschlag“ und einem größeren Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Wahlbriefumschlag“. ³Auf dem Wahlbriefumschlag ist die Anschrift des zuständigen Wahlvorstandes aufzudrucken.

Fünfter Abschnitt Wahlhandlung

§ 18 Durchführung der Wahl

- (1) Jeder/Jede Wahlberechtigte aus dem Wahlbereich 1 hat zwei Stimmen.
- (2) In den anderen Wahlbereichen hat jeder/jede Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Dienstnehmervertreter/Dienstnehmervertreterinnen gemäß § 4 BayRKO zu wählen sind.
- (3) Je Kandidat/Kandidatin darf nur eine Stimme vergeben werden.
- (4) ¹Der Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag zu legen; der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen. ²Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen; auch der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen. ³Auf dem Wahlbriefumschlag sind Namen und Adresse des/der Wahlberechtigten zu vermerken. ⁴Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag spätestens um 12:00 Uhr bei dem zuständigen Wahlvorstand eingegangen ist.

Sechster Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

§ 19 Auszählung der Stimmen

- (1) ¹Die Auszählung der Stimmen soll am Wahltag unmittelbar nach der in § 19 genannten Frist erfolgen. ²Die Feststellung des Wahlergebnisses soll spätestens am ersten Tag nach der Auszählung erfolgen. ³Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich.
- (2) ¹Die Wahlvorstände können Wahlhelfer/Wahlhelferinnen beiziehen. ²Die Wahlhelfer/Wahlhelferinnen unterliegen den Pflichten gemäß § 6 Absatz 2.

§ 20 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahl- briefen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht der vom auszählenden Wahlvorstand ausgegebene Stimmzettel ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (2) ¹Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbrief kein Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge enthält,
 6. nicht der vom auszählenden Wahlvorstand ausgegebene Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

²Die Einsender/Einsenderinnen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/Wählerinnen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimmen eines Wählers / einer Wählerin, der/ die an der Wahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Wahltag ausscheidet.

§ 21

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Zurückweisung von Wahlbriefen und über alle im Zusammenhang mit der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Die Feststellung der gewählten Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt nach den Wahlbereichen, für die sie kandidiert haben. ²Gewählt ist im Rahmen der für jede Diözese festgelegten Anzahl von Dienstnehmersvertretern/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten, wer in seinem Wahlbereich die meisten Stimmen erhalten hat. ³Als Dienstnehmersvertreter/Dienstnehmervertreterin der Lehrkräfte sind die beiden Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Sind im Zuständigkeitsbereich eines Diözesan-Wahlvorstandes nicht für alle vorgesehenen Wahlbereiche Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel genannt, dann sind gewählt
1. die gemäß Absatz 1 gewählten Kandidaten/Kandidatinnen der Wahlbereiche und
 2. unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Wahlbereich die Kandidaten/Kandidatinnen, die nach den gemäß Absatz 1 gewählten Kandidaten/Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten haben, bis die für die jeweilige Diözese festgelegte Anzahl von Dienstnehmersvertretern/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten erreicht ist.
- (3) ¹Sind im Zuständigkeitsbereich eines Diözesan-Wahlvorstandes weniger Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel genannt, als für die jeweilige Diözese Dienstnehmersvertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten festgelegt sind, dann sind gewählt
1. alle Kandidaten/Kandidatinnen auf dem Stimmzettel und
 2. die Kandidaten/Kandidatinnen, die nach den gemäß Absatz 1 und 2 gewählten Kandidaten/Kandidatinnen aus allen Diözesen die meisten Stimmen erhalten haben, bis die für die jeweilige Diözese festgelegte Anzahl von Dienstnehmersvertretern/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten erreicht ist.

²Die nach Satz 1 Nummer 2 vergebenen Sitze verbleiben für die Dauer der Amtszeit bei der Diözese, aus welcher der/die nach dieser Vorschrift gewählte Dienstnehmersvertreter/Dienstnehmervertreterin der Beschäftigten kommt.

- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 23

Vorläufiges Wahlergebnis

- (1) Die Vorsitzenden der Diözesan-Wahlvorstände und der/die Vorsitzende des Lehrer-Wahlvorstandes melden das jeweils festgestellte Wahlergebnis unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Regional-Wahlvorstandes und setzen die gewählten Dienstnehmersvertreter/Dienstnehmervertreterinnen der Beschäftigten unverzüglich über ihre Wahl in die Kommission in Kenntnis.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes gibt nach Eingang der Meldungen gemäß Absatz 1 das gesamte vorläufige Wahlergebnis auf der Internetseite der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen bekannt.

§ 24

Wahlanfechtung

- (1) ¹Jeder/Jede Wahlberechtigte hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. ²Die Anfechtungserklärung ist dem Diözesan-Wahlvorstand bzw. dem Lehrer-Wahlvorstand zuzuleiten.
- (2) ¹Der Diözesan-Wahlvorstand bzw. der Lehrer-Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. ²Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Diözesan-Wahlvorstand bzw. der Lehrer-Wahlvorstand zurück. ³Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. ⁴Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. ⁵Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Diözesan-Wahlvorstandes bzw. des Lehrer-Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

§ 25

Endgültiges Wahlergebnis

- (1) Die Geschäftsstelle der Kommission stellt beim Kirchlichen Arbeitsgericht durch Nachfrage sicher, ob Wahlanfechtungen eingegangen sind.
- (2) ¹Nach Ablauf der Frist gemäß § 24 Absatz 1, gegebenenfalls nach rechtskräftiger Entscheidung über Anfechtungsanträge, stellt der/die Vorsitzende des Regional-Wahlvorstandes das endgültige Wahlergebnis fest und gibt es unverzüglich über die Geschäftsstelle auf der Internetseite der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen bekannt. ²Das endgültige Wahlergebnis wird in den diözesanen Amtsblättern bekannt gegeben.

§ 26

Wahlniederschrift und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse

und des endgültigen Wahlergebnisses, insbesondere über Entscheidungen des Wahlvorstandes über die Ungültigkeit von Stimmen und die Zurückweisung von Wahlbriefen ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. ³Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift anzugeben.

- (2) ¹Die Vorsitzenden der Wahlvorstände sorgen für die Aufbewahrung aller für die Wahl erforderlichen Unterlagen bis zum Ende der Amtszeit. ²Die Unterlagen im Zuständigkeitsbereich der Diözesan-Wahlvorstände sind beim jeweiligen Bischöflichen Ordinariat aufzubewahren. ³Die Unterlagen in den Zuständigkeitsbereichen des Lehrer-Wahlvorstandes und des Regional-Wahlvorstandes werden in der Geschäftsstelle der Kommission aufbewahrt.
- (3) Die Wahlniederschriften unterliegen der Archivierung durch die Geschäftsstelle der Kommission.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 7

13. Juli

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022 – Durchführungsverordnung zur Anordnung des Bischofs von Regensburg bezüglich der Dekanatssiegel – Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen im Jahr 2023, hier: Vorbereitung der Wahl, Wahlvorstände – Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen im Jahr 2023; hier: Verzeichnis der Rechtsträger in der Diözese Regensburg – Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der angestellten Lehrer/Lehrerinnen in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen im Jahr 2023; hier: Schulträgerverzeichnis der bayerischen Diözesen – Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Sitzungen der Bischöflichen Baukommission – Diözesan-Nachrichten – Änderung der Haushalts- und Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.07.2022 – Literarische Nachrichten

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas – das heißt mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 100 Jahre verbandliche Caritas in Deutschland in unserem Bistum zurück, der Verband in Deutschland existiert schon seit 125 Jahren.

Die Jahreskampagne der Caritas in Deutschland trägt das Motto #DasMachenWirGemeinsam und ruft damit eine wichtige Erfahrung in Erinnerung:

Große Herausforderungen meistern wir am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschen-

leben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Landwirtschaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas Stromsparmcheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende bei der Caritas Herbstsammlung, die an diesem Sonntag (25.09.22) beginnt. Ihre Spende ist für die vielen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und in den Diözesen bestimmt.

Für all Ihre Gaben danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20. Juni 2022

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 25. September 2022 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Durchführungsverordnung zur Anordnung des Bischofs von Regensburg bezüglich der Dekanatssiegel im Rahmen der Neugliederung der Dekanate im Bistum Regensburg

Am 30. Mai 2022 hat Bischof Rudolf eine Anordnung bezüglich der Dekanatssiegel im Rahmen der Neugliederung der Dekanate im Bistum Regensburg erlassen (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2022, 79). Anlässlich ihrer Vereidigung am 3. Juli 2022 haben die neuen Dekane des Bistums Regensburg den Bischof mehrheitlich ersucht, die Dekanatssiegel, soweit möglich, weitgehend einheitlich zu gestalten und dabei ein Bildnis des Diözesanpatrons, des hl. Bischof Wolfgang, als Siegelbild (vgl. Siegelordnung/SieO § 7 Abs. 1) zu verwenden.

Die das Siegelbild kreisförmig umgebende Siegelumschrift soll lauten: „SIEGEL DES KATH. DEKANATES N.[-N.]“ (vgl. SieO §§ 8 und 10). In der Regel soll das Siegel als Kleinsiegel (Durchmesser 25 mm) gestaltet werden, außer die Länge der Umschrift erfordert die Größe von 35 mm oder das jeweilige Dekanat wünscht das Normalsiegel von 35 mm (vgl. SieO § 11).

Die Diözese wird die Amtssiegel für alle 15 neuen Dekanate auf deren Kosten in zweifacher Ausfertigung einheitlich herstellen lassen. Aufgrund der eher seltenen Verwendung bei den Amtsgeschäften werden die Siegel als Gummisiegel in Auftrag gegeben, außer ein Dekanat wünscht die Ausfertigung eines Stahlsiegels. Die Dekane mögen die entsprechenden Wünsche des Dekanates umgehend an das Generalvikariat mitteilen. Im Übrigen gelten die Anordnungen des Bischofs vom 30. Mai 2022.

Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen im Jahr 2023 hier: Vorbereitung der Wahl, Wahlvorstände

Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen und die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der angestellten Lehrer/Lehrerinnen an Katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC in Bayern findet am 10. Mai 2023 statt.

Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten ist gemäß § 11 Abs. 1 der Ordnung für das Verfahren zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Regional-KODA-Wahlordnung - BayRKWO) bei allen Rechtsträgern durchzuführen, die in dem von der Diözese erstellten Verzeichnis für die Wahl der diözesanen Vertreter/innen aufgeführt

sind. Dieses Verzeichnis ist nachstehend abgedruckt (siehe dieses Amtsblatt Seite 109). In diesem Verzeichnis sind auch die Schulträger katholischer Schulen gemäß can. 803 CIC in der Diözese Regensburg im Hinblick auf das dort beschäftigte Verwaltungspersonal aufgenommen.

Die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der angestellten Lehrer/Lehrerinnen an Katholischen Schulen gemäß can. 803 CIC in Bayern ist bei allen Schulträgern durchzuführen, die in dem vom Katholischen Schulwerk in Bayern für die bayerischen Diözesen erstellten Verzeichnis der Schulträger, die das ABD anwenden, für die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Lehrer/Lehrerinnen aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis ist ebenfalls nachstehend abgedruckt (siehe dieses Amtsblatt Seite 109).

Gem. § 12 der Regional-KODA-Wahlordnung sind die in den Verzeichnissen genannten Rechts- bzw. Schulträger zur Unterstützung der Wahlvorstände verpflichtet. Auf Anforderung des am Hauptsitz des Rechtsträgers zuständigen Diözesan-Wahlvorstandes bzw. des Lehrer-Wahlvorstandes erstellen die Rechts- bzw. Schulträger eine Liste aller Beschäftigten, auf deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen Anwendung findet, mit Ausnahme der Beschäftigten die gemäß § 7 Absatz 3 BayRKWO vom Wahlrecht ausgenommen sind. Unterhalten Rechtsträger Einrichtungen in anderen Diözesen als der Diözese des Hauptsitzes, sind die Beschäftigten in diesen Einrichtungen eigens zu erfassen. Diese Listen sind spätestens sechs Monate vor dem Wahltag dem am Hauptsitz des Rechtsträgers bzw. dem am Sitz der jeweiligen Einrichtung zuständigen Diözesan-Wahlvorstand bzw. dem Lehrer-Wahlvorstand auszuhändigen. Diese Listen enthalten Name und Geburtsdatum der Beschäftigten sowie Angaben zum Beginn des Arbeitsverhältnisses, zur ausgeübten Tätigkeit, zu Beginn und Ende der Elternzeit, zu Beginn und Ende der Beurlaubung im Sinne des § 7 Abs. 3 BayRKWO. Die Rechts- bzw. Schulträger sind verpflichtet, den jeweils zuständigen Wahlvorständen unverzüglich anzuzeigen, wenn bei Beschäftigten Änderungen in ihrer dienstlichen Stellung im Sinne des § 7 Abs. 3 BayRKWO eingetreten sind, die dazu führen könnten, hinsichtlich des Wahlrechts Änderungen hervorzurufen.

Der Diözesan-Wahlvorstand bzw. der Lehrer-Wahlvorstand wird die in den Verzeichnissen aufgeführten Rechts- bzw. Schulträger anschreiben und die entsprechenden Listen anfordern.

Dem Diözesan-Wahlvorstand der Diözese Regensburg gehören folgende Mitglieder an:

- Christoph Jacobowsky, Vorsitzender
- Daniela Amrein, stellvertretende Vorsitzende
- Bernadette Feiner
- Karin Fuchs
- Christoph Streit

Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen im Jahr 2023

hier: Verzeichnis der Rechtsträger in der Diözese Regensburg

- Diözese Regensburg, KdöR
- Bischöflicher Stuhl von Regensburg, KdöR
- Domkapitel des Bistums Regensburg, KdöR
- Kath. Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg
- Kath. Deutscher Frauenbund Diözesanverband Regensburg e.V. (KDFB)
- KEB - Kath. Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e.V.
- Kifas gGmbH
- Kollegialstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle
- MMC Regensburg, KdöR
- Klarissen Dingolfing (OSC), KdöR

Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der angestellten Lehrer/Lehrerinnen in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen im Jahr 2023

hier: Schulträgerverzeichnis der bayerischen Diözesen

Diözese Augsburg

- Schulwerk der Diözese Augsburg
- St.-Josefskongregation Ursberg, KdöR

Erzdiözese Bamberg

- Erzdiözese Bamberg
- Kolping-Schulwerk gGmbH Bamberg

Diözese Eichstätt

- Diözese Eichstätt
- Berufliche Schulen Haus St. Marien gGmbH
- Trägerverein für die Freie Kath. Volksschule im Haus St. Marien Neumarkt i. d. OPf. e. V.

Erzdiözese München und Freising

- Erzdiözese München und Freising, KdöR
- Benediktinerabtei Ettal, KdöR
- Erzbischöfliche Stiftung St. Matthias Wolfratshausen-Waldram
- Kath. Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
- Kolping-Bildungswerk München und Oberbayern e. V.
- Provinz der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau SSND, KdöR

Diözese Passau

- Diözese Passau
- Abt-Joscio-Schulwerk Niederaltaich e. V.
- Bayer. Provinz der Benediktinerinnen der Anbetung KdöR
- Benediktinerabtei Schweiklberg, KdöR
- Benediktinerabtei St. Mauritius Niederaltaich, KdöR
- Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Passau e. V.
- Maria-Ward-Schulstiftung Passau
- Maristenschulstiftung Fürstenzell

Diözese Regensburg

- Benediktinerabtei Metten, KdöR
- Kloster der Dominikanerinnen St. Maria an der Isar, KdöR
- Kloster der Franziskanerinnen St. Josef Aiterhofen, KdöR
- Ordensgemeinschaft d. A. Franziskanerinnen Mallersdorf, KdöR
- Schulstiftung der Diözese Regensburg
- Schulstiftung Seligenthal
- Stiftung Regensburger Domspatzen
- Ursulinen-Schulstiftung Straubing
- Zisterzienserinnen-Abtei Waldsassen, KdöR

Diözese Würzburg

- Diözese Würzburg
- Benediktinerabtei Münsterschwarzach, KdöR
- Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz, KdöR
- Konvent der Ursulinen - Kloster Würzburg, KdöR
- Maria-Ward-Stiftung Aschaffenburg

Sitzungen der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 06.10.2022 um 09:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 06.09.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 30.01.2023 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 03.01.2023 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzungen der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 27.09.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 31.08.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 01.12.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 28.10.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzurei-

chen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Pfarrverleihungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung zum **01.09.2022** folgende Pfarreien verliehen: die Pfarrei **Hainsacker**-St. Ägidius im Dekanat Laaber-Regenstauf an Pfarrer **Stephan Forster**;

die Pfarreiengemeinschaft **Diesenbach**-St. Johannes, **Eitlbrunn**-St. Michael und **Steinsberg**-St. Josef mit Expositur Bubach am Forst im Dekanat Laaber-Regenstauf an Pfarrer **Josef Hausner**;

die Pfarreiengemeinschaft **Weiden-St. Elisabeth** und **Weiden-Maria Waldrast** im Dekanat Neustadt-Weiden an Pfarrer **Thomas Jeschner**;

die Pfarrei **Schwandorf-St. Jakob** mit Expositur Haselbach im Dekanat Schwandorf an Pfarrer **Christian Kalis**;

die Pfarrei **Regensburg-Herz Jesu** im Dekanat Regensburg-Stadt an Pfarrer **Jürgen Lehnen**;

die Pfarrei **Hohenfels**-St. Ulrich im Dekanat Laaber-Regenstauf an Pfarrer **Markus Lettner**;

die Pfarrei **Regensburg-St. Anton** im Dekanat Regensburg-Stadt an Pfarrer **Martin Müller**;

die Pfarreiengemeinschaft **Hohengebraching**-Mariä Himmelfahrt und **Matting**-St. Wolfgang im Dekanat Donaustauf-Schierling an Pfarrer **Bernhard Reber**;

die Pfarreiengemeinschaft **Wolnzach**-St. Laurentius, **Eschelbach**-St. Emmeram, **Gosseltshausen**-Mariä Heimsuchung und **Königsfeld**-St. Margaretha im Dekanat Geisenfeld-Pförring an Pfarrer **Maximilian Roeb**;

die Pfarreiengemeinschaft **Mengkofen**-Mariä Verkündigung mit Expositur Hüttenkofen und Benefizium Tunzenberg und **Tunding**-St. Katharina im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden an Pfarrer **Rainer Schinko**.

2. Pfarradministratoren

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2022** oberhirtlich angewiesen:

Dr. **Peter Amevor**, Ghana, in die Pfarrei **Pfakofen**-St. Georg mit Expositur Allkofen im Dekanat Donaustauf-Schierling;

Arul Irudayasamy Antonysamy, Niederaichbach-Oberaichbach-Wörth/Isar, in die Pfarrei **Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu** im Dekanat Amberg-Sulzbach;

Shijo Augustine Alappattu, Ettmannsdorf-Dachelhofen-Neukirchen, in die Pfarreiengemeinschaft **Pondorf**-St. Peter und Paul, **Schamhaupten**-St. Georg und **Wolfsbuch**-St. Andreas im Dekanat Geisenfeld-Pförring;

P. **Justine Chakkiath** CST, Schwarzenfeld-Stulln, in die Pfarreiengemeinschaft **Pinkofen**-St. Nikolaus mit Benefizium Zaitzkofen und **Unterlaichling**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf-Schierling;

P. **Johannes Bosco Ernstberger** OPraem, Weiden-St. Josef, in die Pfarrei **Eschenbach**-St. Laurentius im Dekanat Neustadt-Weiden;

Robert Gigler, Mengkofen-Tunding, in die Pfarreiengemeinschaft **Pfaffmünster**-St. Martin und **Kirchroth**-St. Vitus mit Expositur Kößnach im Dekanat Straubing-Bogen;

Stefan Haimerl, Hohengebraching-Matting, in die Pfarrei **Windischbergerdorf**-St. Michael im Dekanat Cham;

Dr. **Oliver Hiltl**, Eilsbrunn, in die Pfarreiengemeinschaft **Nittendorf**-St. Katharina mit Expositur Etterzhauen und **Undorf**-St. Josef im Dekanat Laaber-Regenstauf; P. **Tony Jose V.C.**, Weiden-St. Konrad, in die Pfarrei **Reisbach**-St. Michael im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

Adam Karolczak, Deggendorf-Mariä Himmelfahrt, in die Pfarreiengemeinschaft **Pleystein**-St. Sigismund mit Expositur Burkhardtsrieth, **Miesbrunn**-St. Wen-

zeslaus und **Waidhaus**-St. Emmeram im Dekanat Neustadt-Weiden;

P. **John Mathew Kuncherakkattu V.C.**, Plößberg-Beidl, in die Pfarrei **Marktredwitz-Herz Jesu** im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel;

Alfons Leibl, Rottenburg-Inkofen-Oberhatzkofen, in die Pfarrei **Atting**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Rain im Dekanat Straubing-Bogen;

P. **Sagayaraj Lourdusamy MSFS**, Mällersdorf-Westen, in die Pfarreiengemeinschaft **Theuern**-St. Nikolaus und **Pittersberg**-St. Nikolaus im Dekanat Amberg-Sulzbach;

Thomas Meier, Mainburg-Oberempfenbach-Sandelzhausen, mit einem Beschäftigungsumfang von 50% in die Pfarreien **Kirchberg**-Mariä Himmelfahrt und **Ramspau**-St. Laurentius in der Pfarreiengemeinschaft Regenstauf-Kirchberg-Ramspau im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Lawrence Michael, Arnbruck-Drachselsried, in die Pfarreiengemeinschaft **Krummennaab**-Mariä Himmelfahrt und **Premenreuth**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel;

P. Dr. **James Mudakodil V.C.**, Krummennaab-Premenreuth, in die Pfarrei **Parkstein**-St. Pankratius mit Expositur Kirchendemenreuth im Dekanat Neustadt-Weiden;

Dr. **Przemyslaw Nowak**, Gosseltshausen-Königsfeld, in die Pfarrei **Ottering**-St. Johannes mit den Exposituren Dreifaltigkeitsberg und Dornwang und dem Benefizium Moosthenning im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

P. **Thomas Pullomparambil V.C.**, Kirchenpingarten-Weidenberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Hagelstadt**-Hl. Dreifaltigkeit und **Langenerling**-St. Johannes im Dekanat Donaustauf-Schierling;

P. **Mejo Puthussery Jose CST**, Cham-Untertraubenbach, in die Pfarrei **Frauenberg**-Mariä Geburt im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Florian Rein, Amberg-Luitpoldhöhe, in die Pfarreiengemeinschaft **Brennberg** St. Rupert, **Altenthann**-St. Nikolaus und **Frauenzell**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf-Schierling;

P. **Thomas Saju IMS**, Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu, in die Pfarreiengemeinschaft **Rottenburg**-St. Georg mit Expositur Oberroning und Benefizium Pattendorf, **Inkofen**-Mariä Lichtmess und **Oberhatzkofen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

P. Dr. **Panipitchai Sylvester MSSCC**, Massing-Oberdiefurt-Staudach, in die Pfarreiengemeinschaft **Neufahrn**-Mariä Himmelfahrt, **Asenkofen**-St. Laurentius, **Hebramsdorf**-St. Johann und **Hofendorf**-St. Andreas im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg.

3. Zusätzliche Pfarradministrationen

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung vom **01.07.2022** zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst oberhirtlich angewiesen:

Anton Schober, Thalmassing-Wolkering, zusätzlich in die Pfarrei **Aufhausen**-St. Bartholomäus im Dekanat Donaustauf-Schierling.

Im Rahmen der Bildung von Pfarreiengemeinschaften wurden als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ mit Wirkung vom **01.09.2022** zusätzlich zu ihrem bisherigen Dienst oberhirtlich angewiesen:

Martin Popp, Furth bei Landshut-Schatzhofen, zusätzlich in die Pfarreien **Obersüßbach**-St. Jakob, **Neuhausen**-St. Laurentius und **Weihmichl**-St. Wilibald im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

Dr. **Charles Wola Bangala**, Viehhausen, zusätzlich in die Pfarrei **Sinzing**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Laaber-Regenstauf.

Mit Wirkung zum **01.09.2022** wurde befristet bis zum 31.08.2023 oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer **Tobias Magerl**, Teisnach-March-Patersdorf, zusätzlich in die Pfarrei **Gotteszell**-St. Anna im Dekanat Deggendorf-Viechtach.

4. Kapläne

4.1. Anweisung der Kapläne

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2022** oberhirtlich angewiesen:

Alexander Ertl, Vohenstrauß-Böhmischbruck, in die Pfarreiengemeinschaft **Bad Kötzing**-Mariä Himmelfahrt und **Wetzell**-St. Laurentius im Dekanat Cham;

Matthias Meckel, Bad Kötzing-Wetzell, in die Pfarrei **Deggendorf-St. Martin** im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Maximilian Moosbauer, Wunsiedel, in die Pfarreiengemeinschaft **Mainburg**-Maria Immaculata, **Oberempfenbach**-St. Andreas und **Sandelzhausen**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Kelheim.

4.2. Anweisung der Neupriester

4.2.1. Als Kaplan wurde mit Wirkung zum **01.09.2022** oberhirtlich angewiesen:

P. **Pio Fichtl C.O.** zu 50% in die Pfarrei **Straubing-St. Josef** im Dekanat Straubing-Bogen;

Suresh Babu Kanumuri in die Pfarreiengemeinschaft **Amberg-St. Georg** und **Luitpoldshöhe-St. Barbara** im Dekanat Amberg-Sulzbach;

Naresh Manda in die Pfarreiengemeinschaft **Nittenau-Mariä Geburt** und **Fischbach-St. Jakob** im Dekanat Schwandorf;

Naresh Babu Marpu in die Pfarrei **Landshut-St. Wolfgang** im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

Raveendra Reddy Ponnapati in die Pfarrei **Grafenwöhr-Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Neustadt-Weiden;

Vijaya Raju Vutukuri in die Pfarreiengemeinschaft **Pfeffenhausen-St. Martin**, **Niederhornbach-St. Laurentius**, **Pfaffendorf-Mariä Opferung**, **Rainertshausen-St. Erhard** im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

Wolfgang Weyer in die Pfarrei **Weiden-St. Josef** mit Expositur Letzau im Dekanat Neustadt-Weiden.

5. Pfarrvikare

5.1. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.09.2022** oberhirtlich angewiesen:

Emmanuel Onyinye Aneto, Innsbruck, in die Pfarreiengemeinschaft **Ihrlerstein-St. Josef** und **Neuessing-Hl. Geist** im Dekanat Kelheim;

P. **Jakob Brodowski C.O.**, Krankenhausseelsorger am Klinikum Straubing, jeweils befristet bis zum 31. August 2023 als Pfarrvikar (50%) für die Pfarreiengemeinschaft **Mintraching-St. Mauritius**, **Moosham-St. Peter**, **Wolfskofen-Mariä Himmelfahrt** und die Expositur Scheuer und als Wallfahrtsseelsorger (50%) für die Wallfahrtskirche Aufhausen im Dekanat Donaustauf-Schierling;

Stefan Brunner, Furth im Wald, in die Pfarreiengemeinschaft **Arnbruck-St. Bartholomäus** und **Drachselsried-St. Ägidius** mit Expositur Oberried im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

P. **Antoni Samy Dominic Savio OSB**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Mallersdorf-St. Johannes** und **Westen-Mariä Opferung** mit Benefizium Oberellenbach mit Wohnsitz in Oberellenbach im Dekanat Straubing-Bogen;

Dr. **Paul Chinedu Ezenwa**, Teisnach-March-Patersdorf, in die Pfarrei **Neustadt/WN-St. Georg** mit Expositur Störnstein und Expositur Wilchenreuth im Dekanat Neustadt-Weiden;

P. **John Gali OSFS**, Waldsassen, in die Pfarreiengemeinschaft **Pleystein-St. Sigismund** mit Expositur Burkhardtsrieth, **Miesbrunn-St. Wenzeslaus** und **Waidhaus-St. Emmeram** im Dekanat Neustadt-Weiden;

James George, Straubing, in die Pfarreiengemeinschaft **Wiesau-St. Michael** und **Falkenberg-St. Pankratius** im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel;

Florian Heisterkamp, Essen, in die Pfarreiengemeinschaft **Abensberg-St. Barbara** mit Benefizium Sandharlanden und **Pullach-St. Nikolaus** im Dekanat Kelheim mit Zusatzqualifikation an der Universität Regensburg;

P. **Charles John MSFS**, Wiesau-Falkenberg, in die Pfarrei **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

P. **Robin Joseph V.C.**, Pfreimd, in die Pfarrei **Wackersdorf-St. Stephan** im Dekanat Schwandorf;

P. Dr. **Robert Kieltyka OFM Conv**, Ratingen, als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Schwarzach-St. Martin** und **Perasdorf-St. Laurentius** und zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei **Bogen-St. Florian** und im **Krankenhaus Bogen** im Dekanat Straubing-Bogen;

Winfried Larisch, Diesenbach-Eitlbrunn-Steinsberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Langquaid-St. Jakob**, **Sandsbach-St. Peter** und **Semerskirchen-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Kelheim;

Ronald Liesaus, Reisbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Vohenstrauß-Maria Immaculata** und **Böhmischbruck-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Neustadt-Weiden;

David Lubuulwa, Mengkofen-Tunding, in die Pfarreiengemeinschaft **Ettmannsdorf-St. Konrad**, **Dachelhofen-St. Josef** und **Neukirchen-St. Martin** mit Expositur Kirchenbuch im Dekanat Schwandorf;

P. **Robert Makanja ALCP/OSS**, Schmidgaden-Rottendorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Wolnzach-St. Laurentius**, **Eschelbach-St. Emmeram**, **Gosselshausen-Mariä Heimsuchung** und **Königsfeld-St. Margaretha** mit Wohnsitz in Gosseltshausen im Dekanat Geisenfeld-Pförring;

P. **John Jumatatu Massawe ALCP/OSS**, Theuern-Pittersberg, in die Pfarreiengemeinschaft **Cham-St. Josef** und **Untertraubenbach-St. Martin** mit Wohnsitz in Untertraubenbach im Dekanat Cham;

Dr. **Adaikalam Donald Michael**, Schnaittenbach-Kemnath am Buchberg, in die Pfarrei **Gotteszell-St. Anna** und zur seelsorglichen Mithilfe in **Teisnach-St. Margareta**, **March-St. Peter** und **Paul** und **Patersdorf-St. Martin** mit Wohnsitz in March im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Dr. **Donatus Uchenna Nwachukwu**, Nittendorf-Undorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Regensburg-Hl.**

Geist und **Regensburg-St. Michael (Keilberg)** im Dekanat Regensburg-Stadt und zur seelsorglichen Betreuung der afrikanischen Gemeinde im Dekanat Regensburg;

Gerald Nwenyi, Eschenbach und Pressath-Burkhardsreuth-Schwarzenbach, in die Pfarreiengemeinschaft **Waldsassen**-St. Johann und **Münchenreuth**-St. Emmeram im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel;

Emmanuel Okoro, Viechtach, in die Pfarreiengemeinschaft **Schwarzach/Altfalter**-St. Ulrich, **Kemnath bei Fuhrn**-St. Ulrich und **Unterauerbach**-St. Nikolaus mit Wohnsitz in Schwarzach im Dekanat Nabburg-Neunburg;

Edmund Chika Onah, Eichstätt, in die Pfarreiengemeinschaft **Schmidgaden**-Mariä Himmelfahrt und **Rottendorf**-St. Andreas im Dekanat Nabburg-Neunburg;

P. **Beschi Savarimuthu** OSB, Wackersdorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Plößberg**-St. Georg und **Beidl**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Stein im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel;

P. **Gregor Schuller** OSB, Deggendorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Michaelsbuch**-St. Michael und **Stephansposching**-St. Stephan im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

P. **Benedikt Sedlmair** C.O., Mintraching-Moosham-Wolfskofen und Expositur Scheuer, in die Pfarrei **Aufhausen**-St. Bartholomäus im Dekanat Donaustauf-Schierling;

P. **Victor Maria Susai** MSFS, Neufahrn-Asenkofen-Hebramsdorf-Hofdorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Furth bei Landshut**-St. Sebastian, **Neuhausen**-St. Laurentius, **Obersüßbach**-St. Jakob, **Schatzhofen**-St. Michael und **Weihmichl**-St. Willibald mit Wohnsitz in Obersüßbach im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

P. **Ajo Thomas** IMS, Pfeffenhausen-Niederhornbach-Pfaffendorf-Rainertshausen, in die Pfarreiengemeinschaft **Nideraichbach**-St. Josef, **Oberaichbach**-St. Peter und Paul und **Wörth/Isar**-St. Laurentius im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg;

Sabu Sebastian Valiaparambil, Landshut, in die Pfarreiengemeinschaft **Schwarzenfeld**-Mariä Himmelfahrt und **Stulln**-St. Barbara mit Wohnsitz in Stulln im Dekanat Nabburg-Neunburg;

P. **Joseph Vembadamthara** V.C., Indien, in die Pfarrei **Pfreimd**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Nabburg-Neunburg und zu Aushilfsdiensten im Dekanat Nabburg-Neunburg;

Dr. Dr. **Zbigniew Waleszczuk**, Polen, in die Pfarreiengemeinschaft **Massing**-St. Stephanus, **Oberdietfurt**-St. Johannes d.T. mit Expositur Huldessen und **Staudach**-St. Corona mit Wohnsitz in Oberdietfurt im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

Dr. **Eugen Yurchenko**, Schweiz, in die Pfarrei **Wunsiedel**-Zwölf Apostel mit Expositur Hohenbrunn im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel.

5.2. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurden mit Wirkung zum **01.09.2022** oberhirtlich angewiesen:

Vlado Letincic, Regensburg, zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Seelsorger für die kroatische Gemeinde Regensburg in die Pfarrei **Regensburg-St. Anton** im Dekanat Regensburg-Stadt;

Dr. **Naburhaca Deogratias Munguakonkwa**, Kongo, in die Pfarrei **Schwandorf-St. Jakob** mit Expositur Haselbach im Dekanat Schwandorf;

Benedict Ssebulege, Regensburg-Hl. Geist und St. Michael (Keilberg), zusätzlich zu seinem bisherigen Dienst als Krankenhausseelsorger am Bezirksklinikum Regensburg in die Pfarrei **Regensburg-St. Albertus Magnus** im Dekanat Regensburg-Stadt.

6. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum

6.1. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.09.2022** oberhirtlich angewiesen:

P. **Sylvester Izuchukwu Emeruwa** SMMM, Vallendar, in die Pfarreiengemeinschaft **Schnaittenbach**-St. Vitus und **Kemnath am Buchberg**-St. Margareta mit Wohnsitz in Kemnath am Buchberg im Dekanat Amberg-Sulzbach;

P. **Praveen Martin RCJ**, Rom, in die Pfarrei **Weiden-St. Konrad** im Dekanat Neustadt-Weiden;

P. **John Bosco Msafiri** ALCP/OSS, Tansania, befristet bis 31.08.2023 in die Pfarreiengemeinschaft **Pförring**-St. Leonhard, **Lobsing**-St. Martin und **Oberdolling**-St. Georg im Dekanat Geisenfeld-Pförring;

Dr. **Innocent Iheanyichukwu Nwokenna**, Obersüßbach-Neuhausen-Weihmichl, befristet bis zum 31. August 2023 in die Pfarreiengemeinschaft **Pfaffenberg**-St. Peter, **Ascholtshausen**-Unsere Liebe Frau und **Holztraubach**-St. Laurentius mit Wohnsitz in Holztraubach im Dekanat Straubing-Bogen;

Kiran Kumar Varigeti, Rom, in die Pfarrei **Viechtach**-St. Augustin mit Expositur Schönau und Benefizium Wiesing im Dekanat Deggendorf-Viechtach.

6.2. Als nebenamtlicher Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.09.2022** oberhirtlich angewiesen:

Nicholas Ekwutosi Okafor, Bonn, in die Pfarrei **Landshut-St. Konrad** im Dekanat Landshut im Bistum Regensburg.

7. Sonstige Anweisungen

Mit Wirkung zum **01.09.2022** wurde oberhirtlich angewiesen:

Klaus-Oskar Lettner zusätzlich zu seinem Dienst als Priesterseelsorger im Bistum Regensburg als nebenamtliche gottesdienstliche Mithilfe in der Pfarrei **Eilsbrunn-St. Wolfgang** mit Schwerpunkt für die **Wallfahrtskirche Mariaort** im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Thomas Meier zusätzlich zu seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreien Kirchberg und Ramspau als Seelsorger für das Musikgymnasium der **Regensburger Domspatzen** mit einem Beschäftigungsumfang von 50% im Dekanat Regensburg-Stadt;

Manfred Seidl, Langquaid-Sandsbach-Semerskirchen, als Kurat in das Schwestern-Altenheim St. Marien im **Kloster Mellersdorf** im Dekanat Straubing-Bogen;

P. **Maurus Wellisch** OSB, Michaelsbuch-Stephanspösching, als Mitarbeiter in der Krankenhauseelsorge mit 26 Stunden/Woche in das **Donau-Isar-Klinikum Deggendorf** im Dekanat Deggendorf-Viechtach.

8. Anweisung der Ständigen Diakone

8.1. Als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **15.07.2022** oberhirtlich angewiesen:

George Elliot Robertson, Diözese Rottenburg-Stuttgart, in die Pfarrei **Obertraubling-St. Georg** im Dekanat Donaustauf-Schierling.

8.2. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2022** oberhirtlich angewiesen:

Werner Müller, Walderbach-Neubäu, in die Pfarreiengemeinschaft **Nittenau-Mariä Geburt** und **Fischbach-St. Jakob** im Dekanat Schwandorf.

8.3. Als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst) wurde mit Wirkung zum **01.09.2022** oberhirtlich angewiesen:

Edwin Berner, Bildungshaus Schloss Spindlhof, zur Mitarbeit in der KEB und als Geistlicher Beirat für die KEB im Bistum e.V.

9. Entpflichtungen

9.1. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.07.2022**:
P. **Johannes Lipinski** C.O. von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Aufhausen-St. Bartholomäus** im Dekanat Donaustauf-Schierling.

9.2. Oberhirtlich entpflichtet wurden zum **01.09.2022**:
P. **Paul Gnalian V.C.** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Hohenfels-St. Ulrich** im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Dr. Gilbert Mburu Kabiru von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarrei **Grafenwöhr-Hl. Dreifaltigkeit** im Dekanat Neusatdt-Weiden;

P. **Antony Mathew Karikenazhath** V.C. von seinem Dienst als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in der Pfarrei **Pfreimd-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Nabburg-Neunburg;

Sunny Karithuruthel Mathew von seinem Dienst als Pfarrvikar in der Pfarrei **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** und als Seelsorger an der **Hl. Grabkirche Deggendorf** im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

P. **Joseph Kunniparambil** CMI von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Windischbergerdorf-St. Michael** im Dekanat Cham;

P. **Rafal Lotawiec** OFM Conv. von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarrei **Neustadt/WN-St. Georg** mit Expositur Störnstein und Expositur Wilchenreuth im Dekanat Neustadt-Weiden;

Dr. **Mathew Luka** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Pondorf-St. Peter und Paul**, **Schamhaupten-St. Georg** und **Wolfsbuch-St. Andreas** im Dekanat Geisenfeld-Pförring;

P. **Joy Padakoottil** T.O.R. von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Pfakofen-St. Georg** im Dekanat Donaustauf-Schierling;

P. **Emilian Emily Senguo** ALCP/OSS von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Pfaffmünster-St. Martin** und **Kirchroth-St. Vitus** mit Expositur Kößnach im Dekanat Straubing-Bogen;

P. **Ryszard Sz wajca** OFM Conv von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Schwarzach-St. Martin** und **Perasdorf-St. Laurentius** und als seelsorgliche Mithilfe in der Pfarrei **Bogen-St. Florian** und im **Krankenhaus Bogen** im Dekanat Straubing-Bogen;

Pennoraj Tharmakkan von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Parkstein-St. Pankratius** mit Expositur Kirchendemenreuth im Dekanat Neustadt-Weiden;

P. Dr. **Joseph Vattathara V.C.** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Pinkofen-St. Nikolaus** mit Benefizium Zaitzkofen und **Unterlaichling-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Donaustauf-Schierling.

9.3. Oberhirtlich genehmigt wurde die Entpflichtung und Versetzung in den Ruhestand zum **01.05.2022** von:

Joseph König von seinem Dienst als Kurat im Schwestern-Altenheim St. Marien im **Kloster Mallerndorf** im Dekanat Straubing-Bogen.

9.4. Oberhirtlich genehmigt wurde zum **01.09.2022** die Freistellung befristet auf 3 Jahre von:

Eldivar Pereira, Landshut, als fidei-donum-Priester in der Diözese Santo Amaro/Brasilien.

10. Resignationen und Ruhestand

10.1. Resignation – Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2022** von: Pfarrer **Johann Amann** auf die Pfarrei **Schwandorf-St. Jakob** mit Expositur Haselbach im Dekanat Schwandorf;

Pfarrer **Hubert Gilg** auf die Pfarreiengemeinschaft **Diesenbach-St. Johannes**, **Eitlbrunn-St. Michael** und **Steinsberg-St. Josef** mit Expositur Bubach am Forst im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Pfarrer **Georg Hartl** auf die Pfarrei **Waidhaus-St. Emmeram** im Dekanat Neustadt-Weiden;

Pfarrer **Alois Hausmann** auf die Pfarrei **Frauenberg-Mariä Geburt** im Dekanat Laaber-Regenstauf;

Pfarrer **Josef Moritz** auf die Pfarreiengemeinschaft **Hagelstadt-Hl. Dreifaltigkeit** und **Langenerling-St. Johannes** im Dekanat Donaustauf-Schierling;

Pfarrer **Martin Ramoser** auf die Pfarrei **Reisbach-St. Michael** im Dekanat Dingolfing-Eggenfelden;

Pfarrer **Josef Triebenbacher** auf die Pfarrei **Marktredwitz-Herz Jesu** mit Expositur Hohenbrunn im Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel.

10.2. Resignation – vorzeitiger Ruhestand
Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2022** von:

Pfarrer **Herbert Grosser** auf die Pfarreiengemeinschaft **Theuern-St. Nikolaus** und **Pittersberg-St. Nikolaus** im Dekanat Amberg-Sulzbach.

10.3. Ruhestand

Oberhirtlich genehmigt wurde zum **01.04.2022** die Versetzung von:

Friedrich Mecke vom einstweiligen Ruhestand in den endgültigen Ruhestand;

Oberhirtlich genehmigt wurde zum **01.09.2022** die Versetzung von:

Johannes Lang, Hochaltingen, in den Ruhestand.

11. Freistellungen

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Freistellung zum Ordenseintritt zum **01.09.2022** von:

Peter Brolich auf die Pfarreiengemeinschaft **Weiden-St. Elisabeth** und **Weiden-Maria Waldrast** im Dekanat Neustadt-Weiden.

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Freistellung zur Militärseelsorge zum **01.09.2022** von:

Wolfgang Reischl auf die Pfarrei **Regensburg-St. Anton** im Dekanat Regensburg-Stadt.

12. Ruhestand – Ständige Diakone

Oberhirtlich genehmigt wurde die Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2022** von:

Josef Aigner von seinem Dienst als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in der Pfarrei **Viechtach-St. Augustin** mit Expositur Schönau und Benefizium Wiesing im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Johann Emmerl von seinem Dienst als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in der Pfarreiengemeinschaft **Brennberg-St. Rupert**, **Altenthann-St. Nikolaus** und **Frauenzell-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Donaustauf-Schierling;

Sebastian Nüßl von seinem Dienst als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in der Pfarrei **Deggendorf-St. Martin** im Dekanat Deggendorf-Viechtach.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit **sofortiger** Wirkung Generalvikar Msgr. Dr. **Roland Batz**, Dr. **Maria**

Baumann, Wolfgang Bräutigam, Dr. **Christian Dostal**, Dompropst Prälat Dr. **Franz Frühmorgen**, Domkapitular Msgr. **Thomas Pinzer**, **Gerhard Hackl**, Bischöfl. Baudirektor **Paul Höschl**, **Helmut Langhammer**, Diakon **Peter Nickl**, Bischöfl. Finanzdirektor **Alois Sattler**, Msgr. Dr. **Werner Schrüfer** und Dr. **Walter Zahner** zu Mitgliedern der Bischöflichen Kommission für Kirchliche Kunst ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.07.2022** das Kanonikat am Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg an **Karl-Dieter Schmidt**, Diözesanpräses des Kolpingwerks, Diözesanverband Regensburg e.V. verliehen.

Ernennungen Dekane

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **12. Juni 2022** folgende Dekane ernannt:

- Dekanat Amberg-Sulzbach: Pfr. Dr. **Christian Schulz**, Hahnbach;
- Dekanat Cham: Pfr. **Ralf Heidenreich**, Wald;
- Dekanat Deggendorf-Viechtach: Pfr. **Josef Geismar**, Plattling;
- Dekanat Dingolfing-Eggenfelden: Pfr. **Jürgen Eckl**, Pilsting;
- Dekanat Donaustauf Schierling: Pfr. **Josef Weindl**, Neutraubling;
- Dekanat Geisenfeld-Pförring: Pfr. **Thomas Zinecker**, Vohburg;
- Dekanat Kelheim: Pfr. **Georg Birner**, Abensberg;
- Dekanat Laaber-Regenstauf: Pfr. **Alexander Huber**, Lappersdorf;
- Dekanat Landshut i. B. Regensburg: Pfr. **Alfred Wöfl**, Landshut;
- Dekanat Nabburg-Neunburg: Pfr. **Alfons Kaufmann**, Oberviechtach;
- Dekanat Neustadt-Weiden: Pfr. **Alexander Hösl**, Vohenstrauß;
- Dekanat Regensburg-Stadt: Pfr. **Roman Gerl**, Regensburg;
- Dekanat Schwandorf: Pfr. **Michael Hirmer**, Teublitz;
- Dekanat Straubing-Bogen: Pfr. **Johannes Plank**, Straubing;
- Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel: Pfr. Dr. **Thomas Vogl**, Waldsassen.

Ernennungen Prodekane

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **02. Juli 2022** folgende Prodekane ernannt:

- Dekanat Amberg-Sulzbach: Pfr. **Thomas Helm**, Amberg;
- Dekanat Cham: Pfr. **Josef Pöschl**, Eschlkam; Pfr. **Thomas Winderl**, Bad Kötzting;
- Dekanat Deggendorf-Viechtach: Pfr. **Martin Neidl**, Deggendorf; Pfr. **Tobias Magerl**, Teisnach;
- Dekanat Dingolfing-Eggenfelden: Pfr. **Egon Dirscherl**, Eggenfelden; Pfr. **Marius Frantescu**, Reisbach;
- Dekanat Donaustauf-Schierling: Pfr. **Matthias Kienberger**, Alteglofsheim;
- Dekanat Geisenfeld-Pförring: Pfr. Dr. **Andreas Ring**, Geisenfeld; Pfr. **Wilhelm Karsten**, Großmehring;
- Dekanat Kelheim: Pfr. **Adrian Latacz**, Painten; Pfr. **Franz-Xaver Becher**, Siegenburg;
- Dekanat Laaber-Regensburg: Pfr. **Stephan Forster**, Nittendorf; Pfr. **Josef Schießl**, Zeitlarn;
- Dekanat Landshut i. B. Regensburg: Pfr. **Michael Birner**, Hohenthann; Pfr. **Wolfgang Hierl**, Landshut; Pfr. **Peter König**, Vilsbiburg;
- Dekanat Nabburg-Neunburg: Pfr. **Stefan Wagner**, Neunburg v. W.;
- Dekanat Neustadt-Weiden: Pfr. **Daniel Fenk**, Grafenwöhr; Pfr. **Johannes Lukas**, Weiden;
- Dekanat Regensburg Stadt: Pfr. **Martin Stempfhuber**, Regensburg;
- Dekanat Schwandorf: Pfr. **Christoph Melzl**, Wackersdorf;
- Dekanat Straubing-Bogen: Pfr. P. **Martin Müller** OPraem, Hunderdorf; Pfr. **Martin Nissel**, Straubing;
- Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel: Pfr. **Martin Besold**, Erbdorf; Pfr. **Sven Grillmeier**, Speichersdorf; Pfr. **Thomas Fischer**, Selb.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Änderung der Haushalts- und Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.07.2022

Die im Amtsblatt Nr. 13 vom 4. Dezember 2017, Seite 204 folgende veröffentlichten Haushalts- und Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg werden mit Wirkung vom 01.07.2022 in folgendem Punkt geändert:

Der unter Ziffer 2. Renovierungszuschüsse stehende Satz: „Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können nicht gesondert bezuschusst werden.“ wird wie folgt geändert:

„Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können unter folgenden Voraussetzungen ohne Bezuschussung ausgeführt werden:

handelt sich um eine in sich abgeschlossene Investitionsmaßnahme an einem notwendigen (primären bzw. sekundären) Gebäude unter Einhaltung der Vorgaben der Baurichtlinien mit gesicherter Finanzierung ohne Darlehen.

Für Maßnahmen von 10.000,00 - 20.000,00 € kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und einer Abwicklung über das Verfahren für Maßnahmen mit geringer Schwierigkeit (siehe Baurichtlinien Abschnitt C2) der jeweilige Regelzuschuss beantragt werden.“

Alois Sattler
Bischöfl. Finanzdirektor

Literarische Nachrichten

Kleines Rituale

Für besondere pastorale Situationen

Erarbeitet gemäß den geltenden liturgischen Büchern und Studienausgaben in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebiets, hg. v. d. Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Freiburg u. a. 2022.

Das Kleine Rituale vereint die wichtigsten liturgischen Feiern für den seelsorgerlichen Alltag in einem handlichen Buchformat. Es enthält Auszüge aus den authentischen Büchern für die sakramentlichen Feiern und ist konzipiert als Kompendium für besondere Situationen in der Pastoral, wenn eine liturgische Begleitung unterwegs außerhalb von Kirchenräumen gefragt ist.

Das Kleine Rituale enthält neben den Initiationssakramenten, der Feier der Versöhnung und einigen Segensfeiern insbesondere Hilfen für die Kranken- und Sterbebegleitung. Dabei sind nicht nur die Sakramente in Notsituationen berücksichtigt, sondern es wurden auch neue Feierformen für eine gottesdienstliche Begleitung durch Frauen und Männer im pastoralen Dienst zusammengestellt. So wurde beispielsweise der Sterbeseegen, der sich mittlerweile in vielen (Erz-)Diözesen etabliert hat, leicht überarbeitet in das Kleine Rituale aufgenommen.

10,5 x 19 cm, 248 Seiten, fester Einband, Balacron, Silberprägung, Zeichenbänder, im neuen übersichtlichen Layout mit einem ausführlichen Stichwortverzeichnis, kurzen Einführungen zu den Feiern und Querverweisen, Beilage mit allen Kurztexten für Notfälle.

Inhaltsverzeichnis und Leseprobe: <https://shop.liturgie.de>

Bestelladresse: VzF Deutsches Liturgisches Institut, PF 2628, 54216 Trier, Tel. 0651 94808-50, Fax 0651 94808-33. Bestell-Nr. 5299 | 22,00 Euro

Regensburger Manuale „Die Feier der Trauung“

Hg. vom Bischöflichen Ordinariat Regensburg

Auf der Grundlage des Rituale Romanum, Editio typica altera des Ordo celebrandi Matrimonium 1990, bietet das Regensburger Manuale „Die Feier der Trauung“ zusätzlich zur inhaltlich identischen, 2. authentischen Ausgabe des deutschsprachigen Ritualefaszikels eine kompakte Version für die Praxis an. Es enthält alle für die Feier der Trauung notwendigen Texte des Zelebranten und wurde mit vier Kunstwerken aus dem Bistum Regensburg illustriert. Es präsentiert sich in einem handlichen Format bei gleicher Schriftgröße, hat einen geringeren Umfang bei nahezu gleichem Inhalt. Außerdem wurde die Singbarkeit der Trauungssegen überarbeitet.

Kunstleder mit Goldprägung, gebundene Ausgabe, Bilder im Vierfarbdruck als Gliederungselemente zwischen den Kapiteln, 4 farbige Lesebänder, 2 Dreiecktaschen in beiden Buchdeckeln (U3), 14 cm x 21,5 cm, 144 Seiten.

ISBN 978-3-7917-3345-6 | Verlag Friedrich Pustet, Regensburg | 18,00 €

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 8

28. September

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (11.09.2022) – Botschaft von Papst Franziskus zum Sonntag der Weltmission (23.10.2022) – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022 – Zusammensetzung des Priesterrates 2022–2027 – Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126 – 130 (Rahmenordnung Prävention – PräVRO) – Korrektur zu Amtsblatt Nr. 7 vom 13. Juli 2022 – Firmung im Jahr 2023 – Erwachsenenfirmung 2023 – Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2023 – Proklamation der Weihekandidaten – Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten 2022/23 – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 13. November 2022 – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2022 – Direktorium 2022/2023 – Diözesan-Nachrichten – Verstorbene Kleriker

Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (11.09.2022)

„Mit dem Ohr des Herzens hören“

Liebe Brüder und Schwestern!

Im vergangenen Jahr haben wir über die Notwendigkeit des „komm und sieh“, nachgedacht, um die Wirklichkeit zu entdecken und von ihr erzählen zu können, ausgehend von der persönlichen Erfahrung der Ereignisse und der Begegnung mit den Menschen. Dieser Linie folgend möchte ich nun die Aufmerksamkeit auf ein anderes Verb richten: „Hören“, das für die Grammatik der Kommunikation entscheidend sowie Bedingung für einen echten Dialog ist.

Denn wir sind tatsächlich dabei, die Fähigkeit zu verlieren, demjenigen zuzuhören, der vor uns steht, sowohl im normalen Verlauf der tagtäglichen Beziehungen als auch in den Debatten über die wichtigsten Themen des gemeinsamen Zusammenlebens. Gleichzeitig erfährt das Hören im Bereich von Kommunikation und Information eine neue wichtige Entwicklung durch die verschiedenen Podcast- und Audio-Chat-Angebote, eine Bestätigung dafür, dass das Hören für die menschliche Kommunikation weiterhin von grundlegender Bedeutung ist.

Einem berühmten Arzt, der gewohnt war, seelische Wunden zu heilen, wurde die Frage gestellt, was das größte Bedürfnis der Menschen sei. Er antwortete: „Der grenzenlose Wunsch, gehört zu werden“. Ein Wunsch, der häufig verborgen bleibt, der aber jeden herausfordert, der berufen ist, Erzieher oder Ausbilder zu sein, oder der irgendwie die Rolle eines Kommunikators hat:

Eltern und Lehrer, Hirten und pastorale Mitarbeiter, Informationsfachleute und alle, die im sozialen oder politischen Bereich tätig sind.

Mit dem Ohr des Herzens hören

Aus der Bibel lernen wir, dass das Hören nicht nur die Bedeutung einer akustischen Wahrnehmung hat, sondern wesentlich verbunden ist mit der dialogischen Beziehung zwischen Gott und der Menschheit. »*Schma Jisrael – Höre, Israel!*« (Dt 6,4), das Incipit des ersten Gebots der Thora, wird in der Bibel immer wieder genannt, so dass der heilige Paulus sagen wird, dass der Glaube vom Hören kommt (vgl. Röm 10, 17). Denn die Initiative geht von Gott aus, der zu uns spricht und dem wir antworten, indem wir ihm zuhören; und auch dieses Hören kommt letztlich aus seiner Gnade, wie es beim Neugeborenen der Fall ist, das auf den Blick und auf die Stimme von Mama und Papa antwortet. Unter den fünf Sinnen scheint der von Gott bevorzugte Sinn gerade das Hören zu sein, vielleicht weil es weniger invasiv, diskreter ist als das Sehen und dem Menschen daher mehr Freiheit lässt.

Das Hören entspricht dem demütigen Stil Gottes. Es ist jenes Handeln, das Gott erlaubt, sich als der zu offenbaren, der im Sprechen den Menschen nach seinem Bild schafft und ihn im Hören als Gesprächspartner anerkennt. Gott liebt den Menschen: Daher richtet er das Wort an ihn, daher „neigt er sein Ohr“, um ihn anzuhören.

Der Mensch dagegen neigt dazu, vor der Beziehung zu fliehen, sich abzuwenden, „die Ohren zu verschließen“, um nicht hören zu müssen. Die Weigerung zu hören verwandelt sich schließlich häufig zur Aggressivität gegenüber dem anderen, so wie bei den Zuhörern des Diakons Stephanus, die sich die Ohren zuhielten und auf ihn losstürmten (vgl. *Apg 7,57*).

Auf der einen Seite ist da also Gott, der sich immer offenbart, indem er sich frei mitteilt, und auf der anderen Seite der Mensch, von dem gefordert wird, dass er sich auf ihn einstimmt, dass er zuhört. Der Herr beruft den Menschen explizit zu einem Bund der Liebe, damit er wahrhaft das werden kann, was er ist: Bild Gottes, ihm ähnlich in seiner Fähigkeit zu hören, anzunehmen, dem anderen Raum zu geben. Das Hören ist letztlich eine Dimension der Liebe.

Daher ruft Jesus seine Jünger auf, die Qualität ihres Zuhörens zu prüfen. »Achtet darauf, *genau* hinzuhören« (*Lk 8,18*): Mit diesen Worten ermahnt er sie, nachdem er das Gleichnis vom Sämann erzählt hat, und gibt zu verstehen, dass es nicht ausreicht zuzuhören, sondern dass man „gut“ zuhören muss. Nur wer das Wort mit „gutem und aufrichtigem“ Herzen aufnimmt und es treu bewahrt, wird Früchte des Lebens und des Heils bringen (vgl. *Lk 8,15*). Nur wenn wir unsere Aufmerksamkeit darauf richten, auf *wen* wir hören, *was* wir hören, *wie* wir hören, können wir in der Kunst der Kommunikation wachsen, deren zentraler Punkt weder eine Theorie noch eine Technik ist, sondern »die Fähigkeit des Herzens, welche die Nähe möglich macht« (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 171). Wir alle haben Ohren, aber auch dem, der ein perfektes Gehör hat, gelingt es zuweilen nicht, den anderen zu hören. Denn es gibt eine innere Taubheit, die schlimmer ist als die des Sinnesorgans. Denn das Hören betrifft nicht nur den Gehörsinn, sondern die gesamte Person. Der wahre Sitz des Hörens ist das Herz. König Salomo erwies sich, obwohl er noch sehr jung war, als weise, weil er den Herrn bat, ihm ein »hörendes Herz« zu schenken (*1 Kön 3,9*). Und der heilige Augustinus fordert auf, mit dem Herzen zu hören (*corde audire*), die Worte nicht äußerlich mit den Ohren aufzunehmen, sondern geistig im Herzen: »Habt nicht das Herz in den Ohren, sondern die Ohren im Herzen.«^[1] Und der heilige Franziskus ermahnte seine Mitbrüder: »Neigt das Ohr eures Herzens.«^[2]

Deshalb ist das erste Hören, das neu zu entdecken ist, wenn man eine echte Kommunikation sucht, das Hören auf sich selbst, auf die eigenen wahren Bedürfnisse, jene, die in das Innere jedes Menschen eingeschrieben sind. Und dabei kann man selbstverständlich nur ausgehen von dem Hören auf das, was uns innerhalb der Schöpfung einzigartig macht: die Sehnsucht, mit den anderen und mit dem göttlichen Anderen in Beziehung zu stehen. Wir sind nicht dazu geschaffen, als Einzelatome zu leben, sondern um miteinander zu leben.

Das Hören als Bedingung für eine gute Kommunikation

Es gibt einen Gebrauch des Gehörs, der kein wahres Hören ist, sondern sein Gegenteil: andere belauschen. Tatsächlich ist das Belauschen und Ausspionieren eine stetige Versuchung, die sich heute in der Zeit des *social web* verstärkt zu haben scheint, wobei man die anderen für die eigenen Interessen instrumentalisiert. Im Gegensatz dazu ist das, was Kommunikation gut und wahrhaft menschlich macht, gerade das Hören auf den, der vor uns steht, von Angesicht zu Angesicht, das Hören auf den anderen, auf den wir mit echter, vertrauensvoller und ehrlicher Offenheit zugehen. Fehlendes Zuhören, das wir in unserem Alltag oft erleben, zeigt sich leider auch im öffentlichen Leben deutlich, wo man oft aneinander vorbeiredet, statt aufeinander zu hören. Das ist ein Zeichen für die Tatsache, dass man mehr auf der Suche nach Zustimmung ist, als die Wahrheit und das Gute zu suchen; dass man mehr auf die *Audience* konzentriert ist als auf das Hören. Gute Kommunikation dagegen versucht nicht, das Publikum mit effektheisenden Sprüchen zu beeindrucken, mit dem Ziel den Gesprächspartner lächerlich zu machen, sondern schenkt den Beweggründen des anderen Beachtung und sucht die Realität in ihrer Komplexität wahrzunehmen. Es ist traurig, wenn sich auch in der Kirche ideologische Lager bilden, das Zuhören verschwindet und fruchtlose Opposition an seine Stelle tritt.

Tatsächlich kommunizieren wir in vielen Dialogen überhaupt nicht. Wir warten bloß darauf, dass der andere aufhört zu reden, um unseren Standpunkt durchzusetzen. In derartigen Situationen ist der Dialog ein *Duolog*, wie der Philosoph Abraham Kaplan^[3] es nennt: ein zweistimmiger Monolog. In der echten Kommunikation dagegen sind das Ich und das Du beide „im Aufbruch“, ausgestreckt vom einen zum anderen. Das Hören ist also der erste unerlässliche Bestandteil des Dialogs und guter Kommunikation. Man kommuniziert nicht, wenn man nicht zuerst zugehört hat, und man macht keinen guten Journalismus ohne die Fähigkeit des Zuhörens. Um eine solide, ausgeglichene und vollständige Information zu liefern, ist eine lange Zeit des Zuhörens notwendig. Um von einem Ereignis zu berichten oder in einer Reportage eine Realität zu beschreiben, ist es unerlässlich, dass man in der Lage war zuzuhören, auch bereit, seine Meinung zu ändern, die eigenen Ausgangshypothesen zu modifizieren.

Denn nur wenn man den Monolog hinter sich lässt, kann man jenen Zusammenklang der Stimmen erreichen, der Garantie für eine echte Kommunikation ist. Mehrere Quellen zu hören, sich nicht mit der erstbesten Lösung zufriedenzugeben – so lehren uns die Fachleute –, das gewährleistet Verlässlichkeit und Seriosität der Informationen, die wir weitergeben. Mehrere Stimmen zu hören, aufeinander zu hören, auch in der Kirche unter Schwestern und Brüdern, das erlaubt

uns, die Kunst der Unterscheidung zu üben, die sich immer als die Fähigkeit erweist, sich innerhalb einer Symphonie von Stimmen zu orientieren.

Aber warum die Mühe des Zuhörens auf sich nehmen? Ein großer Diplomat des Heiligen Stuhls, Kardinal Agostino Casaroli, sprach vom „Martyrium der Geduld“, das notwendig ist, um in Verhandlungen mit den schwierigsten Gesprächspartnern zuzuhören und gehört zu werden, mit dem Ziel, unter den Bedingungen begrenzter Freiheit so viel Gutes wie möglich zu erzielen. Aber auch in weniger schwierigen Situationen erfordert das Zuhören immer die Tugend der Geduld und die Fähigkeit, sich überraschen zu lassen von der Wahrheit in dem Menschen, dem man zuhört – und mag es auch nur ein Bruchstück der Wahrheit sein. Nur Staunen ermöglicht Erkenntnis. Ich denke da an die unendliche Neugier des Kindes, das die Welt um sich herum mit großen Augen ansieht. Mit dieser Geisteshaltung – dem Staunen des Kindes im Bewusstsein eines Erwachsenen – zuzuhören, ist immer bereichernd, denn es gibt immer etwas, wie klein es auch sein mag, was ich von der anderen Person lernen und in meinem eigenen Leben nutzen kann.

Die Fähigkeit, auf die Gesellschaft zu hören, ist in diesen von der langen Pandemie verwundeten Zeiten wertvoller denn je. So viel im Vorhinein aufgestautes Misstrauen gegenüber „offizieller Information“ hat auch zu einer „Infodemie“ geführt, in der die Welt der Information zunehmend um Glaubwürdigkeit und Transparenz ringt. Es ist notwendig, ein offenes Ohr zu haben und genau hinzuhören, vor allem auf die soziale Not, die durch den Rückgang oder die Einstellung zahlreicher wirtschaftlicher Aktivitäten verstärkt wird. Ebenso ist die Realität der Zwangsmigration ein komplexes Problem, und niemand hat ein fertiges Rezept für eine Lösung. Ich wiederhole, dass man versuchen müsste, ihre Geschichten anzuhören, um die Vorurteile über Migranten zu überwinden und unsere harten Herzen zu erweichen. Jedem von ihnen einen Namen und ein Gesicht geben. Viele tüchtige Journalisten tun dies bereits.

Und viele andere würden es tun, wenn sie nur könnten. Ermutigen wir sie! Hören wir diese Geschichten an! Anschließend wird jeder frei sein, die Migrationspolitik zu unterstützen, die er für sein Land für die geeignetste hält. Aber in jedem Fall werden wir keine Zahlen, keine gefährlichen Eindringlinge vor Augen haben, sondern Gesichter und Geschichten konkreter Personen, Blicke, Hoffnungen und Leiden von Männern und Frauen, denen wir zuhören müssen.

In der Kirche aufeinander hören

Auch in der Kirche ist es dringend notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste

und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können. Wir Christen vergessen, dass der Dienst des Zuhörens uns von dem anvertraut wurde, der der Zuhörende *par excellence* ist, an dessen Werk teilzunehmen wir berufen sind. »Mit den Ohren Gottes sollen wir hören, damit wir mit dem Worte Gottes reden können.«^[4] So erinnert uns der protestantische Theologe Dietrich Bonhoeffer daran, dass der erste Dienst, den wir den anderen in der Gemeinschaft schulden, darin besteht, ihnen zuzuhören. Wer seinem Bruder nicht zuhören kann, der wird auch bald Gott nicht mehr zuhören können.^[5]

Das wichtigste Werk der Pastoral ist das „Apostolat des Ohres“. Hören, bevor man spricht, wie der Apostel Jakobus mahnt: »Jeder Mensch sei schnell zum Hören, langsam zum Reden« (1,19). Unentgeltlich ein wenig von seiner Zeit zu verschenken, um den Menschen zuzuhören, ist die erste Geste der Nächstenliebe.

Vor Kurzem haben wir einen synodalen Prozess begonnen. Beten wir dafür, dass es eine großartige Gelegenheit sein möge, aufeinander zu hören. Denn die Gemeinschaft ist nicht das Resultat von Strategien und Programmen, sondern sie ist aufgebaut auf das gegenseitige Zuhören unter Brüdern und Schwestern. Wie in einem Chor erfordert die Einheit nicht Uniformität, Monotonie, sondern Pluralität und Verschiedenheit der Stimmen, Polyphonie. Zugleich singt jede Stimme des Chores, indem sie auf die anderen Stimmen hört und Bezug nimmt auf die Harmonie des Ganzen. Diese Harmonie wurde vom Komponisten erdacht, aber ihre Verwirklichung hängt vom Zusammenklang aller und jeder einzelnen Stimme ab.

Mit dem Bewusstsein, an einer Gemeinschaft teilzuhaben, die uns vorausgeht und uns einbezieht, können wir eine symphonische Kirche wiederentdecken, in der jeder fähig ist, mit der eigenen Stimme zu singen und dabei die der anderen als Geschenk anzunehmen, um die Harmonie des Ganzen zum Ausdruck zu bringen, die der Heilige Geist komponiert.

Rom, St. Johannes im Lateran, 24. Januar 2022, Gedenktag des heiligen Franz von Sales.

Franciscus

[1] »Nolite habere cor in auribus, sed aures in corde« (Sermo 380 In nativitate Ioannis Baptistae, 1).

[2] Brief an den gesamten Orden, in *Fonti Francescane*, 216 (Dt.: Hardick/Grau, Die Schriften des heiligen Franziskus von Assisi, Kevelaer 2001, S. 89-90).

[3] Vgl. *The life of dialogue*, in J. D. Roslansky (Hg.), *Communication. A discussion at the Nobel Conference*, North-Holland Publishing Company – Amsterdam 1969, S. 89-108.

[4] D. Bonhoeffer, *Gemeinsames Leben* (1938), 7. unveränderte Auflage, München 1953, S. 51.

[5] Vgl. ebd., S. 50.

Botschaft von Papst Franziskus zum Sonntag der Weltmission (23.10.2022)

»Ihr werdet meine Zeugen sein« (Apg 1,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

diese Worte gehören zu dem letzten Gespräch des auferstandenen Jesus mit seinen Jüngern, bevor er in den Himmel auffuhr, wie es in der Apostelgeschichte beschrieben wird: »Aber ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde« (1,8). Dies ist auch das Thema des Weltmissionssonntags 2022, der uns jedes Jahr wieder zu Bewusstsein bringt, dass die Kirche von Natur aus missionarisch ist. Dieses Jahr gibt er uns die Gelegenheit, einiger wichtiger Jahrestage für das Leben und die Sendung der Kirche zu gedenken: der Gründung der Kongregation *de Propaganda Fide* - heute „für die Evangelisierung der Völker“ – vor 400 Jahren und des Werks der Glaubensverbreitung vor 200 Jahren, das zusammen mit dem Kindermissionswerk und dem Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus vor 100 Jahren die Anerkennung als „päpstlich“ erhielt.

Befassen wir uns nun mit diesen drei Schlüsselbegriffen, die die drei Grundlagen des Lebens und der Sendung der Jünger zusammenfassen: »Ihr werdet meine Zeugen sein«, »bis an die Grenzen der Erde« und »ihr werdet Kraft empfangen« vom Heiligen Geist.

1. »Ihr werdet meine Zeugen sein« - der Ruf an alle Christen, Zeugnis für Christus abzulegen.

Dies ist der zentrale Punkt, das Herzstück der Lehre Jesu an die Jünger im Hinblick auf ihre Sendung in der Welt. Alle Jünger werden dank des Heiligen Geistes, den sie empfangen werden, Zeugen Jesu sein: Sie werden durch die Gnade zu solchen gemacht. Wo immer sie hingehen werden, wo immer sie sein mögen. Wie Christus der erste Gesandte, d.h. der Missionar des Vaters ist (vgl. *Joh* 20,21) und als solcher sein „treuer Zeuge“ ist (vgl. *Offb* 1,5), so ist jeder Christ berufen, Missionar und Zeuge Christi zu sein. Und die Kirche, die Gemeinschaft der Jünger Christi, hat keine andere Sendung, als die Welt zu evangelisieren, indem sie von Christus Zeugnis gibt. Die Identität der Kirche ist es, zu evangelisieren.

Eine vertiefte Lektüre des gesamten Textes verdeutlicht einige Aspekte, die für die Sendung, die Christus seinen Jüngern anvertraut hat, immer aktuell sind: »Ihr sollt meine Zeugen sein«. Die Pluralform unterstreicht den *gemeinschaftlich-kirchlichen* Charakter der missionarischen Berufung der Jünger. Jeder Getaufte ist in der Kirche und im Auftrag der Kirche zur Mission

berufen: Die Mission wird also gemeinsam, nicht individuell, in Gemeinden und kirchlichen Gemeinschaften und nicht aus eigener Initiative heraus durchgeführt. Und selbst wenn es jemanden gibt, der in einer ganz besonderen Situation den Evangelisierungsauftrag allein ausführt, so tut und muss er das immer in Gemeinschaft mit der Kirche, die ihn gesandt hat, tun. Der hl. Paul VI. lehrte im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi*, einem Dokument, das mir sehr am Herzen liegt: »Evangelisieren ist niemals das individuelle und isolierte Tun eines einzelnen, es ist vielmehr ein zutiefst kirchliches Tun. Auch der einfachste Prediger, Katechist oder Seelsorger, der im entferntesten Winkel der Erde das Evangelium verkündet, seine kleine Gemeinde um sich sammelt oder ein Sakrament spendet, vollzieht, selbst wenn er ganz allein ist, einen Akt der Kirche. Sein Tun ist durch institutionelle Beziehungen, aber auch durch unsichtbare Bande und die verborgenen Wurzeln der Gnadenordnung eng verbunden mit der Glaubensverkündigung der ganzen Kirche« (Nr. 60). Es ist in der Tat kein Zufall, dass der Herr seine Jünger zu zweit in die Mission geschickt hat; das Zeugnis der Christen für Christus hat vor allem einen gemeinschaftlichen Charakter. Daher ist die Existenz einer Gemeinschaft, selbst einer kleinen, für die Erfüllung des Auftrags von wesentlicher Bedeutung.

Zweitens sind die Jünger aufgefordert, ihr *persönliches Leben im Zeichen der Mission* zu führen: Sie sind von Jesus in die Welt gesandt, nicht nur um die Mission zu *erfüllen*, sondern auch und vor allem, um die ihnen anvertraute Mission zu *leben*; nicht nur um Zeugnis zu *geben*, sondern auch und vor allem, um Zeugen Christi zu *sein*. Wie der Apostel Paulus in wahrhaft bewegenden Worten sagt: »Immer tragen wir das Todesleiden Jesu an unserem Leib, damit auch das Leben Jesu an unserem Leib sichtbar wird« (2 *Kor* 4,10). Das Wesen der Mission besteht darin, Zeugnis von Christus zu geben, d. h. von seinem Leben, seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung aus Liebe zum Vater und zur Menschheit. Es ist kein Zufall, dass die Apostel den Ersatz für Judas unter denen suchten, die wie sie Zeugen seiner Auferstehung gewesen waren (vgl. *Apg* 1,21). Es ist Christus, und zwar der auferstandene Christus, den wir bezeugen und dessen Leben wir weitergeben müssen. Die Missionare Christi werden nicht ausgesandt, um sich selbst mitzuteilen, um ihre Qualitäten und Überzeugungskraft oder ihre Fähigkeiten als Manager zur Schau zu stellen. Sie haben vielmehr die höchste Ehre, Christus in Wort und Tat vorzustellen und allen die Frohbotschaft seines

Heils mit Freude und Offenheit zu verkünden, so wie die ersten Apostel.

Daher ist der wahre Zeuge letztlich der „Märtyrer“, derjenige, der sein Leben für Christus hingibt und damit das Geschenk erwidert, das Er uns von sich selbst gemacht hat. »Der erste Beweggrund, das Evangelium zu verkünden, ist die Liebe Jesu, die wir empfangen haben; die Erfahrung, dass wir von ihm gerettet sind, der uns dazu bewegt, ihn immer mehr zu lieben«. (*Evangelii gaudium*, 264).

Was schließlich das christliche Zeugnis betrifft, so bleibt die Feststellung des heiligen Pauls VI. immer gültig: »Der heutige Mensch [...] hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind« (*Evangelii nuntiandi*, 41). Daher ist das Zeugnis eines dem Evangelium gemäßen Lebens der Christen für die Weitergabe des Glaubens von grundlegender Bedeutung. Andererseits bleibt die Aufgabe, Christi Person und Botschaft zu verkünden, genauso notwendig. Tatsächlich fährt Paul VI. selbst fort: »Ja, die Verkündigung, diese mündliche Proklamation einer Botschaft, ist nach wie vor unverzichtbar. [...]. Das Wort bleibt immer aktuell, zumal wenn es die Macht Gottes in sich trägt. Darum bleibt auch heute der Grundsatz des hl. Paulus gültig: „Der Glaube gründet in der Botschaft“ (*Röm 10,17*). Es ist also *das vernommene Wort, das zum Glauben führt*« (*ebd.*, 42).

Bei der Evangelisierung gehören also das Beispiel des christlichen Lebens und die Verkündigung Christi zusammen. Das eine dient dem anderen. Sie sind die beiden Lungenflügel, mit denen jede Gemeinschaft atmen muss, um missionarisch zu sein. Dieses vollständige, konsequente und freudige Zeugnis für Christus wird sicherlich auch im dritten Jahrtausend die Anziehungskraft für das Wachstum der Kirche sein. Ich fordere daher alle auf, den Mut, die Offenheit und die *parrhesia* der ersten Christen wiederzugewinnen, um in Wort und Tat und in allen Lebensbereichen Zeugnis für Christus abzulegen.

2. »Bis an die Grenzen der Erde« - Die immerwährende Aktualität einer Sendung zur weltweiten Evangelisierung

Der auferstandene Herr fordert die Jünger auf, seine Zeugen zu sein, und verkündet, wohin sie gesandt werden: »in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an die Grenzen der Erde« (*Apg 1,8*). Der universelle Charakter der Mission der Jünger tritt hier deutlich hervor. Sie unterstreicht die „zentrifugale“ geografische Bewegung, fast in konzentrischen Kreisen, von Jerusalem, das von der jüdischen Tradition als Zentrum der Welt angesehen wird, nach Judäa und Samarien und bis zu den „äußersten Grenzen der Erde“. Sie werden nicht gesandt, um Proselytismus zu betreiben, sondern um zu verkünden; Christen machen keinen Proselytismus. Die Apostelgeschichte erzählt

uns von dieser Missionsbewegung: Sie zeichnet uns ein schönes Bild von der Kirche, die „im Aufbruch ist“, um ihre Berufung zu erfüllen, von Christus, dem Herrn, Zeugnis abzulegen, geleitet von der göttlichen Vorsehung durch die konkreten Umstände des Lebens. Die ersten Christen wurden nämlich in Jerusalem verfolgt und zerstreuten sich deshalb nach Judäa und Samarien und legten überall Zeugnis für Christus ab (vgl. *Apg 8,1.4*).

Etwas Ähnliches geschieht auch noch in unserer Zeit. Aufgrund von religiöser Verfolgung, Krieg und Gewalt sind viele Christen gezwungen, aus ihrer Heimat in andere Länder zu fliehen. Wir sind diesen Brüdern und Schwestern dankbar, die sich dem Leiden nicht verschließen, sondern in den Ländern, die sie aufnehmen, Zeugnis von Christus und der Liebe Gottes ablegen. Paul VI. forderte sie dazu auf, in Anbetracht der »Verantwortung, die die Auswanderer in ihren Gastländern tragen« (*Evangelii nuntiandi*, 21). In der Tat erleben wir immer häufiger, wie die Anwesenheit von Gläubigen verschiedener Nationalitäten das Gesicht der Pfarrgemeinden bereichert und sie universeller und katholischer macht. Daher ist die Migrantenpastoral eine nicht zu vernachlässigende missionarische Tätigkeit, die auch den einheimischen Gläubigen helfen kann, die Freude am christlichen Glauben, den sie empfangen haben, wiederzuentdecken.

Die Angabe „bis an die Grenzen der Erde“ sollte die Jünger Jesu zu allen Zeiten befragen und sie immer wieder drängen, über die üblichen Orte hinauszugehen, um von ihm Zeugnis abzulegen. Trotz aller Möglichkeiten, die der Fortschritt der Moderne mit sich bringt, gibt es immer noch geografische Gebiete, in denen die missionarischen Zeugen Christi mit der Guten Nachricht seiner Liebe noch nicht angekommen sind. Andererseits wird es keine menschliche Realität geben, die den Jüngern Christi bei ihrer Mission fremd wäre. Die Kirche Christi war, ist und wird immer „im Aufbruch“ sein zu neuen geographischen, sozialen und existentiellen Horizonten, um auf „Grenzbereiche“ und menschliche Situationen zugehen, um von Christus und seiner Liebe zu allen Männern und Frauen aller Völker, Kulturen und sozialen Schichten Zeugnis abzulegen. In diesem Sinne wird die Mission immer auch *missio ad gentes* sein, wie uns das Zweite Vatikanische Konzil gelehrt hat, denn die Kirche wird immer über ihre eigenen Grenzen hinausgehen müssen, um die Liebe Christi für alle zu bezeugen. In diesem Zusammenhang möchte ich an die vielen Missionare erinnern und ihnen danken, dass sie ihr Leben damit verbracht haben, „aus sich herauszugehen“ und die Nächstenliebe Christi gegenüber den vielen Brüdern und Schwestern zu verkörpern, denen sie begegnet sind.

3. »Ihr werdet Kraft empfangen« vom Heiligen Geist - Lasst euch immer vom Geist stärken und leiten

Als der auferstandene Christus den Jüngern ihre Sendung verkündete, seine Zeugen zu sein, versprach er ihnen auch die Gnade für eine so große Verantwortung: »Ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch herabkommen wird; und ihr werdet meine Zeugen sein« (Apg 1,8). Laut der Apostelgeschichte war es tatsächlich die Herabkunft des Heiligen Geistes auf die Jünger Jesu, welche die erste Zeugnishandlung für den toten und auferstandenen Christus mit einer kerygmatischen Verkündigung, der so genannten Missionsrede des Petrus an die Bewohner Jerusalems, auslöste. So beginnt die Ära der Evangelisierung der Welt durch die Jünger Jesu, die vorher schwach, ängstlich und verschlossen gewesen waren. Der Heilige Geist stärkte sie, gab ihnen Mut und Weisheit, um vor allen Menschen Zeugnis für Christus abzulegen.

So wie »keiner kann sagen: Jesus ist der Herr!, wenn er nicht aus dem Heiligen Geist redet« (1 Kor 12,3), so kann auch kein Christ ein volles und echtes Zeugnis für Christus, den Herrn, ablegen ohne die Inspiration und Hilfe des Geistes. Deshalb ist jeder missionarische Jünger Christi aufgerufen, die grundlegende Bedeutung des Wirkens des Geistes zu erkennen, mit ihm im täglichen Leben zu leben und ständig Kraft und Inspiration von ihm zu empfangen. Gerade wenn wir uns müde, unmotiviert und verloren fühlen, sollten wir daran denken, uns im Gebet an den Heiligen Geist zu wenden, der - das möchte ich noch einmal betonen - eine grundlegende Rolle im missionarischen Leben spielt, um uns von ihm erfrischen und stärken zu lassen, der göttlichen, unerschöpflichen Quelle neuer Energie und der Freude, das Leben Christi mit anderen zu teilen. »Die Freude des Heiligen Geistes zu empfangen ist eine Gnade. Es ist *die einzige Kraft*, die wir haben können, um das Evangelium zu verkündigen, um den Glauben an den Herrn zu bekennen« (*Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke*, 21. Mai 2020). Der Geist ist also der eigentliche Protagonist der Mission: Er ist es, der das richtige Wort zur richtigen Zeit auf die richtige Weise verleiht.

Im Lichte des Wirkens des Heiligen Geistes wollen wir auch die Missionsjubiläen des Jahres 2022 lesen. Die Gründung der Heiligen Kongregation *de propaganda fide* im Jahr 1622 war durch den Wunsch motiviert, den Missionsauftrag in den neuen Territorien zu fördern. Das war eine Intuition der Vorsehung! Die Kongregation hat entscheidend dazu beigetragen, dass der Evangelisierungsauftrag der Kirche wirklich ein solcher war, d.h. unabhängig von der Einmischung weltlicher Mächte, um jene Ortskirchen zu gründen, die heute so lebendig sind. Wir hoffen, dass die Kongregation, wie in den vergangenen vier Jahrhunderten, mit dem Licht und der Kraft des Geistes ihre Arbeit zur Koordinierung, Organisation und Belebung der missionarischen Aktivitäten der Kirche fortsetzen und intensivieren wird. Derselbe Geist, der die Weltkirche leitet, inspiriert auch einfache Männer und Frauen für außergewöhn-

liche Missionen. So gründete eine junge Französin, Pauline Jaricot, vor genau 200 Jahren das Werk für die Glaubensverbreitung; ihre Seligsprechung wird in diesem Jubiläumsjahr gefeiert. Obwohl sie sich in einer ärmlichen Lage befand, nahm sie die Eingebung Gottes an, ein Netz von Gebeten und Kollekten für die Missionare aufzubauen, damit die Gläubigen aktiv an der Mission „bis an die Grenzen der Erde“ teilnehmen können. Aus dieser genialen Idee heraus entstand der Weltmissionssonntag, den wir jedes Jahr begehen und dessen Kollekte in allen Gemeinden für den weltweiten Fonds bestimmt ist, mit dem der Papst die missionarische Tätigkeit unterstützt.

In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an den französischen Bischof Charles de Forbin-Janson, der das Kindermissionswerk ins Leben rief, um die Mission unter Kindern zu fördern, unter dem Motto „Kinder evangelisieren Kinder, Kinder beten für Kinder, Kinder helfen Kindern in der ganzen Welt“; sowie an Frau Jeanne Bigard, die das Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus ins Leben rief, um Seminaristen und Priester in Missionsländern zu unterstützen. Diese drei Missionswerke wurden vor genau einhundert Jahren als „päpstlich“ anerkannt. Und unter der Inspiration und Führung des Heiligen Geistes gründete der selige Paolo Manna, der vor 150 Jahren geboren wurde, die heutige Päpstliche Missionsunion, um Priester, Ordensmänner und -frauen und das gesamte Volk Gottes für die Mission zu sensibilisieren und zu animieren. Paul VI. selbst war Mitglied dieses Werkes, dem er die päpstliche Anerkennung gewährte. Ich erwähne diese vier Päpstlichen Missionswerke wegen ihrer großen historischen Verdienste und auch, um euch einzuladen, sich mit ihnen in diesem besonderen Jahr über ihre Aktivitäten zur Unterstützung des Evangelisierungsauftrags der Weltkirche und der Ortskirchen zu freuen. Ich hoffe, dass die Ortskirchen in diesen Werken ein solides Instrument finden, um den missionarischen Geist im Volk Gottes zu nähren.

Liebe Brüder und Schwestern, ich träume weiterhin von der ganzen Kirche als eine missionarische und von einer neuen Zeit des missionarischen Handelns der christlichen Gemeinschaften. Und ich wiederhole Moses' Wunsch für das Volk Gottes auf dem Weg: »Wenn nur das ganze Volk des Herrn zu Propheten würde!« (Num 11,29). Ja, mögen wir alle in der Kirche das sein, was wir schon durch die Taufe sind: Propheten, Zeugen, Missionare des Herrn! In der Kraft des Heiligen Geistes und bis an die äußersten Grenzen der Erde. Maria, Königin der Missionen, bitte für uns!

Rom, St. Johannes im Lateran, 6. Januar 2022, Erscheinung des Herrn.

Franciscus

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

am 23. Oktober wird der diesjährige Weltmissionssonntag begangen. Die Aktion der Missio-Werke steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (vgl. Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Seine Botschaft lautete: Gott ist bei euch, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die kenianische Metropole Nairobi. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in diese Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre. Sie hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten aber endet die Suche in den großen Slums.

Oft werden diese Armensiedlungen ausschließlich als Orte von Elend und Aussichtslosigkeit betrachtet. Doch diese Sicht ist einseitig. Missio bringt uns Menschen nahe, die sich den Herausforderungen in einem neuen Umfeld stellen. Mit Ideenreichtum und Mut meistern sie ihr Leben in der riesigen Stadt und helfen sich gegenseitig.

Unter schwierigen Bedingungen entstehen neue Formen, den Glauben geschwisterlich zu leben.

Liebe Schwestern und Brüder, am Sonntag der Weltmission bitten wir Sie um ein Zeichen christlicher Solidarität mit den Menschen in Kenia und

weltweit. Beteiligen Sie sich an der Kollekte am kommenden Sonntag mit einer großzügigen Spende. Und bleiben Sie unseren Schwestern und Brüdern im Gebet verbunden.

Vierzehnheiligen, den 10. März 2022

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.10.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden.

Zusammensetzung des Priesterrates 2022 – 2027

Der Priesterrat besteht aus gewählten (A), geborenen (B) und berufenen (C) Mitgliedern; hinzu kommen Gäste (D):

A) Als Vertreter der Priester der 15 Dekanate und als deren Stellvertreter gemäß Art. 2 Abs. 2 der Statuten des Priesterrates vom 1. März 2022 wurden auf Dekanatebene folgende Priester nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 1-3 in den Priesterrat gewählt:

- 1) Dekanat Amberg-Sulzbach: Dekan Dr. Christian Schulz; Pfr. Thomas Helm;
Stellvertreter: Pfr. Alois Berzl; Pfr. Maciej Kolanowski;
- 2) Dekanat Cham: Dekan Ralf Heidenreich;
Prodekan Josef Pöschl;
Stellvertreter: Prodekan Thomas Winderl;
Regionaldekan Holger Kruschina;
- 3) Dekanat Deggendorf-Viechtach: Pfr. Godehard Wallner; Prodekan Tobias Magerl;

Stellvertreter: Prodekan Martin Neidl; Pfr. Josef Gallmeier;

- 4) Dekanat Dingolfing-Eggenfelden: Dekan Jürgen Eckl; Prodekan Marius Frantescu;
Stellvertreter: Prodekan Egon Dirscherl; Pfr. Dr. Theodore Nzamba Diba Pombo;
- 5) Dekanat Donaustauf-Schierling: Pfr. Klaus Beck; Pfr. Franz Xaver Matok;
Stellvertreter: N.N.;
- 6) Dekanat Geisenfeld-Pförring: Pfr. Clemens Voss; Prodekan Dr. Andreas Ring;
Stellvertreter: Prodekan Wilhelm Karsten; Pfr. Wolfgang Stowasser;
- 7) Dekanat Kelheim: Pfr. Reinhard Röhrner; Pfr. Franz Pfeffer;
Stellvertreter: Prodekan Franz Xaver Becher;
Pfr. Antony Koottummel;
- 8) Dekanat Laaber-Regenstauf: Dekan Alexander Huber; Prodekan Stephan Forster;

Stellvertreter: Prodekan Josef Schießl; Pfr. Andreas Giehrl;

- 9) Dekanat Landshut im Bistum Regensburg: Dekan Alfred Wölfl; Prodekan Peter König; Stellvertreter: Prodekan Wolfgang Hierl; Prodekan Michael Birner;
- 10) Dekanat Nabburg-Neunburg: Pfr. Herbert Rösli; Prodekan Stefan Wagner; Stellvertreter: Pfr. P. Jose Varghese Parampilthadathil V.C.; Dekan Alfons Kaufmann;
- 11) Dekanat Neustadt-Weiden: Dekan Alexander Hösl; Prodekan Johannes Lukas; Stellvertreter: Prodekan Daniel Fenk; Pfr. Thomas Jeschner;
- 12) Dekanat Regensburg-Stadt: Dekan Roman Gerl; Prodekan Martin Stempfhuber; Stellvertreter: N.N.
- 13) Dekanat Schwandorf: Pfr. Andreas Weiß; Pfr. P. Sijo Maliyekkal George RCJ; Stellvertreter: Prodekan Christoph Melzl; Pfr. Eugen Thumann;
- 14) Dekanat Straubing-Bogen: Dekan Johannes Plank; Prodekan P. Martin Müller OPraem; Stellvertreter: Pfr. Werner Gallmeier; Pfr. Leo Heinrich;
- 15) Dekanat Tirschenreuth-Wunsiedel: Dekan Thomas Vogl; Prodekan Thomas Fischer; Stellvertreter: Prodekan Martin Besold; Prodekan Sven Grillmeier.

Beachte: Für den „Stellvertreter“ gilt Art. 2 Abs. 5 der Statuten des Priesterrates: „Der Vertreter des Dekanates kann sich bei Sitzungen von seinem Stellvertreter vertreten lassen. Ist auch dieser verhindert, kann der Vertreter des Dekanates auch einen anderen Priester des Dekanates mit der Vertretung in einer Sitzung schriftlich und unter Benachrichtigung des Sekretärs des Priesterrates beauftragen; dieser ist dann stimmberechtigt“.

B) Geborene Mitglieder des Priesterrates (vgl. Art. 2 Abs. 3 der Statuten des Priesterrates) sind:

- der Hwst. Herr Diözesanbischof Dr. Rudolf Voderholzer als Vorsitzender (Art. 3 Abs. 2 Statuten);
- die Mitglieder des Domkapitels (Konsultorenkollegium);
- die acht Regionaldekane (BGR Markus Brunner, Msgr. Pfr. Georg Flierl, Prälat Pfr. Michael Fuchs, Msgr. Pfr. Johannes Hofmann, Pfr.

Holger Kruschina, Direktor Manfred Strigl, BGR Pfr. Thomas Stummer, Msgr. Pfr. Josef Thalhammer);

- Regens Msgr. Martin Priller;
 - Diözesanjugendpfarrer Ulrich Eigendorf;
 - Kaplan Wolfgang Weyer, Weiden-St. Josef (Stellvertreter: Kaplan Bastian Neumann, Roding).
- C) Der Hwst. Herr Diözesanbischof hat folgende weitere sechs Mitglieder des Priesterrates berufen (vgl. Art. 2 Abs. 4 der Statuten des Priesterrates):
- Domvikar StD Andreas Albert, Vertreter der hauptamtlichen Religionslehrer;
 - Prof. Dr. Christoph Binninger, Ökumenebeauftragter, Regensburg;
 - Direktor Gerhard Pöpperl, Diözesandirektor Berufungspastoral, Regensburg;
 - Msgr. Thomas Schmid, missionarische Pastoral;
 - BGR Pfr. Antony Soosai Soosaiah, Otzing, Vertreter der indischen Priester;
 - Prälat BGR Pfr. em. Hans Strunz, Vertreter der emeritierten Priester.
- D) Gäste ohne Stimmrecht (nach Art. 2 Abs. 7 der Statuten des Priesterrates):
- Herr Ordinariatsrat Manfred Gerlach, HA Personal;
 - Frau Ordinariatsrätin Anja Meier-Eisch, HA Zentrale Aufgaben;
 - Frau Ordinariatsrätin Maria-Luisa Öfele, HA Orden und Geistliche Gemeinschaften;
 - Herr Ordinariatsrat Alois Sattler, HA Finanz- und Vermögensverwaltung;
 - Herr Diakon Michael Weißmann, Caritasdirektor;
 - Dekane, die nicht als Vertreter des Dekanates gewählt wurden.

Die fünfjährige Amtsperiode des neu gewählten und berufenen Priesterrates 2022-2027, der neben dem Hwst. Herrn Bischof als Vorsitzendem 57 weitere Mitglieder umfasst, von denen die 30 Vertreter der Dekanate von den Priestern frei gewählt wurden (vgl. can. 497, 1° CIC), beginnt mit der konstituierenden Sitzung am 10. Oktober 2022 im Exerzitenhaus Johannisthal.

Regensburg, den 15. September 2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126 – 130 (Rahmenordnung Prävention – PräVRO) für die Schulung zur „Prävention sexualisierter Gewalt“ für das pastorale Personal in der Diözese Regensburg (Ausführungsbestimmungen Schulung Prävention – ABSchPräv)

Gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz v. 28.11.2019, Amtsblatt Nr. 9 Diözese Regensburg v. 09.12.2019, S. 126 - 130 (Rahmenordnung Prävention – PräVRO) erlässt der Generalvikar des Bischofs von Regensburg folgende Ausführungsbestimmungen als allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 § 1 CIC:

1. Präambel

Nach Ziffer 3.1.4 PräVRO stellt die Schulung in Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt einen wichtigen Bestandteil der Präventionsarbeit dar; auch die MHG-Studie bezeichnet dies als zentrales Mittel der Präventionsarbeit und fordert deren Ausbau.¹ Die Vorgaben aus der Rahmenordnung Prävention müssen auf diözesaner Ebene gefüllt werden. Daher werden in der Diözese Regensburg in der Schulung des pastoralen Personals Präventionskurse als Grundlagen- und Aufbaukurs sowie anschließende Vertiefungsmodule etabliert, die mit diesen Ausführungsbestimmungen verbindlich geregelt werden.

2. Ziel der Schulungen

Diese Ausführungsbestimmungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz des pastoralen Personals auf dem Gebiet der Prävention sexualisierter Gewalt. Sie stellen sicher, dass in der Pastoral tätige Personen, gerade auch in leitenden Positionen, über die Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verfügen, um die nötige Sensibilität zu entwickeln, prekäre Situationen zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

Den Schulungsmaßnahmen liegt ein mehrstufiges Schulungskonzept zugrunde, das eine zielgruppen-gerechte und aufgabenspezifische Qualifizierung ermöglicht. Im pastoralen Bereich tätige Personen tragen in einem hohen Maße Verantwortung für den sensiblen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und

schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Daher ist gerade für diesen Personenkreis eine intensive und kontinuierliche Schulung in den präventionsrelevanten Themengebieten erforderlich.

3. Personenkreis

3.1 Als pastorales Personal im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten:

- Gemeindeassistenten und -assistentinnen, Gemeindereferenten und -referentinnen sowie Studierende im diözesanen Bewerberkreis
- Ordenschristen mit Gestellungsverträgen
- Pastoralassistenten und -assistentinnen, Pastoralreferenten und -referentinnen sowie Studierende im diözesanen Bewerberkreis
- Inkardinierte Priester ab der ersten Kaplanstelle² und alle anderen Priester mit einem Seelsorgeauftrag in der Diözese Regensburg
- Ständige Diakone sowie Diakonatsbewerber

3.2 Auf Personen, deren Beschäftigungsverhältnis ruht, finden diese Ausführungsbestimmungen keine Anwendung. Sie finden Anwendung, sobald sie in den aktiven Dienst zurückkehren.

4. Präventionsschulungen

Die im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen geregelten Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind Präventionsschulungen im Sinne der Ziff. 3.6 PräVRO.

5. Inhalt, Zeitpunkt und Umfang

Präventionskurse für das pastorale Personal im Sinne der Ziff. 3.6 PräVRO sind: Grundlagenkurs, Aufbaukurs, Vertiefungsmodule.

Grundlagen- und Aufbaukurs finden im Rahmen der verschiedenen Ausbildungsphasen des pastoralen Personals statt. Vertiefungsmodule gehören als berufsbegleitende verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen zu den Dienstpflichten des pastoralen Personals. Sie sind Qualifizierungsmaßnahmen i.S.d. §§ 5 und 5 a ABD Teil A, 1. sowie des § 9 der Dienstordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten (ABD Teil C, 2).

5.1 Grundlagenkurs

Der Grundlagenkurs umfasst 6 Zeitstunden, ist Teil der Studien-/Ausbildungsphase und vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Thema sexualisierte Gewalt.

¹ Dreßing et al., Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, S. 204 ff.

² Für die Priesteramtskandidaten ist diesbezüglich das Priesterseminar zuständig.

Dabei wird vor allem auf folgende Themenbereiche eingegangen:

- Begriffsklärungen und Definitionen
- Erscheinungsformen und Häufigkeit
- Betroffene, Statistik und Folgen
- Täter und Täterinnen, Statistik und Strategien
- Nähe und Distanz
- Handlungsleitlinien

Studierende im diözesanen Bewerberkreis absolvieren den Grundlagenkurs spätestens im ersten Jahr nach Aufnahme in den Bewerberkreis. Bei Diakonatsbewerbern findet der Grundkurs im ersten Jahr nach der Aufnahme in den Diakonatsbewerberkreis statt. Priester aus der Weltkirche nehmen im ersten Jahr des Einführungskurses an einem Grundkurs teil.

5.2 Aufbaukurs

Der Aufbaukurs umfasst 6 Zeitstunden und soll das im Grundkurs erworbene Wissen sichern und ergänzen sowie Hilfestellungen für den Alltag geben. Der Aufbaukurs ist Teil der späten Studien-/Ausbildungsphase. Die Inhalte können folgenden Themenbereichen entnommen sein:

- Erstellen eines institutionellen Schutzkonzeptes
- Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken
- Macht und Machtmissbrauch
- Gruppendynamik
- Prekäre Situationen im Alltag

Pastoralassistenten und –assistentinnen, Gemeindeassistenten und -assistentinnen absolvieren den Aufbaukurs im Vorbereitungsjahr, Diakonatsbewerber im Ausbildungsjahr 2 oder 3. Priester aus der Weltkirche nehmen im Rahmen des zweiten Jahres des Einführungskurses am Aufbaukurs teil.

5.3 Vertiefungsmodule

Die Vertiefungsmodule vermitteln unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kompetenz im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen notwendige Wissen. Sie sollen sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen. Mögliche Themenbereiche sind:

- Kultur der Achtsamkeit
 - Fortschreibung institutionelles Schutzkonzept
 - Partizipation, Beteiligungsformen für verschiedene Zielgruppen
- Krisenintervention und Konfliktmanagement
 - Beschwerdemanagement
 - Gesprächsführung in schwierigen Situationen
 - Kinder und Jugendliche in Krisensituationen stärken

- Soziale Medien
 - Umgang mit Bildaufnahmen, Bild- und Persönlichkeitsrechte
 - Respektvoller Umgang in den Medien
 - Übergriffige Kommunikation
 - (Cyber-)Mobbing, (Cyber-)Grooming, Sexting
- Erweiterung und Spezifizierung grundlegender Themen
 - Macht und Gewalt
 - Geistiger Missbrauch
 - Täterstrategien
 - Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- Team- und Organisationsentwicklung
 - Teamkultur, Teamkommunikation
 - Gruppendynamik
 - Leitung und Führung
- Kommunikation
 - Lösungsorientierte Kommunikationsmethoden
 - Deeskalation von Konflikten
 - Gesprächsführung

Innerhalb eines Fünfjahreszeitraums sind mindestens 6 Fortbildungsstunden im Rahmen der Vertiefungsmodule zu absolvieren.

Für Gemeindeferenten und –referentinnen und Pastoralreferenten und -referentinnen beginnt der Fünfjahreszeitraum mit Abschluss der Zweiten Dienstprüfung. Für ständige Diakone im aktiven Dienst beginnt der Fünfjahreszeitraum mit der Weihe. Priester absolvieren den ersten Vertiefungskurs in der Kaplanszeit, die weiteren Vertiefungskurse finden im Rahmen der Priester-Pflichtfortbildung statt; dies gilt auch für Priester, die über das 70. Lebensjahr hinaus noch einen Seelsorgeauftrag wahrnehmen.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Fahrtkosten

Anfallende Fahrt- und Beherbergungskosten werden nach den jeweiligen diözesanen Richtlinien erstattet.

6.2 Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen
Kompetenzen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen oder außerhalb der von der Diözese Regensburg angebotenen Kurse erworben wurden, können anerkannt werden und eine der Fortbildungseinheiten ersetzen, wenn sie gleichwertig sind. Eine Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Umfang und Inhalt den Vorgaben dieser Ausführungsbestimmungen entsprechen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anerkennung entscheidet die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz.

6.3 Zuständigkeiten

6.3.1 Die HA 3 – Pastorales Personal – stellt in Abstimmung mit der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz

sicher, dass ausreichend Präventionskurse angeboten werden.

6.3.2 Die HA 3 – Pastorales Personal – überprüft, dass alle Verpflichteten ihrer Teilnahmepflicht an den Präventionskursen nachkommen. Im Falle wiederholter Säumigkeit ist sowohl der Generalvikar als auch die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz zu informieren.

6.4 Durchführung

6.4.1 Die Präventionskurse werden durch die HA 3 – Pastorales Personal – durchgeführt. Die HA 3 – Pastorales Personal – legt in Abstimmung mit der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz fest, welche Veranstaltungen als Präventionskurs in Betracht kommen.

6.4.2 Die Präventionskurse finden in der Dienstzeit statt; für die Teilnahme an den Präventionskursen ist der Personenkreis im Sinne von 3.1 von ihren Tätigkeiten freizustellen.

6.4.3 Bei den Veranstaltungen kann es sich sowohl um Präsenz- als auch um Onlineveranstaltungen handeln. Entsprechendes regelt der Dienstgeber.

6.4.4 Die Teilnehmenden erhalten eine Teilnahmebestätigung, eine Kopie ist in der Personalakte abzulegen. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, der personalaktenführenden Stelle eine Kopie der Teilnahmebestätigung zur Verfügung zu stellen.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten am 01.09.2022 in Kraft.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen werden hiermit als Allgemeines Ausführungsdekret gemäß can. 31 § 1 CIC ausgefertigt. Sie sind im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu promulgieren.

Korrektur zu Amtsblatt Nr. 7 vom 13. Juli 2022

Auf Seite 108 ist in der rechten Spalte in Zeile 2 und 16 statt xxx jeweils „Seite 109“ zu ergänzen.

Auf Seite 117 ist in der rechten Spalte in Zeile 1 als erstes Wort „Es“ zu ergänzen.

Firmung im Jahr 2023

Im Jahr 2023 wird die Firmung im südlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (ungerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten wegen der Coronapandemie, werden keine Anmeldungen gezielt versandt. Jede Pfarrei, in der im nächsten Jahr eine Firmung gespendet werden soll, kann eine Firmung beantragen und ein entsprechendes Anmeldeformular an das Bischöfliche Sekretariat versenden. Es besteht wieder die Möglichkeit von

Doppelfirmungen, wenn es Coronabeschränkungen nötig machen.

Solange keine Abstandsregeln gelten, sollte aber wieder die Richtzahl von mind. 50 Firmlingen angestrebt werden.

Die am 05.09.22 per E-Mail zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Freitag, 21. Oktober 2022 an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmplanes vor Weihnachten zu ermöglichen. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firm Spendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Mi, Do, Fr!) anzugeben. Grundsätzlich ist jeder Firmtermin zu akzeptieren.

Erwachsenenfirmung 2023

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 28. Mai 2023 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 21. April 2023 ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Anfang Mai 2023 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2023

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2023 sind bis 21. Oktober 2022 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten.

Proklamation der Weihekandidaten

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 15. Oktober 2022, wird der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Rudolf Voderholzer im Dom St. Peter die Diakonenweihe erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

- **Bernhard Gradi**, Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu
- **Martin Schopf**, Regensburg-St. Konrad

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarrei ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Pastorales Personal, gebeten.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten 2022/23

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum von Oktober 2022 bis Juni 2023 zu absolvieren.
- b) Als Abgabeschluss für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 11 der Prüfungsordnung wurde Freitag, 27. Januar 2023 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs zur Schlussprüfung findet als Kooperationsveranstaltung mit der Theologischen Fortbildung für pastorale Dienste von Donnerstag, 02. Februar – Freitag, 03. Februar 2023 im Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels statt.
- d) Die Schlussprüfung umfasst laut § 14 der Prüfungsordnung eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung.
Termin für die Klausurarbeit ist Mittwoch, 29. März 2023.
Die mündliche Prüfung findet am Mittwoch, 05. Juli 2023 statt.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer 13. November 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 23. Oktober 2022

Die missio-Aktion zum Weltmissionssonntag am 23. Oktober 2022 steht unter dem Motto „Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben“ (Jer 29,11). Der Prophet Jeremia rief diese Verheißung einst seinen nach Babylon verschleppten Landsleuten zu. Gott wird sich finden lassen, auch in der fremden Stadt.

Im Mittelpunkt der diesjährigen missio-Aktion steht die Großstadt Nairobi in Kenia. Täglich strömen Menschen aus dem Umland in die Stadt. Sie flüchten vor Perspektivlosigkeit, Gewalt und Dürre und hoffen auf Arbeit und eine bessere Zukunft. Für die allermeisten endet die Suche in den großen Slums.

„Ich will euch Zukunft und Hoffnung geben.“ – Diese Zusage Gottes gilt nicht nur seinem Volk damals im babylonischen Exil, sondern allen Menschen, die Neuaufbruch und Neubeginn wagen, auch in den Slums von Nairobi und sonstwo!

missio- Materialversand

Wenn Sie bestimmte missio-Materialien passgenau für Ihre Zwecke bestellen möchten, richten Sie doch bitte bei missio ein Abo ein – Anruf oder E-Mail genügt! Bitte machen Sie in Ihrem Pfarrbrief oder – in diesen Zeiten immer wichtiger – in Ihrem elektronischen Newsletter auf den Weltmissionssonntag aufmerksam! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar im Schaukasten Ihrer Gemeinde aus!

Wenn Sie zukünftig mal einen Gast aus dem jeweiligen Beispielland zu sich in die Pfarrei oder Schule einladen wollen, melden Sie sich bitte bei Ider Fachstelle Weltkirche.

Die missio-Aktion 2022 in den Pfarreien und Gemeinden

Wie auch immer sich die Corona-Pandemie entwickelt – bitte tun Sie, was möglich sein wird, um die missio-Aktion im Oktober in die Gemeinden und Schulen etc. zu tragen. Zeigen Sie Ihre solidarische Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüdern in Kenia und weltweit – unsere Materialien, und da vor allem das Aktionsheft mit den Liturgischen Hilfen, bieten Ihnen da zahlreiche Anregungen. Wir von missio sind weiter auf Ihr Engagement und Ihre Kreativität angewiesen.

Die missio-Kollekte am Sonntag der Weltmission

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollten Sie es dann bald der Gemeinde in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter mit einem herzlichen Dank

bekannt geben. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirche in Kenia finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de, 089/5162-247

Bestellungen an den missio-shop (wenn möglich bitte mit Ihrer Kundennummer): Telefonisch: 089/51 62-620, Per E-Mail: info@missio-shop.de, Per Fax: 089/51 62-335.

Direktorium 2022/2023

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Mitte November 2022.

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat an die Bischöfliche Administration, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1320, Tel. 0941/597-1312 (Frau Danisch), E-Mail: ingela.danisch@bistum-regensburg.de zu melden, falls noch nicht geschehen, unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll. Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat.

(Pfarramt St. Ulrich, Dompfarrei, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941 597-1090, E-Mail: dompfarreien-gemeinschaft@bistum-regensburg.de)

Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag erfolgen.

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Anweisungen – Pfarrvikar

Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.09.2022** oberhirtlich angewiesen:

Dr. **Anthony Ikechukwu Chimaka**, Kösching-Bettbrunn-Kasing und Mindelstetten, in die Pfarreiengemeinschaft **Kösching-Mariä Himmelfahrt, Bettbrunn-St. Salvator** und **Kasing-St. Martin** mit Wohnsitz in Bettbrunn im Dekanat Geisenfeld-Pförring;

P. Arul Raj Sebasthiyar OPraem, Regenstau-Kirchberg-Ramspau, in die Pfarreiengemeinschaft **Nittendorf-St. Katharina** mit Expositur Etterzhausen und **Undorf-St. Josef** mit Wohnsitz in Undorf im Dekanat Laaber-Regenstau;

Anweisungen – Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.09.2022** und befristet bis zum 31.08.2023 oberhirtlich angewiesen:

Jomet Joy, Regensburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Regenstau-St. Jakobus, Kirchberg-Mariä Himmelfahrt** und **Ramspau-St. Laurentius** mit Benefizium Heilinghausen und in die Pfarreiengemeinschaft **Diesenbach-St. Johannes, Eitlbrunn-St. Michael** und **Steinsberg-St. Josef** mit Expositur Bubach am Forst mit Wohnsitz in Regenstau im Dekanat Laaber-Regenstau;

Stellenbesetzungen – Pastorale Mitarbeiter/innen

Pastoralreferenten/innen

Zum **01.09.2022** wurden angewiesen:

Barbara Dirmeier

bisher: Elternzeit

neu: Religionsunterricht

Stefan Dotzler

bisher: Pf. Weiden St. Josef

neu: PG Schnaittenbach / Kemnath a. Buchberg

Florian Faltenbacher

bisher: PG Obersüßbach / Weihmichl / Neuhausen

neu: PG Furth b. Landshut / Neuhausen / Obersüßbach / Schatzhofen / Weihmichl

Andreas Hornauer

bisher: PG Schnaittenbach / Kemnath a. Buchberg

neu: KEB Kelheim

Alfred Kick

bisher: Pf. Eschenbach

Pf. Kirchentumbach

neu: Pf. Eschenbach

Heike Kellner

bisher: PG Wallersdorf / Altenbuch / Haidlfing

neu: Pf. Straubing St. Jakob

Sabrina Lenz

bisher: PG Regensburg St. Paul / Regensburg St. Josef (Ziegetsdorf)
 neu: PG Bad Abbach / Poikam

Ludwig Pritscher

bisher: PG Hagelstadt / Langenerling
 neu: PG Thalmassing / Wolkering
 PG Hagelstadt / Langenerling

Thomas Probst

bisher: Pf. Regensburg St. Bonifaz – St. Georg
 neu: PG Wald / Zell

Pastoralassistenten/innen

Zum **01.09.2022** wurden angewiesen:

Eva-Maria Fritz

bisher: Pf. Regensburg St. Anton
 neu: PG Saal / Teuerting

Daniel Lugauer

bisher: PG Siegenburg / Niederum-
 elsdorf / Train
 neu: HA Schule / Hochschule

Lea Rembeck

neu: Pf. Viechtach

Sebastian Schmola

neu: PG Barbing / Sarching / Ill-
 kofen

Judith Trotsch

neu: PG PG Siegenburg / Train
 / Niederumelsdorf

Gemeindereferenten/innen

Zum **01.09.2021** wurden angewiesen:

Franziska Bösl

bisher: Elternzeit
 neu: PG Mantel / Neunkirchen

Waltraud Dobmann

bisher: PG Weiden St. Elisabeth /
 Weiden Maria Waldrast
 neu: Pf. Kirchenthumbach

Kathrin Hauser

bisher: Fachstelle Alleinerziehende
 Gemeindeberatung
 neu: Gemeindeberatung

Susanne Hermann

bisher: Sabbatjahr
 neu: Pf. Regensburg St. Bonifaz-
 St. Georg

Monika Kirchbuchner-Dick

bisher: PG Wald / Zell
 neu: PG Pfaffmünster / Kirchroth
 Pf. Pondorf

Vitus Rebl

bisher: PG Wolnzach / Eschelbach
 Gemeindeberatung
 neu: PG Wolnzach / Eschelbach
 / Gosseltshausen / Königsfeld
 Gemeindeberatung

Rita Rosenmeier

bisher: PG Ihrlerstein / Neuessing
 neu: Religionsunterricht

Sabine Schach

bisher: PG Saal / Teuerting
 neu: HA Schule / Hochschule

Andrea Schaller

bisher: Sonderurlaub
 neu: Religionsunterricht

Evi Schmidt

bisher: PG Vilsbiburg / Gaindorf /
 Seyboldsdorf
 neu: Religionsunterricht

Maria Sporrer

bisher: Pf. Sinzing
 neu: PG Sinzing / Viehhausen

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden zum
01.09.2022 angewiesen:

Johannes Tauer

bisher: Pf. Sulzbach-Rosenberg
 Herz Jesu
 weiterhin: Pf. Sulzbach-Rosenberg
 Herz Jesu

Gemeindeassistenten/innen

Zum **01.09.2022** wurden angewiesen:

Lisa Rattei

neu: PG Pilsting / Großköllnbach

Christina Schneider

neu: PG PG Oberwinkling / Maria
 posching / Waltendorf

Dorothea Stadler

neu: PG Brennbach / Altenthann /
 Frauenzell
 Zum **31.08.2022** scheidet aus dem Dienst der Diözese
 Regensburg aus:

Pastoralassistent **Tobias Henrich**
 bisher: PG Barbing / Sarching / Ill-
 kofen

Pastoralassistent **Severin Nüßl**
 bisher: PG Vohburg / Menning

Gemeindereferentin **Kreiner**, Generaloberin **Sr. Maria**
 bisher: PG Kirchroth / Pfaffmünster
 Pf. Pondorf

Zum **30.09.2022** tritt in den Ruhestand:
 Gemeindereferentin **Rosemarie Fischer**
 bisher: PG Attenhofen/Pötzmes/
 Walkertshofen

Freistellungen

Mit Wirkung vom **01.09.2022** wurde oberhirtlich frei-
 gestellt:
 Dr. iur. can. **Konrad Ackermann**, Regensburg, zum
 Dienst an der Rota Romana, Rom;

Dr. **Peter Stier**, Kösching-Bettbrunn-Kasing, zum
 Weiterstudium in Rom;

Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.09.2022** wurden oberhirtlich
 entpflichtet:
 Dr. iur. can. **Konrad Ackermann**, Regensburg, vom
 Amt des Diözesanrichters beim Bischöflichen Konsis-
 torium Regensburg;

Josef Drexler von seinem Dienst als Pfarradminis-
 trator für die Pfarreiengemeinschaft Moosbach-St.

Johannes und Prackenbach-St. Georg im Dekanat
 Deggendorf-Viechtach;

Beauftragungen – Ernennungen – Bestäti- gungen – Berufungen

Bischof Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom
01.07.2022 Domkapitular Msgr. **Thomas Pinzer** zum
 Geistlichen Beirat des Caritasfachverbandes IN VIA
 Regensburg e. V. ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom
01.09.2022 **Claudio Alves Pereira**, Wien, zum Kaplan
 des Bischofs von Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom
01.09.2022 Dr.iur.can. **Oliver Hiltl**, Pfarradministrator
 der Pfarreiengemeinschaft Nittendorf-Undorf, zum
 Bandverteidiger beim Bischöflichen Konsistorium
 Regensburg ernannt.

Korrektur zu Amtsblatt Nr. 7/2022, S. 110

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfar-
 rer“ wurde mit Wirkung zum **01.09.2022** oberhirtlich
 angewiesen:

Markus Lettner, Hainsacker, in die Pfarrei Hohenfels-
 St. Ulrich im Dekanat Laaber-Regenstauf.

Msgr. Dr. Roland Batz
 Generalvikar

Im Herrn sind verschieden: 2022

- | | |
|------------------|--|
| Am 19. Mai | Wimmer Reinhold , fr. Pfr. von Bach/Do. und Kom. in Regensburg-St. Konrad, 72 Jahre alt |
| am 30. Mai | Mai Paul , Dr. phil., Msgr., Dir. der Bischöfl. Archive u. Bibliotheken i.R. und Kanonikus i.R. in Regensburg-St. Emmeram, 87 Jahre alt |
| am 05. Juni | Teetz Friedrich , PfAdm. i.R. von Jachenhausen und seelsorgliche Mithilfe im Kloster Ensdorf, 63 Jahre alt |
| am 17. Juni | Kohl Johann B. , StDir. a.D. an der Berufsschule Regensburg und Kom. in Neubeuern (ED. München-Freising), 89 Jahre alt |
| am 21. Juni | Thomas P. Binu Kureekattil CST, Pfvik. in Schwarzach-Altfallter, für Kemnath b. Fuhrn und Unterauerbach, 41 Jahre alt |
| am 27. Juni | Müller August , BGR, Mithilfe im Kloster Mallersdorf und Kom. in Altötting (D. Passau), 71 Jahre alt |
| am 29. Juni | Panhözl Hubert , Msgr., BGR, Pfarrer am Krankenhaus St. Elisabeth Straubing i.R. und Kom. in Straubing-St. Elisabeth, 81 Jahre alt |
| am 09. Juli | Seigfried Adam , Dr. theol., Dr. phil., Prälat, (D. Graz-Seckau/Österreich), Univ.Prof. em. der Universität Regensburg und Kom. in Regensburg-St. Anton, 85 Jahre alt |
| am 16. September | Brucker Johann , OStRat a.D., PfAdm. i.R. von Mariapösching und Kom. in Deggendorf-St. Martin, 83 Jahre alt |

R.I.P.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 9

21. Oktober

I n h a l t: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022 – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Beschaffungsordnung für die Diözese Regensburg KdöR – Personalplanung 2023 – „Ort der Taufe“ – Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2023 – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022 – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten – Sitzung der Bischöflichen Baukommission – Diözesannachrichten – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist kein Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benö-

tigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Vierzehnheiligen, den 10. März 2022

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 30. Juni 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
- A. Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022
Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR
- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.
- II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:
1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:
„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“
 2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) ¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁵Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁶Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. ⁷Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁸Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“
- III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:
1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:
„⁴Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. ⁵Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁶Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁷Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“
- Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:
Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“
- Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.
2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:
 - a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

- b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefarztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichs- übergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
- c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“
- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.
3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:

„a)¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Pro-

zentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. ⁶Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“

„c)¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. ³Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. ⁴Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. ⁵Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. ⁶Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. ³Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ⁴Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur

regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft

sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.

Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
 2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.
 3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“
- IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:
1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„¹⁰Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. ¹¹Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.“
 2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ²Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ³Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

- V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„⁴Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs.

1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁵Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁶Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

- VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

¹Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird. ²Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = X - Y$$

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzel-

ne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:
„¹Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“
2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:
Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.
3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5)¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.
5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro) gültig ab 01.07.2022

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18
IV	9.435,59	10.110,10	–

Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5.663,98	6.069,96	6.236,95
7.687,33	7.955,76	8.224,22
–	–	–
–	–	–“

X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“

XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.

XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Reaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch

Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.

B. Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche Anlage 8 AVR

I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertrags-

bedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Regensburg, den 30. September 2022

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2022 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in den Anlagen 30 und 14 zu den AVR, wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten

sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 - Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. Juli 2022 bestimmt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Regensburg, den 30. September 2022

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 200. Vollversammlung vom 13./14. Juli 2022 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. § 19
(Erschwerniszuschläge)**
hier: Umsetzung des 17. Landesbezirklichen Tarifvertrags vom 2. Juni 2022 zu § 23 Absatz 1 TVÜ VKA
rückwirkend zum 1. April 2022
Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- **ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
und
ABD Teil B, 4.1.2.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)
und
ABD Teil B, 4.1.3.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**
hier: Brückenteilzeit
zum 1. August 2022
- **ABD Teil D, 8.
(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**
hier: Änderungen in Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 8 vom 17. Februar 2022 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-L) vom 23. Juli 2007

Diese Änderungen treten gemäß der Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 2 in § 2 Absatz 2 sowie der Protokollnotiz zu § 3 ABD Teil D, 8. zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

- **ABD Teil D, 10 a.
(Zusatzversorgung BVK)**
hier: Stabilisierungsmodell der Zusatzversorgung BVK
zum 1. September 2022
Sie wird mit dem Auslaufen des Stabilisierungsmodells gegenstandslos.
- **ABD Teil D, 17.
(Mobiles Arbeiten)**
hier: Öffnung für Dienstvereinbarungen
zum 1. September 2022
- **ABD Teil F, 1.
(Mentorenzulage)**
hier: Sonderregelung
zum 1. September 2022
- **ABD Teil F, 15.
(Sonderregelung für Dienstzulage des Schulwerkes der Diözese Augsburg)**
hier: Verlängerung
zum 1. September 2022

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 140 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 07. Oktober 2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

gemäß Can. 391

Beschaffungsordnung für die Diözese Regensburg KdÖR

Präambel

Die Enzyklika Laudato si von Papst Franziskus erinnert eindringlich an die bereits in der Bibel grundlegende Verantwortung der Menschen für die Schöpfung. Angesichts der offenkundigen Folgen des Klimawandels, der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, der Umweltverschmutzung und des Artensterbens muss sich auch kirchliches Handeln und Wirtschaften grundlegend wandeln.

Mit dem am 18.12.2019 vom Generalvikar unterzeichneten Klimaschutzkonzept hat sich das Bistum Regensburg das Ziel gesetzt, die Ökobilanz der zentralen Verwaltung, der kirchlichen Einrichtungen und der Pfarreien in den Handlungsfeldern Gebäude/Energie, Mobilität und Beschaffung kritisch zu beleuchten und die CO²-Emissionen bis 2030 zu halbieren.

Mit der Neuformulierung der Schöpfungsleitlinien der Diözese Regensburg mit Wirkung zum 04.10.2021 wurde der Bedeutung, die Schöpfungsaktivitäten auf allen Ebenen von der Zentralen Verwaltung bis zu den Pfarreien weiter zu entwickeln, erneut Ausdruck verliehen.

Ein Aspekt des Klimaschutzkonzepts bezieht sich auf das sozioökonomische Anforderungsprofil, dem Beschaffungsvorgänge gerecht werden sollen. Die vorliegende Beschaffungsordnung stellt den Rahmen dar, in dem Beschaffungsvorgänge nach klaren und eindeutigen Regeln effizient, ressourcenschonend und verantwortungsvoll gestaltet werden und erfolgen.

1. Personeller Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Beschaffungsordnung gilt für alle rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Dienststellen der Diözese Regensburg.
- 1.2 Kirchlichen Stiftungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 KiStiftO und privatrechtlichen Vereinen, die unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg stehen, wird empfohlen, diese Beschaffungsordnung ebenfalls möglichst umfassend umzusetzen.
- 1.3 Ordensgemeinschaften, Verbände und andere kirchliche Rechtsträger auf dem Gebiet der Diözese Regensburg, die Autonomie genießen, werden ermutigt, ihr Beschaffungswesen in eigener Verantwortung nach ähnlichen Kriterien zu gestalten.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- 2.1 Dieser Beschaffungsordnung unterfallen alle Beschaffungsvorgänge, die darauf gerichtet sind, dem Beschaffenden die dauerhafte oder zeitlich begrenzte, rechtliche oder tatsächliche,

unbeschränkte oder beschränkte Verfügungsmöglichkeit über einen Gegenstand [= Sachen und Rechte] zu verschaffen oder auf deren Grundlage von externen Dritten (Werk- oder Dienst-) Leistungen für den Beschaffenden erbracht werden. Beschaffungsvorgänge sind beispielsweise, aber nicht abschließend Kaufverträge, Tauschverträge, Leihverträge, Mietverträge, Leasingverträge, Werk- oder Werklieferungsverträge, Lizenzverträge, unabhängig davon, ob sie als Einzelverträge oder Rahmenverträge ausgestaltet werden.

- 2.2 Die Begründung und Änderung von Arbeitsverhältnissen sind von dem Anwendungsbereich der Beschaffungsordnung ausgenommen.

- 2.3. Keine Anwendung findet die Beschaffungsordnung auf Beschaffungsvorgänge, die darauf gerichtet sind, als Notmaßnahmen Leib, Leben, Gesundheit und Vermögen gefährdende Zustände zu beseitigen. Eine Notmaßnahme ist ausschließlich eine Maßnahme, die ein kurzfristiges Handeln erforderlich macht, um unmittelbar drohende Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit abzuwenden oder um einen – erkennbar kurzfristig eintretenden – erheblichen Vermögensschaden zu verhindern. Keine Notmaßnahme ist ein vom Beschaffenden aus anderen Gründen (verständlicherweise) als dringlich erachteter Beschaffungsvorgang, der die vorgenannten Voraussetzungen aber nicht erfüllt.

3. Allgemeine Beschaffungsgrundsätze

- 3.1 Beschaffungsvorgänge haben im Interesse einer sparsamen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Verwendung der Haushaltsmittel zu erfolgen. Eine Beschaffung darf nur dann erfolgen, wenn dies der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient und der Bedarf für die Beschaffung feststeht.
 - a) Vor jeder Entscheidung zur Beschaffung ist die Notwendigkeit einer Neuanschaffung einschließlich Verpackungen zu prüfen (Suffizienz) und zu bejahen.
 - b) Es ist vor jeder Entscheidung zur Beschaffung zu prüfen, ob der zu beschaffende Gegenstand alleine genügend ausgelastet ist oder ob er mit anderen Bedarfsträgern gemeinsam genutzt werden kann.

- c) Vor jeder Entscheidung zur Beschaffung ist zu prüfen, ob Produkte mehrfach oder wiederverwendet werden können.
- d) Beschaffungsgegenstände sind haushaltstechnisch in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren zu beziehen.

3.2 Es ist auf einen verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit den knappen und endlichen Ressourcen zu achten, einschließlich einer sorgfältigen Behandlung von Gütern und deren sachgerechten Entsorgung am Nutzungsende.

3.3 Einer Neuanschaffung einzelner Beschaffungsgegenstände sind Alternativmöglichkeiten wie gemeinsame Nutzung, Anmietung/Leasing, Bündelung von Aufträgen sowie der Abschluss von Rahmenverträgen unter Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vorzuziehen.

3.4 Es sind die Grundsätze der Bewahrung der Schöpfung und der globalen Gerechtigkeit und Verträglichkeit einzuhalten.

3.5 Es ist stets eine Lebenszyklusbetrachtung von der Produktion, der Verpackung, dem Transport, dem Betrieb bis hin zur Entsorgung vorzunehmen.

4. Beschaffungskriterien

Neben den vorgenannten Grundsätzen sind im Rahmen der Beschaffung folgende Kriterien im Hinblick auf den zu beschaffenden Gegenstand zu berücksichtigen, außer der Prüfungsaufwand für einen konkreten Beschaffungsvorgang steht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert des Beschaffungsgegenstandes:

4.1 Wirtschaftliche Kriterien sind u.a.:

- Anschaffungs-, Neben-, Betriebs-, Miet-, Wartungs- und Entsorgungskosten (Lebenszykluskosten),
- Qualitative Anforderungen,
- Zuverlässigkeit sowie Liefer- und Leistungsfähigkeit.

4.2 Nachhaltigkeitskriterien sind entsprechend den jeweils geltenden diözesanen Leitlinien zur Bewahrung der Schöpfung u.a.:

- Umweltmanagement, Umweltfreundlichkeit, Auswirkungen auf das Klima und die Biodiversität,
- Langlebigkeit, Mehrwegsystem, Reparierbarkeit und Recyclbarkeit im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung,
- Standards im Hinblick auf Material und Herstellungsprozesse,

- Regionalität und Saisonalität der Beschaffung,
- Tiergerechtigkeit,
- Berücksichtigung des Energie- und Ressourcenverbrauchs im Rahmen einer Lebenszyklusbetrachtung,
- Fair-trade-Produkte, glaubwürdige Güte- und Umweltsiegel.

Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn

- a) der Beschaffungswert im Verhältnis zu der Leistung exorbitant unterschiedlich ist als ein Vergleichsangebot ohne Güte- und Umweltsiegel
oder
- b) andere kodifizierte Kriterien oder Vorgaben zu beachten sind, die mit den Nachhaltigkeitskriterien sowie Güte- und Umweltsiegel in Widerspruch stehen. Die Abweichung ist zu dokumentieren und der Fachstelle für Klimaschutz-Management sowie der Fachstelle Zentrale Beschaffung zur Kenntnis zu bringen.

4.3 Sozialkriterien sind u.a.:

- Faire Löhne und Arbeitsbedingungen,
- Sozialverträglichkeit,
- Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit,
- Einhaltung von Menschenrechten und staatlichen Vorschriften wie Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Hygiene und Arbeitsnormen bei der Herstellung/Produktion auch in der Zulieferkette.

5. Inkrafttreten

Diese Beschaffungsordnung tritt am 04. Oktober 2022 – zunächst für drei Jahre – in Kraft und ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Für die Diözese Regensburg

Regensburg, den 04. Oktober 2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Eine umfassende Liste zu den Nachhaltigkeitskriterien finden Sie auch unter dem folgenden Link: <https://www.oekosoZIAles-bistum-regensburg.de/aktuelles/nachhaltige-beschaffungsordnung-fuer-die-dioezese-regensburg-kdoer/>

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personalplanung 2023 Priester – Ständige Diakone – Pastoral- und Gemeindereferent/innen

1. Priester

1.1. Personelle Veränderung für 2023

Priester, die zum 01. September 2023 eine andere Pfarrstelle im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer, bis zum 25. November 2022 ein erstes Informationsgespräch zu führen.

Priester, die 15 Jahre und länger an ihrer Pfarrstelle sind, werden gebeten, noch im Oktober 2022 mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer, einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

1.2. Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus der Weltkirche für 2023

Priester aus der Weltkirche, die zum 01. September 2023 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum 25. November 2022 bei der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester (Diakon Wolfgang Brandl), schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

1.3. Ruhestand 2023

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Priester".

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2022/2023 zum 01. September 2023 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts bis spätestens 10. November 2022. Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird noch vor Weihnachten in der Ordinariatskonferenz beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

2. Priester, die im Schuljahr 2022/2023 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01.

September 2023 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen suchen und das entsprechende Schreiben bis 25. November 2022 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4.

3. Priester über dem 75. Lebensjahr, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2023 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 25. November 2022 schriftlich beim Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen.

2. Ständige Diakone

2.1. Personelle Veränderung für 2023

Ständige Diakone im Hauptberuf, die zum 01. September 2023 einen Stellenwechsel überlegen, werden gebeten, bis zum 25. November 2022 mit der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) Kontakt aufzunehmen.

2.2. Ruhestand 2023

Für den Ruhestand gelten seit 14. Mai 2019 die im Amtsblatt Nr. 6 vom 16. Juli 2019 (S.69f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Ständige Diakone".

„Im Blick auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beantragt jeder Diakon im Hauptberuf bzw. mit Zivilberuf beim Diözesanbischof seinen Ruhestand als Diakon. Der Ruhestand wird in der Regel jeweils zum 1. September eines Jahres gewährt. Anträge sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.“ (§1 Abs.1). Der entsprechende Antrag ist an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) zu richten.

3. Pastoral- und Gemeindereferent/innen

3.1. Personelle Veränderungen für 2023

Pastoral- und Gemeindereferent/innen, die zum 01. September 2023 ihre Dienststelle wechseln möchten, werden gebeten, Ihre Veränderungswünsche unter Angabe ihrer Möglichkeiten und Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes schriftlich bis zum 25. November 2022 beim Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einzureichen.

3.2. Elternzeit

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach der Elternzeit in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden spätestens 7 Wochen vor Ablauf ihrer Elternzeit um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.3. Sonderurlaub

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach einem Sonderurlaub in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden bis spätestens 25. November 2022 um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.4. Befristete Stellenzuweisung

Des Weiteren erfordern eine bis 31. August 2023 befristete Stellenzuweisung bzw. ein bis dahin befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung oder Veränderung in schriftlicher Form. Dieser Antrag ist bis spätestens 16. Januar 2023 an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer zu richten.

4. Wohnmöglichkeiten

4.1 Freie Pfarrhöfe / Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu uns gemeldeten Wohnmöglichkeiten können in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester abgerufen werden.

4.2 Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr)Haus zur Verfügung haben, können dies in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester abfragen.

4.3 Wohnmöglichkeit für Priester aus der Weltkirche während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus der Weltkirche, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für priesterliche Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunfts-pfarrei bzw. einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur

Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime), die gerne einen Priester aus der Weltkirche während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Ort der Taufe

„Als Eingliederung in die Kirche ist die Taufe auch Aufnahme in die Pfarrgemeinde. Daher ist der Taufgottesdienst keine private Familienfeier, sondern öffentlicher Gottesdienst, zu dem die ganze Gemeinde entsprechend einzuladen ist (Ankündigung durch Gottesdienstanzeiger und Glockengeläute). Nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern auch weitere Mitglieder der Pfarrgemeinde sollen an der Tauffeier tätig teilnehmen“ (Die Feier der Kindertaufe, Pastorale Einführung Nr. 29). „Da die Taufe in das Volk Gottes eingliedert, wird sie in der Regel in der Pfarrkirche gefeiert“ (ebd., Nr. 42).

Dementsprechend bestimmt can. 857 § 2 CIC als Regelfall, dass ein Erwachsener in seiner eigenen Pfarrkirche bzw. ein Kind in der eigenen Pfarrkirche seiner Eltern zu taufen ist, wenn nicht aus gerechtem Grund – z.B. Krankheit der/des zu Taufenden, Taufe durch Bischof in der Kathedrale; vgl. auch cann. 859 und 860 CIC – sich etwas anderes empfiehlt. Taufen im Freien sind gemäß can. 857 § 1 CIC nicht zulässig, da – außer im Notfall – der der Taufe eigene Ort immer eine Kirche oder (öffentliche!) Kapelle sein muss. Inwieweit ausnahmsweise andere Kirchen oder öffentliche Kapellen einer Pfarrei tatsächlich für Taufen genutzt werden, bestimmen Pfarrer und zuständige pfarrliche Gremien vor Ort.

Es versteht sich von selbst, dass katholische Kirchen und Kapellen nur für Feiern der Aufnahme durch Taufe in die katholische Kirche (auch katholische Ostkirchen) zur Verfügung stehen, da sie nicht einfach „Location“ für eine Taufe, sondern Orte geistlicher Beheimatung sind. Sie können ausnahmsweise auf Bitten des Taufspenders auch für orthodoxe Tauffeiern zur Verfügung gestellt werden, da orthodoxe Christen meist keine eigenen Kirchen in vertretbarer Entfernung zum Wohnort haben. Tauffeiern der aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften finden in deren eigenen Gotteshäusern bzw. gemäß den jeweils für diese geltenden Regelungen statt; ein Gastrecht kann hier nicht gewährt werden.

Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2023

Am 1. Fastensonntag, 26. Februar 2023, findet um 15.00 Uhr in Regensburg die diözesane Feier der

Zulassung zur Taufe statt. Es wird noch rechtzeitig bekannt gegeben, ob diese Feier in der Stiftskirche St. Johann oder im Dom St. Peter sein wird. Zu dieser Feier sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen und Taufbewerber zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, dem Pfarrer, den Begleiter/inne/n auf dem Katechumenatsweg sowie Vertreter/inne/n aus den Gemeinden eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im Bischofshof ein Empfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens ... Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Bischof vorgestellt, es wird ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht, der Bischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Taufbewerber/innen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden, und es wird die Verbundenheit des Bischofs mit den Katechumenen deutlich.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann in der Osternacht (oder in der Osterzeit) gefeiert. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Taufspendung an Jugendliche (ab 14 Jahren) und Erwachsene primär durch den Diözesanbischof während der Feier der Osternacht im Dom vorgenommen wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Taufe auch in der Heimatpfarre erfolgen, dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium ein Schreiben an Herrn Bischof mit einer schriftlichen Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentenspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Für die Erwachsenentaufe ist jeweils der Antrag „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe von ungetauften Jugendlichen über 14 Jahren und Erwachsenen“ beim Bischöflichen Konsistorium (Unter den Schwibbögen 17 | 93047 Regensburg) einzureichen. Ein entsprechendes Formular ist in der Bischöflichen Administration bei Frau Danisch (Unter den Schwibbögen 6 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-1312) erhältlich oder ist in digitaler Form im Meldewesen-Plus zu finden.

Um Anmeldung für die Feier der Zulassung wird gebeten bis 03. Februar 2023 an:

Pastoralreferentin Heidi Braun | Hauptabteilung Seelsorge/Fachstelle Gemeindegatechese | Obermünsterplatz 7 | 93047 Regensburg | Tel.: 0941/597-2603 | Fax: 0941/597-2626 | heidi.braun@bistum-regensburg.de
Für Rückfragen steht Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Siehe hierzu auch den „Hinweis zu can. 863 CIC bezüglich Erwachsenentaufe“ im Amtsblatt vom 29. Januar 2016, S. 7.

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022

Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament und das Ziel für ein gelingendes Christsein. Darauf verweist die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Sie steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR.“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit jährlich etwa 800 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 6. November 2022, um 10.00 Uhr in der Domkirche St. Maria und St. Stephan zu Speyer mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Speyerer Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 20. November 2022, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2022 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Mit DIR zum WIR.“. Mitte September 2022 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel

und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 12./13. November 2022

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das Gottesdienstimpuls- sowie das Themenheft, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 26./27. November 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2022

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2022“ an das bekannte Konto der Bischöflichen Administration überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Sitzung der Bischöflichen Baukommission

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Baukommission findet am 15.02.2023 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 13.01.2023 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Diözesan-Nachrichten

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **15. Oktober 2022** H.H. Dr.theol. Dr.iur.can. **Matthias Nowotny**, Kaplan in Straubing-St. Peter, zum Bandverteidiger beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Beilagen: - nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 140

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2022 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 10

17. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022 – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023 – Bekanntmachung der Kommission für das Arbeitsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) über die Bildung einer neuen Kommission und Aufruf an die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) zur Beteiligung – Gesetz über die Bekanntmachung diözesaner Gesetze (Promulgationsgesetz – PromG) – Allgemeines Ausführungsdekret zum Promulgationsgesetz (PromG) vom 15. November 2022 – Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2023 – Theologische Fortbildungstage zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung 2023 – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023 – Gabe der Erstkommunionkinder 2023 – Gabe der Neugefirmten 2023 – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Kollekten-Plan 2023 der Diözese Regensburg – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung

darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Regensburg

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18.12.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemein-
 den, Gruppen und Verbänden,
 liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wie-
 der unterwegs sein. Sie bringen den Men-
 schen den Segen und sammeln Spenden für
 Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Drei-
 königssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder
 schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinder-
 schutz. Weltweit setzen sich die Partner-
 organisationen der Sternsinger dafür ein,
 dass Kinder in einem sicheren Umfeld auf-
 wachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe
 erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und
 Gesellschaft die Rechte junger Menschen.
 Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien
 zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsin-
 ger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung
 kümmert sich um Mädchen und Jungen, die
 aus unterschiedlichen Gründen gefährdet
 sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion
 beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer
 im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein
 Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein
 macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich
 der Größte. Und wer ein solches Kind in mei-
 nem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“
 (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich:
 Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der
 erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen,
 wie das geht. Wenn sie als Königinnen und
 Könige die frohe Botschaft und den Segen
 Gottes in jedes Haus bringen und dabei für
 andere Kinder sammeln, die unsere Unter-
 stützung brauchen, folgen sie dem Vorbild
 Jesu. Machen wir es auch so!

Fulda, den 29.09.2022

Für das Bistum Regensburg

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Bekanntmachung der Kommission für das Arbeitsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) über die Bildung einer neuen Kommission und Aufruf an die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) zur Beteiligung

Im September 2023 wird sich nach Ablauf der laufen-
 den Amtszeit die Kommission für das Arbeitsvertrags-
 recht der bayerischen Diözesen neu konstituieren.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerk-
 schaften) haben die Möglichkeit, Vertreterinnen und
 Vertreter in die Kommission für das Arbeitsvertrags-
 recht der bayerischen Diözesen auf Mitarbeiterseite
 für die neue Amtsperiode zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und
 Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Sat-
 zung für Regelungsbereiche der Kommission für das

Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen räum-
 lich und fachlich zuständig sind.

Die betreffenden Gewerkschaften werden hiermit auf-
 gerufen, sich an der Entsendung zu beteiligen.
 Die Anzahl der Vertreter:innen, die von Gewerkschaften
 entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem
 zahlenmäßigen Verhältnis der zum Zeitpunkt der Ent-
 sendung in den Gewerkschaften zusammengeschlos-
 senen kirchlichen Mitarbeiter:innen im Zuständigkeits-
 bereich der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht
 der bayerischen Diözesen (Organisationsstärke).
 Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke stehen

nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Ordnung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA-Ordnung BayRKO) für die Gewerkschaften mindestens zwei Sitze zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeit in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen von keiner Gewerkschaft beansprucht wird. Weitere Einzelheiten zur Entsendung regeln die §§ 4 und 6 BayRKO und die Entsendeordnung. Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen.

Die Anzeige ist zu richten an:

Herrn Vorsitzenden Robert Winter
Geschäftsstelle der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen
Spenglergäßchen 1
86152 Augsburg

Die Anzeige muss bis zum Ablauf der Anzeigefrist, spätestens zum 31. Januar 2023, schriftlich erfolgen. Anzeigen, die danach eingehen, können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Regensburg, den 15.11.2022



Bischof von Regensburg

Gesetz über die Bekanntmachung diözesaner Gesetze (Promulgationsgesetz – PromG)

vom 15. November 2022

Zum 1. Oktober 1854 erschien erstmals das „Oberhirtliche Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg“, das die seit 2. April 1852 erlassenen sowie in Zukunft zu erlassenden oberhirtlichen Verordnungen enthalten und unregelmäßig herausgegeben werden sollte. Die Pfarrer, Pfarrkuraten und Expositi wurden zur Haltung des Verordnungsblattes auf Kosten der Kirchenkasse verpflichtet und für die vollständige Aufbewahrung in den pfarrlichen Registraturen haftbar gemacht. Die vom Bischof mit der Installation eines Pfarrers Beauftragten, i.d.R. die Dekane, hatten das lückenlose Vorhandensein der Verordnungsblätter zu überprüfen und dem Ordinariat rückzumelden. Bei Vakanz einer Pfarrei waren die Pfarrprovisoren zum Fortbezug des Verordnungsblattes und dessen Aufbewahrung und Verbleib in der Pfarrei verpflichtet. 1859 wurden auch Benefiziaten und Kooperatoren zur Haltung des Verordnungsblattes in Pflicht genommen. 1920 wurde angeordnet, die Oberhirtlichen Verordnungsblätter regelmäßig auf Kosten der Kirchenstiftung binden zu lassen, um sicherzustellen, dass diese vollständig in den Pfarrregistraturen erhalten wurden, nachdem man in manchen Pfarreien bei der Pfarrvisitation den Abgang ganzer Jahrgänge festgestellt hatte. Das „Oberhirtliche Verordnungsblatt für das Bist(h)um Regensburg“, zwischenzeitlich bereits gelegentlich „... für die Diözese Regensburg“ genannt, erhielt ab 1. Januar 1932 den bis heute gültigen Titel „Amtsblatt für die Diözese Regensburg“.

Bereits vor, aber auch nach Einführung des CIC 1917 galt das „Oberhirtliche Verordnungsblatt für das Bisthum Regensburg“ als Promulgationsorgan für diözesane Gesetze und Rechtsvorschriften im Sinne des can. 8 § 1 CIC 1917. Nach Inkrafttreten des CIC 1983 war faktisch das „Amtsblatt für die Diözese Regensburg“ Promulgationsorgan im Sinne des can. 8 § 2 CIC 1983 und Publikationsorgan für kirchenamtliche Mitteilungen in der Diözese Regensburg. Gesetze und Gesetzen gleichgestellte Normen des Ortsordinarius der Diözese Regensburg werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Diözese Regensburg bekannt gemacht. Das Amtsblatt erscheint etwa monatlich, jedoch unregelmäßig.

Auf Grund von can. 8 § 2 i.V.m. 391 CIC erlasse ich folgendes Gesetz:

§ 1 Bekanntmachung von Gesetzen und Ordnungen

¹Diözesangesetze und Gesetzen gleichgestellte diözesane Normen sind bekannt zu machen. ²Gesetzen gleichgestellt sind Allgemeindekrete bzw. Ordnungen (can. 29 CIC), allgemeine Ausführungsdekrete bzw. -bestimmungen (can. 31 CIC) und Statuten, die durch den Gesetzgeber erlassen werden (can. 94 § 3 CIC).

§ 2 Reguläre Bekanntmachung und Rechtskraft

- (1) Das „Amtsblatt für die Diözese Regensburg“ ist das Promulgationsorgan des Bischofs von Regensburg im Sinne des can. 8 § 2 CIC.
- (2) ¹Gesetze und Gesetzen gleichgestellte Normen sowie deren Änderungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht. ²Als Tag der Promulgation gilt das auf dem Titel der jeweiligen Ausgabe des Amtsblattes angegebene Erscheinungsdatum.
- (3) ¹Sie erhalten Rechtskraft einen Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt, wenn nicht im Gesetz ein anderer Termin festgesetzt ist (can. 8 § 2 CIC). ²Die Frist läuft ab Datum der jeweiligen Ausgabe des Amtsblattes.

halten. ³Bei der Bekanntmachung ist eine sachlich ausreichende Form zu wahren.

- (2) ¹Instruktionen werden zum Gebrauch derer gegeben, die dafür sorgen müssen, dass Gesetze zur Ausführung gelangen (can. 34 § 1 CIC). ²Für die Rechtskraft kann abweichend von § 2 Abs. 2 im Normtext eine kürzere Frist festgesetzt werden.
- (3) Die Instruktion muss das zu Grunde liegende Gesetz benennen.

§ 4 Bezeichnung der Normen, Verpflichtung zur Promulgation

(siehe Tabelle unten)

§ 3 Instruktionen

- (1) ¹Die Bekanntmachung von Instruktionen im Sinne von can. 34 CIC soll wie in § 2 beschrieben erfolgen. ²Bei einer abweichenden Bekanntmachung muss der Normtext eine Begründung hierfür ent-

§ 5 Pflicht zur Kenntnisnahme

Die Pflicht zur Kenntnisnahme von den Amtsblättern bei deren jeweiligem Erscheinen und insbesondere von deren Norminhalten gilt für die kirchlichen Rechtsträger mit Sitz im Bistum Regensburg, für kirchliche Einrichtungen und Dienststellen unabhängig von ihrer Rechtsform.

<u>CIC: lat. Begriff</u> <u>Deutsche Übersetzung</u>	<u>Inhalt und/oder Kreis der Verpflichteten</u>	<u>Zu erlassen von</u>	<u>Promulgation</u>
Lex (can. 7ff.) <i>Gesetz</i>	Ein Gesetz verpflichtet alle, für die es erlassen ist.	Gesetzgeber	Promulgation erforderlich (can. 8)
Decretum generale (can. 29) <i>Allgemeines Dekret (Generaldekret, früher Partikularnorm)</i>	Allgemeine Dekrete sind gemeinsame Vorschriften für eine passiv gesetzfähige Gemeinschaft. Sie verpflichten alle, für die sie erlassen sind und sind damit im eigentlichen Sinn Gesetze.	Gesetzgeber	Promulgation erforderlich (can. 8)
Decretum generale executorium (can. 31) <i>Allgemeines Ausführungsdekret</i>	Allgemeine Ausführungsdekrete bestimmen die Art und Weise einer Gesetzesanwendung für alle, die der betreffenden Verwaltung unterworfen sind.	Inhaber ausführender Gewalt	Promulgation erforderlich (can. 8)
Instructio (can. 34) <i>Instruktion</i>	Instruktionen bestimmen die Art und Weise einer Gesetzesanwendung für den Personenkreis, der die Gesetze anwenden muss.	Inhaber ausführender Gewalt	Bekanntmachung soll, wie in § 2 geregelt, erfolgen
Statutum vi potestatis legislativae constitutum (can. 94 § 3) <i>Statut</i>	Statuten, die vom Gesetzgeber erlassen sind	Gesetzgeber	Promulgation erforderlich (can. 8)

§ 6 Aufbewahrungspflicht

¹Die in der Kirchlichen Archivordnung (KAO) vom 18.03.2014 (ABl. 3/2014, S. 33ff.) und in etwaigen weiteren Normen geregelte Pflicht zur Aufbewahrung von Amtsblattausgaben in kirchlichen Archiven für kirchliche Rechtsträger und deren Einrichtungen im Bistum Regensburg, unabhängig von ihrer Rechtsform, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wie folgt abgeändert: Die bisher zur Aufbewahrung verpflichteten kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen sind verpflichtet, die Amtsblattbestände der Jahrgänge bis einschließlich des Jahrgangs 2022 weiterhin in ihrem Archiv aufzubewahren. ²Eine Aufbewahrungspflicht für Jahrgänge des Amtsblattes ab dem Jahr 2023 entfällt. ³Abweichend davon besteht für die Diözese Regensburg auch weiterhin für die Jahrgänge des Amtsblattes ab dem Jahr 2023 eine Aufbewahrungspflicht. ⁴Das Nähere ist in Ausführungsbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes zu regeln.

§ 7 Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Das Nähere kann in Ausführungsbestimmungen durch den Generalvikar des Bischofs von Regensburg geregelt werden.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Regensburg, am Fest des Hl. Albert des Großen, den 15. November 2022



Bischof von Regensburg

Allgemeines Ausführungsdekret zum Promulgationsgesetz (PromG) vom 15. November 2022

Zum 1. Januar 2023 tritt das Promulgationsgesetz über die Veröffentlichungsweise des bischöflichen Promulgationsorgans „Amtsblatt für die Diözese Regensburg“ in Kraft.

Seit einiger Zeit bereits ist das Amtsblatt für die Diözese Regensburg (ab dem Jahr 2000) auf der Internetseite <https://bistum-regensburg.de/bistum/amtsblatt> digital abruf- und ausdrückbar.

Mit der letzten Ausgabe des Jahres 2022 (und dem Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2022) wird die gedruckte Ausgabe des „Amtsblattes für die Diözese Regensburg“ und deren Versand eingestellt. Das Amtsblatt wird ab dem 1. Januar 2023 nur noch in digitaler Form erscheinen und jeweils unmittelbar auf eine Internetseite der Diözese Regensburg, derzeit unter der Internetadresse <https://bistum-regensburg.de/bistum/amtsblatt> online gestellt. Es besteht die Möglichkeit, sich per E-Mail über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informieren zu lassen.

Aus diesem Grunde ergeht mit Wirkung zum 1. Januar 2023 folgendes Allgemeine Ausführungsdekret nach §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 Promulgationsgesetz:

1. Das Amtsblatt für die Diözese Regensburg wird durch das Generalvikariat in mindestens fünf Originalexemplaren auf Papier gedruckt. Diese Exemplare werden gesiegelt und einsehbar jeweils im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg sowie in der Registratur im Bischöflichen Ordinariat aufbewahrt. Rechtsverbindlich ist der Text dieser gesiegelten Amtsblattausdrucke.
2. Jede Ausgabe des Amtsblattes für die Diözese Regensburg wird am Tag ihres Erscheinens auf einer Internetseite der Diözese veröffentlicht. Die elektronische Zugriffsadresse über die diözesan-eigene Internetseite lautet zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Dekretes <https://bistum-regensburg.de/bistum/amtsblatt>.

Regensburg, den 16. November 2022



Dr. Roland Batz
Generalvikar

Das Bischöfliche Generalvikariat

Zweite Dienstprüfung für Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf 2023

Ausführungsbestimmungen

Im Jahr 2023 besteht für Priester und Ständige Diakone im Bistum Regensburg wieder die Möglichkeit, die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Für die Durchführung gilt die zum 05. Januar 1996 in Kraft gesetzte "Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern in den bayerischen Diözesen" (vgl. Amtsblatt 1996 Nr. 1, S. 8-10).

Laut § 6 der Prüfungsordnung können "Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen" um Zulassung bitten. Voraussetzung sind drei Dienstjahre nach der Priesterweihe und der Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Fortbildung in der Diözese (§ 8).

Zur Teilnahme vorgesehen sind die Priester der Weihenjahre 2019 und 2020 und ältere Jahrgänge, die sich der Zweiten Dienstprüfung noch nicht unterzogen haben.

Der Prüfungskommission gehören gemäß § 2 der Prüfungsordnung an:

- Domkapitular Msgr. Dr. Roland Batz, Generalvikar
- Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen, Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal
- Domkapitular Msgr. Thomas Pinzer, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge
- Regens Msgr. Martin Priller
- Universitätsprofessor Dr. Alfons Knoll
- Pfarrer Franz Pfeffer
- Studiendirektor Thomas Köppl
- Diakon Ulrich Wabra, Leiter Berufseinführung Kapläne
- Kaplan Lucas Lobmeier (Kursprecher Weihejahrgang 2019)
- Kaplan Benjamin Raffler (Weihejahrgang 2020)

Bei der konstituierenden Sitzung am 10. November 2022 bestimmte die Kommission Dompropst Dr. Franz Frühmorgen zu ihrem Vorsitzenden und Regens Martin Priller zum Stellvertreter.

1. Bewerbung

Die Bewerber reichen bis spätestens Fr. 13. Januar 2023 ihr Zulassungsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof ein, abzugeben im Bischöflichen Ordinariat, HA3 Pastorales Personal, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg.

Mit dem Gesuch nennt jeder Prüfungsteilnehmer das Thema seiner schriftlichen Hausarbeit. Das Thema ist frei wählbar. Es soll einen Teilbereich der pastoralen Praxis reflektieren. Alternativ kann auch ein theologisch-wissenschaftliches Thema bearbeitet werden. Die Professoren der Fakultät für Katholische Theologie stehen für eine begleitende Beratung bei der Erstellung der schriftlichen Hausarbeit zur Verfügung.

Die Prüfungskommission empfiehlt ausdrücklich, dieses Beratungsangebot auch bei der Festlegung des Themas in Anspruch zu nehmen.

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit gilt als angenommen, wenn der Bewerber bis 01. Februar 2023 vom Vorsitzenden der Prüfungskommission keinen anderen Bescheid erhalten hat. Bewerber, die die Beurteilung einer Religionsstunde bereits am Ende des zweiten Seminarjahres vornehmen ließen, stellen mit der Bitte um Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung unter Vorlage des entsprechenden Zeugnisses den Antrag auf Anerkennung dieser Prüfungsleistung für die Zweite Dienstprüfung.

2. Terminplan

Die Zeit von der Annahme des Gesuchs bis einschließlich 30. Juni 2023 gilt als Zeitraum für die Abnahme von Predigt und Religionsunterricht bzw. Gemeindekatechese.

Für die schriftliche Hausarbeit wurde als Abgabetermin Fr. 17. Mai 2023 festgelegt. Eine Verlängerung kann nur aus triftigen Gründen bis längstens 30. Juni 2023 gewährt werden. Dafür ist rechtzeitig vor dem Abgabetermin unter Angabe der Gründe ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Von Do. 02. bis Fr. 03. März 2023 finden die theologischen Vorbereitungstage für die schriftliche Prüfung in Haus Werdenfels statt.

Die schriftliche Schlussprüfung wird am Mi. 29. März 2023 im Diözesanzentrum Obermünster durchgeführt. Die mündliche Schlussprüfung wird Ende September 2023 im Diözesanzentrum Obermünster stattfinden, der genaue Termin dazu wird noch bekanntgegeben. Integrierender Bestandteil der Zweiten Dienstprüfung sind außerdem der Kurs „Mitarbeiter führen und leiten“ von Mo. 09. bis Fr. 13. Oktober 2023 und der Kurs für kirchliche Verwaltung von Mo. 05. bis Fr. 08. Februar 2024 jeweils in Haus Werdenfels.

3. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit soll eine theologische Reflexion über einen Teilbereich heutiger Pastoral darstellen, kann aber auch ein theologisches Thema wissenschaftlich behandeln (vgl. § 11 Prüfungsordnung). Sie muss mindestens Referatslänge aufweisen, d.h. mindestens 10 Seiten (DIN A4, eineinhalbzeilig geschrieben).

Die schriftliche Hausarbeit muss bis spätestens Fr. 17. Mai 2023 in zweifacher Ausfertigung und als pdf-Datei im Bischöflichen Ordinariat / HA3 Pastorales Personal vorliegen.

Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, mit der die Bewerber versichern, die Arbeit eigenständig verfasst und Zitate kenntlich gemacht zu haben. Der Wortlaut der Erklärung wird von der Prüfungskommission vorgegeben.

Die Hw. Herren Pfarrer sind gebeten, den Teilnehmern an der Zweiten Dienstprüfung in angemessener Weise Zeit für die gewissenhafte Erstellung der schriftlichen Hausarbeit einzuräumen.

4. Beurteilung der Religionsstunde bzw. Gemeindekatechese

Die vorgeschriebene Beurteilung einer stundenplanmäßigen Religionsstunde wird von einem Vertreter der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese und dem/der zuständigen kirchlichen Schulbeauftragten des Prüfungskandidaten vorgenommen.

Dazu wendet sich jeder Prüfungskandidat zeitnah nach Annahme des Gesuchs an die Hauptabteilung Schule/Hochschule und unterbreitet einige Terminvorschläge für die Prüfung. Die Hauptabteilung Schule/Hochschule setzt sich daraufhin mit dem/der kirchlichen Schulbeauftragten in Verbindung und teilt dem Prüfungskandidaten mindestens 14 Tage vorher den endgültigen Prüfungstermin mit. Der inhaltliche und didaktische Verlaufsplan der Prüfungsstunde ist den Prüfern spätestens am Prüfungstag schriftlich vorzulegen.

Im Anschluss an den Unterricht findet ein Kolloquium zwischen den Prüfern und dem Kandidaten statt; danach erfolgt die Benotung durch beide Prüfer.

Wer nicht im Schuldienst ist, vereinbart mit dem Bischöflichen Ordinariat / HA3 Pastorales Personal einen Termin zur Prüfung einer Gemeindekatechese.

5. Beurteilung der Predigt

Die Beurteilung der Predigt wird vom Diözesanbeauftragten für Homiletik (Domvikar Dr. Werner Schrüfer) bzw. von einem der Homiletikmitarbeiter (Spiritual BGR Matthias Effhauser, Dekan BGR Dr. Thomas Vogl, Pfr. Wolfgang Hierl, Pfarrer Franz Pfeffer, Dekan Johannes Plank und Diakon Ulrich Wabra) vorgenommen.

Die Prüfungskandidaten setzen sich zeitnah nach Annahme des Gesuchs mit einem der Prüfer in Verbindung und vereinbaren mit ihm einen Prüfungstermin. Der Kandidat teilt dann dem Sprecher / der Sprecherin des Pfarrgemeinderates den Prüfungstermin mit und bittet um Mitwirkung bzw. Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin. Nach der Predigt führen Prüfer und Mitglied des Pfarrgemeinderates mit dem Kandidaten ein Kolloquium und geben anhand eines Beurteilungsbogens ihr Votum ab. Die Note legt der Prüfer fest. Das Mitglied des Pfarrgemeinderates hat beratende Funktion.

6. Vorbereitungskurs

Der gemäß § 9 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung vorgeschriebene Vorbereitungskurs findet von Do. 02. bis Fr. 03. März 2023 in Haus Werdenfels statt. Die Referate führen in den Prüfungsstoff der schriftlichen Schlussprüfung ein. Die einzelnen Referenten werden dazu aus der von ihnen behandelten Thematik mindestens ein Klausurthema stellen.

7. Schlussprüfung

Für die schriftliche Prüfung am Mi. 29. März 2023 im Diözesanzentrum Obermünster stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Themen werden von den Referenten des Vorbereitungskurses am 02./03. März 2022 in Haus Werdenfels gestellt und nehmen auf die dort besprochenen Inhalte Bezug. Die mündliche Einzelprüfung Ende September 2023 (Termin wird noch bekanntgegeben) findet vor drei Prüfern statt. Dabei führt ein Domkapitular als Vertreter des Bischofs den Vorsitz.

Als Datum der bestandenen Prüfung gilt der Tag, an dem das Zeugnis ausgestellt wird.

8. Umgang mit Plagiatsvorwürfen

Falls bei der Korrektur der schriftlichen Hausarbeit oder bei der Beurteilung von Predigt oder Religionsstunde Plagiatsvorwürfe erhoben werden, geht die Prüfungskommission nachfolgenden diözesanen Regelungen vor:

(1) Definition

Ein Plagiat ist die Anmaßung fremder Urheberschaft. Sie geschieht durch Verwendung großer Teile von Texten anderer Autoren unter fälschlicher Angabe der eigenen Urheberschaft, unterscheidet sich wesentlich von der wissenschaftlichen Verwendung und Zitation fremder Quellen und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Wahrhaftigkeit und Fairness dar. Je nach Umfang kann es sich um ein teilweises, überwiegendes oder vollständiges Plagiat handeln.

(2) Feststellung

Stellt der Prüfer bei einem oder mehreren Prüfungsteilen ein Plagiat des Kandidaten fest, verlangt er vom Kandidaten eine schriftliche Stellungnahme zu dem Vorwurf und meldet den Plagiatsvorwurf und die Stellungnahme des Kandidaten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Prüfungskommission kommt es zu, das Vorliegen eines Plagiats und die Schwere des Vorwurfs festzustellen sowie das weitere Vorgehen festzulegen. Liegt ein Plagiat vor, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(3) Festlegung des weiteren Vorgehens

Die Prüfungskommission kann die bloße Wiederholung des entsprechenden Prüfungsteils, die Wiederholung in größerem Umfang und höherem Schwierigkeitsgrad sowie den Zeitpunkt der Wiederholung festlegen. In besonders schweren Fällen kann die Wiederholung der gesamten Prüfung verlangt werden. Bei dieser Festlegung spielen der Umfang und die Umstände des Plagiats sowie die Ergebnisse der übrigen Prüfungen eine Rolle.

(4) Erneutes oder später festgestelltes Plagiat

Stellt der Prüfer bei einem wegen eines Plagiats wiederholten Prüfungsteiles erneut ein Plagiat fest oder wird das Plagiat erst nach Aushändigung des Zeugnisses der

Zweiten Dienstprüfung bekannt, ist die Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Bischof vorbehalten.

Theologische Fortbildungstage zur Vorbereitung auf die Zweite Dienstprüfung 2023 -

„Obwohl Gewalt keine Lösung ist“

Ort: Haus Werdenfels

Beginn: Do. 02. März 2023, 8.30 Uhr - Ende: Fr. 03. März 2023, nach dem Abendessen

Tagungsprogramm

Donnerstag, 02. März 2023:

Bis 8.30 Uhr Eintreffen im Tagungshaus;

9.00 – 12.00 Uhr: Prof. Dr. Rupert Scheule, Lehrstuhl für Moralthologie, Universität Regensburg: „Vom Frieden träumen – und doch Gewalt anwenden?“

12.00 Uhr: Mittagspause

15.00 – 18.00 Uhr: Prof.in Dr. Ute Leimgruber, Lehrstuhl für Pastoraltheologie, Universität Regensburg: „Gewalt in der Seelsorge – Missbrauch im Namen Gottes“

Freitag, 03. März 2023

09.00 - 12.00 Uhr: Prof. Dr. Alfons Knoll, Lehrstuhl für Fundamentaltheologie, Universität Regensburg: „Einer wird den Ball aus der Hand der furchtbar Spielenden nehmen (Nelly Sachs) – Beten im Angesicht der Gewalt?“

12.00 Uhr: Mittagspause

13.30 – 17.00 Uhr: Dr. Markus Weisser, Akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Dogmatik und Dogmengeschichte, Universität Regensburg: „Der Friedensfürst – ein Opfer der Gewalt, das Gott gefällt?“

17.30 Uhr: Vesper, anschl. Abendessen und Ende der Tagung

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „Gesundsein Fördern“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Corona-Pandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief

oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im Bistum Trier mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen.

Am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien/Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2022“ vollständig bis spätestens Ende Januar 2023 auf das Konto des Bischöflichen Stuhls von Regensburg KdöR (IBAN: DE43 7509 0300 0001 1002 03) zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201/1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 65. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“. Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion erklärt Reporter Willi Weitzel, welche Rechte und vor allem welche Schutzrechte Kinder haben. Er stellt die Arbeit der ALIT-Stiftung in Indonesien vor und zeigt deren Kinderschutztraining, bei dem Mädchen und Jungen lernen, wie sie sich besser vor Gefahren schützen können. Zugleich macht der Film deutlich: Kinderschutz ist die Aufgabe von Erwachsenen! Überall auf der Welt.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 findet am 30. Dezember 2022 in Frankfurt/Main statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.sternsingen.bistumlimburg.de

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne

ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten..

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

„Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023

„Weites Herz – offene Augen!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2023 um die bekannte Begegnung zwischen dem blinden Bettler Bartimäus und Jesus vor den Stadtmauern Jerichos, von der auch das Markusevangelium berichtet.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- SakramentenKatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen

und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2023. Bereits im August 2022 wurden die Begleithefte zum Thema „Weites Herz – offene Augen!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (05251)2996-94, Fax: (05251)2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Connected“ – Gabe der Neugefirmten 2023

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,

- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können zudem bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel: (05251)2996-94, Telefax: (05251)29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 30.01.2023 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 23.12.2022 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 24.04.2023 um 14:00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 24.03.2023 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Kollekten-Plan 2023 der Diözese Regensburg

(Caritas siehe gesondert)

		Kollekten-Nummer
06.01.	*Afrika-Mission	1807
Um den 06.01.	*Sternsinger-Aktion	1827
22.01.	Familien-u.Schul-seelsorge	1845
26.03.	*Misereor Kollekte	1822
An einem Fastensonntag	*Fastenopfer der Kinder	1808
02.04.	*Hl.Land u. Hl.Grab	1811
30.04.	Geistliche Berufe	1809
07.05.	Katholische Jugendfürsorge	1813
28.05.	*Renovabis	1847
02.07.	*Weltkirche	1846
10.09.	Kommunikationsmittel und Michaelsbund	1800
22.10.	*Missio	1824
02.11.	*Priesterausbildung Ost-u. Mitteleuropa	1804
An einem So.im Nov.	Kriegsgräberfürsorge	1819
19.11.	*Diaspora-Kollekte	1806
26.11.	Jugend-u.Arbeiter-seelsorge	1828
24./25.12.	*Adveniat-Kollekte	1801
Zwischen Weihn. u. Epiphanie (26.12. bis 06.01.)	*Weltmissionstag der Kinder	1834

Am Tag der feierl. (Erst-)Kommunion *Opfer der Erstkommunikanten 1826

Am Tag der Firmung *Opfer der Firmlinge 1825

(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet) 18..

Kollekten mit: * 100% sind direkt abzuführen über Diözese Regensburg KdöR

Die übrigen Kollekten: 50% sind direkt abzuführen über Diözese Regensburg KdöR

Bitte beachten und verwenden Sie für alle Kollekten im Jahr **2022**, insbesondere auch für die Adveniat-Kollekte 2022, folgende bisherige Bankverbindung:

Bischöflicher Stuhl von Regensburg – KdöR
DE43 7509 0300 0001 1002 03
BIC: GENODEF1M05

Die neue Kontobezeichnung und Bankverbindung für den Kollektenplan **2023** lautet wie folgt:

Diözese Regensburg KdöR
DE25 7509 0300 0401 1000 09
BIC:GENODEF1M05

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Anweisungen – Pfarradministrator

Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung vom **01.11.2022** oberhirtlich angewiesen:

P. **Johnson Thomas Kattayil** VC, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft Moosbach-St. Johannes und Prackenbach-St. Georg im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Anweisungen – Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **21.09.2022** befristet bis zum 28.02.2023 oberhirtlich angewiesen:

Dr. **Joyce Kaithakottil**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft Kollnburg-Hl. Dreifaltigkeit und Kirchaitnach-St. Magdalena im Dekanat Deggendorf-Viechtach;

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung vom **01.12.2022** befristet bis zum 30.04.2023 oberhirtlich angewiesen:

P. **Tomy Alumkalkarot** CST, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft Kösching-Mariä Himmelfahrt, Bettbrunn-St. Salvator und Kasing-St. Martin im Dekanat Geisenfeld-Pförring.

Anweisungen – nebenamtlicher Pfarrvikar

Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurde mit Wirkung vom **01.11.2022** oberhirtlich angewiesen:

Yves Lucien Evaga Ndjana, Neutraubling, als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarrei Neutraubling-St. Michael im Dekanat Donaustauf-Schierling.

Diakone

Als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) wurden mit Wirkung vom **15.10.2022** oberhirtlich angewiesen:

Bernhard Gradl, Sulzbach-Rosenberg, in die Pfarrei Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu im Dekanat Amberg-Sulzbach;

Martin Schopf, Regensburg, in die Pfarrei Regensburg-St. Konrad im Dekanat Regensburg-Stadt.

Gemeindereferenten/Innen

Kagerer Sibylle

bisher: Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg

neu: Sabbatjahr

Zum **01.12.2022** tritt in den Ruhestand:

Loders Cornelia

bisher: PG Haibühl/Hohenwarth

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.11.2022** Herrn Spiritual **Matthias Effhauser** mit der Aufgabe des Geistlichen Beirats für die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Müttervereine im Bistum Regensburg beauftragt.

Mit Wirkung vom **01.09.2022** wurde Herr **Manfred Gerlach** zum Leitenden Angestellten der HA 10 „Personal“ ernannt.

Entpflichtungen

Mit Wirkung vom **01.11.2022** wurde oberhirtlich entpflichtet:

Herr Kanonikus Prälat **Alois Möstl** von der Aufgabe als Geistlicher Beirat der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Müttervereine im Bistum Regensburg;

Pascal Olivier Angue von seinem Dienst als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarrei Neutraubling-St. Michael im Dekanat Donaustauf-Schierling.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Notizen

Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Waidhaus Sankt Emmeram, Dekanat Weiden-Neustadt a.d. Waldnaab

Im Pfarrhaus, Baujahr 1998, befinden sich Küche und Wohnzimmer im Erdgeschoß, 5 Zimmer in Obergeschoß und ein Fremdenzimmer im Dachgeschoß; kompletter Keller. Das Haus ist in einem sehr guten Zustand und war bis Mitte September 2022 bewohnt. Im Haus befindet sich das an 3 Tagen halbtags besetzte Pfarrbüro. Im Ort gibt es zwei praktische Ärzte, eine Apotheke, zwei Banken und das Netto Einkaufszentrum.

Mithilfe in der Seelsorge in der Pfarreiengemeinschaft Waidhaus-Pleystein-Burkhardtsrieth-Miesbrunn nach eigenem Ermessen erwünscht.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Adam Karolczak, Tel. 09654/234
E-Mail: pfarrbüro@pfarrei-pleystein.de

Gesundheitswoche für Priester der Diözese Regensburg

Auch im kommenden Jahr findet wieder die Gesundheitswoche für Priester unserer Diözese statt.

Termin: 08.01.-14.01.2023

Ort: Sebastianeum - Bad Wörishofen

Der medizinische Anteil der Kosten wird für Versicherte bei der LIGA Krankenversicherung VVaG als medizinische Präventionsleistung wieder vollständig von der LIGA Krankenversicherung übernommen. Folgende Leistungen sind (in Auswahl) im Preis inbegriffen:

- 6x Übernachtungen im Einzelzimmer mit Dusche/WC, TV, Kräuterteekanne
- Kneipp'sches Ernährungskonzept mit Kneipp-Frühstücksbüffet, warmes Mittags- und leichteres reichhaltiges Abendbüffet
- kostenfreie Tee-Auswahl, freie Entnahme von Granderwasser

- Kneipp'sches Wassertretbecken & Armbadbecken
 - Hallenschwimmbad
 - Saunalandschaft mit Finnischer Sauna, Bio-Sauna, Rotlichtsauna
- Kosten: € 912,- pro Person im Einzelzimmer abzüglich 10% Sondernachlass für Priester

Medizinisches Anwendungspaket:

- medizinischer Check-up mit Erstellung eines individuellen Therapieplanes
- Abschlussgespräch mit der/dem Mediziner/in
- 8x Kneippanwendungen, wie belebende Güsse und heilende Bäder, Frühanwendungen im eigenen Zimmer, wie bspw. ruhefindende Waschung oder ein vitalisierender Heublumensack, beruhigende Leibwickel oder Abendwickel, je nach individuellen medizinisch-therapeutischen persönlichen Gesundheitsbedarf
- 3x Einzelbehandlungen a 30 Min. (z.B. Aromamassage, Rückenmassage, medizinischer Physiotherapie, Lymphdrainage)
- Täglich individuelle therapeutisch durchgeführte Entspannungs- und Bewegungseinheiten

Kosten Präventionsmodul für Priester: € 399,- pro Person - wird für Versicherte bei der LIGA Krankenversicherung von der Versicherung übernommen.

Anmeldung unter Sebastianeum: 08247/355 – 105 (oder Zentrale: 355 – 0).

Anmeldeschluss ist der 23.12.2022.

Im Herrn sind verschieden: 2022

- am 21. September **Wolff Johannes**, fr. Pfr. von Waldershof und Kom. in Wunsiedel, 74 Jahre alt
- am 02. Oktober **Schießl Thomas**, PfAdm. in Oberlauterbach, für Niederlauterbach und für Gebrontshausen, 64 Jahre alt
- am 03. Oktober **Hiebl Alois**, Ständiger Diakon i.R. in Cham-St. Jakob, 81 Jahre alt
- am 18. Oktober **Zinnbauer Georg**, Msgr., BGR, Kanonikus am Kollegiatstift U.L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, 84 Jahre alt
- am 03. November **Majer Georg**, BGR, fr. Pfr. von Steinsberg und zugleich PfAdm. i.R. von Eitlbrunn und Bubach am Forst und Kom. in Roding, 82 Jahre alt

R.I.P.

Beilagen: - Information für alle Amtsblattbezieher

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 11

09. Dezember

I n h a l t: Firmung 2023 – Termine für Firmungen 2023

Firmung 2023

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer und -lehrerinnen, besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Gemeinde

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, durch digitale Angebote, in Projekten, durch gottesdienstliche Feiern. Material zur Firmvorbereitung ist auf der Homepage der Hauptabteilung Seelsorge zu finden (www.seelsorge-regensburg.de unter Material Firmung oder Fachstelle Gemeindekatechese). Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht.

Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat usw.). Durch sie lernen Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende, Besinnungsabende, aber auch durch ihre Einbeziehung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Firmvorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann

einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen. Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier - auch im Sonntagsgottesdienst - oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

1.6 Ort der Firmung (Amtsblatt 2022, 20)

Gemäß can. 890 CIC haben die Eltern und die Seelsorger, vor allem die Pfarrer, dafür zu sorgen, dass die zur Firmung bereiten Gläubigen für den Empfang dieses Sakramentes gebührend unterrichtet werden und zur rechten Zeit darauf zugehen. Der Pfarrer hat somit das Recht und die Pflicht, Sorge zu tragen, dass die Firmbewerber/innen seiner Pfarrei (engemeinschaft) hinreichend für den fruchtbaren Empfang des Firm sakramentes vorbereitet werden, auch wenn diese das Sakrament ggf. außerhalb der Wohnortpfarrei empfangen (z.B. im Dom durch den Bischof oder in besonderen Einrichtungen oder bei Firmung an einem zentralen Firmort; beachte hierzu auch can. 896 CIC).

Wenn trotz Firmmöglichkeit für die eigene Wohnortpfarrei ein/e Firmbewerber/in zur Firmung ausnahmsweise und begründet in einer anderen Pfarrei angemeldet wird bzw. sich anmeldet (Ausnahme bei sog. Schulfirmung im Klassenverband oder in besonderen Einrichtungen, wo die entsprechende Firmvorbereitung gewährleistet wird; siehe dazu Amtsblatt 2021, 79-80), muss der annehmende Pfarrer dem Wohnortpfarrer des Firmbewerbers/der Firmbewerberin dies mitteilen und ihm bestätigen, dass für die Firmvorbereitung hinreichend im Sinne des can. 890 CIC Sorge

getragen wird. In diesem Fall ist der Wohnortpfarrer von der Pflicht, für die Firmvorbereitung Sorge zu tragen, befreit. Bei Konflikten ist die Sache dem Dekan vorzutragen und von diesem zu entscheiden.

Die erfolgte Firmspendung ist im Firmbuch der Firmpfarrei (unbeschadet der abweichenden Regelung bei Schulfirmungen) einzutragen, ebenso hat die Meldung der Firmung zeitnah durch die Firmpfarrei an die Taufpfarrei und, soweit nicht identisch, an die Wohnortpfarrei zu erfolgen (vgl. can. 894-896 CIC).

2. DIE FEIER DER FIRMGUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr.

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies mit dem Firmspender abstimmen und dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegang in entsprechendem Umfang gegeben ist. Grundsätzlich ist gewünscht, das neue Gotteslob zur Gestaltung der Firmung heranzuziehen.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeimoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren. Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre

es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. Abl 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung

von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate. Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über die Hauptabteilung Seelsorge, Fachstelle Gemeindekatechese und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das KMS VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009 „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ hält dazu in Nr. 11 ausdrücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung eingeräumt werden“.

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer (B);
Weihbischof Reinhard Pappenberger (WB);
Weihbischof Dr. Josef Graf (WBG);
Bischof Dr. Moses Prakasam (BMP);

Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg (AHK);
Abt Markus Eller OSB, Scheyern (AME);
Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg (ATF);
Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr (AGZ);
Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen (FF);
Domdekan Prälat Dr. Josef Ammer (OJA);
Domdekan i.R. Prälat Johann Neumüller (JN);
Domkapitular Johann Ammer (JA);
Domkapitular Michael Dressel (MD);
Domkapitular Prof. Dr. Josef Kreiml (JK);
Landescaritasdirektor Prälat Bernhard Piendl (LBP);
Generalpropst H. Maximilian Korn, Paring (PMK);
Propst H. Eduard Fischnaller, Neustift bei Brixen (PEF);

Im Jahr 2023 werden Firmungen voraussichtlich wieder unter normalen Bedingungen gespendet werden können, d.h. i.d.R. gibt es dann auch nur eine Firmung am Tag. Sollte es wider Erwarten aufgrund Covid-19 Beschränkungen geben, ist die Firmung unter Beachtung der jeweils gültigen Abstands- und Hygieneregeln zu spenden. Wenn nur eine Firmung angesetzt ist, aber aufgrund der Vorgaben dann zwei Firmungen nötig wären, ist das mit dem Firmspender zu klären und entsprechend eine zweite Firmung am gleichen Tag zu ermöglichen. Das Bischöfl. Sekretariat (H. Gfesser, Tel.: 0941/597-1403; E-Mail: hans.gfesser@bistum-regensburg.de) ist darüber zu informieren.

Die Firmspender sollten von den Pfarreien aus rechtzeitig im Vorfeld kontaktiert werden, um die Detailsprachen treffen zu können. Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 09:30 Uhr.

Termine für Firmungen 2023

Februar 2023

Fr 17.02. **Waffenbrunn** für die Pfarreiengemeinschaft Waffenbrunn – Grafenkirchen – Pemfling (WB)

März 2023

Fr 17.03. **Oberalteich** für die Pfarrei (WBG)
Fr 17.03. **Wunsiedel** für die Pfarrei mit Hohenbrunn (WB)
Sa 18.03. **Michldorf** für das Heilpäd. Zentrum Irchenrieth (WB) -10:00 h
Do 23.03. **Grafenwöhr** für die Pfarrei (WB)
Fr 24.03. **Dingolfing-St.Josef** für die Pfarrei und Gottfrieding (B) - 10:00 h
Fr 24.03. **Neualbenreuth** für die Pfarreiengemeinschaft Neualbenreuth Ottengrün – Wernersreuth (WB, 32)
Sa 25.03. **Adlkofen** für die Pfarrei (ATF) - 10:00 h

Mi 29.03. **Bad Kötzing** für die Pfarreiengemeinschaft Kötzing – Wettzell (WBG)

April 2023

Sa 22.04. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei (WBG)

Do 27.04. **Vohburg** für die Pfarreiengemeinschaft Vohburg – Menning (WBG)

Fr 28.04. **Teugn** für die Pfarrei (MD) - 10:00 h

Sa 29.04. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg-Hl. Dreifaltigkeit mit Paulsdorf – Amberg-Hl. Familie und Aschach-Raigering (B) - 10:00 h

Sa 29.04. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien (WB)

Sa 29.04. **Kösching** für die Pfarreiengemeinschaft Kösching – Bettbrunn – Kasing (WBG)

Sa 29.04. **Ottering** für die Pfarrei mit Thürnthenning, Dornwang, Dreifaltigkeitsberg mit Rimbach, Lengthal und Moosthenning (ATF) - 10:00 h

Mai 2023

Mo 01.05. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei und Weiden-St. Konrad (WB)

Do 04.05. **Plattling-St. Michael** für die Pfarreiengemeinschaft Plattling-St. Magdalena – Plattling St. Michael (WBG)

Do 04.05. **Straubing:** Johannes-von-Gott-Kirche für die Papst Benedikt Schule Straubing (MD)

Fr 05.05. **Altenhann** für die Pfarreiengemeinschaft Brennbach – Altenhann – Frauenzell (WB)

Fr 05.05. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering (WBG)

Sa 06.05. **Bernried** für die Pfarreiengemeinschaft Edenstetten – Bernried (WBG)

Sa 06.05. **Regensburg-Dom** für das Musikgymnasium der Regensburger Domspatzen (WB)

Fr 12.05. **Barbing** für die Pfarreiengemeinschaft Barbing – Illkofen – Sarching (WB)

Fr 12.05. **Bogen** für die Pfarrei mit Gymnasium und die Pfarreiengemeinschaft Bogenberg – Degernbach – Pfelling (B) - 10:00 h

Fr 12.05. **Deggendorf-St. Martin** für die St. Notker-Schule (WBG)

Fr 12.05. **Herrnwahlthann** für die Pfarrei und Paring mit Niederleierndorf (PMK)

Sa 13.05. **Landshut-St. Konrad** für die Pfarrei und St. Vinzenz-von-Paul (WB)

Mo 15.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pestalozzischule (WBG)

Mi 17.05. **Regensburg-Herz Marien** für die Bischof Manfred Müller Schule (JK)

Sa 20.05. **Eugenbach** für die Pfarrei mit Münchnerau (WB)

Sa 20.05. **Rottenburg/Laabber** für die Pfarreiengemeinschaft Rottenburg – Inkofen – Oberhatzkofen (WBG)

Mo 22.05. **Hagelstadt** für die Pfarreiengemeinschaften Altteglofsheim – Köfering, Hagelstadt – Langenerling, Mintraching – Moosham – Wolfskofen und Thalmassing (B) - 09:00 h und 11:00 h

Mo 22.05. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarreiengemeinschaft Weiden-St. Elisabeth – Weiden-Maria Waldrast (WB)

Do 25.05. **Alburg** für die Pfarreiengemeinschaft Alburg – Feldkirchen (ATF) - 10:00 h

Do 25.05. **Wolnzach** für die Pfarreiengemeinschaften Wolnzach – Eschelbach, Oberlauterbach - Gebrontshausen – Niederlauterbach, Gosseltshausen – Königsfeld und die Pfarreiengemeinschaft Geroldshausen – Geisenhausen – Walkersbach (AME)

Fr 26.05. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg – Pullach (OJA)

Fr 26.05. **Aiterhofen-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Aiterhofen – Geltofig-Oberpiebing (WBG)

Fr 26.05. **Bad Abbach** für die Pfarreiengemeinschaft Bad Abbach – Poikam (FF) - 10:00 h

Fr 26.05. **Ebermannsdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Theuern – Ebermannsdorf – Pittersberg (WB)

Fr 26.05. **Ensdorf** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Rieden – Vilshofen (MD)

Fr 26.05. **Kümmersbruck** für die Pfarrei (AHK)

Sa 27.05. **Hirschau** für die Pfarreiengemeinschaften Schnaittenbach – Kemnath am Buchberg und Hirschau-Ehenfeld (WBG)

Sa 27.05. **Marklkofen** für die Pfarreiengemeinschaft Marklkofen – Steinberg (WB)

So 28.05. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung (WBG)

Juni 2023

Mo 12.06. **Kareth** für die Pfarreiengemeinschaft Kareth – Lappersdorf (OJA)

Mo 12.06. **Kirchroth** für die Pfarreiengemeinschaft Pfaffmünster – Kirchroth (WBG)

Mi 14.06. **Niederviehbach** für die Pfarreiengemeinschaft Niederviehbach – Oberviehbach (MD) - 09:00 h

Mi 14.06. **Loiching** für die Pfarrei mit Wendelskirchen (MD) - 11:00 h

Mi 14.06. **Regensburg-St. Bonifaz** für das Blindeninstitut (B) -10:00 h

Mi 14.06. **Sünching** für die Pfarrei und Aufhausen (WBG)

- Mi 14.06. **Zell** für die Pfarreiengemeinschaften Wald – Zell (WB)
- Do 15.06. **Neuhausen bei Metten** für die Pfarrei (WB)
- Do 15.06. **Regensburg-Westmünster** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (MD)
- Fr 16.06. **Amberg-St. Michael** für die Pfarreiengemeinschaft Amberg St. Michael und Amberg-St. Georg – Luitpoldhöhe (WB)
- Fr 16.06. **Massing** für die Pfarreiengemeinschaft Massing – Oberdietfurt – Staudach (WBG)
- Fr 16.06. **Ruhstorf** für die Pfarreiengemeinschaft Ruhstorf – Failnbach und die Pfarreiengemeinschaft Kollbach – Haberskirchen – Unterrohrbach (B) - 10:00 h
- Sa 17.06. **Amberg-St. Konrad** für die Pfarrei und Amberg-St. Martin (WBG)
- Sa 17.06. **Regensburg-St. Albertus Magnus** für die Pfarrei und die Bischof-Wittmann-Schule (LBP)
- Sa 17.06. **Wiesent** für die Pfarrei und Wörth/Do. (WB)
- Mo 19.06. **Kelheimwinzer** für die Pfarreiengemeinschaft Kelheimwinzer – Kapfelberg und Kelheim-Mariä Himmelfahrt (WB)
- Mo 19.06. **Pressath** für die Pfarreiengemeinschaft Pressath – Burkhardtsreuth – Schwarzenbach (WBG)
- Mo 19.06. **Viechtach** für die Pfarrei und das Gymnasium (AHK)
- Di 20.06. **Mehlmeisel** für die Pfarreiengemeinschaft Fichtelberg – Mehlmeisel und Oberwarmensteinach (WB) - 10:00 h
- Di 20.06. **Reisbach** für die Pfarrei (PMK)
- Di 20.06. **Rimbach** für die Pfarreiengemeinschaft Rimbach – Grafenwiesen (JA)
- Mi 21.06. **Bodenwöhr** für die Pfarreiengemeinschaft Bodenwöhr – Alten- und Neuschwand, Erzhäuser, Pingarten, Taxöldern und Windmais (WB)
- Mi 21.06. **Münchsmünster** für die Pfarrei (WBG)
- Do 22.06. **Dingolfing-St. Johannes** für die Pfarrei (PMK)
- Do 22.06. **Falkenberg** für die Pfarreiengemeinschaft Falkenberg – Taufkirchen (WBG)
- Do 22.06. **Gangkofen** für die Pfarreiengemeinschaft Gangkofen – Obertrennbach – Reicheneibach und Hölsbrunn (JA)
- Do 22.06. **Runding** für die Pfarreiengemeinschaft Chamerau – Runding (AHK)
- Do 22.06. **Schönach** für die Pfarreiengemeinschaft Riekofen – Schönach (WB)
- Fr 23.06. **Altdorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (OJA) -10:00 h
- Fr 23.06. **Vilseck** für die Pfarreiengemeinschaft Vilseck – Schlicht (WB)
- Fr 23.06. **Weichshofen** für die Pfarreiengemeinschaften Mengkofen – Tunding und Hofdorf - Steinbach – Martinsbuch (ATF) - 10:00 h
- Mo 26.06. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium (WB)
- Mo 26.06. **Riedenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Riedenburg – Eggersberg – Thann – Schambach (WBG) - 09:00 h und 11:00 h
- Mo 26.06. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf und die Pfarreiengemeinschaft Katzdorf – Premberg (BMP)
- Di 27.06. **Laub** für die Pfarreiengemeinschaft Regenstau – Ramspau – Kirchberg (BMP)
- Mi 28.06. **Eggenfelden** für das Heilpädagogische Zentrum St. Rupert Eggenfelden (MD)
- Mi 28.06. **Neunkirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Neunkirchen – Mantel (WB)
- Mi 28.06. **Walderbach** für die Pfarreiengemeinschaften Walderbach – Neubäu (WBG)
- Do 28.06. **Waldthurn** für die Pfarrei und Neukirchen zu St. Christoph (JA)
- Do 29.06. **Nittenau** für die Pfarrei, das Gymnasium und Fischbach (BMP)
- Do 29.06. **Schönsee** für die Pfarreiengemeinschaft Schönsee – Weiding (WBG)
- Do 29.06. **Waldetzenberg** für die Pfarrei Deuerling mit Waldetzenberg (WB)
- Fr 30.06. **Aiglsbach** für die Pfarreiengemeinschaft Englbrechtsmünster – Aiglsbach-Rottenegg (PMK)
- Fr 30.06. **Beratzhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Beratzhausen – Pfraundorf (WBG)
- Fr 30.06. **Neustadt a.d. Donau** für die Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Donau – Mühlhausen (OJA)
- Fr 30.06. **Pürkwang** für die Pfarreiengemeinschaft Pürkwang – Kirchdorf (MD)
- Fr 30.06. **Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit – Regensburg-St. Katharina – Regensburg-St. Magn – Regensburg-St. Nikolaus (LBP)
- Juli 2023**
- Sa 01.07. **Mitterfels** für die Pfarreiengemeinschaft Mitterfels – Haselbach (PMK)
- Sa 01.07. **Nittendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Nittendorf – Undorf (LBP)
- Sa 01.07. **Pirk** für die Pfarrei, Michldorf und Schirmitz (JN)
- Sa 01.07. **Regensburg-St. Bonifaz** für die Pfarrei (AGZ)
- Sa 01.07. **Regensburg-St. Franziskus** (Burgweinting) für die Pfarrei (BMP)
- Sa 01.07. **Straubing-Christkönig** für die Pfarrei, Straubing-St. Josef und das Gehörloseninstitut Straubing (WBG)
- Mo 03.07. **Roding** für die Pfarrei und Stamsried mit Pösing und Strahlfeld (MD)

- Mo 03.07. **Teisnach** für die Pfarreiengemeinschaft Teisnach – March – Patersdorf (WB)
- Mo 03.07. **Wiesenfelden** für die Pfarrei mit Zinzenzell und Heilbrunn (WBG)
- Mi 05.07. **Atting** für die Pfarrei mit Expositur Rain (WBG)
- Mi 05.07. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg (WB)
- Do 06.07. **Oberwinkling** für die Pfarreiengemeinschaft Mariaposching – Oberwinkling – Waltendorf (AHK)
- Do 06.07. **Nabburg** für die Pfarrei (WBG) -10:00 h
- Do 06.07. **Pondorf** für die Pfarrei mit Hofdorf und Saulburg (WB)
- Do 06.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaften Griesbach – Großkonreuth und Mähring – Wondreb (JN)
- Do 06.07. **Vilsbiburg** für die Pfarreiengemeinschaft Vilsbiburg – Gaidorf – Seyboldsdorf (BMP)
- Fr 07.07. **Immenreuth** für die Pfarreiengemeinschaft Kulmain – Immenreuth (WB)
- Fr 07.07. **Mallersdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Mallersdorf – Westen (PEF)
- Fr 07.07. **Mamming** für die Pfarreiengemeinschaft Mamming – Niederhöcking (WBG)
- Fr 07.07. **Rgbg-St. Konrad** für die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist – Regensburg-St. Michael (Keilberg), Regensburg-St. Georg (Schwabelweis) und Regensburg-St. Konrad (BMP)
- Sa 08.07. **Arnschwang** für die Pfarreiengemeinschaft Dalking – Gleißenberg und die Pfarrei Arnschwang (WBG)
- Sa 08.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing (MD)
- Sa 08.07. **Duggendorf** für die Pfarreiengemeinschaft Kallmünz – Duggendorf und Filiale Rohrbach (Dietldorf) (B) - 10:00 h
- Sa 08.07. **Etzenricht** für die Pfarreiengemeinschaft Rothenstadt – Etzenricht und Weiden-Herz Jesu – Weiden-St. Johannes (WB)
- Sa 08.07. **Hainsacker** für die Pfarrei (ATF) - 10:00 h
- Sa 08.07. **Neustadt/WN** für die Pfarrei Neustadt/WN mit Störnstein und Wilchenreuth (JK)
- Sa 08.07. **Pfeffenhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Pfeffenhausen – Niederhornbach – Pfaffendorf – Rainertshausen (BMP)
- Sa 08.07. **Regensburg-Herz Marien** für die Pfarrei und Regensburg-Herz Jesu (PMK)
- Sa 08.07. **Straubing-St. Jakob** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Aholting – Niedermotzing (PEF) - 10:00 h
- Sa 08.07. **Vohenstrauß** für die Pfarreiengemeinschaft Vohenstrauß – Böhmischembruck, Leuchtenberg, Micheldorf, Roggenstein und Tannesberg (JN)
- Sa 08.07. **Wenzenbach** für die Pfarreiengemeinschaft Wenzenbach – Irlbach (LBP)
- Mo 10.07. **Kirchenlaibach** für die Pfarreiengemeinschaft Kirchenlaibach – Mockersdorf (PEF) - 10:00 h
- Mo 10.07. **Neunburg vorm Wald** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen – Balbini – Penting – Seebarn und Kemnath b. Fuhrn (WB)
- Mi 12.07. **Egglkofen** für die Pfarrei mit Wiesbach und Pfarreiengemeinschaft Aich – Binabiburg (WB)
- Mi 12.07. **Laaber** für die Pfarrei und Frauenberg (WBG)
- Do 13.07. **Hahnbach** für die Pfarreiengemeinschaft Gebenbach – Hahnbach – Ursulapoppenricht (MD)
- Do 13.07. **Teunz** für die Pfarreiengemeinschaft Teunz – Niedermurach (WBG)
- Do 13.07. **Winklarn** für die Pfarreiengemeinschaft Thanstein – Winklarn (WB)
- Fr 14.07. **Essenbach** für die Pfarreiengemeinschaft Essenbach – Mettenbach – Mirskofen (FF)
- Fr 14.07. **Großmehring** für die Pfarreiengemeinschaft Großmehring – Theißing (AME)
- Fr 14.07. **Haidlfing** für die Pfarreiengemeinschaft Wallersdorf – Altenbuch – Haidlfing (AHK)
- Fr 14.07. **Hebertsfelden** für die Pfarrei und Niedernkirchen (WB)
- Fr 14.07. **Hemau** für die Pfarrei (WBG)
- Fr 14.07. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium (ATF) - 10:00 h
- Sa 15.07. **Bruck** für die Pfarrei (WBG)
- Sa 15.07. **Falkenfels** für die Pfarreiengemeinschaft Ascha – Rattiszell (B) - 10:00 h
- Sa 15.07. **Hohenschambach** für die Pfarreiengemeinschaften Eichlberg – Neukirchen und Hohenschambach – Aichkirchen (FF)
- Sa 15.07. **Oberhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Oberhausen – Englmannsberg – Griesbach (JK)
- Sa 15.07. **Siegenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg – Niederumelsdorf – Train (AHK)
- Sa 15.07. **Speinshart** für die Pfarreiengemeinschaft Speinshart – Schlammersdorf (WB)
- Mo 17.07. **Michaelsbuch** für die Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch – Stephansposching (AHK)
- Mi 19.07. **Diesenbach** für die Pfarreiengemeinschaft Diesenbach – Eitlbrunn – Steinsberg (WBG)
- Mi 19.07. **Sandsbach** für die Pfarrei und Semerskirchen (WB)
- Do 20.07. **Langquaid** für die Pfarrei (WB)

- Do 20.07. **Rudelzhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Rudelzhausen – Hebrontshausen – Tegernbach (WBG)
- Fr 21.07. **Arnbruck** für die Pfarreiengemeinschaft Arnbruck – Drachselsried (B) - 10:00 h
- Fr 21.07. **Dietelskirchen** für die Pfarreiengemeinschaft Kirchberg – Reichlkofen (FF)
- Fr 21.07. **Oberviechtach** für die Pfarreiengemeinschaft Oberviechtach – Pullenried (WB)
- Fr 21.07. **Regensburg-St. Anton** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-St. Cäcilia- Regensburg-Mater Dolorosa (AHK)
- Sa 22.07. **Altmannstein** für die Pfarreiengemeinschaft Altmannstein – Hagenhill – Sollern – Tettenwang und die Pfarreiengemeinschaft Pondorf – Schamhaupten – Wolfsbuch (WB)
- Sa 22.07. **Geiselhöring** für die Pfarreiengemeinschaft Geiselhöring – Hainsbach – Haindling – Sallach (AHK) - 10:00 h
- Sa 22.07. **Haibach** für die Pfarreiengemeinschaft Haibach – Elisabethszell (LBP)
- Sa 22.07. **Hohenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Adertshausen – Allersburg – Hohenburg und Schmidmühlen (JK)
- Sa 22.07. **Hohenthann** für die Pfarreiengemeinschaft Hohenthann – Andermannsdorf – Schmatzhausen (WBG)
- Sa 29.07. **Ruhmannsfelden** für die Pfarreiengemeinschaft Ruhmannsfelden – Achslach und Gotteszell (JA)

September 2023

- Sa 16.09. **Ergoldsbach** für die Pfarreiengemeinschaft Ergoldsbach – Bayerbach (ATF) - 10:00 h
- Sa 23.09. **Ergolding-Filialkirche St. Peter** für die Pfarreiengemeinschaft Ergolding – Oberglaim (WBG) - 10:00 h
- Sa 23.09. **Painten** für die Pfarrei und Jachenhausen (WB)

Oktober 2023

- Fr 06.10. **Weidenthal** für die Pfarreiengemeinschaft Altendorf – Gleiritsch – Weidenthal (WBG)
- Fr 06.10. **Pilsting** für die Pfarreiengemeinschaft Pilsting – Großköllnbach (WB)
- Sa 07.10. **Geisenfeld** für die Pfarreiengemeinschaft Geisenfeld – Ainau (ATF) - 10:00 h
- Sa 07.10. **Schmidgaden** für die Pfarreiengemeinschaft Schmidgaden – Rottendorf (WB)
- Mi 11.10. **Sulzbach Rosenberg-St. Marien** für die Pfarrei (WB)
- Fr 13.10. **Chammünster** für die Pfarrei und Windischbergerdorf (WB)
- Sa 14.10. **Pfreimd** für die Pfarrei, Saltendorf und die Pfarreiengemeinschaft Trausnitz – Weiher (WB)
- Sa 21.10. **Dürnsricht-Wolfring** für die Pfarrei (WB)
- Sa 21.10. **Pförring** für die Pfarreiengemeinschaft Pförring – Lobsing – Oberdolling und für Mindelstetten mit Offendorf (WBG)
- Sa 21.10. **Windischeschenbach** für die Pfarreiengemeinschaften Windischeschenbach – Neuhaus und Püchersreuth – Wurz (B) – 10:00 h
- Sa 28.10. **Pielenhofen** für die Pfarreiengemeinschaft Pettendorf – Pielenhofen – Wolfsegg (WB)

November 2023

- Sa 11.11. **Ittling-St. Johannes** für die Pfarrei (B) – 10:00 h
- Sa 11.11. **Unterköblitz** für die Pfarreiengemeinschaft Oberköblitz – Wernberg (WBG)
- Fr 24.11. **Regensburg-Dom** für die St.-Marien Schulen Regensburg (B) – 10:00 h

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 12

12. Dezember

I n h a l t: Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 1. Advent 2022 – Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Regensburg – Gesetz über die Neuordnung des Bischöflichen Ordinariates Regensburg und der Bischöflichen Administration Regensburg – Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR) – Änderung der Satzung für den Bischöflichen Stuhl von Regensburg – Satzung für den Bischöflichen Stuhl von Regensburg – Änderung der Satzung der bischöflichen Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang in Regensburg – Satzung der bischöflichen Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang in Regensburg – Änderung der Satzung der besonderen Klerikalseminarstiftung St. Jakob in Regensburg – Satzung der besonderen Klerikalseminarstiftung St. Jakob in Regensburg – Änderung der Satzung der Bischof Graber Stiftung, Regensburg – Satzung der Bischof Graber Stiftung, Regensburg – Änderungen der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg – Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg – Ausführungsbestimmungen zu §§ 11 und 13 der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg – Verlängerung der Frist zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt – Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2023 – Diözesan-Nachrichten – Gestellungsleistungen für Ordensangehörige – Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaußhalterin – Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2022 – Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge – Stolarienmeldung – Lohnsteuerabzug 2023 – Ruhestandsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer – Besoldungsbezüge für Priester der bayerischen Bistümer – Notizen

Hirtenbrief des Bischofs von Regensburg zum 1. Advent 2022

Liebe Kinder, liebe Jugendliche und erwachsene Schwestern und Brüder im Herrn!

1. Mit dem heutigen 1. Adventssonntag beginnt das neue Kirchenjahr. In den kommenden vier Wochen des Advents üben wir uns neu ein in die Begegnung mit dem menschengewordenen Gottessohn in unserem Leben.

Das Evangelium (Mt 24,42) ruft uns zu Wachsamkeit und Geistesgegenwart auf, aber auch zur Freude über die Ankunft des Herrn. Das kirchliche Brauchtum hilft uns, auch unseren Alltag von dieser geistlichen Wirklichkeit prägen zu lassen: Der Hausgottesdienst am Montagabend will uns einstimmen auf die Adventszeit und Hauskirche erleben lassen; die heilige Barbara mit den Barbarazweigen wird uns das Warten und Er-Warten-Können lehren; der heilige Nikolaus als Vorläufer die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes erfahren lassen; das Frauentragen, die Roratessen uns daran erinnern, dass Maria Urbild und Vorbild der Kirche ist, und dass wir alle wie Maria – berufen sind, Christus im Herzen zu empfangen und ihn zu den Menschen zu tragen. Die Nähe des Herrn öffnet unsere Sinne und unsere Herzen für die Nöte unserer Mitmenschen. Sie macht uns bereit für persönliche und auch materielle Zuwendung in Gestalt von Spenden und Beteiligung an Hilfsaktionen.

Darüber hinaus wende ich mich heute an Sie mit zwei Anliegen: Das erste ist ein aufrichtiger Dank; das zweite eine Information, verbunden mit einer Ermutigung und Einladung.

2. Zum ersten: Uns allen macht die Energieknappheit und die damit einhergehende Verteuerung zu schaffen. Ich vertraue darauf, dass Sie in den Pfarreien besonnene Lösungen finden, so dass in den Pfarrkirchen auch im bevorstehenden Winter Temperaturen herrschen, die Andacht und Aufmerksamkeit ermöglichen. Angepasste Kleidung auf der einen und eine moderate Temperatursenkung auf der anderen Seite werden uns den Winter auch in den Kirchen gut überstehen lassen.

Nun hat der deutsche Staat die erhöhten Energiekosten für die privaten Haushalte durch die Auszahlung einer Energiekostenpauschale aufzufangen versucht. Diese Auszahlung hat den Kirchen unverhofft und ungeplant eine erhebliche Geldsumme an zusätzlichen Kirchensteuereinnahmen beschert, weil die Energiekostenpauschale einkommensteuerpflichtig und die Kirchensteuer daran gekoppelt ist. Im Bistum Regensburg haben wir uns umgehend darauf verständigt, dass wir diese Mehreinnahmen denen zukommen lassen wollen, die insbesondere durch die gewaltig erhöhten Energiekosten in wirtschaftliche Nöte geraten.

Daher hat der Diözesan-Caritas-Verband in meinem Auftrag ein Konzept erarbeitet, das die Möglichkeit zu finanzieller Soforthilfe und den Ausbau des Beratungs-

angebots vorsieht. So sollen die rund 3,3 Millionen Euro bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand gezielt den Menschen zugutekommen, die durch das Netz staatlicher und anderer Hilfe zu fallen drohen. Auf den Internetseiten des Bistums [Millionen aus Energiepreispause für Menschen in Not] und des Diözesan-Caritas-Verbandes [Über 3 Millionen Euro direkt an Bedürftige] finden Sie detaillierte Informationen.

Ich danke an dieser Stelle von Herzen allen, die uns durch ihre Kirchensteuer in die Lage versetzen, jetzt auch auf diese Weise der sozialen Not begegnen zu können. Vergelt's Gott! Und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas danke ich von Herzen für ihr Engagement im Dienst derer, die unsere Solidarität gerade jetzt in besonderer Weise brauchen.

3. Mein zweites Anliegen bezieht sich auf die Einführung und Stärkung eines alten Amtes in der Kirche: die Katechistin / den Katechisten als ein Ehrenamt im Dienst der Evangelisierung.

Die Anregung geht von Papst Franziskus aus, der im Mai vorigen Jahres in seinem Schreiben *Antiquum ministerium* das Amt des Katechisten / der Katechistin eingeführt und Ende des Jahres auch einen Ritus für eine bischöfliche Beauftragung hat veröffentlichen lassen.

Dieses alte und zugleich neue Amt ist, ich betone es noch einmal, ein Ehrenamt. Es will nicht die vorhandenen hauptamtlich ausgeübten Laienämter der Pastoralreferentinnen und Gemeindeferenten sowie der Religionslehrerinnen und Religionslehrer ersetzen, es will ihnen sowie den Pfarrern, Kaplänen und Diakonen in den Pfarreien zurarbeiten, sie unterstützen und gegebenenfalls neue Aufgabenfelder erschließen.

Infrage kommen getaufte und gefirmte Frauen und Männer, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, eine Berufung zu diesem Dienst bei sich erkennen, von ihren Pfarrseelsorgern für geeignet gehalten und vorgeschlagen werden; Frauen und Männer, die ihre Charismen, das heißt ihre ihnen von Gott gegebenen Begabungen und Fähigkeiten ehrenamtlich in einem für sie bewältigbaren Umfang in die Bezeugung und Weitergabe des Glaubens einbringen möchten.

Sie sollen dazu eine zweijährige Ausbildung erhalten, die von der Katholischen Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg organisiert wird. Einem einjährigen Grundkurs, der allgemeinverständlich das Glaubenswissen vertiefen will, wird ein weiteres Jahr der schwerpunktmäßig praktischen Ausbildung in Einzelbereichen folgen. Der erste Ausbildungskurs soll im September 2023 beginnen

Bislang zeichnen sich folgende Bereiche für eine Spezialisierung ab: Sakramentenvorbereitung (Erst-

kommunion, Firmung, Ehevorbereitung und Ehebegleitung), Ministrantenarbeit, Wallfahrtsbegleitung, Förderung der Hauskirche, Aufbau und Begleitung von Bibel-, Gebets- oder Glaubensgesprächskreisen, Kirchenführung und Erschließung von Volkskunst und Brauchtum, aber auch im sozial-caritativen Bereich wie Krankenbesuchsdienst und Sterbebegleitung, wobei diese Aufzählung keineswegs vollständig ist.

Die zweijährige Ausbildungszeit wird mit der bischöflichen Beauftragung abgeschlossen. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Bistums [Mitmachen/ Katechisten und der Katholischen Erwachsenenbildung [KEB - Katechisten] zu finden.

Auch im Hinblick auf dieses neue und zugleich alte Amt haben die deutschen Bischöfe in ihrem Schreiben „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“ vom März dieses Jahres betont:

Die Seelsorge wird „viel mehr als es heute der Fall ist, durch die Vielzahl von Charismen Ehrenamtlicher geprägt und verantwortet werden. Es wird mehr und differenziertere kirchliche Beauftragungen für unterschiedliche seelsorgliche Dienste geben, die mit den Priestern und hauptberuflichen Laien gut zusammenwirken müssen. Hier wird einiges an Verständigung auf der Basis des nun vorgelegten Textes nötig sein.“ Ich bitte Sie alle, entweder sich selbst zu fragen, ob Sie in sich die Berufung spüren, für diesen Dienst geeignet zu sein, oder andere Frauen und Männer anzusprechen und gegebenenfalls zu ermutigen, und dann in Absprache mit den zuständigen Seelsorgern die Initiative zu ergreifen. Alle notwendigen Informationen erhalten Sie ab sofort auch schriftlich auf der Homepage unseres Bistums.

Mich ermutigt das Wort von Papst Franziskus, der in *Antiquum ministerium* Nr. 6 schreibt:

„Die persönliche Begeisterung jedes Getauften neu zu wecken und das Bewusstsein zu verlebendigen, zur Erfüllung der eigenen Sendung in der Gemeinde berufen zu sein, erfordert, auf die Stimme des Heiligen Geistes zu hören, der es nie an seiner fruchtbaren Gegenwart fehlen lässt [...]. Der Geist beruft auch heute Männer und Frauen, damit sie sich auf den Weg machen, um den vielen entgegenzukommen, die darauf warten, das Schöne, Gute und Wahre des christlichen Glaubens kennenzulernen. Es ist Aufgabe der Hirten, diesen Weg zu unterstützen und das Leben der christlichen Gemeinschaft durch die Anerkennung der Dienste von Laien zu bereichern, die in der Lage sind, durch das »Eindringen christlicher Werte in die soziale, politische und wirtschaftliche Welt« (Evangelii gaudium, 102) zur Verwandlung der Gesellschaft beizutragen.“

Dazu segne Euch und Sie alle der allmächtige und barmherzige Gott

der + Vater und der + Sohn und
der Heilige + Geist!

Regensburg am Christkönigssonntag, 20.11.2022

*Dieses Hirtenwort wurde am 1. Adventssonntag 2022
(27.11.2022) in allen Messfeiern (inklusive der Vorabend-
messen) verlesen.*

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Regensburg

vom 08. Dezember 2022

Erster Teil Allgemeine Regelungen

Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Es liegt in der Verantwortung des Ortsordinarius für eine gewissenhafte und effektive Vermögensverwaltung entsprechend den der Kirche eigenen Zwecke zu sorgen und dafür geeignete Vorschriften zu erlassen und Strukturen zu schaffen (vgl. c 1276 § 2 CIC). Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die (Gesamt-)Kirchengemeinden und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Bistum Regensburg.
- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabewahrnehmung kann sich auf sachlich und

örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 Rechtsformen der Zusammenarbeit

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Rechtsformen der Zusammenarbeit gewählt werden:
 - a) der kirchliche Zweckverband,
 - b) die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung,
 - d) die Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil Der kirchliche Zweckverband

§ 3 Errichtung, Erweiterung, Auflösung, Ausscheiden von Mitgliedern, geltendes Recht, Anhörung

- (1) Kirchliche Zweckverbände nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr.

- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch den Ortsordinarius zu einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden, um eine oder mehrere bestimmte öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrzunehmen. Er erwirbt Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Der kirchliche Zweckverband kann durch den Ortsordinarius durch die Aufnahme anderer kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts erweitert werden. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband oder die Auflösung desselben.
- (4) Der Erlass und die Änderung der Satzung, Maßnahmen nach Absatz 3 sowie die Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes werden durch Dekret des Ortsordinarius bestimmt und bekannt gemacht.
- (5) Die kirchlichen juristischen Personen sind bei Maßnahmen gemäß Absätze 3 und 4 vorab anzuhören.

§ 4 Satzung

- (1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes sind durch die Satzung näher zu regeln, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Satzung muss mindestens Regelungen enthalten über
 - den Namen und den Sitz des Zweckverbandes,
 - seinen Zweck,
 - seine Aufgaben,
 - seine Vertretung,
 - seine finanzielle Ausstattung, insbesondere die Kostenerstattung (§ 5),
 - die (erz-)bischöfliche Aufsicht,
 - die Geltung der Grundordnung.

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Der kirchliche Zweckverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen.
- (2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

§ 6 Vertretung; Mitglieder; Vorsitzender

- (1) Der kirchliche Zweckverband wird durch einen Verbandsvorstand verwaltet und vertreten.
- (2) Die Gesamtanzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung ergeben sich aus der Verbandssatzung.
- (3) Der Vorsitzende des kirchlichen Zweckverbandes wird vom Diözesanbischof ernannt und abberufen, soweit die Satzung keine andere Regelung enthält.

Dritter Teil

Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

§ 7 Anwendungsbereich

- (1) Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zu regeln.
- (2) Dies geschieht insbesondere
 - a) durch die Schaffung und den Betrieb gemeinschaftlicher Einrichtungen,
 - b) indem einem von ihnen einzelne oder alle mit einem Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen werden (Amtshilfevereinbarung) oder
 - c) durch zur Verfügungstellung von Ressourcen, z.B. durch Dienstkräfte oder Räumlichkeiten.
- (3) Art. 25 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) bleibt unberührt.

§ 8 Inhalt

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden oder übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen oder übertragenen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung oder Kostenerstattung für die Erfüllung übertragener Aufgaben zu treffen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit sowie unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie beendet werden kann, bestimmen.

§ 9 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung im Sinne des § 8 bedarf in allen Fällen, in denen die Diözese nicht selbst Beteiligte ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung.

§ 10 Pflichtvereinbarung

- (1) Ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts aus zwingenden Gründen des kirchlich-öffentlichen Wohls geboten, so kann der Ortsordinarius den beteiligten kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine angemessene Frist setzen, eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zu schließen.
- (2) Kommt innerhalb der Frist eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung nicht zustande, so trifft der Ortsordinarius nach Anhörung der Beteiligten eine ersatzweise Regelung (Pflichtvereinbarung).
- (3) Die Pflichtvereinbarung kann nur mit Zustimmung des Ortsordinarius geändert oder aufgehoben werden.

Vierter Teil Die Arbeitsgemeinschaften

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Sie schließen hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.

- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von ortskirchlichen Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und die der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeit bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie beendet werden kann.

- (5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

- (6) Art. 25 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) bleibt unberührt.

§ 12 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne § 11 bedarf in allen Fällen, in denen die Diözese nicht selbst Beteiligte ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius.

- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Fünfter Teil

Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

§ 13 Vorbehaltene und angeordnete Leistungen

- (1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer im Gesetz festgelegten juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (vorbehaltene Leistungen).
- (2) Durch bischöfliches Gesetz kann für bestimmte Leistungen angeordnet werden, dass kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet werden, diese Leistungen ausschließlich von einer im Gesetz festgelegten juristischen Person des öffentlichen Rechts in Anspruch zu nehmen (angeordnete Leistungen).
- (3) Das Nähere ist in dem bischöflichen Gesetz zu regeln, das die Leistungserbringung der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorbehält bzw. die Inanspruchnahme der Leistung anordnet.

Sechster Teil

Überdiözesane, ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit

§ 14 Rechtsformen der Zusammenarbeit

- (1) Die Diözese Regensburg kann mit anderen (Erz-)Diözesen oder anderen öffentlichen

juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.

- (2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch Errichtung eines kirchlichen Zweckverbands oder durch eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung.

- (3) Neben der Diözese Regensburg können andere kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 nach Maßgabe dieses Gesetzes und mit Genehmigung des Ortsordinarius mit anderen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen und staatlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.

- (4) Für überdiözesane, ökumenische oder außerkirchliche angeordnete Leistungen gilt § 13 entsprechend.

Siebter Teil

Schlussbestimmung

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Regensburg, den 08.12.2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Gesetz über die Neuordnung des Bischöflichen Ordinariates Regensburg und der Bischöflichen Administration Regensburg

Präambel

Nach can. 369 Codex Iuris Canonici (CIC) ist eine Diözese der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird. Indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig ist und wirkt. Gemäß can. 391 § 1 CIC ist es Aufgabe des Diözesanbischofs, diese nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten. Der Diözesanbischof ist gehalten, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen (can. 392 § 1 CIC). Er hat gemäß can. 473 § 1 CIC dafür zu sorgen, dass alle Angelegenheiten, die zu der Verwaltung der ganzen Diözese gehören, gebührend aufeinander abgestimmt und so geordnet sind, dass sie dem ihm anvertrauten Teil des Gottesvolkes wirklich von Nutzen sind. Die Diözesankurie hilft dem Diözesanbischof gemäß can. 469 CIC bei der Leitung der ganzen Diözese, insbesondere bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit, bei der Besorgung der Verwaltung der Diözese sowie bei der Ausübung der richterlichen Gewalt.

Das Bischöfliche Ordinariat Regensburg unterstützt als Organisationseinheit der Diözesankurie im Sinne von can. 469 CIC den Bischof von Regensburg bei der Vielzahl und der Komplexität der bei der Leitung der Diözese zu behandelnden Aufgaben- und Problemstellungen. Mit der Bischöflichen Administration Regensburg besteht daneben seit seiner Gründung durch Bischof Valentin Riedel im Jahr 1846 eine weitere Organisationseinheit zur Verwaltung des Bischöflichen Stuhls und seiner Stiftungen. Zur effizienteren und effektiveren Aufgabenerfüllung sollen beide Organisationseinheiten künftig zusammengeführt werden. Das Bischöfliche Ordinariat Regensburg steht dem Generalvikar bei der Verwaltung der Diözese zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt das Bischöfliche Ordinariat Regensburg den Bischof im Bereich der gesetzgebenden Gewalt.

Vor diesem Hintergrund erlasse ich auf Grund von can. 391 CIC das nachstehende Gesetz zur Neustrukturierung des Bischöflichen Ordinariates Regensburg und der Bischöflichen Administration Regensburg:

Art. 1

Eingliederung der Bischöflichen Administration Regensburg in das Bischöfliche Ordinariat Regensburg

Sämtliche Organisationseinheiten der Verwaltungseinheit „Bischöfliche Administration Regensburg“ werden unter Auflösung der Verwaltungseinheit „Bischöfliche Administration Regensburg“ in das Bischöfliche Ordinariat Regensburg eingegliedert.

Art. 2

Neustrukturierung des Bischöflichen Ordinariates Regensburg

- (1) Es bestehen folgende dem Generalvikar zugeordnete Stabsstellen:
 - a) Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz
 - b) Stabsstelle Interne Revision
 - c) Stabsstelle Datenschutz
 - d) Stabsstelle Arbeitssicherheit
- (2) Es bestehen folgende Hauptabteilungen im Bischöflichen Ordinariat:
 - a) Hauptabteilung 1 Zentrale Aufgaben
 - b) Hauptabteilung 2 Seelsorge
 - c) Hauptabteilung 3 Pastorales Personal
 - d) Hauptabteilung 4 Orden und Geistliche Gemeinschaften
 - e) Hauptabteilung 5 Diözesane Caritas
 - f) Hauptabteilung 6 Finanz- und Vermögensverwaltung
 - g) Hauptabteilung 7 Schule und Hochschule
 - h) Hauptabteilung 8 Immobilienmanagement
 - i) Hauptabteilung 9 Personal
- (3) Der weitere Verwaltungsaufbau ist durch Organisationserlass durch den Generalvikar des Bischofs von Regensburg zu regeln.

Art. 3

Änderung der KiStiftO

Art. 38 a Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) wird hiermit wie folgt abgeändert: In S. 1 wird der 2. Hs. gestrichen und lautet künftig wie folgt: „Diese Ordnung findet, mit Ausnahme ihres ersten Abschnitts, keine Anwendung auf die kirchlichen Stiftungen, die nach dem Statut

für den Diözesanvermögensverwaltungsrat diesem zugewiesen sind.“

Art. 4

Außerkräftreten der Ordnungen des Bischöflichen Ordinariates Regensburg und der Bischöflichen Administration Regensburg

Die Ordnung des Bischöflichen Ordinariats und des Bischöflichen Konsistoriums vom 10. Januar 1983 sowie die Geschäftsordnung der Bischöflichen Administration, zuletzt geändert am 13. Februar 2009, sowie zu letzterer etwaige ergangene Anweisungen und Ausführungsbestimmungen treten hiermit außer Kraft.

Art. 5

Änderungen diözesaner Regelungen und Anmerkungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung

Hiermit werden die „Diözesane Regelungen und Anmerkungen zur vorstehenden Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen vom 04. November 2002 für den Bereich der Diözese Regensburg“ vom 01. Januar 2003 hiermit wie folgt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 geändert:

In Ziff. 4. werden an Stelle der Worte „im Bistum Regensburg nicht die Bischöfliche Finanzkammer, sondern wie bisher die Bischöfliche Administration

zuständig (vgl. Amtsblatt 1990, 136)“ durch folgende Worte ersetzt: „ist die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zuständig“.

Ziff. 4 lautet künftig wie folgt: „Für die Weiterleitung von nicht vor Ort persolvierten Messstipendien ist die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zuständig.“

Art. 6

Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar des Bischofs von Regensburg wird dazu ermächtigt, zu diesem Gesetz Ausführungsbestimmungen und Ausführungsdekrete, insbesondere Organisationserlasse, zu erlassen.

Art. 7

Inkrafttreten

1Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. 2Drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist dieses im Hinblick auf die Umsetzung, die Folgen für die Qualität des Handelns des Bischöflichen Ordinariates sowie einen möglichen Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Regensburg, den 09.12.2022

+ 

Bischof von Regensburg

Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)

Der gemäß c. 492 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) für die Diözese Regensburg mit Wirkung zum 01.01.1984 eingesetzte Diözesanvermögensverwaltungsrat erhält hiermit folgendes Statut:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist das dem Diözesanbischof gemäß CIC beigeordnete Gremium, zuständig für die Vermögensverwaltung im Bereich der Diözese Regensburg, soweit dafür nicht gemäß Beschluss der bayerischen Bischöfe vom 09.11.1983 - in Kraft gesetzt für die Diözese Regensburg am 17.11.1983 - der Diözesansteuerausschuss zuständig ist.
- (2) Die Zuständigkeit des Diözesanvermögensverwaltungsrates erstreckt sich nach Maßgabe des Rechts auf den Bischöflichen Stuhl von Regensburg, die Diözese Regensburg, die Besondere Klerikalseminarstiftung St. Jakob, die Bischöfliche Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang, die Bischöfliche Knabenseminarstiftung der Diözese Regensburg und die Bischof Graber Stiftung, inbegriffen sind jeweils auch deren unselbstständigen Stiftungen und Zweckvermögen.
- (3) Soweit sich nicht aus den §§ 4 - 6, insbes. aus § 4 Abs. 3, etwas anderes ergibt, bleiben in ihren Zuständigkeiten und Aufgaben unberührt:
 1. der Verwaltungsrat der Brauerei Bischofshof GmbH & Co. KG
 2. der Aufsichtsrat des Katholischen Wohnungsbau- und Siedlungswerkes GmbH
 3. der Stiftungsrat der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat besteht gemäß c. 492 § 1 CIC aus wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen.

Zwei Mitglieder sollen zugleich Mitglieder des Domkapitels oder Ordinariatsräte/-innen sein.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden vom Diözesanbischof

für fünf Jahre ernannt; Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Von der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wer mit dem Diözesanbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert ist (vgl. cc. 108, 109 CIC).
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Zeitablauf, siehe (2).,
 2. der Rücktrittserklärung des Mitglieds, die schriftlich an den Diözesanbischof zu richten ist,
 3. der Abberufung des Mitglieds durch den Diözesanbischof nach Maßgabe von c. 193 §§ 2 und 4 CIC,
 4. dem Tod des Mitglieds.

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat führt der Diözesanbischof oder ein von ihm Beauftragter. Mit dem Vorsitz kann auch ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates beauftragt werden. Die Beauftragung kann für den Einzelfall, für eine bestimmte oder für eine unbestimmte Zeit erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates ein, legt die Tagesordnung fest, die in der Sitzung ergänzt und geändert werden kann, und leitet die Sitzungen.

§ 4 Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die ihm durch den CIC i. V. m. den Partikularnormen Nr. 18 und 19 für den Bereich der DBK vom 25.07.2002 und durch dieses Statut zugewiesenen Aufgaben. Durch den Diözesanbischof (c. 1276 § 2 CIC) und durch Stiftungsurkunden oder Statuten kirchlicher Vermögensträger (c. 1277 CIC) können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates gehören unbeschadet der weiteren Bestimmungen in den §§ 5 und 6 insbesondere:
 1. die Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne für den Zuständigkeitsbereich des

Bischöflichen Stuhls und der Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts nach den Weisungen des Diözesanbischofs (c. 493 CIC); von der Diözese Regensburg sind jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres Entwürfe dafür vorzulegen;

2. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses des Bischöflichen Stuhls und der Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts (c. 493 CIC); von der Diözese Regensburg ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Geschäftsbericht und der Jahresabschluss vorzulegen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann verlangen, dass die Jahresabschlüsse für einzelne Stiftungen oder den Bischöflichen Stuhl von einem Wirtschaftsprüfer nachträglich geprüft wird; der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann auch verlangen, dass für einen bestimmten Zeitraum der Jahresabschluss für alle oder für einzelne Stiftungen von einem Wirtschaftsprüfer erstellt wird;
 3. die Prüfung der jährlich dem Ortsordinarius vorzulegenden Rechnungslegung der Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens (c. 1287 § 1 CIC), soweit dafür nicht die Bischöfliche Finanzkammer zuständig ist;
 4. die Aufstellung längerfristiger Investitions- und Finanzpläne nach Weisung des Diözesanbischofs;
 5. die Wahl eines Diözesanökonoms für die Zeit, für die der Diözesanökonom zum Diözesanadministrator bestellt ist (c. 423 § 2 CIC).
- (3) Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden dadurch nicht berührt, dass in derselben Angelegenheit ein in § 1 Abs. 3 genanntes Gremium tätig wird.
- (4) Den Rat oder die Zustimmung zu Veräußerungsgeschäften oder zu veräußerungsähnlichen Geschäften darf der Diözesanvermögensverwaltungsrat nur erteilen, nachdem er über die Wirtschaftslage der juristischen Person, deren Vermögensstücke zur Veräußerung vorgeschlagen werden, sowie über bereits durchgeführte Veräußerungen genau informiert worden ist (cc. 1292 § 4, 1295 CIC).

§ 5 Zustimmung und Rat für rechtswirksames Handeln des Diözesanbischofs

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat, unbeschadet gegebenenfalls erforderlicher

Erlaubnis des Heiligen Stuhls, gegenüber dem Diözesanbischof ein Votum abzugeben in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechts wirksamen Handeln der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates bedarf (cc. 1292, 1295, 1297, 1277 CIC i. V. m. den Partikularnormen Nr. 18 und 19 für den Bereich der DBK vom 01.10.2002, ABI. 2002, 8f.):

1. für Grundstücksveräußerungen, wenn der Wert 100.000,-- € übersteigt;
2. für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte, wenn der Wert 100.000,-- € übersteigt oder es sich um Sachen handelt, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind oder die künstlerisch oder historisch wertvoll sind (c. 1292 § 2 CIC);
3. für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC), wie z. B. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten), wenn der Wert 100.000,-- € übersteigt oder es sich um Grundstücke handelt, die der Kirche auf Grund eines Gelübdes geschenkt worden sind oder die künstlerisch oder historisch wertvoll sind (c. 1292 § 2 CIC);
4. für Miet- und Pachtverträge, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 100.000,-- € übersteigt;
5. für Akte der Vermögensverwaltung, für die in einzelnen Stiftungsurkunden die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates vorgesehen ist (c. 1277 CIC);
6. für alle Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung:
 - a) Annahme von Zuwendungen (Erbenschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei von Auflagen und Belastungen sind,
 - b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen,
 - c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
 - d) Abschluss von Kauf- oder Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,-- € im Einzelfall überschritten ist,
 - e) Errichtung oder Übernahme von anstattlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts sowie

- Auflösung oder Übergabe solcher Einrichtungen;
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderer Leistungen Dritter.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat gegenüber dem Diözesanbischof bzw. dem sonst zuständigen Ordinarius ein Votum abzugeben in den Angelegenheiten, in denen dieser zum rechtswirksamen Handeln den Rat des Diözesanvermögensverwaltungsrates einzuholen hat:
1. zur Ernennung des Diözesanökonoms (c. 494 § 1 CIC);
 2. zur Abberufung des Diözesanökonoms während der Amtszeit (c. 494 § 2 CIC);
 3. zur Erhebung einer außerordentlichen Diözesanabgabe Cc. 1263 CIC);
 4. für Akte der Vermögensverwaltung, die von größerer Bedeutung sind (c. 1277 CIC);
 5. für die Festlegung der Akte, welche die ordentliche Vermögensverwaltung einer juristischen Person überschreiten, sofern deren Statuten dies nicht festlegen (c. 1281 § 2 CIC);
 6. für die Anlage von Schenkungen zugunsten einer frommen Stiftung (c. 1305 CIC);
 7. für die Verminderung von Verpflichtungen, die einer Stiftung obliegen (c. 1310 § 2 CIC).

§ 6 Zustimmung zu Rechtshandlungen des Bischöflichen Stuhls und der Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat die Vermögensverwaltung durch die Diözese Regensburg nach Weisung des Diözesanbischofs zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Bischöfliche Stuhl und die Bischöflichen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts bedürfen der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates zu folgenden Rechtshandlungen:
1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen:
 - a) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zehn Jahren,

- b) unabhängig von der Laufzeit mit einem einmaligen Miet- oder Pachtzins von mehr als 15.000,-- €;
 3. Übernahme von Bürgschaften und Garantien bzw. Haftungsübernahmen für Fremde lt. HGB;
 4. Verträge, durch die eine Stiftung auf mehr als ein Jahr gebunden wird oder deren Gegen- oder Haftungswert 50.000,-- € übersteigt;
 5. Erwerb, Erweiterung oder Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen, auch wenn diese einer kirchlichen Stiftung unmittelbar oder mittelbar zugeordnet sind;
 6. Abschluss, Kündigung oder Änderung von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen sowie Begründung und Aufhebung von stillen Gesellschaftsverträgen;
 7. sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Stiftungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Statuts sowie Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Vermögensträgern und deren Vertretern oder Verwaltern, sofern das Rechtsgeschäft nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 8. Planung und Durchführung von außerordentlichen Baumaßnahmen, die pro Vorgang einen Gesamtbetrag von 50.000,-- € übersteigen.
- (3) In eiligen Fällen kann die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates zu Rechtshandlungen des Bischöflichen Stuhls und der Bischöflichen Stiftungen nach § 1 Abs. 2 des Statuts durch die Zustimmung des Diözesanbischofs bzw. des von ihm gemäß § 3 Abs. 1 dauerhaft Beauftragten ersetzt werden. Dabei gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Informationsrecht und Verantwortlichkeit

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann beim Bischöflichen Stuhl und den Bischöflichen Stiftungen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Statuts jederzeit Erkundigungen einholen und Berichterstattung verlangen.

Er darf zu diesem Zweck Bücher und Schriftstücke einsehen, Gebäude und Grundstücke besichtigen sowie die Bestände an Wertpapieren und Waren überprüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stiftungen oder der kirchlichen Verwaltung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat bekannt werden, haben sie Geheimhaltung zu wahren.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Mangel der Einladung ist unschädlich, wenn die nicht Eingeladenen tatsächlich erschienen sind.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat fasst die Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern dieser Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesanvermögensverwal-

tungsrat ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

§ 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Beratungen und Beschlüsse wird eine Sitzungsniederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist unverzüglich den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Diese können innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen beim Vorsitzenden vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Berichtigung der Niederschrift zu beschließen.
- (3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Niederschrift zusammen mit eingegangenen Einwendungen dem Diözesanbischof vorzulegen.

§ 11 Vergütung

- (1) Den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden ihre Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Übernachtungsgelder) in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Sätze erstattet.
- (2) Der Diözesanbischof kann eine Vergütung für die Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat festsetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 13. Februar 2009 außer Kraft.

Regensburg, den 09.12.2022

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Änderung der Satzung für den Bischöflichen Stuhl von Regensburg

Die Satzung für den Bischöflichen Stuhl von Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird mit Wirkung zum 01. Januar 2023 wie folgt geändert:

I.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Das Wort „Diözesanvermögensverwaltungsrat“ wird nach den Worten „Statut für den“ ergänzt und am Ende neu formuliert: „in der jeweils geltenden Fassung“. Abs. 3 lautet künftig wie folgt: „Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVR) richtet sich nach dem „Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)“ in der jeweils geltenden Fassung.“

II.

In § 7 Abs. 1 erster Spiegelstrich wird das Wort „einschlägige“ ergänzt sowie im 2. Spiegelstrich neu formuliert: „Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)“.

III.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert: „Die laufenden Geschäfte der Körperschaft erledigt die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Normen und entsprechender vom Bischof von Regensburg erteilten Vollmachten.“

IV.

Die Satzungsänderungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.

Regensburg, den 09.12.2022



Bischof von Regensburg

Satzung für den Bischöflichen Stuhl von Regensburg (Lesefassung)

Präambel

Seit der kanonischen Errichtung des Bistums Regensburg, die durch Bonifatius im Jahre 739 im Auftrag Papst Gregors III. erfolgte, ist der Bischöfliche Stuhl von Regensburg (sedes episcopalis ratibonensis) mit Bischöfen besetzt.

Der Bischöfliche Stuhl ist seit alters das äußere Zeichen für das in der Kathedra symbolisierte Bischofsamt und seiner kirchlichen Autorität.

Untrennbar mit dem Bischöflichen Stuhl verbunden ist die Vermögensmasse (mensa episcopalis), die dem Bischofsamt zusteht und dem Bischof als Temporalia (zeitliche Güter) dient.

Der Bischöfliche Stuhl von Regensburg ist nach kanonischem Recht eine öffentliche juristische Person (can. 116/CIC 1983) und nach staatlichem Recht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit erlässt der Bischof von Regensburg im Hinblick auf den mit dem Amt verbundenen vermögensrechtlichen Anhang (mensa episcopalis), in Übereinstimmung mit cc. 116, 118, 373, 381, 391, 1254 CIC sowie Art. 140 GG i.V.m.

Art. 137 Abs. 3 WRV; Art. 1, 13 RK; Art. 142 Abs. 3 BV und Art. 1 § 2, Art. 10 § 1 S. 2 lit. a) und d) BayKonk, die nachstehende Satzung.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Körperschaft führt den Namen „Bischöflicher Stuhl von Regensburg“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Regensburg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Körperschaft ist es, dem Bischof von Regensburg eine Dienstwohnung, Amtsräume und Beiträge zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Der Zweck umfasst ferner die Förderung aller kirchlicher Aufgaben, die dem Bischof von Regensburg in Erfüllung seines Bischofsamtes übertragen sind.
- (2) Die Körperschaft kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen gemeinnützigen Rechtsträgern finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln Aufgaben oder Maßnahmen nach Abs. 1 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 verfolgt die Körperschaft ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft; die Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammvermögen

- (1) Das Stammvermögen der Körperschaft ist ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stammvermögen zugeführt werden.

§ 5 Mittel der Körperschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Körperschaft erfüllt ihre Aufgaben aus:
 1. den Erträgen des Vermögens der Körperschaft,
 2. konkordatären Leistungen (Dotationen) des Freistaates Bayern nach Maßgabe von Art. 10 § 1 Satz 2 lit. a) und d) Bay-Konk,
 3. Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zufließen,
 4. Zuwendungen und
 5. sonstigen Zuflüssen.

- (2) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden; der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dem Stammvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (3) Geschäftsjahr der Körperschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Körperschaft

- (1) Organe der Körperschaft sind der Bischof von Regensburg und der Diözesanvermögensverwaltungsrat.
- (2) Die Körperschaft wird vom Bischof von Regensburg gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVR) richtet sich nach dem „Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Grundsätze der Vermögensverwaltung

- (1) Für die Verwaltung des Vermögens der Körperschaft finden die geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften Anwendung. Insbesondere ist das Vermögen nach Maßgabe der Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, 5. Buch, cann. 1254-1310 CIC, und der hierzu erlassenen kirchlichen Normen zu verwalten; dazu zählen:
 - einschlägige Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz,
 - Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR),
 - einschlägige Geschäftsordnungen.
- (2) Die laufenden Geschäfte der Körperschaft erledigt die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Normen und entsprechender vom Bischof von Regensburg erteilten Vollmachten.

§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Körperschaft

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung

der Körperschaft nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Körperschaft auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Zwecks der Körperschaft sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Körperschaft richten sich nach den kirchenrechtlichen und staatlichen Vorschriften.

Änderung der Satzung der bischöflichen Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang in Regensburg

I.

In Ziff. 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Die laufenden Geschäfte der Stiftung führt die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.
Regensburg, den 09.12.2022

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Satzung der bischöflichen Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang in Regensburg (Lesefassung)

1.

Die Stiftung umfasst neben ihrem Eigenvermögen noch die Vermögensmassen der

Endl'schen Stiftung

Zahlhaas'schen Stiftung

der Stiftung 2. Kurs,

und die ihr mit dem Zwecke des Unterhalts der Obermünster-Kirche in Regensburg zugewendeten Beträge.

2.

Zweck der Stiftung ist die unmittelbare Förderung der Römisch-katholischen Kirche, durch Heranbildung von Priestern für die Seelsorge.

Die Stiftung ist verpflichtet, zu diesem Zwecke gemeinsam mit der besonderen Klerikalseminarstiftung St. Jakob das bischöfliche Klerikalseminar zu St. Jakob in Regensburg zu unterhalten. Sie ist auch verpflichtet zum baulichen Unterhalt der in ihrem Eigentum stehenden Obermünsterkirche zu Regensburg nach Maßgabe der ihr für diesen Zweck zugewendeten Beträge.

3.

Die Stiftung hat das Stiftungsvermögen zu verwalten und zu unterhalten und aus demselben die ordnungsmäßigen Nutzungen zu ziehen. Alle Erträge des Stiftungsvermögens sind restlos dem Stiftungszwecke zuzuführen.

4.

Die Stiftung ist berechtigt, nach Anweisung des Vorstandes eine Ansammlung von Zweckvermögen für Errichtung, Erneuerung und Ausstattung von Stiftungsgebäuden vorzunehmen. Sobald dies Zweckvermögen jeweils den zur Erfüllung des Zweckes notwendigen Stand erreicht hat, ist es alsbald für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Die Bildung solcher Zweckvermögen bedarf von Fall zu Fall der Zustimmung des Finanzamtes.

5.

Vorstand der Stiftung ist der jeweilige Diözesanbischof der Diözese Regensburg. Er entscheidet in allen, die Stiftung betreffenden Fragen. Er wird dabei beraten durch einen von ihm zu berufenden, aus zwei Geistlichen bestehenden Stiftungsrat. Dieser Stiftungsrat ist personengleich mit dem der besonderen Klerikalseminarstiftung St. Jakob in Regensburg.

Vorstand und Stiftungsrat erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Die laufenden Geschäfte der Stiftung führt die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

6.

Sollte die weitere Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden, oder die Stiftung aufgelöst werden, so fällt ihr Vermögen dem bischöflichen Stuhl zu Regensburg zur ausschließlichen Verwendung für die Zwecke der Heranbildung von Priestern oder für seelsorgliche Zwecke an.

Änderung der Satzung der besonderen Klerikalseminarstiftung St. Jakob in Regensburg

I.

In Ziff. 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Die laufenden Geschäfte der Stiftung führt die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Regensburg, den 09.12.2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Satzung der besonderen Klerikalseminarstiftung St. Jakob in Regensburg (Lesefassung)

1.

Die Stiftung umfasst die mit Entschließung des K.B. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 8279 vom 4. Oktober 1862 als selbständige katholische Kulturstiftung zur Verfügung gestellte Vermögensmasse des ehemaligen Schottenklosters zu Regensburg.

2.

Zweck der Stiftung ist die unmittelbare Förderung der Römisch-katholischen Kirche, durch Heranbildung von Priestern für die Seelsorge.

Die Stiftung ist verpflichtet, zu diesem Zwecke gemeinsam mit der bischöflichen Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang in Regensburg das bischöfliche Klerikalseminar zu St. Jakob in Regensburg zu unterhalten.

3.

Die Stiftung hat das Stiftungsvermögen zu verwalten und zu unterhalten und aus demselben die ordnungsmäßigen Nutzungen zu ziehen. Alle Erträge sind dem Stiftungszwecke zuzuführen.

4.

Die Stiftung ist berechtigt, nach Anweisung des Vorstandes eine Ansammlung von Zweckvermögen für Errichtung, Erneuerung und Ausstattung von Stiftungsgebäuden vorzunehmen. Sobald dies Zweckvermögen

jeweils den zur Erfüllung des Zweckes notwendigen Stand erreicht hat, ist es alsbald für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Die Bildung solcher Zweckvermögen bedarf von Fall zu Fall der Zustimmung des Finanzamtes.

5.

Vorstand der Stiftung ist der jeweilige Diözesanbischof der Diözese Regensburg. Er entscheidet in allen, die Stiftung betreffenden Fragen. Er beruft zu seiner Beratung einen, aus zwei von ihm zu ernennenden und abzurufenden Geistlichen bestehenden Stiftungsrat. Dieser Stiftungsrat ist personengleich mit dem der bischöflichen Klerikalseminarstiftung St. Wolfgang in Regensburg.

Vorstand und Stiftungsrat erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Die laufenden Geschäfte der Stiftung führt die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

6.

Sollte die weitere Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden, oder die Stiftung aufgelöst werden, so fällt ihr Vermögen dem bischöflichen Stuhl zu Regensburg zur ausschließlichen Verwendung für die Zwecke der Heranbildung von Priestern oder für seelsorgliche Zwecke an.

Änderung der Satzung der Bischof Graber Stiftung, Regensburg

I.

In § 4 Ziff. 1 S. 2 werden die Worte „DM 2.000.000,-- (in Worten: Deutsche Mark zwei Millionen)“ durch „€ 1.022.583,76,--“, ersetzt.

II.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Organe und Verwaltung der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand und

- der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR).

2. Der Stiftungsvorstand ist der Bischof von Regensburg. Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Diözesanvermögensverwaltungsrats richten sich nach dem „Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)“ in der jeweils geltenden Fassung.

4. Die Stiftung wird durch die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, verwaltet.“

III.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Regensburg, den 09.12.2022

+ Rudolf

Bischof von Regensburg

Satzung der Bischof Graber Stiftung, Regensburg (Lesefassung)

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Bischof Graber Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Regensburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ durch Förderung von Bildung, Unterricht und Erziehung. Dazu kann die Stiftung kirchliche Bildungseinrichtungen aller Art entweder selbst führen oder durch die Gewährung von Zuschüssen unterstützen. Der Stiftungszweck kann auch verfolgt werden durch die Förderung einzelner kirchlicher Bildungsmaßnahmen oder durch Unterstützungen für Priester, Mitarbeiter im kirchlichen Dienst oder katholische Laien zu Zwecken von Bildung, Unterricht und Erziehung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck selbstlos und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus

€ 1.022.583,76,-- .

2. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen die Stiftungserträge zur Verfügung sowie sonstige Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
3. Die Stiftung kann ihre Stiftungszwecke selbst verwirklichen oder durch Hilfspersonen i. S. v. § 57 AO. Dabei kann die Stiftung ihre Mittel teilweise auch einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Einrichtung zur Verwendung

zu Aufgaben zuwenden, die dem Stiftungszweck gleich kommen.

4. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig zu erfüllen.

§ 5 Organe und Verwaltung der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand und
 - der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR).
2. Der Stiftungsvorstand ist der Bischof von Regensburg. Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Diözesanvermögensverwaltungsrats richten sich nach dem „Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR)“ in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Stiftung wird durch die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, verwaltet.

§ 6 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Regensburg.
2. Im Fall der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Bischöflichen Stuhl von Regensburg, der es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Regensburg. Dabei sind jährlich der Haushaltsplan und die Jahresrechnung vorzulegen sowie die nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz notwendigen Genehmigungen einzuholen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Änderungen der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg

Die Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg wird wie folgt geändert:

I. Satzungsänderungen

1. In § 3 Abs. 4 S. 2 werden die Worte „das Bischöfliche Ordinariat“ durch die Worte „den Ortsordinarius“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Diözesanbischof“ durch das Wort „Ortsordinarius“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 wird jeweils das Wort „zeitweiligen“ durch das Wort „einstweiligen“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt neu gefasst: „¹Ein Priester kann wegen Dienstunfähigkeit oder Krankheit vorzeitig oder zeitlich befristet in den Ruhestand versetzt werden. ²Das Nähere wird in vom Diözesanbischof zu erlassenden Ausführungsbestimmungen geregelt.“
5. § 12 wird gestrichen. § 13 wird zu § 12.

6. § 14 wird zu § 13. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Das Nähere wird in vom Diözesanbischof zu erlassenden Ausführungsbestimmungen geregelt.“

7. § 15 wird zu § 14, § 16 wird zu § 15, § 17 wird zu § 16 und § 18 wird zu § 17.

II. Die Satzungsänderungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft.

Regensburg, den 09.12.2022

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg (Lesefassung)

Als zuständiger Gesetzgeber erlasse ich gemäß can. 391 CIC nach Zustimmung bzw. Anhörung der zuständigen Gremien folgende Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg:

§ 1

(1) ¹Die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg gewährt ihren Mitgliedern während des einstweiligen oder dauernden Ruhestandes Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI und des § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. ²Sie erfüllt dadurch die sich aus den can. 281 § 2 und 402 § 2 CIC und aus Art. 10 § 1 Buchst. a und b BayK i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns (AGKStV) vom 7. April 1925 (in der Fassung der Regelungen des Gesetzes vom 11.12.2012 zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats) sowie aus der Besoldungsordnung für die (Erz-)Bischöfe der (Erz-)Diözesen Bayerns

und aus der Besoldungsordnung für die Weihbischöfe, Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare der (Erz-)Diözesen Bayerns (BesOWDKBay) jeweils vom 30. Januar 2013 (rückwirkend zum 1. Januar 2013) sowie der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg in der jeweiligen Fassung ergebende Versorgungspflicht.

- (2) Die Emeritenanstalt der Diözese Regensburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Emeritenanstalt hat ihren Sitz in Regensburg.

§ 2

- (1) Die Emeritenanstalt erhält die für die Erfüllung ihres Zweckes erforderlichen Mittel durch
 - a) Einkünfte aus eigenem Vermögen und Rücklagen,
 - b) Zuschüsse des Freistaates Bayern gemäß Art. 10 § 1 Buchst. i des Bayerischen Konkordats,

- c) Leistungen des Freistaates Bayern aufgrund des Gesetzes zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns (AGKStV), § 1 Art. 1 Abs. 3, Art. 2a und § 2,
- d) Beiträge der Mitglieder,
- e) Zuschüsse der Diözese Regensburg aus Diözesansteuermitteln,
- f) freiwillige Zuwendungen.

- (2) Der Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt sorgt für die Anforderung der nötigen Mittel zur Erfüllung des Anstaltszwecks.

§ 3

- (1) Die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt ist Pflichtmitgliedschaft, soweit nicht nach dieser Satzung Ausnahmen bestehen.
- (2) Mitglieder der Emeritenanstalt sind:
 - a) die Bischöfe von Regensburg, die Weihbischöfe im Bistum Regensburg (d.h. die Auxiliarbischöfe des Bischofs von Regensburg) und die in die Diözese Regensburg inkardinierten Priester;
 - b) Mitglieder des Domkapitels des Bistums Regensburg und dessen Domvikare, die nicht im Sinne von Buchst. a in die Diözese Regensburg inkardiniert sind;
 - c) Priesteramtskandidaten der Diözese Regensburg ab dem Tag ihrer Diakonenweihe.
- (3) Von der Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt sind Priester befreit,
 - a) die bei der Aufnahme in den Klerus der Diözese (Inkardination) nachweisen, dass ihnen eine gleichwertige Ruhestandsversorgung zusteht, die von der Diözese anerkannt wird;
 - b) für die in Sonderfällen eine gleichwertige Ruhestandsversorgung bei einem kirchlichen Leistungsträger oder bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeführt oder vereinbart wird;
 - c) deren Mitgliedschaft nach § 7 dieser Satzung beendet ist.
- (4) ¹Über die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt wird zu deren Beginn eine Urkunde ausgestellt. ²Die Anerkennung der anderweitigen gleichwer-

tigen Ruhestandsversorgung erfolgt schriftlich durch den Ortsordinarius.

- (5) Die Ständigen Diakone im Hauptberuf sowie die Ständigen Diakone mit Zivilberuf werden von der Versorgungspflicht der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg nicht umfasst (can. 281 §§ 2 und 3 CIC; Teil II §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1, 26 der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen [Erz-]Diözesen).

§ 4

- (1) ¹Die Mitglieder der Emeritenanstalt sind unbeschadet gesetzlicher Freistellungsregelungen verpflichtet, Beiträge zu leisten. ²Die Diözese Regensburg kann nach Maßgabe des Haushalts die Beiträge an Stelle der Mitglieder leisten.
- (2) Ruht die Mitgliedschaft oder ist sie beendet, ohne dass Versorgungsbezüge in Anspruch genommen worden sind, werden Beiträge nur zurückerstattet, wenn dies in vergleichbaren Fällen nach dem Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, ferner dann, wenn Beiträge bisher freiwillig gezahlt wurden.

§ 5

Die Mitgliedschaft beginnt für

- a) Bischöfe und Weihbischöfe mit dem Tag ihrer Bischofsweihe, soweit auf sie nicht Buchst. b oder c zutrifft;
- b) Priester und Priesteramtskandidaten, die für den Dienst in der Diözese Regensburg geweiht werden, mit dem Tag ihrer Diakonenweihe;
- c) Priester und Priesteramtskandidaten, die erst nach ihrer Priester- bzw. Diakonenweihe in den Klerus der Diözese Regensburg aufgenommen werden, mit dem Tag ihrer endgültigen Aufnahme (Inkardination).

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft ruht mit der Ernennung eines Priesters zum Beamten des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts auf Lebenszeit.
- (2) ¹Scheidet ein Diözesanpriester aus dem Beamtenverhältnis des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts aus und kehrt in den

aktiven Dienst der Diözese Regensburg zurück, so lebt die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt wieder auf. ²Wenn während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft Beiträge von allen Mitgliedern gefordert waren, sind diese in gleicher Höhe nachzutrichen, soweit sie nicht vom bisherigen Dienstherrn übernommen werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit der Berufung des Diözesanbischofs oder eines Weihbischofs als Bischof bzw. Weihbischof einer anderen Diözese, nicht aber bei Berufung in den Dienst des Apostolischen Stuhles;
- b) mit der endgültigen Aufnahme eines Priesters oder Diakons in den Klerus einer anderen Diözese oder in eine klösterliche Gemeinschaft;
- c) mit der Versetzung eines Beamten des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts in den dauernden Ruhestand, unbeschadet der Regelung nach § 10 Abs. 4;
- d) durch Rückversetzung in den Laienstand;
- e) durch Entlassung aus der Anstalt.

§ 8

- (1) ¹Die Entlassung eines Mitglieds aus der Emeritenanstalt durch den Ortsordinarius kann nur wegen solcher Gründe erfolgen, die kirchenrechtlich den dauernden Verlust eines Anspruchs auf Leistung von Bezügen zur Folge haben, oder aufgrund einer besonderen förmlichen Vereinbarung mit der Diözese. ²Auf § 3 Abs. 3 Buchst. c wird verwiesen.
- (2) ¹Ein gesetzlicher Anspruch auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. ²Mit der Leistung der Nachversicherungsbeiträge durch die Diözese sind sämtliche Ansprüche an diese und an die Emeritenanstalt abgegolten.

§ 9

- (1) Der Diözesanbischof und der Weihbischof, dessen Amtsverzicht vom Apostolischen Stuhl angenommen ist, sowie der in den dauernden Ruhestand versetzte Priester erhält lebenslänglich Ruhegehalt.

- (2) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Priester erhält für die Dauer des einstweiligen Ruhestands Ruhegehalt.
- (3) Der Anspruch auf Ruhegehalt bei Priestern entsteht mit dem Tag des oberhirtlich genehmigten Eintritts in den Ruhestand.

§ 10

- (1) Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nach § 9 ganz, wenn der emeritierte Bischof oder Weihbischof oder der in den Ruhestand versetzte Priester keinen Anspruch auf anderweitige Ruhestandsbezüge einer Diözese oder seitens des Apostolischen Stuhles oder aus einer öffentlichen Kasse aufgrund einer Pflichtversicherung auf Zeit hat.
- (2) Die Emeritenanstalt leistet die Versorgungsbezüge nur teilweise,
 - a) wenn der emeritierte Bischof oder Weihbischof oder der in den Ruhestand versetzte Priester Versorgungsbezüge aufgrund einer Pflichtversicherung auf Zeit aus einer öffentlichen Kasse bezieht oder
 - b) wenn ein Mitglied nach § 3 Abs. 2 Buchst. b Anrecht auf anteilige Emeritenbezüge der eigenen Inkardinationsdiözese hat oder
 - c) wenn im Ruhestand ein neues Dienstverhältnis in nachfolgend näher bestimmtem Umfang aufgenommen wird.
- (3) ¹Bei teilweiser Leistung der Versorgungsbezüge hat die Emeritenanstalt in den Fällen nach Abs. 2 Buchst. a den Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der Versorgungsbezüge eines kirchlichen Leistungsträgers oder aus der öffentlichen Kasse und der Höhe der Versorgungsbezüge, die nach § 14 zustehen, zu zahlen. ²In den Fällen nach Abs. 2 Buchst. c hat sie einen entsprechend verminderten Betrag zu zahlen, wenn die Summe der Bezüge des Ruhestandspriesters aus einer Ruhestandsversorgung und aus seinem neu aufgenommenen Dienstverhältnis die vergleichbaren Bezüge bei aktivem Dienst um 20 % übersteigen würde.
- (4) ¹Wird die Zeit, in der ein Priester vor seiner Aufnahme in das Beamtenverhältnis (im Dienst des Staates, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des Öffentlichen Rechts) im Dienst der Diözese tätig war, bei seiner Ruhestandsversetzung nicht als ruhestandsfähige Dienstzeit berücksichtigt, so

gewährt die Emeritenanstalt, abweichend von § 7 Buchst. b, eine Ergänzung der Ruhestandsbezüge, wie sie nach Abs. 3 für die Fälle nach Abs. 2 Buchst. a vorgesehen ist. ²Diese Ergänzung der Ruhestandsbezüge bemisst sich nach der Höhe der Ruhestandsbezüge eines Pfarrers.

§ 11

¹Ein Priester kann wegen Dienstunfähigkeit oder Krankheit vorzeitig oder zeitlich befristet in den Ruhestand versetzt werden. ²Das Nähere wird in vom Diözesanbischof zu erlassenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 12

¹Für den Eintritt in den Ruhestand der Priester gelten die einschlägigen Regelungen zum Ruhestand der Priester vom 19. März 2012 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, S. 67-68) in der jeweils geltenden Fassung. ²Im Übrigen bleiben die kirchenrechtlichen Bestimmungen über den Amtsverzicht des Diözesanbischofs (vgl. cann. 401 f.) und des Weihbischofs (vgl. can. 411) sowie die freie Resignation und die freie Annahme der Resignation durch den Diözesanbischof (vgl. can. 538 i.V.m. cann. 184 ff.; beachte auch can. 1748) sowie die einschlägigen Regelungen der Satzung des Domkapitels des Bistums Regensburg davon unberührt.

§ 13

- (1) ¹Die Mitglieder der Emeritenanstalt erhalten Ruhestandsbezüge in Höhe von 71,75 v.H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe gemäß Art. 8 Abs. 1 bzw. Art. 9 der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (PrBesO), in die diese im aktiven Dienst zuletzt eingestuft waren oder gewesen wären. ²Das Nähere wird in vom Diözesanbischof zu erlassenden Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (2) ¹Bei schweren Dienstvergehen, insbesondere bei Vergehen, die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafen zur Folge haben können, kann der Bischof von Regensburg unbeschadet der Bestimmungen in can. 281 §§ 1 und 2 CIC die Höhe der Ruhestandsbezüge nach Abs. 1 Satz 1 kürzen. ²Gegenüber Bischöfen braucht er hierzu die Zustimmung des Apostolischen Stuhles.

§ 14

Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses von der Diözese festgesetzt.

§ 15

- (1) Der Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt
 - a) genehmigt den Haushaltsplan und anerkennt die Jahresrechnung,
 - b) ist vor einer Satzungsänderung, vor Festsetzung oder Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder vor der Entlassung eines Mitglieds aus der Emeritenanstalt zu hören, soweit die Entlassung nicht durch kirchengerichtliches Urteil erfolgt.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt mit überhäufiger Mehrheit.

§ 16

Dem Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt gehören an:

- a) der Direktor der Bischöflichen Finanzkammer Regensburg als Vorsitzender;
- b) der Dompropst;
- c) der Personalreferent für Priester des Bischöflichen Ordinariates;
- d) zwei vom Priesterrat für dessen Amtsperiode benannte Priester;
- e) der jeweilige Vorsitzende des Klerusvereins der Diözese Regensburg.

§ 17

- (1) ¹Die laufende Verwaltung der Emeritenanstalt besorgt die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg. ²Der Direktor der Bischöflichen Finanzkammer vertritt die Emeritenanstalt nach innen und außen.
- (2) ¹Die Jahresrechnung ist von einer neutralen Prüfungsstelle zu prüfen. ²Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsausschuss zur Entlastung der Bischöflichen Finanzkammer vorzulegen.

Ausführungsbestimmungen zu §§ 11 und 13 der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg

Gemäß can. 391 CIC erlasse ich nach Anhörung des Verwaltungsausschusses der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg folgende Ausführungsbestimmungen zu §§ 11 und 13 der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Regensburg:

§ 1 Vorzeitiger Ruhestand

- (1) Der Priester kann wegen Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen des Ortsordinarius durch von diesem zu bestimmende Ärzte ärztlich oder fachärztlich untersuchen und, falls es ärztlich für erforderlich gehalten wird, beobachten zu lassen sowie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Ortsordinarius zu entbinden. Die Kosten einer solchen Untersuchung werden von der Diözese getragen.

- (2) Entzieht sich der Priester trotz schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 Unterabsatz 2, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine weitere Dienstfähigkeit oder vorzeitige Dienstunfähigkeit gemäß Abs. 1 Unterabsatz 2 festgestellt worden wäre.
- (3) In den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein Priester auch dann versetzt werden, wenn er nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.
- (4) Von einer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll ab-

gesehen werden, solange eine anderweitige Verwendung des Priesters möglich erscheint.

- (5) Ist der Priester oder Priesteramtskandidat vor Vollendung des 62. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltstfähig berücksichtigt wird (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
- (6) Für die Dauer des vorzeitigen Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Diözesanbischof - erforderlichenfalls nach Beratung mit dem Vermögensrat - abweichend festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (7) Dem Priester kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies aus schwerwiegendem Grund geboten ist.
- (8) Führt das Verfahren zu dem Ergebnis der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand, so beginnt der vorzeitige Ruhestand mit dem in einem Dekret verfügten Zeitpunkt.

§ 2 Einstweiliger Ruhestand

- (1) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Priester versetzt werden, der infolge Krankheit oder sonstiger Umstände seinen Dienstpflichten für mindestens sechs Monate nicht nachzukommen vermag und für den zu erwarten ist, dass er seinen Dienst wiederaufnehmen kann. Die Verfügung, durch die ein Priester in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, hat auch zu enthalten, wie lange der einstweilige Ruhestand voraussichtlich dauern wird.

- (2) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Mitglied auch dann versetzt werden, wenn es nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.
- (3) Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Mitgliedschaft zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
- (4) Für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Ortsordinarius festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (5) Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres wird der einstweilige Ruhestand in einen dauernden Ruhestand umgewandelt.
- (6) Unberührt bleibt die Regelung zur Sustentatio für Kleriker (Amtsblatt Nr. 11/2021, S. 136).“

§ 3 Ruhegehaltstfähige Bezüge und ruhegehaltstfähige Dienstzeit

- (1) Als ruhegehaltstfähige Bezüge gelten 100 von Hundert der Bezüge nach § 13 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt, bestehend aus Grundgehalt und Gehaltszulagen, sofern sie als versorgungswirksam bezeichnet worden sind.

Haben sich die ruhegehaltstfähigen Bezüge zwar nach BesGr. 2 bzw. 4 gerichtet, hat das Mitglied aber zuvor 15 Jahre ein Amt ausgeübt, das nach der BesGr. 5 besoldet war, so richtet sich das Ruhegehalt nach BesGr. 5.

Bei Priestern mit Besoldung nach Art. 8 Abs. 1 Nrn. 3 bis 4 der Priesterbesoldungsordnung gelten abweichend folgende Vomhundertsätze der jeweils zugeordneten Besoldungsgruppe des BayBesG:

- 1. Besoldungsgruppe 3 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3) 85 v.H.
- 2. Besoldungsgruppe 4 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 4) 90 v.H.
- (2) In den Fällen des § 13 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt beträgt der Ruhegehaltssatz grundsätzlich 71,75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge.
- (3) Das Ruhegehalt wird durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Ruhegehaltssatz) auf die ruhegehaltstfähigen Bezüge ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähige Dienstzeit 1,79375 v. H, insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.
- (4) Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind die anfallenden Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen. Bei der Berechnung der Versorgung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die nach dieser Satzung zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten finden die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Bay-BeamtVG) Anwendung.
- (5) Ein abweichender Ruhegehaltssatz kann unter Würdigung der besonderen Verhältnisse vom Diözesanbischof insbesondere dann festgesetzt werden, wenn der aktive Dienst des Mitglieds durch Zeiten des einstweiligen Ruhestandes oder Zeiten einer befristeten Dienstunfähigkeit unterbrochen war. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (6) Auf die nach dieser Satzung zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für alle vorzeitigen oder einstweiligen Ruhestandsversetzungen, die ab dem 1. Januar 2023 erfolgen.

Regensburg, 09.12.2022



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Verlängerung der Frist zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt

Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3 der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ v. 28.11.2019, Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 9 vom 09.12.2019:

Gemäß Ziffer 6 der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ v. 28.11.2019, Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 9 vom 09.12.2019 wird zu der Ziffer 3 dieser Ordnung (Institutionelles Schutzkonzept) folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

I. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept wird durch den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bis zum 31.12.2023 in Kraft gesetzt und in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers veröffentlicht.

II. Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2023

„Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag 2023 statt. Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu

unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen zur Seite stehen.

Die Geschichte, über die wir zum Afrikatag 2023 in unserem Material berichten, hat eine Botschaft:

Veränderung ist möglich! Voraussetzung dafür sind Menschen, die den Mut haben, Veränderungen anzustoßen. In der missio-Projektarbeit sind das oft Ordensfrauen. So wie Schwester Roseline Lenguris, die wir Ihnen in unserem Material vorstellen. Die junge Samburu hatte Mut. Und ihr standen Menschen zur Seite, die an sie und ihre Berufung glaubten und ihr den Weg zu einer Ausbildung eröffneten. Heute ist die 40-jährige ein wichtiges Rollenmodell für die Samburu-Mädchen, die selbst entscheiden wollen, wie sie leben möchten.

Ordensfrauen wie Roseline wirken in die Gesellschaft hinein. Sie kümmern sich aktiv um die Bedürfnisse der sie umgebenden Gemeinden, leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer, wie viele einheimische Schwesterngemeinschaften, selbst das Leben der Armen teilt, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden. Mit der Kollekte zum Afrikatag können wir die Hilfe anbieten, die benötigt wird.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München, zu Hdn. Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de.

Die liturgischen Bausteine stehen auf der Homepage zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen Laien im kirchlichen Dienst - Religionslehrer/-innen i.K.

Als Religionslehrerin i.K. im Praktikum wurde angewiesen zum **01.09.2022**:

Angela **Dauth** an die Grund- und Mittelschule Kirchenthumbach sowie an die Grundschule Oberbibrach.

Als Religionslehrer/-innen i.K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum **01.09.2022**:

Julia **Auer** an die Grund- und Mittelschule Ruhmannsfelden;

Sandra **Schedler** an die Grundschule Kirchberg, an die Grund- und Mittelschule Niederaichbach sowie an die Mittelschule Niederviehbach;

Sebastian **Stejskal** an die Grundschulen Kirchengarten und Weidenberg sowie an die Mittelschule Ebnath.

Als Religionslehrer/-innen i.K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2022**:

Manuela **Engl** an die Fachakademie für Sozialpädagogik in Regensburg;

Michaela **Kiesl** an die Grundschulen Altendorf, Guteneck und Niedermurach;

Daniel **Lugauer** an die Grundschulen Train und Pürkwang sowie an die Grund- und Mittelschule Siegenburg;

Franziska **Mayer** an die Grundschulen Ernsgaden und Münchsmünster sowie an die Grund- und Mittelschule Vohburg.

Ferner wurden zum **01.09.2022** als Religionslehrer/-innen i.K. angewiesen:

Simon **Bruton** an das Sonderpädagogische Förderzentrum Straubing;

Elisabeth **Denk** an die Grundschule Rieden;

Katja **Gieler** an die Grundschule Leuchtenberg sowie an die Grund- und Mittelschule Pleystein;

Iris **Graf** (bisher HA Pastorales Personal) an die Grundschule Hausen sowie an die Grund- und Mittelschule Langquaid;

Birgit **Kastner** an die Grundschulen Cham, Miltach und Weiding;

Birgit **Kristel** an die Grund- und Mittelschule Schwarzenfeld;

Rita **Rosenmeier** (bisher HA Pastorales Personal) an die Grund- und Mittelschule Bad Abbach sowie an die Grund- und Mittelschule Ihrlerstein;

Sabine **Schach** (bisher HA Pastorales Personal) an die Grund- und Mittelschulen Abensberg und Saal sowie an die Grundschule Kelheim Hohenpfahl;

Helena **Zwicknagl** an die Sonderpädagogischen Förderzentren Neutraubling und Regenstauf.

Folgende Religionslehrer/-innen i.K. sind aus dem Dienst der Diözese Regensburg ausgeschieden:

Angelika **Haimerl**, zuletzt Grund- und Mittelschule Straubing-St. Stephan, Grundschule St. Jakob und Sonderpädagogisches Förderzentrum St. Wolfgang in Straubing;

Viviana **Kagerer**, zuletzt Waldorfschule Regensburg; Renate **Kaiser**, zuletzt Sonderpädagogisches Förderzentrum Viechtach;

Josef **Meyer**, zuletzt Grund- und Mittelschule Hemau sowie Sonderpädagogisches Förderzentrum Hemau;

Julia **Palmanshofer**, zuletzt Grundschule Münchsmünster sowie Grund- und Mittelschule Vohburg;

Birgit **Piller**, zuletzt Grundschule Oberbibrach sowie Grund- und Mittelschule Kirchenthumbach;

Martha **Schmid**, zuletzt Grundschule Beratzhausen und Sonderpädagogisches Förderzentrum Parsberg;

Gabriele Schremmer-Frey, zuletzt Grundschule Konnersreuth und Sonderpädagogisches Förderzentrum Wunsiedel;

Verena **Schütz**, zuletzt Grundschulen Alteglofsheim-Köfering und Pfatter sowie Mittelschule Alteglofsheim;

Veronika Strahberger, zuletzt Sonderpädagogisches Förderzentrum Nabburg.

Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **09.12.2022** P. Benedikt **Leitmayr** OSFS als Vertreter der Ordenspriester in den Priesterrat berufen.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21.06.2022 die Höhe der Gestellungsgelder ab 01.01.2023 einstimmig wie folgt beschlossen:

Gestellungsgruppe I	76.320,-- €
Gestellungsgruppe II	63.000,-- €
Gestellungsgruppe III	46.200,-- €
Gestellungsgruppe IV	39.000,-- €

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) und vom 01.08.2002 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 01.08.2002, S. 93) sowie die empfohlenen Zuordnungskriterien (vgl. Amtsblatt Nr. 13 vom 14.12.2018, S. 309) weiter.

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Priester tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Priester dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Priester, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den voraussichtlichen Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Priester als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2022

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2022 werden bis Ende Februar 2023 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2023 nicht zugeht, aber für Zwecke der

Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz angefordert werden.

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge

Private Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge des Jahres 2023 sind auch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens 2023 (weiter) zu berücksichtigen. Sofern der Besoldungsstelle keine neue Beitragsmitteilung übermittelt wird, wird der bisherige Betrag programmgesteuert in das Jahr 2023 übernommen.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2022 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2023 an die Besoldungsstelle schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienstinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt.

Fehlanzeige ist erforderlich!

Lohnsteuerabzug 2023

Beachten Sie bitte, dass folgende Merkmale neu bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind: Steuerfreibetrag und Hinzurechnungsbetrag, wenn Gültigkeit nur bis 2022 besteht, Faktor bei Steuerklasse IV sowie Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Seit 2016 können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Frei-/Hinzurechnungsbetrages für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren stellen. Ändern sich die Verhältnisse für den Freibetrag zu Ungunsten des Arbeitnehmers, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

Seit erstmaliger Anwendung des ELSTAM-Verfahrens (ElektronischeLohnSteuerAbzugsMerkmale) im Dezember 2013 werden von der Finanzverwaltung im Monatsrhythmus geänderte ELSTAM-Daten aus der Datenbank bereitgestellt, die zeitnah in unserem Bezügezahlungsbestand aufgezeichnet und im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ihre aktuellen ELSTAM-Daten stehen Ihnen nach einem kostenlosen Authentifizierungsverfahren unter der Internetadresse www.elsteronline.de zur Einsichtnahme bereit.

Die Gemeindebehörden sind für die melderechtlichen ELSTAM-Daten (z.B. Familienstand, Heirat, Geburt eines Kindes) zuständig. Anträge zur Änderung von übrigen ELSTAM-Daten (z.B. Steuerklasse, Frei- oder Hinzurechnungsbetrag, Kinderfreibetrag für ein Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sind bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Die ELSTAM-Änderungsdaten werden von dort dann jeweils unmittelbar an die Datenbank der Finanzverwaltung übermittelt.

Stellt die Finanzverwaltung ELSTAM-Daten bereit (ersichtlich aus dem o. a. Internetportal bzw. Ihrer letzten Bezügemitteilung), die nach Ihrer Auffassung unzutreffend sind, können Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung von ELSTAM-Daten beantragen.

Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen wird das Finanzamt eine Papierbescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausstellen, die dem/der für Sie zuständigen Sachbearbeiter(in) Ihrer Besoldungsstelle zuzuleiten ist.

Formulare zur Beantragung/Berichtigung von ELSTAM-Daten erhalten Sie beim Finanzamt oder unter

der Internetadresse www.formulare-bfinv.de. Weitere Informationen zum ELSTAM-Verfahren sind unter der Internetadresse www.elster.de abrufbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für im Inland meldepflichtige Personen. Für im Inland nicht meldepflichtige Personen stellt das Betriebsstättenfinanzamt - wie bisher - auf Antrag eine Papierbescheinigung als Grundlage für das Lohnsteuerabzugsverfahren aus. Die Bescheinigung ist der Besoldungsstelle zuzuleiten.

Besoldungsbezüge

für Priester der Bayerischen Bistümer
(Anlage zu Art. 8 Abs. 2 PrBesO(APrBesO))

Mit Wirkung vom **01.12.2022** erhalten Priester der bayerischen Bistümer nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 1 und 2 ein Grundgehalt nach folgender Tabelle:

		Besoldungsgruppe 1 Kapläne ohne eigenen Haushalt	Besoldungsgruppe 2 Pfarrvikare ohne eigenen Haushalt	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe	Stufenlaufzeit	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
2	3 Jahre	2.791,81	3.030,51	3.341,81	3.580,51	4.352,11
3	3 Jahre	2.932,76	3.181,53	3.482,76	3.731,53	4.574,06
4	3 Jahre	3.026,73	3.282,22	3.576,73	3.832,22	4.722,07
5	4 Jahre	3.120,72	3.382,91	3.670,72	3.932,91	4.870,07
6	4 Jahre	3.214,71	3.483,62	3.764,71	4.033,62	5.018,03
7	4 Jahre	3.308,69	3.584,31	3.858,69	4.134,31	5.166,04
8		3.402,68	3.685,01	3.952,68	4.235,01	5.314,02

Zuschüsse (ab 01.12.2022):

Gemäß Art. 16 der Priesterbesoldungsordnung in Besoldungsgruppen 3, 4 und 5 zur Vergütung einer Pfarrhaushälterin.

Der Kostenersatz für die Gewährung der freien Station der Kapläne im Haushalt des Pfarrers beträgt EURO 550.-- (Verpflegung 330.-- EURO; Unterkunft 220.-- EURO) monatlich.

Freie Wohnung und freie Verpflegung in den Besoldungsgruppen 1 und 2.

Die Gewährung der freien Station schließt eine volle Verpflegung, Licht, Heizung, Besorgung und Reinigung der Wäsche ein und wird durch den haushaltsführenden Pfarrer geleistet.

Für den genehmigten Jahresurlaub, für die Tage legaler Abwesenheit (Exerzitien, Konferenzen und freie Wochentage) sowie für die Abwesenheit bei Krankheit sind vom Pfarrer an den Kaplan EURO 11.-- pro Tag auszuzahlen.

Ruhestandsbezüge

für Priester der Bayerischen Bistümer

Mit Wirkung vom **01.12.2022** erhalten Emeriti folgende Ruhestandsbezüge:

	Besoldungsgruppe 3 Kapläne mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 4 Pfarrvikare und Kuraten mit eigenem Haushalt	Besoldungsgruppe 5 Pfarrkuraten, Pfarradministratoren und Pfarrer
Stufe bei Eintritt in den Ruhestand	monatlich EURO	monatlich EURO	monatlich EURO
2	2.911,55	3.082,82	3.673,69
3	3.034,35	3.212,85	3.861,05
4	3.116,23	3.299,54	3.985,99
5	3.198,11	3.386,24	4.110,91
6	3.280,01	3.472,95	4.235,81
7	3.361,88	3.559,64	4.360,74
8	3.443,77	3.646,34	4.485,66

Von Emeriti, die in Wohnungen oder Häusern kirchlicher Rechtsträger wohnen, sind ortsübliche Mieten zu leisten.

Alois Sattler
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Priesterexerzitien Weltenburg im Jahr 2023

06. - 10. März 2023 (Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)
Das Leben des Priesters heute Schweigeexerzitien für Priester und Diakone Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

09. - 13. Oktober 2023 (Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)
Die Bergpredigt
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

13.-18. November 2023 (Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)
Gott, du mein Gott, dich suche ich - meine Seele dürstet nach dir
(Ps 63, 2) Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

04. - 08. Dezember 2023 (Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)
"Mein Geliebter ist mein und ich bin sein; er weidet in den Lilien."
(Hld 2,16)
Biblische Exerzitien mit dem Hohenlied
Schweigeexerzitien für Priester und Diakone Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2022

Nr. 13

15. Dezember

Inhalt: Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO-ÄnderungsG)
– Grundordnung des kirchlichen Dienstes – Änderung der „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“

Gesetz zur Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO-ÄnderungsG)

Artikel 1

Änderung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vom 22. September 1993 in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtsblatt 9/2015 vom 30. Oktober 2015, S. 99 ff.) wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel werden die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.

2. In der Präambel wird der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat,“

3. Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 1 Geltungsbereich

(1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.

(2) ¹Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. ²Für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

(3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamten-verhältnisses tätig sind,
- b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,
- d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organisationsverhältnisses tätig sind,
- e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen
- f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.

(4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.

(5) Diese Grundordnung gilt für

- a) die (Erz-)Diözesen,
- b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
- c) die Verbände von Kirchengemeinden,
- d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,

- f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen

und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.

- (6) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

4. Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 2 Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

- (1) ¹Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. ²Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. ³Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die zeichenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).
- (2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).
- (3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) ¹Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche einzuladen. ²Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (*kerygma-martyria*), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (*leiturgia*), der Dienst am Mitmenschen (*diakonia*) sowie die gelebte Gemeinschaft (*koinonia*). ³Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar

miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.

5. Artikel 3 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 3 Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils

- (1) ¹Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. ²Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. ³Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. ⁴Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.
- (2) ¹Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. ²Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ³Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.
- (3) ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ³Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.
- (4) ¹Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. ²Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. ³Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

6. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 4 Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber

¹Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehört die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. ²Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:

- a) ¹Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. ²Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. ³Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.
- b) ¹Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein. ²Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.
- c) ¹Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. ²Der Dienstgeber entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt diese konsequent um. ³Führungskräfte in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet. ⁴Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.
- d) ¹Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst. ²Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.
- e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.
- f) ¹Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrages zu dienen. ²Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten. ³Diese sind insbesondere

durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet. ⁴Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens. ⁵Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.

- g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

7. Artikel 5 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 5 Fort- und Weiterbildung

- (1) ¹Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse, ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.
- (2) ¹Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. ²Darüber hinaus sollen für die Mitarbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. ³Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge, den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.
- (3) ¹Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

8. Artikel 6 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 6 Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses

- (1) ¹Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind,

um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. ²Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. ³Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. ⁴Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.

- (2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.
- (3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.
- (4) ¹Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu. ²Sie müssen daher katholisch sein.
- (5) ¹Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. ²Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. ³Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

9. Artikel 7 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 7 Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.
- (2) ¹Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. ²Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. ³Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. ⁴Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.
- (3) ¹Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die

Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. ²Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. ³Hierzu zählen insbesondere

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
 - die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
 - die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
- (4) ¹Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. ²Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.
 - (5) ¹Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. ²Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. ³Wenn alle mildereren, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio“) eine Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht.

10. Artikel 8 wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht

- (1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.
- (2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise,

vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

- (3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.
 - (4) ¹Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet. ³Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.
 - (5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).
11. Der bisherige Artikel 7 wird zu Artikel 9 und wie folgt neu gefasst:

Artikel 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst

- (1) ¹Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). ²Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.
- (3) ¹Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. ²Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grunderfordernis und scheiden daher aus. ³Kirchliche Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. ⁴Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter

neutralem Vorsitz einleiten. ⁵Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.

- (4) ¹Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ²Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. ³Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. ⁴Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.
- (5) ¹Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig. ²Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.

- (6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

- 12. Der bisherige Artikel 6 wird zu Artikel 10 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt. Die Wörter „als kirchliche Arbeitnehmer“ entfallen. Das Wort „Vereinigungen“ wird gestrichen und „Koalitionen“ ohne Klammerzusatz geschrieben.

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.“

Es wird folgender Absatz 5 angefügt: „Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.“

- 13. Der bisherige Artikel 10 wird zu Artikel 11 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitender“ ersetzt.

In Absatz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „bestehen“ ersetzt und das Wort „gebildet“ gestrichen. In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.“

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Richter“ durch die Wörter „Richter und Richterinnen“ ersetzt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Richter“ die Wörter „bzw. zur Richterin“ eingefügt.

Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

- (4) ¹Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. ²Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.

(5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).

14. Es wird folgender Artikel 12 angefügt:

Artikel 12 Evaluation

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Regensburg, den 12. Dezember 2022

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Nachfolgend wird die ab 1. Januar 2023 geltende Fassung der Grundordnung bekannt gemacht:

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

vom 22. September 1993 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.11.2022

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen und Dienste, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht und Verantwortung gegenüber der Dienstgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, welche die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat,

die folgende

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Artikel 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Grundordnung enthält die spezifischen Grundlagen des kirchlichen Dienstes und regelt Anforderungen und Erwartungen an die Dienstgeber und Mitarbeitenden der Einrichtungen der katholischen Kirche.
- (2) ¹Kirchliche Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind. ²Für vorwiegend gewinnorientier-

te kirchliche Einrichtungen findet diese Grundordnung keine Anwendung.

- (3) Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - a) Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamten-verhältnisses tätig sind,
 - b) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - c) Ordensangehörige, Personen im Noviziat und Postulat,
 - d) Führungskräfte, die aufgrund eines Organ-dienstverhältnisses tätig sind,
 - e) zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen
 - f) ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind.
- (4) Dienstgeber im Sinne dieser Ordnung ist der jeweilige Rechtsträger der Einrichtung.
- (5) Diese Grundordnung gilt für
 - a) die (Erz-)Diözesen,
 - b) die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 - c) die Verbände von Kirchengemeinden,
 - d) die Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 - e) die sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 - f) die sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.
- (6) ¹Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sind verpflichtet, diese Grundordnung in ihr Statut verbindlich zu übernehmen; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Beglaubigung der Grundordnungs-übernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend. ²Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV teil.

Artikel 2 Eigenart und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

- (1) ¹Der Dienst in der Kirche ist ausgerichtet an der Botschaft Jesu Christi. ²Alle kirchlichen Einrichtungen sind sichtbare und erlebbare Orte der Kirche und dem Auftrag Christi verpflichtet. ³Sie sind Ausdruck der christlichen Hoffnung auf die

zeichenhafte Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt (Sendungsauftrag).

- (2) Alle in den Einrichtungen der Kirche Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).
- (3) Der Sendungsauftrag verbindet alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) ¹Die Kirche sieht sich in ihrem Wirken dem christlichen Auftrag verpflichtet, alle Menschen zu den Grundvollzügen der Kirche einzuladen. ²Dazu zählen die Verkündigung und Verbreitung des Evangeliums (kerygma-martyria), die gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern (leiturgia), der Dienst am Mitmenschen (diakonia) sowie die gelebte Gemeinschaft (koinonia). ³Diese Grundvollzüge bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.

Artikel 3 Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des christlichen Profils

- (1) ¹Katholische Einrichtungen sind geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild. ²Das Gebot der Nächstenliebe gehört gemeinsam mit der Gottesliebe zum Kern des christlichen Glaubens. ³Das Leben ist ein Geschenk aus der Hand Gottes, das zu schützen und zu achten ist. ⁴Auf dieser Grundlage arbeiten kirchliche Einrichtungen mit allen Menschen guten Willens zusammen.
- (2) ¹Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist eine Bereicherung. ²Alle Mitarbeitenden können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ³Vorausgesetzt werden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums und die Bereitschaft, den christlichen Charakter der Einrichtung zu achten und dazu beizutragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.
- (3) ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung

kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ³Er ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete und befähigte Mitarbeitende zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern.

- (4) ¹Die Arbeit an der christlichen Identität der Einrichtung ist eine Pflicht und eine Gemeinschaftsaufgabe aller und ein permanenter, dynamischer Prozess. ²Der Dienstgeber ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden verpflichtet, das christliche Profil der Einrichtung fortwährend weiterzuentwickeln und zu schärfen. ³Unerlässlich ist, dass das Profil nicht nur in Leitbildern und Konzepten verankert ist, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeiterschaft mitgestaltet, von allen mit Leben gefüllt und für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

Artikel 4

Handlungsaufträge und Ziele für die Dienstgeber

¹Zu den wechselseitigen Pflichten von Dienstgeber und Mitarbeitenden gehört die Verwirklichung des Sendungsauftrags und die gemeinsame Sorge für alle in der Kirche Tätigen. ²Dabei sind auch folgende Handlungsaufträge und Ziele zu beachten, für deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen in erster Linie der Dienstgeber verantwortlich ist:

- a) ¹Bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts sind zu beseitigen, künftige Benachteiligungen zu verhindern. ²Dazu gehört auch die Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst. ³Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu fördern.
- b) ¹Die kirchlichen Dienstgeber setzen sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in ihren Einrichtungen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ein. ²Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit.
- c) ¹Führung in der Kirche fördert die Entfaltung der fachlichen Qualifikationen und Charismen der Mitarbeitenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit. ²Der Dienstgeber entwickelt Konzepte guter Mitarbeiterführung unter besonderer Berücksichtigung des christlichen Menschenbildes und setzt diese konsequent um. ³Führungskräfte

in kirchlichen Einrichtungen sind einem kooperativen, wertschätzenden Führungsstil verpflichtet. ⁴Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit.

- d) ¹Der Dienstgeber nimmt seine Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden in der Einrichtung während des Dienstes ernst. ²Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben.
- e) Kirchliche Einrichtungen fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben.
- f) ¹Die wirtschaftliche Betätigung kirchlicher Einrichtungen hat stets der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrags zu dienen. ²Die Standards einer an den kirchlichen Zwecken und christlichen Werten ausgerichteten Unternehmensführung sind einzuhalten. ³Diese sind insbesondere durch die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und den Aufbau von funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystemen gekennzeichnet. ⁴Kirchliche Einrichtungen übernehmen Verantwortung für ethisch-nachhaltiges Investieren kirchlichen Vermögens. ⁵Der Dienstgeber verpflichtet sich, die eigene Organisation wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig aufzustellen; dies gilt insbesondere für den Umgang mit Arbeitsplätzen.
- g) Der Dienstgeber sorgt dafür, dass Positionen, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

Artikel 5

Fort- und Weiterbildung

- (1) ¹Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. ²Diese umfasst die fachlichen Erfordernisse, ebenso wie die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes und Hilfestellungen zur Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Tätigkeiten.
- (2) ¹Allen Mitgliedern der Dienstgemeinschaft sollen verpflichtende Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, in denen sie berufs- und tätigkeitsbezogen spezifische religiöse und ethische Kompetenzen erwerben können, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen und um das christliche Selbstverständnis der Einrichtung zu stärken. ²Darüber hinaus sollen für die Mit-

arbeitenden freiwillige Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden, um sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. ³Die (Erz-)Diözesen und die Verbände der Caritas unterstützen die Träger in der gemeinsamen Sorge, den Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst eine ansprechende christliche Unternehmenskultur anzubieten und religiöse und spirituelle Angebote zu unterbreiten.

- (3) ¹Die Kosten für Fort- und Weiterbildung trägt in der Regel der Dienstgeber. ²Das Nähere regeln die einschlägigen Ordnungen.

Artikel 6 Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses

- (1) ¹Der Dienstgeber muss bei der Einstellung darauf achten, dass Bewerberinnen und Bewerber fachlich befähigt und persönlich geeignet sind, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. ²Im Bewerbungsverfahren sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den christlichen Zielen und Werten der Einrichtung vertraut zu machen, damit sie ihr Handeln am katholischen Selbstverständnis ausrichten und den übertragenen Aufgaben gerecht werden können. ³Im Bewerbungsverfahren ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. ⁴Mit der Vertragsunterzeichnung bringen die Bewerberinnen und Bewerber zum Ausdruck, dass sie die Ziele und Werte der kirchlichen Einrichtung anerkennen.
- (2) Von allen Mitarbeitenden wird im Rahmen ihrer Tätigkeit die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.
- (3) Pastorale und katechetische Tätigkeiten können nur Personen übertragen werden, die der katholischen Kirche angehören.
- (4) ¹Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, kommt eine besondere Verantwortung für die katholische Identität der Einrichtung zu. ²Sie müssen daher katholisch sein.
- (5) ¹Wer sich kirchenfeindlich betätigt, wird nicht eingestellt. ²Das gilt auch für Personen, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind. ³Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung.
- (2) ¹Die Anforderungen erstrecken sich in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. ²Außerdienstliches Verhalten ist rechtlich nur bedeutsam, wenn es öffentlich wahrnehmbar ist, grundlegende Werte der katholischen Kirche verletzt und dadurch deren Glaubwürdigkeit beeinträchtigt wird. ³Der Kernbereich privater Lebensgestaltung, insbesondere Beziehungsleben und Intimsphäre, bleibt rechtlichen Bewertungen entzogen. ⁴Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben hiervon unberührt.
- (3) ¹Kirchenfeindliche Betätigungen, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, können rechtlich geahndet werden. ²Kirchenfeindliche Betätigungen erfassen Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. ³Hierzu zählen insbesondere
- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z.B. die Propagierung der Abtreibung oder von Fremdenhass),
 - die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
 - die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang, auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.
- (4) ¹Bei katholischen Mitarbeitenden führt der Austritt aus der katholischen Kirche in der Regel zu einer Beendigung des der Beschäftigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses. ²Von einer Beendigung kann in diesen Fällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.
- (5) ¹Erfüllen Mitarbeitende die Anforderungen nicht mehr, so muss der Dienstgeber zunächst durch Beratung und Aufklärung darauf hinwirken, dass sie den Anforderungen wieder genügen. ²Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch, eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Verstoß gegen die Anforderungen zu begegnen. ³Wenn alle mildereren, weniger belastenden Mittel ausgeschöpft sind, kommt als äußerste, allerletzte Maßnahme („ultima ratio“) eine Beendigung des der Beschäf-

Artikel 7 Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis

- (1) Dienstgeber und Mitarbeitende übernehmen gemeinsam Verantwortung für die glaubwürdige

tigung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses in Betracht.

Artikel 8 Mitarbeitervertretungsrecht

- (1) Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeitenden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden und die mit den Dienstgebern zum Wohl der Einrichtung und der Dienstnehmer zusammenwirken.
- (2) Der Dienst in der Kirche verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich bei der Erfüllung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.
- (3) Dienstvereinbarungen, die nach Maßgabe der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten unmittelbar und zwingend.
- (4) ¹Bei jeder die Mindestgröße erfüllenden Einrichtung ist der Dienstgeber verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit werden auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Deutsche Bischofskonferenz) Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen gebildet. ³Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kosten tragen die jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands.
- (5) Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Artikel 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst

- (1) ¹Die zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen im kirchlichen Dienst werden durch paritätisch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden und der Dienstgeber besetzte Arbeitsrechtliche Kommissionen ausgehandelt und beschlossen (Dritter Weg). ²Die Parität ist dabei in formeller wie materieller Hinsicht zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen ist durch das Konsensprinzip geprägt; Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten

Mehrheit. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen sind durch unmittelbare oder mittelbare demokratische Wahl legitimiert.

- (3) ¹Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben gelöst werden. ²Streik und Aussperrung widersprechen diesem Grunderfordernis und scheiden daher aus. ³Kirchliche Dienstgeber schließen keine Tarifverträge mit tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) ab. ⁴Kommt ein Beschluss in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, können beide Seiten der Kommission ein verbindliches Vermittlungsverfahren unter neutralem Vorsitz einleiten. ⁵Das verbindliche Vermittlungsverfahren muss mit einem Beschluss enden, der eine Regelung zu dem Gegenstand des Verfahrens enthält oder die Feststellung, dass keine Regelung in diesem Verfahren erfolgt.
- (4) ¹Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der bischöflichen Inkraftsetzung für die jeweilige (Erz-)Diözese. ²Für die kirchlichen Dienstgeber gelten die durch die Arbeitsrechtlichen Kommissionen beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse unmittelbar und zwingend. ³Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass diese Beschlüsse arbeitsvertraglich ordnungsgemäß in Bezug genommen werden. ⁴Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf die Anwendung der einschlägigen kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen, nach denen sich ihre zivilrechtlichen Arbeitsbedingungen richten.
- (5) ¹Für Streitigkeiten über die Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung der jeweils geltenden Arbeitsvertragsordnungen sind kirchliche Schlichtungsstellen zuständig. ²Dies schließt die Anrufung staatlicher Gerichte bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Individualarbeitsverhältnis nicht aus.
- (6) Die nähere Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtsregelungsverfahrens erfolgt in den jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

Artikel 10 Koalitionsfreiheit

- (1) Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Koalitionen zusam-

menschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

- (2) Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen.
- (3) Die ausreichende organisatorische Einbindung von Gewerkschaften in die Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet.
- (4) Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.
- (5) Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen.

und des Mitarbeitervertretungsrechts bestehen für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte. ²Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.

- (3) ¹Die Richter und Richterinnen sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Zum Richter bzw. zur Richterin kann berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.
- (4) ¹Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. ²Die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile sind öffentlich.
- (5) Näheres regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO).

Artikel 11 Gerichtlicher Rechtsschutz

- (1) Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.
- (2) ¹Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags-

Artikel 12 Evaluation

Der Verband der Diözesen Deutschlands wird fünf Jahre nach Inkrafttreten der Grundordnung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit einer Überprüfung unterziehen und dem Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz berichten.

Änderung der „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“

Die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ vom 22. September 1993 in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtsblatt 9/2015 vom 30. Oktober 2015, S. 103 ff.) wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. Die Erklärung wird wie folgt umbenannt: „Bischöfliche Erläuterungen zum kirchlichen Dienst“.
2. Der Text wird wie folgt neu gefasst:

„I. Präambel

1. ¹Auftrag der Kirche ist es, alle Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu führen.¹
²In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften strebt sie danach, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier von Gottesdiensten und der Sakramente, durch den Dienst am Mitmenschen und durch Stiftung und Stärkung von Gemeinschaft gerecht zu werden.
³Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen und Dienste, die die katholische Kirche in Deutschland unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können.
⁴Wer in der Kirche tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrags mit.
⁵Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste, der Rechtsgrundlage ihres Wirkens oder der Religionszugehörigkeit – eine Dienstgemeinschaft.
2. ¹In Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung).
²Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen: in öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnissen, in geistlichen Gemeinschaften oder in weltlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen.
³Die Mitarbeit im Dienst kann sowohl ehrenamtlich als auch beruflich geschehen.
⁴Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um Dienst-, Arbeits- oder Auftragsverhältnisse zu begründen und zu regeln.

3. ¹Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche als Ganze eine besondere Verantwortung.
²Aufgrund ihrer Sendung ist sie verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde des Einzelnen zu achten und zu schützen.
³Hierzu zählt auch die Verwirklichung des Gebotes der Lohngerechtigkeit.
⁴Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht muss daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundsätzen gerecht werden, wie sie die Katholische Soziallehre herausgearbeitet hat.
4. ¹Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten grundlegende Aussagen zur Eigenart und zum Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes sowie der arbeitsrechtlichen Besonderheiten aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen.
²Sie sollen im Sinne einer Verständnis- und Interpretationshilfe des Ordnungsgebers bei der Anwendung des Normtextes herangezogen werden.

II. Geltungsbereich (Art. 1)

1. ¹Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ ist die zentrale Rechtsquelle der katholischen Arbeitsverfassung in Deutschland.
²Ihre Artikel enthalten die kirchenspezifischen Grundlagen des Dienstes (Art. 2 und Art. 3), regeln die wechselseitigen Anforderungen und Erwartungen an Dienstgeber und Mitarbeitende (Art. 4 bis Art. 7), normieren Grundsatzregelungen für das kollektive Arbeitsrecht der katholischen Kirche (Art. 8 bis Art. 10) und sehen für diesen Bereich die Bildung kirchlicher Gerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz vor (Art. 11).
2. ¹Als kirchliche Einrichtungen im Sinne der Grundordnung gelten Organisationen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform, die als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche einen Auftrag im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche wahrnehmen und mit ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern in besonderer Weise verbunden sind.
²Dabei sind die Aufgaben, welche von den Einrichtungen wahrgenommen werden, sehr vielfältig.
³Vorwiegend gewinnorientierte Einrichtungen partizipieren nicht am

¹ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution LUMEN GENTIUM, Nrn. 1, 5; Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nrn. 3, 19, 40, 45.

verfassungsrechtlich abgesicherten Selbstbestimmungsrecht der Kirche, da die Teilhabe nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts voraussetzt, dass die religiöse Zielsetzung das bestimmende Element der Tätigkeit der kirchlichen Einrichtung ist.⁴ Bei ganz überwiegend der Gewinnerzielung dienenden Organisationen ist der „Konnex zum glaubensdefinierten Selbstverständnis aufgehoben.“² Entscheidend ist insoweit, dass der durch die Religionsfreiheit geschützte religiöse Auftrag der Kirche in der Gesamtschau der Tätigkeiten gegenüber anderen Erwägungen erkennbar im Vordergrund steht.

3. ¹Der Begriff der Mitarbeitenden im Sinne dieser Ordnung ist umfassend zu verstehen und erfasst alle diejenigen, die Teil der Dienstgemeinschaft sind. ²Der persönliche Anwendungsbereich der Grundordnung erstreckt sich insbesondere auf alle Personen, die aufgrund eines Arbeits- oder eines kirchlichen Beamtenverhältnisses beschäftigt sind. ³Darüber hinaus gilt die Grundordnung auch für Führungskräfte im kirchlichen Dienst, die aufgrund eines Organdienstverhältnisses³ tätig sind, für Auszubildende sowie Ehrenamtliche, die Organmitglieder sind. ⁴Dasselbe gilt für Kleriker, Kandidaten⁴ für das Weiheamt, Ordensangehörige⁵ sowie Personen im Noviziat und Postulat, deren Dienstrecht universal- oder partikularkirchenrechtlich ausgestaltet ist (vgl. z.B. cc. 232 ff. CIC). ⁵Kennzeichnend für diese öffentlich-rechtlichen Dienst-, Inkardinations- oder Inkorporationsverhältnisse ist, dass sie besondere Anforderungen an den Dienst in der Kirche stellen und entsprechend weitreichendere Fürsorgepflichten begründen. ⁶Soweit dies der Fall ist, gehen die einschlägigen Regelungen des allgemeinen Kirchenrechts bzw. des Eigenrechts der jeweiligen Ordensinstitute den Vorgaben der Grundordnung vor.
4. ¹Im Hinblick auf den sachlichen Geltungsbereich bringt Art. 1 Absatz 5 zum Ausdruck, dass die Grundordnung bei den dort aufgezählten Rechtsträgern und ihren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen zur Anwendung kommt, weil sie unmittelbar der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt

unterliegen. ²Davon abgrenzend normiert Absatz 6 infolge des Urteils des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur vom 31.03.2010⁶, dass für einen kirchlichen Rechtsträger, der nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegt, die Grundordnung nur dann Anwendung findet, wenn ihre Übernahme rechtsverbindlich in seinem Statut erklärt wird. ³Die Übernahmeerklärung ist in diesem Fall konstitutive Bedingung für die Geltung der Grundordnung. ⁴Wenn eine Einrichtung in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts agiert und diese über kein Körperschaftsstatut verfügt, kann die Übernahme der Grundordnung auch durch notarielle Beglaubigung und anschließender Veröffentlichung kundgetan werden.

III. Eigenart des kirchlichen Dienstes (Art. 2)

1. ¹Kirchliche Einrichtungen existieren nicht um ihrer selbst willen, auch nicht nur um ihrer Mitglieder willen, sondern möchten für alle Menschen da sein getreu dem Auftrag Jesu: „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium der ganzen Schöpfung!“ (Mk 16, 15b). ²Kirche dient dazu, den Sendungsauftrag Jesu zu verwirklichen. ³Der Sendungsauftrag besagt, dass der Kirche die Aufgabe zukommt, sich aktiv der Welt zuzuwenden und das Reich Gottes in ihr, wenn auch immer nur anfanghaft, gegenwärtig zu machen: „Das Reich ist darauf angelegt, die Beziehungen unter den Menschen zu verändern und verwirklicht sich schrittweise, insofern sie lernen, einander zu lieben, einander zu vergeben und einander zu dienen. [...]“ ⁴Das Reich bezieht alle ein: die einzelnen, die Gesellschaft, die ganze Welt. Für das Reich wirken bedeutet Anerkennung und Förderung der göttlichen Dynamik, die in der Geschichte der Menschheit anwesend ist und sie umformt. ⁵Das Reich aufbauen bedeutet arbeiten zur Befreiung vom Übel in allen seinen Formen.⁷ ⁶Das Reich Gottes ist ein Reich der Gerechtigkeit, des Friedens, der Freude und Hoffnung. ⁷Es hat schon begonnen, Wirklichkeit zu sein und soll weiter aufgebaut werden, wenngleich seine ausstehende Vollendung nicht in der Hand der endlichen und fehlbaren Menschen liegt. ⁸Nach ihrem Anspruch und Selbstverständnis muss Kirche stets als Ort erkennbar sein, wo die Gottesherrschaft bereits begonnen hat, von der Welt Besitz zu ergreifen und in ihr Gerechtigkeit und Frieden zu verwirklichen. ⁹Die in der Kirche Tätigen sind dem Sendungsauftrag verbunden. ¹⁰In diesem Sinne ist das Miteinander in der Dienstgemeinschaft eine

² BVerfG, Beschluss v. 22.10.2014 – 2 BvR 661/112, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 94.

³ Hierbei handelt es sich um Führungskräfte, die als gesetzliche Leitungs- und Vertretungsorgane für juristische Personen fungieren (z.B. Geschäftsführer einer GmbH). Sie werden aufgrund von Dienst- und Anstellungsverträgen beschäftigt, sie sind keine Arbeitnehmer.

⁴ Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind.

⁵ Ordensangehörige im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens (vgl. cc. 573 - 746 ff. CIC).

⁶ Delegationsgericht der Apostolischen Signatur, Urteil vom 31.03.2022 – 42676/09VT, abgedruckt in ZMV 2010, 145 ff.

⁷ Papst Johannes Paul II., Enzyklika REDEMPTORIS MISSIO, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 100 (Bonn 1990), Nr. 15.

geschwisterliche Gemeinschaft, die getragen und geprägt ist vom Wirken des Heiligen Geistes.

2. ¹Alle im kirchlichen Dienst Tätigen, gleich ob sie haupt- oder ehrenamtlich, ob sie leitend oder ausführend beschäftigt sind und unbeschadet des Umstandes, ob es sich um Christinnen und Christen, andersgläubige oder religiös ungebundene Mitarbeitende handelt, arbeiten gemeinsam daran, dass die kirchlichen Einrichtungen ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen können. ²Jedes Glied dieser Dienstgemeinschaft leistet seinen Beitrag, um die gegenwärtige Welt auf die Vision des kommenden Reiches Gottes hin zu verändern. ³In dieser religiösen Dimension ihres Auftrags unterscheiden sich die kirchlichen Einrichtungen grundlegend von den Einrichtungen der säkularen Welt. ⁴Daraus ergibt sich, dass alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die rechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Trägern und ihren Beschäftigten, dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. ⁵In der kirchlichen Einrichtung selbst muss sichtbar und erfahrbar werden, dass sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. ⁶Alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft müssen bereit sein, „an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der katholischen Kirche“⁸ mitzuwirken.
3. ¹Kirche handelt dann als Kirche, wenn sie die Botschaft des Evangeliums bezeugt (kerygmamartyria), Gottesdienst feiert (leiturgia), tätige Nächstenliebe leistet (diakonia) und das gemeinschaftliche Leben fördert (koinonia). ²Diese vier Grundvollzüge oder Handlungsfelder von Kirche bedingen sich gegenseitig, sind untrennbar miteinander verbunden und haben denselben Stellenwert.³ ³Es gibt keine Über- oder Unterordnung. ⁴Kirchliches Wirken erfordert ein Tätigwerden in allen vier Handlungsfeldern, die ein Koordinatensystem bilden, in dessen Mitte die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe steht. ⁵Sie umschreiben jene Felder kirchlichen Wirkens, die für die Kirche konstitutiv sind. ⁶Das gilt auf der Ebene der Gesamtkirche genauso wie in der Ortskirche und in jeder kirchlichen Einrichtung. ⁷Auch wenn in der konkreten Aufgabe die eine oder andere Dimension von Kirche stärker im Vordergrund steht, so ist doch ihre Einheit und Zusammengehörigkeit stets zu wahren und zu stärken. ⁸Mit

⁸ BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (87).

⁹ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.

dem kirchlichen Selbstverständnis unvereinbar ist es daher, wenn aus säkularer Perspektive der kirchliche Dienst „nur“ auf den Verkündigungsauftrag reduziert und dieser ausschließlich auf die ausdrückliche Verkündigung des Wortes Gottes und darauf aufbauender kirchlicher Lehren beschränkt wird. ⁹Zum einen ist die Verkündigung des Glaubens mehr als Predigt und Katechese, mehr als Wissens- und Kenntnisvermittlung. ¹⁰Zum anderen umfasst Kirchesein mehr als das, was man im Kontext gerichtlicher Auseinandersetzungen über das kirchliche Arbeitsrecht verkürzend als „Verkündigungsauftrag“ umschreibt. ¹¹Nach kirchlichem Selbstverständnis enthält die Religionsausübung eben nicht „nur“ den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit des christlichen Sendungsauftrags in Staat und Gesellschaft. ¹²Dazu gehört insbesondere das karitative Wirken, das eine wesentliche Aufgabe für Christinnen und Christen ist: „Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.“¹⁰ ¹³Ebenso wie das Hören auf das Wort Gottes und die Feier der Sakramente ist auch die tätige Nächstenliebe ein Ort der Gottesbegegnung, wohingegen „die Abwendung vom Nächsten auch für Gott blind macht.“¹¹ ¹⁴Das Tatzeugnis steht der Wortverkündigung in nichts nach.

IV. Ausprägungen katholischer Identität und Verantwortung für den Erhalt und die Stärkung des kirchlichen Profils (Art. 3)

1. ¹Die Entscheidung der Kirche ein eigenes Dienst- und Arbeitsrecht zu gestalten, hat ihren primären Grund in der Sorge um den Erhalt und die Stärkung ihrer kirchlichen Eigenart sowie ihrer spezifisch christlich-katholischen Prägung. ²Das kirchliche Profil, welches das Selbstverständnis der kirchlichen Institution, ihre Grundannahmen, Leitlinien, Ziele und Zwecke enthält, hat nicht bloß den Erwartungen der Gesellschaft oder der Beschäftigten an den kirchlichen Dienst zu entsprechen. ³Die Eigenart kirchlicher Einrichtungen weist einen engen Bezug zum kirchlichen Sendungsauftrag auf und wurzelt im christlichen Gottes- und Menschenbild. ⁴Nach christlichem Verständnis trägt jeder Mensch als Gottes Ebenbild eine einzigartige Würde in sich.¹² ⁵Als

¹⁰ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 25.

¹¹ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 16.

¹² Gen 1,26.

personales Ebenbild Gottes ist der Mensch zur verantwortlichen und schöpferischen Gestaltung der Welt aufgerufen.⁶ Im Verhältnis der Menschen untereinander verlangt die Gottesebenbildlichkeit eines jeden Menschen, den Anderen um dieser besonderen Würde willen zu achten.⁷ Allen Menschen muss der gleiche Achtungsanspruch zukommen, in allen Momenten ihres Daseins und ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer beruflichen Funktion und ihrer Verdienste.⁸ Die christliche Erlösungslehre knüpft an die Fehlbarkeit und damit Erlösungsbedürftigkeit des Menschen an: Jeder Einzelne wird in seinen Widersprüchen sowie Schwächen und Stärken von Gott angenommen; mit der Menschwerdung Jesu und seinem Kreuzestod nehmen alle an der Verheißung der Erlösung teil.

2. ¹Neben der Anerkennung der gleichen Würde aller Menschen hat sich der kirchliche Dienst auch und insbesondere durch eine Kultur der gegenseitigen Achtung, des Respekts und der Wertschätzung auszuzeichnen. ²Diese Kultur der Achtsamkeit gründet letztlich in der Liebe, denn für die Kirche ist die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen Wurzelgrund des christlichen Glaubens: „Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt bei ihm.“¹³ ³Aus der Liebe Gottes geht alles hervor, durch sie nimmt alles Gestalt an, und alles strebt ihr zu.¹⁴ ⁴Jesus hat das Gebot der Gottesliebe mit demjenigen der Nächstenliebe zu einem einzigen Auftrag unlösbar zusammengeschlossen. ⁵Der Kirche ist aufgegeben, Gottes barmherzige und grenzenlose Sorge um den Menschen weiter zu tragen: „Das Programm des Christen – das Programm des barmherzigen Samariters, das Programm Jesu – ist das ‘sehende Herz’.“¹⁵ ⁶Deshalb brauchen Beschäftigte im kirchlich-karitativen Dienst neben ihren fachlichen Qualifikationen vor allem Herzensbildung: „Es geht ja um Menschen, und Menschen brauchen immer mehr als eine bloß technisch richtige Behandlung. ⁷Sie brauchen Menschlichkeit. ⁸Sie brauchen die Zuwendung des Herzens. ⁹Für alle, die in den karitativen Organisationen der Kirche tätig sind, muss es kennzeichnend sein, dass sie nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt Anstehende tun, sondern sich dem andern mit dem Herzen zuwenden, so dass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt [...]. ¹⁰Sie müssen zu jener Begegnung mit Gott geführt werden, die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet, so dass

¹³ 1 Joh 4,6.

¹⁴ Papst Benedikt XVI., Enzyklika CARITAS IN VERITATE, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 186 (Bonn 2009), Nr. 2.

¹⁵ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31b.

Nächstenliebe für sie nicht mehr ein sozusagen von außen auferlegtes Gebot ist, sondern Folge ihres Glaubens, der in der Liebe wirksam wird.“¹⁶

3. ¹Kirchliche Einrichtungen sind lebensfördernd und lebensbejahend. ²Das Eintreten für das Leben in allen seinen Phasen gehört zu den grundlegenden Überzeugungen der Christinnen und Christen. ³Gott hat den Menschen als sein Abbild geschaffen und ihm eine unantastbare Würde verliehen, die nicht in seiner Leistung oder in dem Nutzen, den er für andere hat, gründet. ⁴Das Leben ist nach christlicher Überzeugung von Gott geschenkt. ⁵Die einzigartige Würde des Menschen hängt nicht davon ab, ob er sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß. ⁶Jeder Mensch ist als Person einmalig und besitzt eine ihm von Gott gegebene unverfügbare Würde, ungeachtet seiner Herkunft, seiner Religion, seines Alters, seiner Behinderung, seines Geschlechts, seiner Leistungsfähigkeit oder seiner körperlichen oder geistigen Verfassung. ⁷Der Schutz des Lebens, des vorgeburtlichen ebenso wie des geborenen und des endenden, bildet eine tragende Säule des christlichen Ethos. ⁸Aus dem Zeugnis für das Leben ergibt sich, dass die Kirche in allen ihren Einrichtungen gegen Abtreibung und für das Leben eintritt. ⁹Aus der unbedingten Achtung, die jedem Menschen aufgrund seiner innewohnenden Würde zukommt, resultiert die Pflicht, gerade den schwächsten Mitgliedern in der Gesellschaft besondere Zuwendung zuteilwerden zu lassen. ¹⁰Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Leben durch Schmerzen und Leid geprägt ist, wenn der Körper keine Leistung erbringt oder nicht voll funktionsfähig ist. ¹¹Kirchliche Einrichtungen verstehen sich insoweit als Schutzräume für das Leben. ¹²Christus nahm sich besonders den Armen, Kranken und Pflegebedürftigen an. ¹³Zu einer Kultur des Lebens gehört auch das Wissen um die eigene Endlichkeit, die von niemand willkürlich herbeigeführt werden darf. ¹⁴Handlungen aktiver Sterbehilfe sind mit dieser Überzeugung unvereinbar und haben in kirchlichen Einrichtungen daher keinen Raum.
4. ¹Die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen mit ihren vielfältigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten ist prägend für das christliche Ethos. ²Viele unterschiedliche Menschen wirken bei der Erfüllung des kirchlichen Sendungsauftrags zusammen. ³Jeder von ihnen kann mit seiner einmaligen Lebensgeschichte eine Bereicherung für alle sein. ⁴Wer mit Kirche in Berührung kommt, sollte damit rechnen dürfen, willkommen zu sein. ⁵Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen ist keine Bedrohung, sondern bietet die

¹⁶ Papst Benedikt XVI., Enzyklika DEUS CARITAS EST, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 171 (Bonn 2005), Nr. 31a.

Möglichkeit der Vervollkommnung. ⁶Kirchlicher Dienst in einer pluralistischen Welt darf nicht auf den Dienst von Katholiken für Katholiken reduziert werden: „Unsere Einladung und Bitte zur Mitarbeit gilt allen, die in der Kirche ihre religiöse Heimat gefunden haben. ⁷Sie ergeht aber auch an diejenigen, die eher Abstand wahren wollen, die auf der Suche sind oder sich dem Christentum als Kultur verbunden fühlen und seine Ethik sowie Ästhetik wertschätzen. ⁸Denn alle können auf ihre Weise das Evangelium in unserer Zeit auslegen und es den Zeitgenossen durch ihr Lebenszeugnis mitteilen.“¹⁷ ⁹Eine Kirche, die sich als Kirche in der Welt und für die Welt versteht, muss nach innen wie nach außen offen und einladend sein. ¹⁰Die Einladung und Bitte zur Mitarbeit an alle gilt in besonderem Maße für die sozial-karitativen und erzieherischen Dienste: „Eine Kirche ‘im Aufbruch’ ist eine Kirche mit offenen Türen. ¹¹Zu den anderen hinausgehen, um an die menschlichen Randgebiete zu gelangen, bedeutet nicht, richtungs- und sinnlos auf die Welt zuzulaufen. [...] ¹²Die Kirche ist berufen, immer das offene Haus des Vaters zu sein.“¹⁸ ¹³Der Einsatz nichtchristlicher Mitarbeitender in kirchlichen Einrichtungen muss „weder zu einem Rückzug der Kirchen aus den in Rede stehenden Bereichen führen noch dazu, dass der geistlich theologische Auftrag und die Sendung nicht mehr erkennbar sind.“¹⁹ ¹⁴Kulturelle und religiöse Verschiedenheit bedroht die christliche Identität der kirchlichen Einrichtungen nicht, solange alle Mitarbeitenden eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums mitbringen, den christlichen Charakter der Einrichtung achten und aktiv dazu beitragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen. ¹⁵Alle Mitarbeitenden können und sollen unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentantinnen und Repräsentanten der unbedingten Liebe Gottes und damit einer den Menschen dienenden Kirche sein. ¹⁶Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.

5. ¹Die Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Profils der Einrichtung kommt zuallererst dem Dienstgeber zu. ²Je klarer der spezifisch kirchliche Sendungsauftrag benannt und gelebt wird, umso mehr wird deutlich, für wel-

che Werte sich die jeweilige Einrichtung einsetzt und welche „Un-Werte“ sie aus ethisch-religiöser Überzeugung ablehnt.²⁰ ³Maßgeblich für die institutionelle Profilierung der Einrichtung sind eine klare normative Ausrichtung und ihre Absicherung durch Leitbilder sowie eine christliche Organisationskultur. ⁴Gelingt es nicht, ein solches Profil in der konkreten Einrichtung glaubwürdig umzusetzen, muss gegebenenfalls darüber nachgedacht werden, die Einrichtung in anderer als kirchlicher Trägerschaft weiterzuführen.²¹ ⁵Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. ⁶Rechtliche Rahmenbedingungen, die sicherstellen sollen, dass die Dienste, die im Namen der Kirche geleistet werden und an die Verantwortungsträger in der Kirche rückgebunden sind, wie etwa die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ oder auf universalkirchlicher Ebene das „Motu Proprio über den Dienst der Liebe“²², sind zu beachten. ⁷In ihren Bischofsworten „Berufen zur caritas“ und „Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“ haben die deutschen (Erz-)Bischöfe den spezifisch kirchlichen Charakter der verschiedenen Handlungsfelder der Caritas näher beschrieben und entfaltet.²³

6. ¹Erhalt und Weiterentwicklung des Profils sind in erster Linie Leitungsaufgaben; sie sollten deshalb institutionell auf der Leitungs- und Aufsichtsebene verankert sein sowie in den Statuten und Leitbildern der jeweiligen Träger zum Ausdruck gebracht werden.²⁴ ²Ein wichtiger Schritt zur Herausbildung einer eigenen institutionellen Identität kann die Erarbeitung eines Leitbildes sein, welches die Ziele und Wertmaßstäbe beschreibt, denen sich die Einrichtung verpflichtet fühlt, und in konkrete Leitsätze und Handlungsempfehlungen für den beruflichen Alltag herunterbricht. ³Die Arbeit am

¹⁷ Allen Völkern sein Heil. Die Mission der Kirche, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 76 (Bonn 2004), S. 11.

¹⁸ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 46.

¹⁹ BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 137, 273 (307), Rz. 104.

²⁰ Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 18 f.

²¹ Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 36 f.

²² Papst Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio INTIMA ECCLESIAE NATURA, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014).

²³ Berufen zur caritas, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 91 (Bonn 2009); Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014).

²⁴ Das Profil sozialer Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Kontext von Kooperationen und Fusionen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 209 (Bonn 2007), S. 16 ff.

Leitbild und dessen Fortentwicklung bietet unter Beteiligung der Mitarbeitenden die Chance, ein gemeinsames Verständnis des kirchenspezifischen Charakters der Einrichtung zu entwickeln und ihr Handeln danach auszurichten. ⁴Solche Prozesse können dazu beitragen, nach innen Orientierung, Sinn und Zusammenhalt zu stiften und nach außen Wahrnehmbarkeit, Verlässlichkeit und Vertrauen zu generieren. ⁵So wichtig Leitbild- und Profilierungsprozesse auch sind, um die christliche Identität der Einrichtung nach innen und außen zu stärken und kenntlich zu machen, praktische Wirkkraft entfalten diese Anstrengungen nur, wenn sie im alltäglichen Handeln, in der konkreten Arbeit der Dienstgemeinschaft rückgebunden sind und wenn die Sorge um die christliche Identität als ein permanenter, dynamischer Prozess verstanden wird. ⁶Träger und Führungskräfte haben den Auftrag, gemeinsam mit den Mitarbeitenden die für die jeweiligen Handlungsfelder wesentlichen Ziele und Werte, anhand derer Arbeit in der Einrichtung gestaltet werden kann, zu konkretisieren. ⁷Unerlässlich ist, dass sich dieses spezifische Profil nicht nur in theoretischen Leitlinien und ethischen Konzepten erschöpft, sondern auch als christliche Kultur in den Einrichtungen von Leitung und Mitarbeitenden mitgestaltet und von allen mit Leben gefüllt sowie für die Menschen, die kirchliche Angebote wahrnehmen, erfahrbar wird.

V. Handlungsaufträge und Ziele des kirchlichen Dienstgebers (Art. 4)

1. ¹Die Ausrichtung kirchlicher Einrichtungen im Hinblick auf den Sendungsauftrag erfordert die Setzung von Zielen und die Benennung von Handlungsaufträgen. ²Trotz ihres Abstraktionsgrades bilden diese unerlässliche Orientierungsmarken und Angelpunkte der Verständigung sowie Selbstvergewisserung. ³Jede Konkretisierung des Profils setzt Maßstäbe, weckt Vorstellungen, Erwartungen und Hoffnungen; in ihrer praktischen Umsetzung kann sie nicht immer vor Enttäuschungen schützen. ⁴Mitarbeitende und Dienstgeber tragen als Teil der Dienstgemeinschaft in ihrer jeweiligen Funktion gemeinsam zur Verwirklichung des Sendungsauftrags der Kirche bei. ⁵Besondere Anforderungen werden dabei nicht nur an die Mitarbeitenden gestellt, sondern insbesondere auch an den Dienstgeber. ⁶Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass die Mitarbeitenden ihren Auftrag in der Einrichtung glaubwürdig ausüben können. ⁷Gewinnmaximierung spielt bei der Verfolgung dieses Auftrags keine Rolle; Kirche betreibt ihre Einrichtungen „um ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrnehmen

und erfüllen zu können“.²⁵ ⁸Mit ihrer ideellen Ausrichtung kann sich Kirche den ökonomischen und den rechtlichen Parametern, die für die anderen gesellschaftlichen Akteure gelten, nicht entziehen, sondern ist darauf angewiesen, ihre Ziele, die sich aus dem Sendungsauftrag ergeben, im Rahmen der vorhandenen materiellen und personellen Ressourcen zu verwirklichen.

2. ¹Frauen gestalten Kirche. ²Sie arbeiten haupt- und ehrenamtlich in allen kirchlichen Handlungsfeldern von Pastoral und Caritas, in Forschung und Bildung, Medien, Diözesanverwaltungen, Verbänden und Gremien. ³Der Anteil von Frauen in kirchlichen Leitungspositionen hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. ⁴Die deutschen Bischöfe bekennen sich ausdrücklich dazu, „an den verschiedenen Leitungsdiensten in der Kirche möglichst viele Frauen und Männer gerecht [zu] beteiligen“²⁶. ⁵Auf der Frühjahrs-Vollversammlung 2019 in Lingen veröffentlichten die Bischöfe ihre Selbstverpflichtung, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen auf ein Drittel und mehr zu erhöhen und die Entwicklungen erneut in fünf Jahren zu überprüfen. ⁶Viele deutsche (Erz-)Diözesen arbeiten daran, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen und haben entsprechende Maßnahmen installiert. ⁷Dazu gehören lokale Vereinbarungen wie interne Frauenquoten, Elemente in der Personalentwicklung für Potenzialträgerinnen, durch geschlechterbewusste Personalakquise, -förderung und -auswahl, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und/ oder Sorge-Tätigkeiten, Gleichstellungsanalysen und Gleichstellungsordnungen sowie neue Führungsmodelle von Leitung in Teilzeit und Teilung. ⁸Aber auch jenseits der Leitungspositionen ist darauf zu achten, Frauen aufgrund ihres Geschlechts nicht zu benachteiligen. ⁹Besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensangehörige bleiben hiervon unberührt.
3. ¹Die Sorge für andere ist Ausdruck der christlichen Nächstenliebe. ²Gott hat den Menschen aus Liebe erschaffen und ihn zur Liebe befähigt. ³Dabei birgt diese Sorge gleichzeitig häufig große praktische Herausforderungen. ⁴Das gilt insbesondere mit Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Kinderbetreuung oder etwa die Pflege von Angehörigen. ⁵Der Dienstgeber muss versuchen, Rahmenbedingungen zu schaffen, um den persönlichen Anforderungen des jeweiligen Lebensabschnitts möglichst Rechnung zu tragen.

²⁵ BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (85).

²⁶ „Gemeinsam Kirche sein“, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 100 (Bonn 2015), S. 56.

4. ¹Von zentraler Bedeutung ist die Verpflichtung des Dienstgebers, sich in besonderer Weise für den Schutz der Würde und Integrität aller Personen in der Einrichtung einzusetzen, insbesondere von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. ²Sexualisierte Gewalt ist aufs Schärfste zu verurteilen und kann unter keinen Umständen geduldet werden. ³Prävention von jeglicher Form von Gewalt ist eine zentrale Aufgabe von Kirche, auch in ihren Einrichtungen. ⁴Dienstgeber und Mitarbeitende sind sich dabei über ihre besondere Verantwortung im Klaren. ⁵Dabei sind insbesondere die Vorgaben des staatlichen Rechts sowie die einschlägigen kirchlichen Ordnungen²⁷ einzuhalten.
5. ¹Arbeit bildet eine fundamentale Dimension im Leben des Menschen: „In einer wirklich entwickelten Gesellschaft ist die Arbeit eine unverzichtbare Dimension des gesellschaftlichen Lebens, weil sie nicht nur eine Art ist, sich das Brot zu verdienen, sondern auch ein Weg zum persönlichen Wachstum, um gesunde Beziehungen aufzubauen, um sich selbst auszudrücken, um Gaben zu teilen, um sich mitverantwortlich für die Vervollkommnung der Welt zu fühlen und um schließlich als Volk zu leben.“²⁸ ²Arbeit dient auch der Verwirklichung der Person. ³Es geht darum, „die Samen aufkeimen zu lassen, die Gott in jeden hineingelegt hat, seine Fähigkeiten, seine Initiative, seine Kräfte“.²⁹ ⁴Führungskräften im kirchlichen Dienst kommt hier eine besondere Verantwortung zu. ⁵Sie sind gehalten, die christlichen Maßstäbe und Grundsätze zu beachten und ihren Mitarbeitenden den notwendigen Raum und Rückhalt zur Entfaltung zu gewähren. ⁶Eine durch die Werte des christlichen Glaubens geprägte Führung weiß sich einer Kultur des Dienens verpflichtet. ⁷Führungskräfte in der Kirche stellen sich den Zeichen der Zeit und verstehen die Einheit, der sie vorstehen, als lernende Organisation, die der ständigen Erneuerung und Weiterentwicklung bedarf. ⁸Zentral sind eine gegenseitige Wertschätzung, Respekt, verbindliche Absprachen, Motivation sowie die Förderung von Innovation und Entwicklung. ⁹Eine angemessene und transparente Kommunikation über Hierarchie- und Berufsgrenzen hinweg ist Grundbedingung einer vertrauensvollen und wertschätzenden Zusammenarbeit. ¹⁰Konstruktive Kritik ist ausdrücklich willkommen.
6. ¹Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind praktizierte Nächstenliebe. ²Der Mensch steht im Mittelpunkt des kirchlichen Engagements. ³Dabei geht es nicht bloß um eine korrekte Umsetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich. ⁴Vielmehr sind in jeder Einrichtung aus dem Selbstverständnis der Kirche heraus die christlichen Werte, die Bedürfnisse der Beschäftigten und der Menschen, die die Leistungen der Kirche in Anspruch nehmen, sowie die ökonomischen Rahmenbedingungen zu einem guten Ausgleich zu bringen. ⁵Dies erfordert eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen und bezieht den Schutz der physischen, psychischen ebenso wie seelischen Gesundheit der Mitarbeitenden während ihres Tätigwerdens in der Einrichtung ein. ⁶Die Schaffung sicherer Arbeitsstätten, um Arbeitsunfällen vorzubeugen, ist eine unabdingbare Voraussetzung hierfür. ⁷Darüber hinaus soll ein Arbeitsumfeld erhalten bzw. geschaffen werden, in dem sich die Mitarbeitenden wertgeschätzt fühlen. ⁸Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in erster Linie Leitungsaufgaben. ⁹Ein Gelingen setzt jedoch ein fruchtbares Zusammenwirken aller in der Dienstgemeinschaft Beteiligten voraus. ¹⁰Die Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfolgt kontinuierlich und in ständig fortzuentwickelnden diözesanen und überdiözesanen Strukturen. ¹¹Herauszuhebende Maßnahmen sind in diesem Kontext insbesondere die systematische Implementierung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den (Erz-)Diözesen und Einrichtungen, die Stärkung eines gesundheitsorientierten Führungsverhaltens, die Verbesserung von Partizipation der Mitarbeitenden durch gemeinsames Handeln bei der Prävention im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Evaluation und Qualitätsmanagement.
7. ¹Jeder Mensch hat eine unveräußerliche Würde, die von Gott gegeben und schützenswert ist. ²Deshalb kann sie von Menschen niemals verdient, verliehen oder aberkannt werden. ³Gott liebt und bejaht jeden Menschen, vor aller Leistung, ohne Ansehen seiner Fähigkeiten und Defizite, ganz gleich ob der Mensch in seinen Sinnen, körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt ist. ⁴In diesem Zusammenhang ist es ein wichtiges Anliegen, Menschen mit Behinderung mehr Zugang und Teilhabe am gesellschaftlichen, kirchlichen, aber insbesondere auch am Arbeitsleben zu ermöglichen. ⁵„Es wäre des Menschen von Grund

²⁷ Siehe etwa die Vorgaben der „Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf und „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“, abrufbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/2022-01-24-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sex.-Missbrauch-Minderjaehriger-Interventionsordnung.pdf.

²⁸ Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.

²⁹ Papst Franziskus, Enzyklika FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 162.

auf unwürdig und eine Verleugnung der gemeinsamen Menschennatur, wenn man zum Leben der Gesellschaft und so auch zur Arbeit nur voll Leistungsfähige zuließe, weil man damit in eine schwere Form von Diskriminierung verfiere, nämlich in die Aufteilung von Starken und Gesunden auf der einen und den Schwachen und Kranken auf der anderen Seite. ⁶Die Arbeit im objektiven Sinne muß auch hier der Würde des Menschen untergeordnet werden, dem Subjekt der Arbeit und nicht dem wirtschaftlichen Vorteil.^{30 7}Das Recht auf Arbeit ist ein Menschenrecht. ⁸Menschen mit Schwerbehinderung und sogenannte Gleichgestellte genießen im Arbeitsrecht einen besonderen Schutz. ⁹Dabei sind die Verschiedenheiten der Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen zu berücksichtigen. ¹⁰Kirchliche Dienstgeber setzen sich dafür ein, eine behindertengerechte und barrierefreie Teilhabe von Mitarbeitenden zu fördern.

8. ¹Die ethischen Anforderungen und Maßstäbe, die die Soziallehre der Kirche gegenüber dem Wirtschaftsleben formuliert und öffentlich vertritt, muss sie auch an sich selbst und an das eigene wirtschaftliche Handeln anlegen. ²Im Unterschied zu gewerblich ausgerichteten Unternehmen dienen kirchliche Einrichtungen der Erfüllung des Sendungsauftrags. ³Trotz dieser religiös begründeten Zielsetzung sind sie als wirtschaftlich Handelnde zugleich auch Unternehmen im betriebswirtschaftlichen Sinne und damit den Bedingungen sowie Gesetzmäßigkeiten der Ökonomie ausgesetzt.³¹ ⁴Kirchliche Einrichtungen haben einen Selbstanspruch zu verwirklichen, der hohen Standards an Organisationsführung, Aufsicht und Kontrolle genügen muss und der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig ist. ⁵Daher sind sie gehalten, ihre Regeln bzw. Grundsätze für eine an christlichen Werten orientierte Unternehmensführung, die sich auf ihr gesamtes wirtschaftliches Handeln erstrecken, ebenfalls im Rahmen des für alle geltenden Rechtes zu entwickeln und in ihrer täglichen Praxis zur Geltung zu bringen.³² ⁶Von besonderer Bedeutung sind in diesem Kontext die Beachtung der Grundsätze einer guten Finanzwirtschaft, eine wirksame und qualifizierte Aufsicht, Transparenz und der Aufbau von funktionsfähigen

Kontroll- und Überwachungssystemen. ⁷„Das Geld muss dienen und nicht regieren!“^{33 8}Dieser Grundsatz gilt für alle Verantwortlichen in den (Erz-) Diözesen, Pfarrgemeinden, sozial-karitativen Einrichtungen, Ordensgemeinschaften, katholischen Verbänden, kirchlichen Stiftungen, Banken und Hilfswerken. ⁹Sie sind dafür sensibilisiert, ob und wie die kirchlichen Geldanlagen dem Menschen dienen, nicht erst bei der Ertragsverwendung für die Zwecke kirchlicher Einrichtungen, sondern auch bei der Renditeerwirtschaftung selbst.³⁴ ¹⁰Kirchliche Einrichtungen unterliegen bei ihren Investitionsentscheidungen, bei der Auswahl von Geldanlageformen und der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern noch strengeren Maßstäben als wirtschaftliche Unternehmen.³⁵

9. ¹„Die dringende Herausforderung, unser gemeinsames Haus zu schützen, schließt die Sorge ein, die gesamte Menschheitsfamilie in der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung zu vereinen, denn wir wissen, dass sich die Dinge ändern können.“^{36 2}Kirchliche Einrichtungen verpflichten sich zu einem verantwortlichen Umgang mit natürlichen, wirtschaftlichen und betrieblichen Ressourcen. ³Hierzu gehören auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Klima- und Umweltschutz. ⁴Die kirchlichen Zwecken dienende Arbeit soll langfristig ermöglicht werden. ⁵Die in der Arbeit verkörperte Würde der Mitarbeitenden verdient stets Beachtung. ⁶„Mit Arbeit spielt man nicht.“^{37 7}Aus diesem Grund soll in kirchlichen Einrichtungen ein verantwortlicher Umgang mit Arbeitsplätzen gepflegt werden.
10. ¹Die in der Gottebenbildlichkeit des Menschen gründende Würde kommt uneingeschränkt allen Menschen zu – unabhängig von ihrer individuellen Prägung, ihrer Herkunft, ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität oder ihres

³⁰ Papst Johannes Paul II., Enzyklika LABOREM EXERCENS, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 32 (Bonn 1981), Nr. 22.

³¹ Vgl. Leitlinien für unternehmerisches Handeln der Caritas, Deutscher Caritasverband (Hg.), in: neue Caritas, Ausgabe 20/2008, S. 31 ff.

³² Eine Orientierungshilfe bieten: „Kirchliche Corporate Governance, Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-) Bistümern“, Verband der Diözesen Deutschlands (Hg.), Bonn 2021 und „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“, Deutsche Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfe 182 (Bonn 2014).

³³ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 58.

³⁴ Siehe Ethisch-nachhaltig investieren – Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken (Hg.), Bonn 2021.

³⁵ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der EKD und der DBK zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Kirchenamt der EKD und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Gemeinsame Texte 9 (Hannover/Bonn 1997), Ziffer 246.

³⁶ Papst Franziskus, Enzyklika LAUDATO SI', Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 202 (Bonn 2015), Nr. 18.

³⁷ „Col lavoro non si gioca“ Mit dieser Aussage kritisierte Papst Franziskus am 3. September 2014 den Stahl- und Industriegüterkonzern Thyssenkrupp, der angekündigt hatte, in seinem italienischen Werk interne Stellen zu streichen.

Aussehens. ²Die Kirche kann es deshalb nicht hinnehmen, dass Menschen wegen ihrer Andersartigkeit geringgeschätzt, benachteiligt oder bedroht werden. ³Das Zweite Vatikanische Konzil erinnert daran, dass wir Gott nicht anrufen können, wenn wir irgendwelchen Menschen, die nach dem Ebenbild Gottes geschaffen sind, die geschwisterliche Haltung verweigern: „Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn [...], weil dies dem Geist Christi widerspricht.“^{38 4}Das christliche Menschenbild verpflichtet, jeden Menschen in seiner Eigenart zu achten: „Die unermessliche Würde jedes Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder Religion ist das höchste Gesetz der geschwisterlichen Liebe.“^{39 5}Nach der christlichen Lehre von der Einheit des Menschengeschlechts sind alle Menschen gleichwertige Mitglieder einer einzigen Menschenfamilie. ⁶Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Fremdenhass sind mit diesem Ethos nicht vereinbar.^{40 7}Jede Form der Diskriminierung muss daher überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht. ⁸Vor dem Hintergrund der langen Geschichte der christlichen Judenfeindschaft gilt dies in besonderer Weise für jede Form des Antisemitismus.^{41 9}Der Glaube Israels ist für die Kirche nicht etwas Fremdes, sondern gehört zum Fundament des christlichen Glaubens.^{42 10}Er ist die „heilige Wurzel der eigenen christlichen Identität“.^{43 11}Juden sind „unsere bevorzugten, älteren Brüder“ (Johannes Paul II.). ¹²Christen und Juden beten den gleichen Gott an, sie stützen sich auf die gleiche Heilige Schrift. ¹³Der mit Moses geschlossene Alte Bund ist niemals aufgehoben worden.^{44 14}Die Heilige Schrift der Kirche kann

nicht getrennt werden vom jüdischen Volk und seiner Geschichte. ¹⁵Menschenfeindliche und rassistische Äußerungen und Handlungen sowie jede Form von Antisemitismus sind absolut unannehmbar und zu missbilligen. ¹⁶Der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Haltungen keinen Platz in kirchlichen Einrichtungen haben.

VI. Fort- und Weiterbildung (Art. 5)

1. ¹Die Erfüllung des Sendungsauftrags setzt die Arbeit qualifizierter und motivierter Mitarbeitender voraus. ²Die berufliche Fort- und Weiterbildung gewinnt – auch infolge der demografischen Entwicklung, der Digitalisierung und des technologischen Wandels – immer mehr an gesellschaftlicher Relevanz und Bedeutung in der Arbeitswelt. ³Sich rascher wandelnde Anforderungen verlangen von den Führungskräften und den Mitarbeitenden ein ständiges neues Lernen und Zurechtfinden und somit auch eine kontinuierliche Anpassung der beruflichen Qualifikationen. ⁴Dies gilt auch für den kirchlichen Dienst in seiner Vielfalt. ⁵Damit die Mitarbeitenden Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung eine besondere Bedeutung zu. ⁶Sie sollen bereits in der Ausbildungs- und Einarbeitungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden. ⁷Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muss auch für Fragen des Glaubens, der Werte- und Sinnorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden. ⁸Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeitenden in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als Ganze bereichert.
2. ¹Die Wertvorstellungen, die sich aus dem in der biblischen Botschaft grundgelegten christlichen Menschenbild ergeben, sind für die Arbeit in katholischen Einrichtungen von fundamentaler Bedeutung. ²Allen dort tätigen Menschen müssen Auftrag, Ziele und Werte, die kirchliche Einrichtungen kennzeichnen, bekannt sein. ³Damit Mitarbeitende hierzu auskunftsfähig und sprachfähig werden, ist eine Auseinandersetzung mit den christlichen Glaubensgrundsätzen zentral. ⁴Es geht insbesondere um die Vermittlung von Kompetenzen, um die Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen, in ihrer religiösen Praxis zu unterstützen. ⁵Zu diesem Zweck können Fortbildungsformate angeboten werden, die wesentliche Inhalte des katholischen Glaubens oder relevante kirchliche

³⁸ Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRAEETATE (Rom 1965), Nr. 5.

³⁹ Papst Franziskus, ENZYKLIKA FRATELLI TUTTI, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), Nr. 39.

⁴⁰ Päpstliche Kommission Justitia et Pax: Die Kirche und der Rassismus. Für eine brüderliche Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 67 (Bonn 1988); Dem Populismus widerstehen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 305 (Bonn 2019).

⁴¹ Vgl. „Gott wirkt weiterhin im Volk des Alten Bundes“ (Papst Franziskus). Texte zu den katholisch-jüdischen Beziehungen seit Nostra aetate, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Arbeitshilfen Nr. 307 (Bonn 2019), S. 10 ff.

⁴² Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung NOSTRAEETATE (Rom 1965), Nr. 4.

⁴³ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.

⁴⁴ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben EVANGELII GAUDIUM, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194 (Bonn 2013), Nr. 247.

Traditionen vermitteln, um die Sensibilität für das kirchliche Profil bei den Mitarbeitenden zu stärken.

⁶So kann die Fähigkeit wachsen, die Aspekte des christlichen Glaubens in der Arbeit zum Ausdruck zu bringen. ⁷Eine Teilnahme an diesen Fort- und Weiterbildungsangeboten ist verpflichtend.

3. ¹Kirchliche Einrichtungen sind elementarer Teil von Kirche. ²Aus diesem Grund sollen für die Mitarbeitenden Angebote zu Spiritualität und Seelsorge gemacht werden. ³Hierdurch erhalten sie die Möglichkeit, sich mit den eigenen Sinn- und Glaubensfragen des Lebens zu beschäftigen. ⁴Die Teilnahme an diesen Angeboten erfolgt freiwillig.
4. Um hier Fort- und Weiterbildungen wirksam und effizient bereitstellen zu können, erscheinen Kooperationen zwischen den Diözesen bzw. den Verbänden der Caritas und den verschiedenen Trägern für die Bereitstellung eines ansprechenden Unterstützungsangebotes sinnvoll.
5. Die Kosten für notwendige, fortlaufende Qualifikationen durch Fort- und Weiterbildungen der Beschäftigten im oben beschriebenen Sinne tragen in der Regel die Dienstgeber, unbeschadet der einschlägigen tarifrechtlichen oder sonstigen Vereinbarungen.

VII. Anforderungen bei der Begründung des Dienstverhältnisses (Art. 6)

1. ¹Demografische, gesellschaftliche und politische Veränderungen der jüngeren Vergangenheit haben die Rahmenbedingungen für den kirchlichen Dienst deutlich gewandelt. ²Zwar gibt es weiterhin Regionen in Deutschland, in denen die Traditionen kirchlichen Lebens den Alltag der Menschen prägen. ³Die dominierenden Signaturen unserer Zeit sind allerdings eher eine nachlassende religiöse Sozialisierung in den einzelnen Generationen, eine abnehmende Kirchenbindung und Glaubenspraxis sowie ein allmähliches Verschwinden volkscirchlicher Strukturen und Milieus. ⁴Begleitet werden diese Entwicklungen von einer zunehmenden kulturellen und religiösen Heterogenität in der deutschen Gesellschaft. ⁵Aufgrund verschiedener Migrationsbewegungen seit den 1950er Jahren ist vor allem in den Ballungsräumen eine starke ethnische, kulturelle sowie religiöse Pluralität zu beobachten. ⁶Hinzu kommt eine Zunahme von Kirchenaustritten, mit der Folge, dass nur noch etwa die Hälfte der Bevölkerung in Deutschland einer christlichen Religionsgemeinschaft angehört. ⁷Diese Veränderungen und Wandlungen

beeinflussen die Lebenseinstellungen und schlagen auf die Leitbilder der Menschen durch.

⁸Allgemein ist unsere Gesellschaft durch ein sich veränderndes Wertebewusstsein, durch Pluralisierung sowie Individualisierung der Lebensstile und Lebensformen gekennzeichnet. ⁹Diese Situation zieht unmittelbare Folgen für den kirchlichen Dienst nach sich: Die Anzahl der Christinnen und Christen in der Gesellschaft nimmt seit Jahren ab; das gilt auch für die aktive Beteiligung am kirchlichen Leben, sei es in Gemeinden, sei es in Gruppen, Verbänden und Gremien. ¹⁰Der Anteil der Andersgläubigen, vor allem aber der religiös ungebundenen Menschen sowie derjenigen, die sich von Kirche und Glauben entfernen, nimmt zu. ¹¹Wenn kirchliche Einrichtungen weiterhin zur Präsenz der katholischen Kirche und ihrer Werte in der Gesellschaft beitragen wollen, müssen die Dienstgeber in den Einrichtungen diese veränderten Rahmenbedingungen bei der Gestaltung ihres spezifisch christlichen Profils berücksichtigen. ¹²Das gilt in besonderem Maße für die Personalgewinnung und Personalentwicklung. ¹³Die Personalverantwortlichen in der Kirche stehen dabei „vor der doppelten Herausforderung, Mitarbeitende zu finden, die ein glaubwürdiges Mitarbeiten an den Zielen einer profiliert katholischen Einrichtung und eine gute fachliche Kompetenz miteinander verbinden“.⁴⁶

¹⁴Gelingt es, eine erkennbar christliche Identität auch mit Mitarbeitenden zu verwirklichen, die nicht katholisch sind, können kirchliche Einrichtungen auch in einer Diaspora-Situation „glaubwürdige Lernfelder, in denen christliche Lebenshaltungen eingeübt werden können“⁴⁷, sein.

2. ¹Damit kirchliche Einrichtungen als „Biotop gelebter Christlichkeit“⁴⁸ wahrnehmbar sind, in denen christliche Werte vermittelt und eingeübt werden, haben in erster Linie die Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, dass geeignete und befähigte Personen gewonnen werden, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu erhalten und zu fördern. ²Hierzu gehören zuallererst überzeugte Christinnen und Christen, die aus dem Glauben leben und deren Lebenszeugnis durch Haltungen glaubhaft wird, die sich an christlichen Werten ausrichten: „Wenn Menschen aus dem Glauben leben und dadurch erkennen lassen, wie ernst der Glaube im Leben genommen wird, dann

⁴⁵ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 14.

⁴⁶ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 15.

⁴⁷ Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 41.

⁴⁸ Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 25.

weckt dieses ‚Zeugnis ohne Worte‘ den Wunsch, mehr von diesem Glauben erfahren zu dürfen.³ Dabei werden zentrale Fragen gestellt: Warum verhalten sich Christinnen und Christen so? Warum leben sie auf diese Weise? Was – oder wer – ist es, von dem sie beseelt sind?^{49 4} „Sie bilden den unerlässlichen, nicht näher quantifizierbaren Kernbestand der Mitarbeitenden, die ihren Dienst aus dem Glauben tun und ihre Spiritualität in die Einrichtung tragen.“^{50 5} Für einen eng umgrenzten Kreis von Mitarbeitenden ist die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche zwingend erforderlich.⁶ Das betrifft in erster Linie die Aufgabenfelder in der Seelsorge oder Wortverkündigung, namentlich pastorale, katechetische und religionspädagogische Tätigkeiten.⁷ Aber auch Personen, die das katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren, müssen katholisch sein.⁸ Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.⁹ Dieser Personenkreis überschneidet sich mit den Leitungs- und Führungskräften, ist mit diesen aber nicht deckungsgleich.¹⁰ Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche ist für diejenigen Mitarbeitenden erforderlich, welche die christlich-katholische Identität der Einrichtung programmatisch mitgestalten und in die Gesellschaft hinein vertreten und verkörpern.

3. ¹Über diesen Bereich hinaus kommt es bei der Personalgewinnung nicht in erster Linie auf die formale Mitgliedschaft in der katholischen Kirche an, sondern auf die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche.² Das gilt umso mehr als das in der Taufe gründende und vom Willen des Einzelnen getragene formale Kriterium der Kirchenmitgliedschaft in Zeiten zurückgehender kirchlicher Sozialisation oftmals nicht ausreicht, um glaubensbezogene oder spirituelle Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber zuverlässig auszudrücken.³ Vor diesem Hintergrund kommt es bei der Anstellung – neben den fachlichen und sozialen Fähigkeiten – besonders auf die Grundhaltung zur Kirche und zum kirchlichen Anstellungsträger an.⁴ Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist darauf zu achten, dass die Bewerberinnen und Bewerber mit dem kirchlichen Selbstverständnis vertraut sind und dieses anerkennen, dass sie bereit sind, den christlich-katholischen Charakter der Einrichtung zu respektieren und ihrem professionellen Handeln zugrunde zu legen.⁵ Bei der Prüfung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren.⁶ Zu den

persönlichen Eignungsanforderungen gehören auch Offenheit und Respekt für die religiösen und spirituellen Bedürfnisse der Menschen, die die kirchlichen Dienste in Anspruch nehmen und die Bereitschaft, diese bei den religiösen Vollzügen in den Einrichtungen zu unterstützen, z.B. die Betreuung von Heimbewohnern bei Gottesdiensten, das Verständigen von Geistlichen, wenn dies notwendig bzw. gewünscht ist, die Vorbereitung zur Krankenkommunion usw.^{51 7} Mit dem Eintritt in ein kirchliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis stellt sich notwendigerweise die Frage, ob die Mitarbeitenden grundsätzlich bereit sind, sich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mit Grundfragen des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen.⁸ Christliche Werte können nur authentisch vertreten werden, wenn die Auseinandersetzung mit dem religiösen Begründungszusammenhang nicht ausgeschlossen und die Gottesfrage als wesentliche Frage der menschlichen Existenz nicht beiseitegeschoben wird.⁹ Daher sollten in der beruflichen Tätigkeit ein grundsätzliches Interesse und eine Offenheit für die Frage nach der Gegenwart Gottes vorhanden sein.¹⁰ Unter diesen Voraussetzungen können kirchliche Einrichtungen auch für diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ein geeigneter Anstellungsträger sein, „denen die Religionen fremd sind, denen Gott unbekannt ist und die doch nicht einfach ohne Gott bleiben, ihn wenigstens als Unbekannten dennoch anrühren möchten“.^{52 11} Alle Bewerberinnen und Bewerber, die diese Anforderungen erfüllen, können Teil der Dienstgemeinschaft werden.¹² Über die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden ist aus Gründen der Klarheit und der Fairness in den Bewerbungsgesprächen zu informieren.¹³ Dies ist zu dokumentieren.¹⁴ Wer eine Stelle in einer katholischen Einrichtung antritt, bringt mit der Vertragsunterzeichnung zum Ausdruck, dass er bzw. sie – unabhängig von der persönlichen konfessionellen Bindung – die christlichen Ziele und Werte der Einrichtung anerkennt.

4. ¹Nicht nur die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt sich, sondern auch die Dienstgeber stellen sich und ihr Profil vor.² Je weniger mit einer christlichen Prägung zu rechnen ist, umso mehr sollten den Bewerberinnen und Bewerbern das kirchliche Selbstverständnis und mögliche religiös begründete Anforderungen und Erwartungen nahegebracht werden.³ Aufgaben im kirchlichen Dienst können nur dann von Mitarbeitenden überzeugend wahrgenommen werden, wenn sie die

⁴⁹ Zeit zur Aussaat. Missionarisch Kirche sein, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 68 (Bonn 2000), S. 16 ff.

⁵⁰ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.

⁵¹ Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Die deutschen Bischöfe Nr. 98 (Bonn 2014), S. 30.

⁵² Ansprache von Benedikt XVI. beim Weihnachtsempfang für das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie sowie des Governatorats, 21. Dezember 2009.

zentralen Werte und Ziele der katholischen Kirche kennen, wenn sie diese „teilen oder zumindest respektieren“⁵³ und bereit sind, sie ihrem beruflichen Handeln zugrunde zu legen. ⁴Diese Anforderungen sollen in den Stellenprofilen durch das Erfordernis der Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung im Rahmen der Tätigkeit zum Ausdruck gebracht werden. ⁵Je nach Aufgabe und Stellenprofil können weitere religiöse Anforderungen verlangt werden. ⁶Die christliche Unternehmenskultur soll Thema im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sein. ⁷Auf der anderen Seite sollen die Bewerberinnen und Bewerber im Gespräch erfahren, dass sie mit den im beruflichen und auch privaten Handeln aufbrechenden Sinnfragen beim kirchlichen Dienstgeber gut aufgehoben sind. ⁸Daher sollte auch über spirituelle Angebote informiert und erläutert werden, welchen Rahmen die Einrichtung für eine spirituelle Kultur bietet. ⁹Bewerberinnen und Bewerber können auf diese Weise zu einer bewussten und begründeten Entscheidung für den kirchlichen Dienstgeber kommen.

VIII. Anforderungen im bestehenden Dienstverhältnis (Art. 7)

1. ¹Eine glaubwürdige Erfüllung des Sendungsauftrags in der Einrichtung kann nur in gemeinsamer Verantwortung von Dienstgeber und Mitarbeitenden gelingen. ²Im Vordergrund steht die gemeinsame Verwirklichung des Sendungsauftrags in einem vertrauensvollen Miteinander. ³Die kirchenspezifischen Anforderungen an die Mitarbeitenden, die in Artikel 7 geregelt sind, verfolgen nicht das Ziel, die religiösen Ge- und Verbote kirchenarbeitsrechtlich möglichst umfassend und detailgetreu abzubilden. ⁴Zivilrechtlich begründete Dienst- und Arbeitsverhältnisse bezwecken nicht die „Klerikalisierung“⁵⁴ von Mitarbeitenden, mit der Folge, „dass aus dem bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis eine Art kirchliches Statusverhältnis wird, das die Person total ergreift und auch ihre private Lebensführung voll umfasst“.⁵⁵ ⁵Sie sind auch kein weltliches Ersatzmodell für kirchliche Ordensgemeinschaften, die auf einer besonderen geistlichen Ausrichtung der Person und ihres Lebens beruhen.⁵⁶ ⁶Leitmotiv der kirch-

lichen Anforderungen und Erwartungen an den Einzelnen ist vielmehr die Normierung eines Mindestanforderungskatalogs, dessen Beachtung der kirchliche Gesetzgeber als unabdingbar ansieht, um drohende oder bereits eingetretene schwerwiegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen der kirchlichen Integrität und Glaubwürdigkeit durch ein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten des Mitarbeitenden abzuwehren. ⁷Die Anforderungen und Erwartungen an die Mitarbeitenden erstrecken sich dabei in erster Linie auf das Verhalten im Dienst. ⁸Außerdienstliches Verhalten ist im dienst- und arbeitsrechtlichen Kontext nur dann bedeutsam, wenn öffentlich gegen grundlegende Werte der katholischen Kirche verstoßen und dadurch die Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution beeinträchtigt wird. ⁹Durch die Neuregelung wird ausdrücklich hervorgehoben, dass Verhaltensweisen, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen, in jedem Fall dem dienst- und arbeitsrechtlichen Zugriff entzogen sind. ¹⁰Das Privatleben kann danach nur dann Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Bewertung sein, wenn das Verhalten nicht den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts tangiert. ¹¹Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine Sphäre privater Lebensgestaltung zu respektieren ist, in der die bzw. der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahren kann und für deren konkrete Ausgestaltung sie bzw. er dem Dienstgeber keine Rechenschaft schuldet. ¹²Diese rechtlich unantastbare Zone, in der sich jeder Mitarbeitende nach seinen eigenen Maßstäben entfalten kann, ist thematisch und räumlich umschrieben und erfasst insbesondere das Beziehungsleben und die Intimsphäre. ¹³Diese Aspekte des Privatlebens bieten keinen Raum für eine Abwägung mit dienstlichen Belangen und unterliegen damit keiner dienst- oder arbeitsrechtlichen Sanktionierung. ¹⁴Besondere (universal-)kirchliche Anforderungen an Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige sowie Personen im Noviziat und Postulat bleiben von diesen Vorgaben unberührt.

2. ¹Kirche ist im stetigen Wandel. ²Dazu gehört es, Lob und Kritik an der Kirche zu äußern und Veränderungen zu fordern. ³Eine Grenze bilden indes kirchenfeindliche Betätigungen. ⁴Hiervon erfasst sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten. ⁵Es bedarf konkreter Umstände, die objektiv geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. ⁶Bestimmte öffentliche Positionierungen von Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verstoßen gegen fundamentale Prinzipien der katholischen Kirche und sind aus diesem Grund nicht hinnehmbar. ⁷Es bedarf einer gewissen Mindestübereinstimmung zwischen gesamtkirchlichen und individuellen öffentlichen

⁵³ Papst Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio INTIMA ECCLESIAE NATURA, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 195 (Bonn 2014), Art. 7, § 1.

⁵⁴ So BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.

⁵⁵ BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 59.

⁵⁶ BVerfG, Beschluss v. 04.06.1985 – 2 BvR 1703, 1718/83, 856/84, BVerfGE 70, 138 (166) Rz. 61.

Meinungsäußerungen einzelner Mitarbeitender.⁸ Was unter tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche zu verstehen ist, ist im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln.⁹ Bei Zweifeln sind die zuständigen kirchlichen Organe zu konsultieren.¹⁰ Von einer „öffentlichen“ Meinungsäußerung umfasst sind alle Äußerungen in Wort, Schrift, Bild, Gesten und symbolische Handlungen, wenn sie von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden können.¹¹ Die Propagierung von Abtreibung, aktiver Sterbehilfe, Fremdenhass und Antisemitismus werden als Beispiele für ein nicht tolerierbares Verhalten genannt.¹² Fremdenhass meint die Propagierung fremdenfeindlichen Gedankengutes, insbesondere jede Form der Diffamierung, Beleidigung und Beschimpfung von Personen aufgrund ihrer Herkunft oder Ethnie.¹³ Antisemitismus ist jede Form der Abneigung oder Feindschaft gegenüber Juden.¹⁴ Die Propagierung von Abtreibung und aktiver Sterbehilfe widersprechen dem Gedanken des Lebensschutzes und sind mit dem christlichen Menschenbild unvereinbar.

3. ¹Mitarbeitende, die katholische Glaubensinhalte, Riten oder Gebräuche herabwürdigen oder verhöhnen, sind für den kirchlichen Dienst nicht mehr tragbar. ²Hierdurch werden die religiösen Gefühle derer verletzt, die mit der Einrichtung in Kontakt kommen und der kirchliche Charakter der Einrichtung in Frage gestellt. ³Der/Die betreffende Mitarbeitende lässt die erforderliche Identifikation mit der Kirche vermissen.
4. ¹Ferner fällt die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, während der Arbeitszeit oder im dienstlichen Zusammenhang unter das kirchenfeindliche Verhalten. ²Hierzu zählt auch die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. ³Gerade bei der Beschäftigung andersgläubiger Mitarbeitender kann es im Einzelfall zu einem Konflikt zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche auf der einen und dem Recht auf individuelle Religionsausübung auf der anderen Seite kommen.⁵⁷ ⁴Der Ausgleich zwischen den jeweiligen Interessen kann nicht pauschal erfolgen, es bedarf einer Einzelfallbetrachtung. ⁵Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, den kirchlichen Charakter der Einrichtung anzuerkennen und ihn zu respektieren. ⁶Es wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche

zu erfüllen. ⁷Die individuelle Religionsausübung während der Dienstzeit muss mit dem christlichen Selbstverständnis, den Leitbildern der Arbeit und den dienstlichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. ⁸So darf beispielsweise das Tragen religiös oder kulturell motivierter Kleidung (z.B. einer Burka oder eines Gesichtsschleiers) nicht die für christliche Arbeit essentielle Zuwendung von Angesicht zu Angesicht verhindern oder die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden. ⁹Bei der Beurteilung nichtchristlicher religiöser Symbole sind die Art des Symbols und seine prägende Wirkung für die Außendarstellung der Person zu berücksichtigen, die nicht im Widerspruch zum kirchlichen Charakter einer Einrichtung stehen dürfen. ¹⁰Die aktive Verbreitung von Lehren von Religionsgemeinschaften oder weltanschaulichen Überzeugungen, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zum Auftrag und zum Selbstverständnis sowie zu den wesentlichen Glaubensauffassungen der katholischen Kirche stehen, ist mit der Tätigkeit in einer kirchlichen Einrichtung nicht vereinbar.

5. ¹Mitarbeitende, die katholisch sind und während ihrer Tätigkeit bei einer katholischen Einrichtung aus der katholischen Kirche austreten, müssen sich fragen, ob sie weiterhin bei der Kirche arbeiten wollen. ²Denn die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde bildet einen öffentlichen Akt, der eine „willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche und eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft“ darstellt.⁵⁸ ³Wer so handelt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC) und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag zu leisten, damit die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC). ⁴Der Kirchenaustritt berührt die persönliche Eignung des/der am Sendungsauftrag teilhabenden Mitarbeitenden unmittelbar und in besonders starker Form. ⁵Wer aus der katholischen Kirche austritt, wendet sich ostentativ von der Kirche als Institution ab und durchtrennt die Verbindung zur Bekenntnisgemeinschaft. ⁶Damit verstößt der/die Mitarbeitende gegen das Gebot der Mindestidentifikation mit der katholischen Kirche, das unerlässliche Voraussetzung für jede Anstellung im kirchlichen Dienst ist. ⁷Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die materielle Grundlage für eine Beschäftigung im kirchlichen Dienst erheblich auf Kirchensteuereinnahmen beruht, deren Entrichtung der/die Austretende durch seine/ihre Handlung sich gerade entzieht. ⁸In einem solchen Fall begibt

⁵⁷ Ausführlich hierzu: Das katholische Profil caritativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Bonn 2014, Die deutschen Bischöfe Nr. 98, S. 28-35.

⁵⁸ Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 24.09.2012, abgedruckt in: Bier (Hg.), Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung, 2013, S. 23 ff.

sich der/die Austretende in einen unauflösbaren Widerspruch, wenn er/sie einerseits das einigende Band zur Glaubensgemeinschaft kappt und er/sie andererseits bekundet, sich weiterhin zu dem Sendungsauftrag, den Werten und Zielen der Kirche zu bekennen, sich mit diesen zu identifizieren und seine/ihre ganze Arbeitskraft einer Institution zur Verfügung zu stellen, von der er/sie – aus welchen Gründen auch immer – sich offen distanziert hat. ⁹Die Beschäftigung von nichtkatholischen Mitarbeitenden in vergleichbaren Positionen steht dieser Wertung nicht entgegen. ¹⁰Denn es besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen einer aktiven und bewussten Handlung, die den Bruch mit der Glaubensgemeinschaft bewirkt, und dem passiven Verhalten der nichtkatholischen Mitarbeitenden, deren konfessioneller Status dem kirchlichen Anstellungsträger bei der Einstellung bekannt war und von denen allein aufgrund der Beschäftigung in einer kirchlichen Einrichtung keine Anpassungsleistung bzw. Konversion erwartet werden kann. ¹¹In jedem Einzelfall ist das Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu suchen und die Gründe für den Kirchenaustritt sind zu erörtern. ¹²Ausnahmsweise kann ein schwerwiegender Grund einen Austritt aus der katholischen Kirche rechtfertigen. ¹³Dieser ist etwa dann anzuerkennen, wenn katholische Mitarbeitende selbst als Betroffene insbesondere sexuellen Missbrauchs an ihrer Kirche leiden.

6. ¹In keinem Fall eines Verstoßes gegen die beruflichen oder persönlichen Anforderungen gibt es einen Kündigungsautomatismus, es bedarf immer der Abwägung im Einzelfall. ²Eine kirchliche Unternehmensethik erfordert zunächst eine Ursachenforschung durch den Dienstgeber. ³In jedem Einzelfall ist ein klärendes Gespräch mit dem Mitarbeitenden zu führen, das zu dokumentieren ist. ⁴Anschließend prüft der Dienstgeber, welche Maßnahme geeignet ist, um dem Verstoß zu begegnen. ⁵In Betracht kommen eine Abmahnung oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung). ⁶Es liegt am Dienstgeber, welche Maßnahmen er im Einzelfall gegebenenfalls unter Einschaltung der Mitarbeitervertretung für die richtige hält, um dem/der betroffenen Mitarbeitenden den Weg zurück in ein funktionierendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. ⁷Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes kommt eine Beendigungskündigung, gleichgültig, ob sie auf betriebs-, personen- oder verhaltensbedingte Gründe gestützt wird, erst in Betracht, wenn keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Beschäftigung, unter Umständen auch mit schlechteren Arbeitsbedingungen, besteht. ⁸Die Kündigung muss als allerletzte Maßnahme (ultima ratio) nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen

Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein.

IX. Mitarbeitervertretungsrecht (Art. 8)

1. ¹Mitarbeitende gestalten den Dienst in der Kirche aktiv mit und übernehmen hierfür Mitverantwortung. ²Sie haben an seiner religiösen Grundlage und Zielsetzung teil. ³Aus diesem Grund sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken unter Beachtung der Verfasstheit der Kirche, ihres Auftrags und der kirchlichen Dienstverfassung. ⁴Deshalb wurde aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht geschaffen.⁵⁹ ⁵Damit füllt die katholische Kirche den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung eines Gleichklangs mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus. ⁶Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die katholische Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. ⁷Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung repräsentieren die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstgeber. ⁸Sie tragen maßgeblich zur Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen bei. ⁹Ihre Aufgaben sind vergleichbar mit denen von Betriebsräten im gewerblichen Bereich und von Personalräten in der öffentlichen Verwaltung. ¹⁰Das Mitarbeitervertretungsrecht spiegelt die spezifischen Bedürfnisse für kirchliche Einrichtungen wider.
2. ¹Als Ausfluss des Gedankens der Dienstgemeinschaft sind Dienstgeber und Mitarbeitervertretung in besonderer Weise zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ²Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ³Sie entwickeln gemeinsam Konzepte und tragen so maßgeblich zu einer zukunftssträchtigen Ausgestaltung der Einrichtung bei. ⁴Beiden Seiten kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.
3. ¹Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretungen beziehen sich auf die sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten in den kirchlichen Einrichtungen. ²Hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten liegt die Entscheidungshoheit in erster Linie in der unternehmerischen Verantwortung der Träger, mit der Folge, dass

⁵⁹ Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, „ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen“, BVerfG, Beschluss v. 11.10.1977 – 2 BvR 209/76, BVerfGE 46, 73 (94).

die Mitsprache der Mitarbeitervertretungen sich gegenwärtig auf solche Belange erstreckt, die die Zusammensetzung der Belegschaft betreffen und einen sozialen Bezug haben.³Obwohl die Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen vom weltlichen Unternehmensmitbestimmungsrecht ausgenommen sind,⁶⁰ wird zu prüfen sein, ob und inwieweit Mitarbeitende im kirchlichen Dienst unter Berücksichtigung der besonderen kirchlichen Aspekte und in der vom kirchlichen Selbstverständnis gebotenen Form wirtschaftliche und unternehmerische Entscheidungen mitbeeinflussen und an der Aufsicht über kirchliche Unternehmen teilhaben können.

4. ¹Dienstvereinbarungen, welche aufgrund der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung vereinbart werden, gelten aufgrund der Regelung in dieser Ordnung unmittelbar und zwingend. ²Diese unmittelbare und zwingende Wirkung (Normativität) bewirkt, dass sie gleichermaßen für alle Mitarbeitenden einer Einrichtung gelten, ohne dass es eines vertraglichen Übernahmeaktes bedarf. ³Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Dienstvereinbarungen eine umfassende Wirkung für alle Mitarbeitenden entfalten. ⁴Auch im staatlichen Recht gelten Betriebsvereinbarungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und Dienstvereinbarungen nach dem Personalvertretungsrecht normativ. ⁵Die normative Wirkung findet sich bereits in der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung; um Kettenverweisungen zu vermeiden und um die Geltung möglichst transparent zu machen, wurde die Geltung auch in der Grundordnung explizit normiert.
5. ¹Sofern eine Einrichtung die erforderliche Mindestgröße erfüllt, entscheiden die Mitarbeitenden selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird. ²Dabei ist der Dienstgeber jedoch im Rahmen der geltenden Regelungen verpflichtet, daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. ³Es soll sichergestellt werden, dass in möglichst vielen Einrichtungen Mitarbeitervertretungen existieren. ⁴Diese zwingend vorgesehene Errichtung der Mitarbeitervertretung stellt eine Besonderheit gegenüber dem weltlichen Betriebsverfassungsrecht dar. ⁵Der Dienstgeber soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. ⁶Die Mitarbeitenden sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. ⁷Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern. ⁸Eine

weitere Besonderheit des kirchlichen Dienstes sind die Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Mitarbeitervertretung (BAG-MAV). ⁹Ihre Hauptaufgabe ist es, die Mitarbeitervertretungen durch Beratungen und Schulungen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. ¹⁰Darüber hinaus sind die Arbeitsgemeinschaften wichtige Ansprechpartner bei der Fortentwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts und sie wirken bei der Besetzung kirchlicher Arbeitsgerichte, Einigungsstellen und bei der Wahl zu den Arbeitsrechtlichen Kommissionen mit.

6. ¹Die notwendigen Kosten zur Aufgabenwahrnehmung tragen die jeweilige (Erz-) Diözese bzw. der Verband der Diözesen Deutschlands. ²Das Nähere regelt die jeweils einschlägige Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). ³Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim jeweiligen Diözesanbischof.

X. Gestaltung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen (Art. 9 und 10)

1. ¹In Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes kollektives Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. ²Die katholische Kirche hat sich dafür entschieden, ihr Verfahren zur kollektiven Arbeitsrechtssetzung am Leitbild der Dienstgemeinschaft auszurichten und nach den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Lösung von Interessengegensätzen auszugestalten. ³Dieses Verfahren wird – in Abgrenzung zum sog. Ersten Weg (Regelung von Arbeitsbedingungen durch Individualvertrag) und dem sog. Zweiten Weg (Regelungen von Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag) – als sog. Dritter Weg bezeichnet. ⁴Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen und entspricht nach kirchlichem Selbstverständnis am ehesten dem Leitbild der Dienstgemeinschaft. ⁵Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Grundsatzurteil vom 20.11.2012 anerkannt, dass der Schutzbereich des Selbstbestimmungsrechts auch das „Wie“ der Ausgestaltung erfasst, also die Entscheidung über die Art und Weise der kollektiven Arbeitsrechtssetzung.⁶¹ ⁶Danach kann eine Religionsgemeinschaft grundsätzlich darüber befinden, ob sie die Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen regelt oder in

⁶⁰ § 1 Abs. 4 S. 2 MitbestG; § 1 Abs. 2 S. 2 DrittelbG.

⁶¹ BAG, Urteil v. 20.11.2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

Arbeitsrechtlichen Kommissionen bzw. Schiedskommissionen vereinbart.⁶²

2. Zu den zentralen Bestandteilen, die das Kommissionsmodell des Dritten Weges kennzeichnen, zählen
 - Gewährleistung der formellen (numerischen) Parität, also der gleichen Mitgliederzahl von Vertretern der Dienstgeber und Mitarbeitenden,
 - Wahrung der materiellen Parität, also des tatsächlichen Verhandlungsgleichgewichts durch rechtliche Absicherung der persönlichen Rechtsstellung der Kommissionsmitglieder und durch Bereitstellung erforderlicher materieller Ressourcen,
 - Konsensprinzip bei der Beschlussfassung, wonach Beschlüsse in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen einer besonderen qualifizierten Mehrheit bedürfen,
 - Legitimation der Mitarbeitervertreter in den Kommissionen durch unmittelbare oder mittelbare Wahl,
 - verbindliches Vermittlungsverfahren als Funktionsäquivalent für Streik und Aussperrung,
 - verbindliche Geltung der in den Kommissionen beschlossenen und in Kraft gesetzten Regelungen,
 - keine einseitige Aufhebung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, etwa durch Kündigung.

3. ¹Der Entscheidung der Kirche für den Dritten Weg liegt zum Ersten die Annahme zugrunde, dass das Tarifvertragssystem nicht das einzige Modell ist, um der sozialetischen Grundforderung der Kirche nach Gerechtigkeit in der Lohngestaltung zum Durchbruch zu verhelfen. ²Zum Zweiten widersprechen die Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems (Arbeitskampf, Streik und Aussperrung) den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes: Interessengegensätze zwischen Dienstgebern und Mitarbeitenden bei der Festlegung kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen sollen durch Verhandlung und wechselseitiges Nachgeben, ggf. mit Hilfe eines neutralen Dritten, überwunden werden. ³Die mit Arbeitskämpfen zwangsläufig verbundenen Arbeitsniederlegungen stehen der Erfüllung des Sendungsauftrags entgegen. ⁴Weder die Glaubensverkündigung noch der Dienst am Nächsten können suspendiert werden. ⁵Kirchliche Einrichtungen berufen sich in ihrem Auftrag auf Jesus, den Leitgedanken der Nächstenliebe und den christlichen Anspruch, Konflikte friedlich beizulegen. ⁶Deshalb gibt es im kirchlichen Arbeitsrecht keinen Arbeitskampf

mit Streiks und Aussperrungen, die zu Lasten der Menschen gehen würden, für die kirchliche Einrichtungen im Auftrag stehen. ⁷Die Kirche gäbe daher ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde. ⁸Schließlich sind Arbeitsk Kampfmaßnahmen im kirchlichen Dienst auch nicht erforderlich, um die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss und bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen durch ein kollektives Handeln auszugleichen. ⁹An der Erforderlichkeit fehlt es, „weil es ein anderes, milderes Mittel zur Erreichung des ausgesprochenen Ziels gibt: Dies ist das kirchliche Arbeitsrechtssetzungsverfahren, einschließlich seines Schlichtungsverfahrens, das auf der kirchlichen Autonomie beruht und – sofern es funktioniert – in gleicher Weise geeignet ist, die Ziele des Artikel 9 Absatz 3 GG zu erreichen“.⁶³

4. ¹Die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. ²Die Koalitionen sind berechtigt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen innerhalb der kirchlichen Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgabe und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. ³Die Mitwirkung von tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen des Dritten Weges ist gewährleistet. ⁴Gewerkschaften haben das Recht, auf Grund eigener Entscheidung ihr Sach- und Fachwissen in die Kommissionsarbeit zu Gunsten der Mitarbeitenden einzubringen. ⁵Die Koalitionsfreiheit entbindet die Vertreter der Koalition nicht von der Pflicht, das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes zu achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

XI. Gerichtlicher Rechtsschutz (Art. 11)

1. ¹Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeitender dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. ²Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts achten sie dabei die kirchenspezifischen Besonderheiten. ³Kirchliche Arbeitsgerichte sind demgegenüber zuständig bei

⁶² BAG, Urteil v. 20.11.2012, BAGE 143, 354, Rz. 96.

⁶³ Jousen, Grundlagen, Entwicklungen und Perspektiven des kollektiven Arbeitsrechts der Kirchen, Essener Gespräche zum Thema, Staat und Kirche, Bd. 46, 54 (95 f.).

Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechts im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts, also bei Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung und bei Streitigkeiten über Ordnungen, welche das Zustandekommen von Arbeitsvertragsrecht auf der Grundlage des „Dritten Weges“ regeln.⁴Für Regelungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts sind Einigungsstellen zuständig.

2. ¹Dabei sind die Richterinnen und Richter an kirchlichen Arbeitsgerichten von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. ²Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) definiert die besonderen Anforderungen an die Besetzung des Richteramtes. ³Zur Richterin bzw. zum Richter kann nur berufen werden, wer katholisch ist und in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte nicht behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl einzutreten.

3. ¹Vor kirchlichen Arbeitsgerichten wird allen Beteiligten ein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt. ²Wie auch vor staatlichen Gerichten sind die Verhandlungen vor den kirchlichen Arbeitsgerichten einschließlich der Beweisaufnahme und Verkündung der Urteile öffentlich.
4. Die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung, die von der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhls nach c. 455 § 1 CIC erlassen wird, regelt die weiteren Einzelheiten des kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahrens.“

Regensburg, den 12. Dezember 2022



Bischof von Regensburg